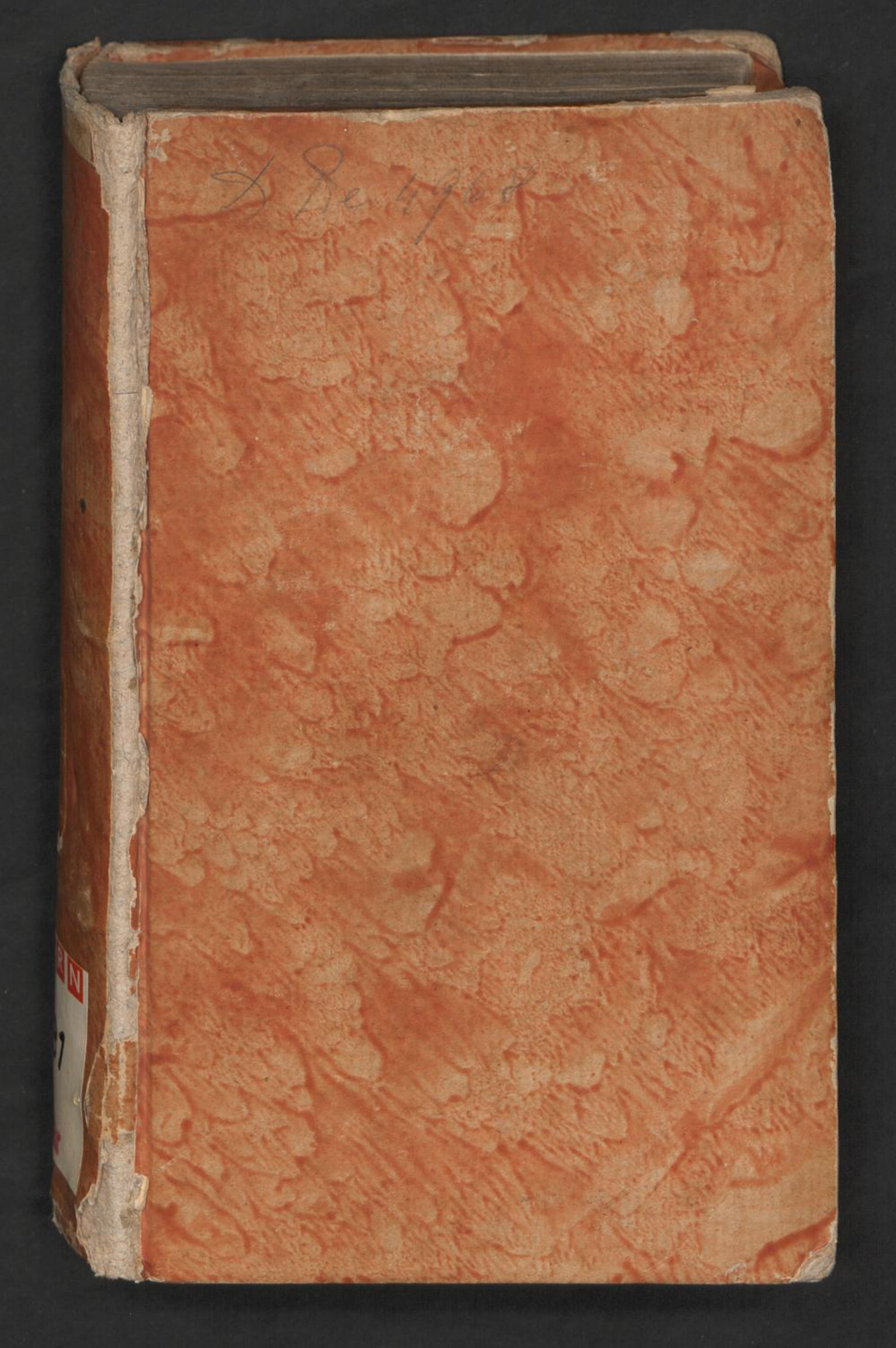


Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich

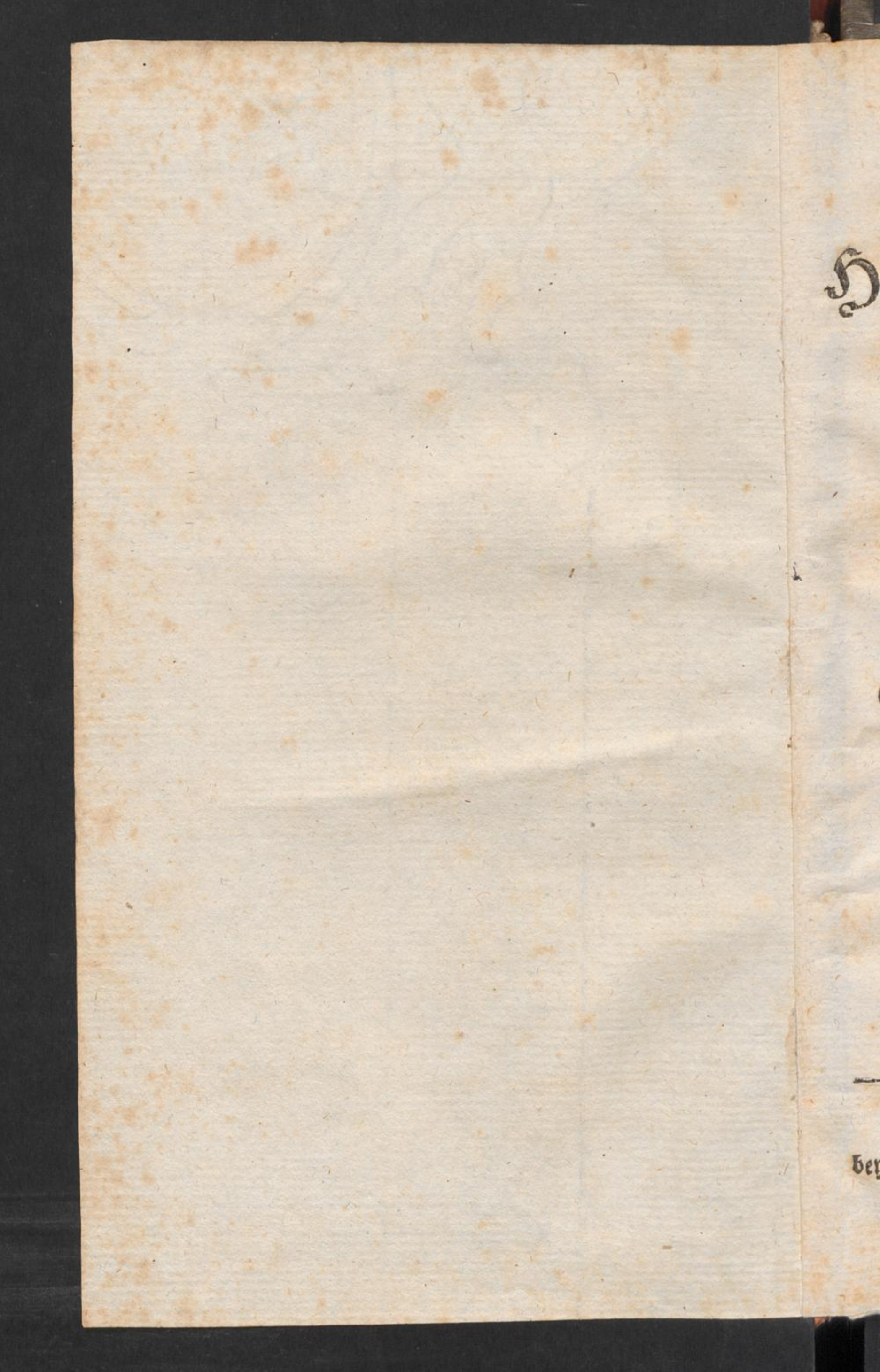
Wyss, David von

Zürich, 1796

Persistenter Link: http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-28771



6. 10. 1925



Politisches Handbuch

für die

erwachsene Jugend

der

Stadt und Landschaft

Zürich.

Zürich,
bey Orell, Geßner, Füßli und Comp. 1796.

Vorbericht,

bloß für Liebhaber von Vorreden.

Heut zu Tage beurtheilt man, sowohl in dem geselligen Umgang aller Stände, als in den zahllosen Zeitschriften, wovon viele nur die Frucht eines schädlichen Parteygeistes oder des leidigen Hungers sind, — die Verfassungen und Regenten aller Staaten, mit einer vormals unbekannten Furchtlosigkeit und Zuversicht. Diese neue Gewohnheit und das allgemein verbreitete Interesse an Staatssachen haben zwar unstreitig, hin und wider, in Rücksicht auf grössere und kleinere Despoten, manche heilsame Folge gehabt. Aber unverkennbar ist auch der nachtheilige Einfluß jener ungezähmten Dreistigkeit, womit so viele hirnlose, oder was noch schlimmer ist, halbaufgeklärte Leute, ihre Zunge und

Feder, mit den Gebrechen aller europäischen Staaten, mit leichtsinnigem Tadel ihrer Regierungs-Maßregeln, oder wohl gar mit zerstörenden Verbesserungs-Plänen, — unaufhörlich beschäftigen. Dieses Uebel ist wirklich von so anstekender Natur, daß bald jeder Schulknabe bestimmt zu wissen wähnt, wie die Verfassung seines Vaterlandes besser einzurichten, und ganze Nationen zu beglüken wären. Freylich wird bey solchen politischen Träumereyen, weder auf bisherige Einrichtungen und Verhältniße mit andern Staaten, noch auf die heilige Wichtigkeit aller Eigenthums-Rechte, welche niemals ungestraft verlezt werden, noch auf die menschliche Natur überhaupt und den National-Karakter besonders, — die so höchstnothwendige Rücksicht genommen. Man erspart sich die langwierige Mühe, das so ausgebreitete und künstliche Gewebe eines jeden gesellschaftlichen Zustandes, seine mannigfaltigen Bedürfniße, und tausend kleinere Zweige der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, deren geheimer Einfluß so wichtig

seyn kann, — näher kennen zu lernen. Mit Hülfe einiger allgemeinen und glänzenden Grundsätze, wovon die glückliche Anwendung im Grossen durch keine Erfahrung gesichert ist, — sucht man alte Staatsverfassungen, ihrer wichtigsten Stüze, der dankbaren Verehrung des Volkes, zu berauben, und die halbe Welt nach Willkühr ganz umzuschaffen. Hierbey versteckt sich der gefährlichste Ehrgeiz sorgsam hinter den blendenden und furchtbaren Schild der Lieblingsgöttinnen unserer Zeitgenossen, Freyheit und Gleichheit, die Jeder anzurufen pflegt, und doch nur Wenige würdig verehren. In was für unabsehbare Abgründe ein solcher Freyheits-Taumel führen könne, wenn er, wie so leicht geschieht, nach und nach die rohe Menge ergreift, lehrt in unsern Tagen, ein namenloses, über den halben Erdkreis und ganze Menschengeschlechter verbreitetes Elend. Gewiß wird einst die Muse der Geschichte vor den schrecklichen Auftritten zurückbeben, womit rasende Volkswuth, gepaart mit tyrannischer Herrschsucht, unter sich so aufgeklärt dünkendes Zeitalter geschändet hat.

Wie sehr wäre also zu wünschen, daß auch in ruhigen Staaten, jener verwegenen und gefährlichen Neuerungssucht, in Bezug auf die wichtigsten Angelegenheiten des Menschengeschlechtes, ohne Nachtheil wahrer Aufklärung, glücklich vorgebogen werden möchte. Hierauf ist man freylich, hin und wider, schon längst bedacht; aber nicht selten werden zu dem Ende unzweckmäßige und verkehrte Mittel gebraucht. So z. B. selbst in protestantischen Ländern, jene bekannten Einschränkungen der Gewissensfreyheit, jene strengen Verbote ausländischer und freymüthiger Schriften, ohne billigen Unterschied, jene auffallenden Begünstigungen des Aberglaubens und der Vorurtheile. Die menschliche Vernunft läßt sich in unsern Tagen, allerdings noch immer auf mancherley Weise, aber, ob Gott will, am wenigsten durch solche Edikte und bloßen Priester-Tand unterjochen. Wenn man also ruhestörende Neigungen ausrotten, politische Schwärmerey verhüten, und tolle Demagogen hindern will, das unwissende Volk zu

einem blinden Werkzeug ihres oft so blutigen Ehrgeizes zu machen, — so müßen dazu ganz andre, besonders solche Mittel gewählt werden, wodurch den Untergebnen alle Beweggründe zu gerechtem Mißvergnügen abgeschnitten, hauptsächlich aber die zum Glück der Menschheit ganz unentbehrlichen Vorschriften der christlichen Religion und Sittenlehre immer mehr ausgebreitet und allen Herzen tiefer eingeprägt werden. Was aufgeklärte Regierungen in diesen und ähnlichen Rücksichten thun können, hängt von hundert, sorgfältig zu prüfenden Lokal-Umständen ab. Allein auch jeder Privatmann kann zu so wichtigen Zweken mitwirken; besonders wenn er die Einwohner seines Vaterlandes, sowohl mit den Vortheilen, die sie ihrer Verfassung und ihren Gesezen zu danken haben, als mit den Gefahren, die alle Neuerungen nothwendig begleiten, näher bekannt zu machen, und sie dadurch zu überzeugen sucht, wie thöricht es wäre, ein gewisses Glück auf das Spiel zu sezen, um ein zweifelhaftes zu erringen, und

vielleicht durch diesen Versuch sich in das größte Verderben zu stürzen. Eine solche Beschäftigung scheint wenigstens eben so nüzlich, als die Zusammenfügung künstlicher Systeme von Volksglückseligkeit, wobey man oft die wichtigsten, aus der Erfahrung geschöpften Regeln einem Lieblings-Grundsatz aufzuopfern gezwungen ist, und welche, bey wirklicher Anwendung, — tausend unerwartete Hinderniße finden würden. Wer solche Systeme baut vergißt gar zu leicht, daß der äußere Wohlstand und die sittliche Ausbildung der Menschen in jedem Staat, nothwendig das künstliche Resultat, nicht bloß seiner Verfassung, sondern ausserdem auch seiner Religion und Sitten, seiner Grösse, physikalischen Beschaffenheit und nachbarlichen Verhältniße, seiner bisherigen Schicksale und so vieler andern zufälligen Umstände seyn müßen. In allen diesen Stüken und in vielen, oft unbemerkten Einrichtungen und Civil-Gesezen liegen, nicht selten, wichtige Ursachen der Wohlfahrt oder des Verfalls eines Staates, deren Aufdekung von

größerm Nuzen wäre, als jede Abhandlung über die beßte Regierungsform.

So ungefähr war die Gedanken-Reihe beschaffen, welche zur Verfertigung dieses politischen Handbuchs den Anlaß gab. Eine solche Arbeit schien besonders in unserm Freystaat nüzlich, wo, wie in allen Republiken, so vieles darauf ankömmt, daß die staatsbürgerlichen Pflichten willig erfüllt werden, und zu dem Ende theils allgemein, theils hinlänglich, bekannt seyen; wo ausserdem jeder Bürger, ohne Unterschied des Standes, Antheil an der Regierung bekommen kann, und dennoch, als Magistratsperson, sich oft mit den verschiedensten Zweigen der Staatsverwaltung beschäftigen muß; wo die meisten Regierungsglieder, ihre Kräfte und Zeit, zwischen dem Dienst des Staates und irgend einer, zum Unterhalt ihrer Familien nothwendigen Berufsart, theilen müßen; und wo also in der That daran gelegen ist, daß jeder junge Bürger sich, mit Leichtigkeit, wenigstens die unentbehrlichsten Lokal-Kenntniße zu öffentlichen

Geschäften erwerben könne. Hinlänglich in allgemeinen Rücksichten von solcher Art, kann die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich, sich aus dieser Schrift, mit der politischen, Militar- und Kirchen-Verfassung, wie auch mit der Rechtspflege, der Landespolizey und allen gemeinnüzigen Anstalten unsers Vaterlandes, bekannt machen. Hin und wider, besonders im zweyten Abschn., mußte man, um das Ganze schicklich und einfach ordnen zu können, — einige, aus dem Naturrecht oder der Sittenlehre hergenommene, praktische Säße, in der Sprache des schlichten Menschenverstandes hinzufügen; die Rechtfertigungs-Gründe der ganzen Einrichtung aber, wobey natürlicher Weise die Lokal-Brauchbarkeit das Haupt-Augenmerk war, — werden sich dem Kenner wissenschaftlicher Methode von selbst darbieten, in so fern er mit dem zur Bearbeitung vorgelegnen Stoff genugsam bekannt ist. Eine Menge kleiner, auf besondere Rechte oder Uebung gegründeter Ausnahmen von allgemeinen Vorschriften,

besonders in Ansehung der Civil-Gesetze, ist entweder bloß angedeutet oder ganz weggelassen, weil ihre Erwähnung für die meisten Leser weder einiges Interesse noch Nutzen gehabt hätte. Hingegen wurde, in allen Abschnitten, gehörige Rücksicht auf solche Haupt-Abweichungen von dem Wortverstand der Gesetze genommen, wozu die Regierung, bey Handhabung dieser Gesetze, sich schon längst, durch ganz veränderte Zeitumstände genöthiget sah, und welche gerade dadurch rechtmäßig geworden sind; ein Fall, der sich wohl in jedem Staat nicht selten ereignen muß. Zur Erleichterung des Nachschlagens ist ein ausführliches Materien-Register angehängt; und wer aus den Quellen selbst schöpfen will, findet die Belege des Ganzen in der vorangestellten Uebersicht vollständig angezeigt. Wenn auch hin und wider, wie nicht zu zweifeln ist, minder wesentliche Dinge in diesem Handbuch noch zu berichtigen wären; so bürgen doch für seine Zweckmäßigkeit und Genauigkeit überhaupt genommen, der einsichtsvolle Rath und die ge-

fällige Durchsicht der Arbeit selbst, wodurch einige vortrefliche und um das Vaterland bestens verdiente Männer den Verfasser zu dem lebhaftesten Dank verpflichtet haben. Hingegen bringt es die Natur der bearbeiteten Gegenstände mit sich, daß manches Angeführte, besonders in Ansehung der Landespolizey, nach und nach, durch neue Verordnungen und Anstalten, ganz unrichtig werden muß. Allein die dadurch von Zeit zu Zeit nothwendig werdenden Veränderungen und Zusäze können, bey der gewählten Einrichtung des Werkes, leicht wider einen schicklichen Plaz finden.

Sollte diese Arbeit etwa auch Ausländern zu Gesichte kommen, so würde sie ihnen wenigstens zum Beweis dienen, daß ein kleines Volk, mit sehr unvollkomnen Civil-Gesetzen, ja sogar ohne ein Criminal-Gesezbuch, dennoch zu einem hohen Grad des äussern Wohlstandes und sittlicher Kultur gelangen könne; daß aber dieses Glück unsers Vaterlandes, welches von so vielen durchreisenden Fremden anerkannt und geschäzt

wird, — hauptsächlich die Folge einer Staats-
verfassung ist, die das liebevolle Zutrauen der
Untergebnen zur einzigen Hauptstüze der Regie-
rung macht. Ausserdem wird eine sorgfältige
Uebersicht des Ganzen jeden Leser leicht überzeu-
gen, daß gewisse, vorzüglich das Landvolk be-
treffende Einschränkungen, lange nicht von so
nachtheiliger Beschaffenheit für dasselbe sind,
als man etwa, ohne genauere Bekanntschaft mit
allen wohlthätigen Einrichtungen unsers Vater-
landes, glauben könnte. Vielmehr zeigt es sich,
daß vermittelst dieser gemeinnützigen Anstalten
und einer ausgezeichnet großmüthigen Denkungs-
art, derjenige Theil der Landesbewohner, wel-
chem unsre Verfassung die Regierung zueignet,
den Angehörigen jährlich noch weit mehr zufliessen
läßt, als er hingegen von ihnen zurückempfängt.
Ueberhaupt aber ist es wohl, rücksichtlich auf
keinen Staat so nothwendig, als in Bezug auf
den hiesigen, daß man, zu richtiger Beurthei-
lung seiner öffentlichen Einrichtungen und Gesetze,
ieselben in ihrem ganzen Zusammenhang, theils

unter einander, theils mit dem Volks-Karakter und den Landessitten, betrachte; denn wie manches Unvollkomne in unserm Vaterland wird nicht durch vorzüglich Gutes, (welches ohne jene scheinbaren Mängel kaum statt haben könnte,) mehr als aufgewogen! Fremde Leser endlich, so wohl als einheimische, müßen den nächsten Zweck dieser Schrift durchaus im Auge behalten, wenn sie bey ihnen einigen Beyfall finden soll.

David Wyß.

Erklärung
der
Abkürzungen.

Abschn.	bedeutet	Abschnitt.
Bd.	— —	Band.
Bl.	— —	Blattseite.
Ebend.	— —	Ebendaselbst.
J.	— —	Jahr.
obged.	— —	obgedacht.
R. E.	— —	Raths-Erkanntnuß. (Erkenntniß.)
R. u. B. E.	— —	Räth und Bürger-Erkanntnuß.
Samml. d. Pol. Ges.	—	Sammlung der bürgerlichen und Polizey-Gesetze und Ordnungen L. Stadt und Landschaft Zürich. VI. Bd. 8°. Zürich bey Orell, Geßner, Füßli und Compagnie.
S.	— —	Siehe.
St. M.	— —	Manual (Protokoll) des Stadtschreibers.
U. M.	— —	Manual des Stadt-Unterschreibers.

Zu Stadt und Land.
(gewöhnl. Redensart.) — In der Stadt und auf
der Landschaft Zürich.

Ueberall zeigen die lateinischen Ziffern den Abschnitt, die gewöhnlichen hingegen den §. (Artikel) an.

Ueber-

Uebersicht des Werkes.

I. Abschnitt.

Von unserer Landesverfassung und den gesezlichen Vorschriften, welche unmittelbar auf die politischen Haupt-Verhältnisse Bezug haben, worinn, kraft dieser Verfassung, alle Einwohner zu Stadt und Land unter einander stehen.

§. 1.

Von unsrer Regierungsform und den sich darauf beziehenden Pflichten aller Landes-Einwohner überhaupt.

S. in Bezug auf diesen ganzen Abschn. unsre Fundamental-Satzungen; nämlich den Geschwornen-Brief v. 16ten Christmonat d. J. 1713., den Pensionen-Brief und das Libell, welche am Schwörsonntag beschworen werden; nebst den Saz- und Ordnungen, die man an eben diesem Tag in der Hauptkirche, und den sogenannten halbjährigen Satzungen, die man an der Regimentsbesatzung auf dem Rathhaus abliest.

§. 2.

Eigentliche Einrichtung des Regimentes der Stadt Zürich.

§. 3.

Einige Gründe warum das Regiment wohl besetzt werden muß.

Erläuterte Ausstands-Ordnung der Stadt Zürich v. J. 1729., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. II. Bl. 119.

§. 4.

Von den Verrichtungen unsrer Landesobrigkeit, wie auch von den obrigkeitlichen Tribunalien, Kommissionen und Aemtern.

Bevölkerungs-Listen des Kantons, (eingesandt von den Seelsorgern,) v. d. J. 1793. und 1794.

§. 5.

Wie die Landschaft regiert wird.

§. 6.

Heilsame Vorschriften in Ansehung der obrigkeitlichen Gewalt auf dem Lande.

Satz- und Ordnung, wie es bey Verwaltung der Rechten und Gerichts zu Stadt und Land soll gehalten werden, v. J. 1716. und Landschreiber-Tax und Ordnung v. J. 1710., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. I. In Bezug auf die Wahlen der Unterbeamteten, S. die R. u. B. E. v. 4ten Christmonat d. J. 1786. U. M.

§. 7.

Vom Bürger- und vom Land-Recht.

Satz- und Ordnung die Erneuerung des allhiesigen Burgerrechtes der unter fremdem Schutz sich aufhaltenden Burger betreffend, v. J. 1759., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. IV. Bl. 35.

In Rücksicht auf die Ertheilung des Landrechtes, S. die R. E. v. 11ten Hornung d. J. 1618., v. 25sten Brachmonat d. J. 1755. und v 27sten Augstmonat d. J. 1785. St. M.; wie auch die Verordnung, die Hintersäßen auf der Landschaft betreffend, v. J. 1779., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 169.

§. 8.

Von den Gemeinds-Rechten.

In Bezug auf das Einzug-Geld, S. die Satz- und Ordnungen eines Freylöbl. Stadtgerichtes oder das Stadtrecht v. J. 1715., in der Samml. der Pol. Ges. Th. I. Bl. 168. S. auch die R. E. v. 16ten Merz d. J. 1778. St. M.

§. 9.

Von den Hintersäßen und Landesfremden zu Stadt und Land.

In Bezug auf die Stadt-Hintersäßen, S. die gedruckte Verordnung v. 29sten Merz d. J. 1794. dieselben betreffend, ferner die R. E. v. 11ten May d. J. 1785., v. 18ten Merz d. J. 1789., v. 26sten und v. 29sten Merz d. J. 1794., nebst den gedruckten Formularen der Hintersäß-Patente und Bürg-Scheine. In Rücksicht auf die Land-Hintersäßen, S. die obged. Verordnung v. J. 1779., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 169.

II. Abschnitt.

Von unsern gesezlichen Vorschriften in Ansehung der wichtigen Familien- und ähnlicher Ver-

hältniße, die man in jedem wohlgeordneten Staat findet; in Bezug also auf Ehegatten, Eltern, Kinder und andre Verwandtschafts-Grade, auf Vormünder und Vögte, Pflegbefohlene, Herrschaften, Dienstboten, Handwerks-Meister, Gesellen, Lehrjungen u. s. f., (mit vorhergehender Rücksicht auf die Rechte und Pflichten, die schon aus der Natur der erwähnten Verhältniße herfliessen.)

§. 1.

Natürliche Rechte und Pflichten, die mit der ehlichen Verbindung und den ersten Familie-Verhältnißen verbunden sind.

§. 2.

Von den Ehegesetzen und dem Ehegericht überhaupt; besonders aber von den verwandtschaftlichen Verhältnißen und ihrer Berechnung.

In Bezug auf diesen und die 4. folgenden §., S. die ungedruckten ehegerichtlichen Satzungen der Stadt und Landschaft Zürich, zulezt revidiert in d. J. 1698. und 1719., nebst mehrern spätern R. u. B. und R. E. zur Erläuterung derselben.

Erläuterte Ausstands-Ordnung der Stadt Zürich v. J. 1729., in der Samml. der Pol. Ges. Th. II. Bl. 119.

§. 3.

Gesezliche Erforderniße zur Gültigkeit der Ehen.

In Absicht auf die Ehen der Geschwister-Kinder u. s. f., S. die R. u. B. E. v. 8ten Brachmonat d. J. 1768.

U. M. und in Bezug auf die Verkündung der Ehen, die R. E. v. 29sten Wintermonat d. J. 1787. St. M.

§. 4.

Besondere Prästanda fremder und zum Theil auch einheimischer Weibspersonen, die sich an Bürger oder Landleute verheurathen.

Neueste Verordnung wegen Verheurathung hiesiger Bürger mit Landesangehörigen, und sowohl der Bürger als Angehörigen mit fremden Weibspersonen, in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 409.

§. 5.

Rechtliche Folgen des Eheversprechens überhaupt. Gesezliche Bestimmungen in Ansehung der unehlichen Kinder.

In Rücksicht auf den Umgang der Landestöchter mit Fremden, S. die R. E. v. 19ten Jenner d. J. 1792. U. M. In Bezug auf die unehlichen Kinder S. die Fundamental-Satzungen, die R. u. B. E. v. 7ten Wintermonat d. J. 1614. St. M. und v. 26sten Augstmonat d. J. 1762. U. M. und die obged. neueste Verordnung wegen Verheurathung u. s. f., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 409.

§. 6.

Gesezliche Bestimmungen in Absicht auf die allgemeinen Rechte und Pflichten der Ehegenoßen, auf Ehescheidungen und auf die zwote Ehe.

In Absicht auf die Pflicht der Seelsorger in Ansehung der Verlassungs-Fälle, S. die R. E. v. 12ten Hornung d. J. 1791.

§. 7.

Von den gesezlichen Bestimmungen und der obrigkeitlichen Hülfe, in Rücksicht auf die allgemeinen Pflichten und Rechte der Eltern, Kinder und übrigen nahen Verwandten.

§. 8.

Von der Vormundschaft und Bevogtigung zu Stadt und Land.

In Bezug auf diesen und den folgenden §., S. die erneuerte Waysen- und Bevogtigungs Ordnung für die Stadt Zürich v. J. 1792., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 381 In Rücksicht auf die Landschaft besonders, S. die R. E. v 15ten Jenner und 1sten Brachmonat, d. J. 1791. St. M.

§. 9.

Besondere Pflichten und Rechte, theils der Vormünder und Vögte, theils der Pflegbefohlenen.

§. 10.

Gesezlich bestimmte Pflichten und Rechte der Herrschaften und Dienstboten.

Stadtrecht, in der Samml. d. Pol. Ges. Th. I. Bl. 82. und 181. und die R. u. B. E. v. 26sten Wintermonat d. J. 1787. U. M.

§. 11.

Natürliche und gesezliche Pflichten und Rechte der Handwerks-Meister, Gesellen und Lehrjungen.

In Bezug auf Handwerksbursch-Unfugen, S. das Mandat v. J. 1741., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. IV.

Bl. 135. und das sogenannte gr. ße Mandat v. J. 1790., in obged. Samml. Th. VI. Bl. 123.

§. 12.

Etwas von den besondern Freyheiten oder Rechten der hiesigen Handwerke. Von Ehehaften, Gerechtigkeiten u. s. f. überhaupt.

Verordnung, das zu der hiesigen Papiermülle erforderliche Metall betreffend, in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 256.

III. Abschnitt.

Von unsrer Kriminal- und Civil-Justiz-Pflege; oder von den Strafmitteln, wodurch theils die Ruhe und die Vorrechte des ganzen Staates, theils das Leben, die Ehre und das Eigenthum eines jeden Bürgers und Landmanns, gegen Privat-Gewalt und Betrug, obrigkeitlich geschüzt werden; und demnach von den gesezlichen Vorschriften, nach welchen alle Arten von Eigenthum erworben, genuzt und veräußert, auch schädliche Streitigkeiten, in diesen Rücksichten, möglichst verhütet oder beseitiget werden müßen.

§. 1.

Von der Kriminal-Justiz und ihrem Gegenstand überhaupt. Unterschied zwischen ihr und der Civil-Justiz.

§. 2.

Von unsrer Kriminal=Justiz=Pflege besonders. Unmittelbare, rechtliche Folgen unerlaubter Handlungen.

§. 3.

Wie die Verbrechen und Vergehungen gegen die Ruhe, die Ehre und die Vorrechte des Staates bestraft werden.

Hochobrigkeitliche Proklamationen v. 24sten Wintermonat d. J 1794 und 25sten Jenner d. J. 1795.

Erneuerte Verordnung der vornehmsten §. des Werbungsmandates v. J. 1779., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 421.

Verbott des Collectierens u. s. f. vor unprivilegierte Lotterien, v. J. 1769. Ebend. Bl. 181. R. E. v. 9ten Merz d. J. 1785. U M., über diesen Gegenstand.

In Bezug auf den Gebrauch verbotener Nebenstrassen, S. die R. E. v. 23sten Aprill und 6ten Herbstmonat d. J. 1794. U. M.

§. 4.

Von Mordthaten; vom Kindermord, vom Selbstmord und vom unvorsezlichen Todtschlag.

§. 5.

Von minderwichtigen Verbrechen und Vergehungen, in Bezug auf das Leben, die Gesundheit und die Ehre der Privatpersonen.

§. 6.

Von den sogenannten fleischlichen Sünden und ihrer Bestrafung.

Ehegerichtliche Sazungen der Stadt und Landschaft Zürich, v. d. J. 1698. u. 1719. R. u. B. E. v. 12ten April d. J. 1742. und vom 8ten Brachmonat d. J. 1768. U. M.

§. 7.

Vom Diebstahl überhaupt; wie auch von der Bestrafung und andern Folgen desselben.

In Absicht auf gestolnes Gut, S. das Stadtrecht in der Samml. d. Pol. Ges. Th. I. Bl. 92.

§. 8.

Von Verfälschungen, Untreue und andern betrüglichen Handlungen. Bestrafung und andre Folgen derselben.

Ueber gefährliche Käufe, S. das Stattrecht in der Samml. d. Pol. Ges. Th. I. Bl. 98.

§. 9.

Nähere Einrichtung unsrer Civil-Justiz-Pflege zu Stadt und Land. Vom Stadtgericht besonders.

In Bezug auf das Appellations-Recht an den Kleinen Rath, S. die R. E. v. 9ten Jenner d. J. 1668., v. 14. Merz d. J. 1670., und v. 19ten und 20sten Weinmonat d. J. 1687. U. M.

Rücksichtlich auf die Einrichtung des Stadtgerichts, S. das Stadtrecht in der Samml. d. Pol. Ges. Th. I. Bl. 1 — 55.

Ordnung und Eid der Rathsredner, erneuert und publiciert im J. 1731. Ebend. Th. I.

§. 10.

Von unsern Civil-Gesetzen und unsrer Rechts-Pflege, in Vergleichung mit andern Staaten. Etwas von der Natur des Eigenthums im allgemeinen.

Samml. d. Pol. Ges. Th. I.

§. 11.

Obrigkeitliche Vorschriften in Bezug auf einige zufällige, oder besondere Arten Eigenthum zu erwerben und zu nutzen; vorzüglich aber in Absicht auf den Thierfang, und die Errichtung oder Veränderung von Gebäuden.

In Bezug auf verlorne Sachen und Schätze, S. die R. E. v. 3ten Brachmonat d. J. 1615. U. M., v. 15ten Heumonat d. J. 1716. St. M. und v. 29sten Augstmonat d. J. 1633. St. M.

R. E. v. 2ten Christmonat d. J. 1625., in Rücksicht auf angespühltes Land.

R. E. v. 18ten Herbstmonat d. J. 1626. U. M., in Bezug auf das Anriß.

Erneuerte Jägerordnung v. J. 1752., in der Samml. der Pol. Ges. Th. III. Bl. 91. Erläuterung derselben in einer R. u. B. E. v. 11ten May d. J. 1786. U. M.

Bangespann-Ordnung v. J. 1727., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. IV. Bl. 31.

§. 12.

Vom Kontrahieren, oder von rechtlichen Zusagen, ihren Gegenständen und der Befugniß dazu überhaupt.

Ueber diesen und die folgenden §. bis zum 24sten, S. das mit einem Titelverzeichniß und einem sehr ausführlichen Materien-Register versehene Stadtrecht in der Samml. d. Pol. Ges. Th. I.

Ueber liegendes und fahrendes Gut, S. auch das Stadt-Erbrecht. Ebend.

§. 13.

Von Schenkungen, Kauf- und Tausch-Verträgen.

Neue Verordnungen den Viehhandel betreffend, v. d. J. 1781 u. 1790., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 371.

§. 14.

Vom Kauf und Verkauf der Schuldinstrumente besonders. Von dem sogenannten Zugrecht, hauptsächlich in Absicht auf verkaufte liegende Gründe.

§. 15.

Von Lehen- und Mieth-Verträgen überhaupt; vorzüglich aber von den obrigkeitlichen Lehen, der Vermiethung von Wohnungen u. s. w.

§. 16.

Vom Schuldenwesen und von unserm Schuldentrieb überhaupt. Von den Rechtsstillständen.

Des Rathschreibers und seiner Botten-Ordnung, erneuert im J. 1710., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. II. Bl. 183. Die mit obrigkeitlichem Privilegio gedruckte Rathschreiber und Schuldenbott-Ordnung. 4to. 1761. Im Verlag Joh. Casp. Füßlis.

§. 17.

Eintheilung der Schulden in laufende und versicherte. Wie Schulden gesetzlich versichert werden.

§. 18.

Von den laufenden Schulden und ihrer Eintreibung besonders.

In Rücksicht auf Waaren, die Handwerkern oder Fabrickarbeitern zur Verarbeitung übergeben werden, S. das Fabrickmandat v. J. 1727., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. II. Bl. 153.

§. 19.

Gesetzliche Vorschriften in Bezug auf verpfändete Schulden überhaupt; oder auf Faustpfande und Verschreibungen, besonders Grundversicherungen.

In Bezug auf Häuser = und Grundstück = Verschreibungen in der Stadt, S. die gedruckte R. u. B. E. v. 23sten Merz d. J. 1786., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 59.

§. 20.

Gesetzliche Bestimmungen in Absicht auf die Verzinsungsart versicherter Schulden, mit Innbegrif der Grund = oder Bodenzinse, und auf ihre Ablösung.

§. 21.

Von Eintreibung verpfändeter und verbürgeter Schulden, oder davon schuldiger Zinse.

§. 22.

Von der Verrechtfertigung oder Auffahls = (Falliments =) Verhandlung.

In Absicht auf die Vorrechte des Weibergutes bey Auffählen, S. die R. u. B. E. v. 14ten Jenner d. J. 1782. U. M.

Ueber die Konkurs-Verkommnisse, S. die R. u. B. E. v. 1sten Hornung d. J. 1785. U. M.

§. 23.

Vom Zug bey Auffählen, und von der Bestrafung der Failliten und Akkordierten.

Erläuterung der Satzung wegen den Failliten und Akkordierten, v. J. 1772., in der Samml. d. Pol Ges. Th. IV. Bl. 77.

§. 24.

Von der Erbfolge und den Bestandtheilen der Erbschaften überhaupt. Allgemeine Rechte und Pflichten aller Erben.

Ueber diesen und die folgenden §. bis zu Ende des Abschnitts, S. das (mit einem Innhalt der Titel und Hauptstücke und einem Materien-Register versehene) Erbrecht der Stadt Zürich, nebst den demselben beygefügten Erläuterungen, in der Samml. d. Pol. Ges. Th. I.

§. 25.

Von der Intestat-Erbfolge besonders.

§. 26.

Gesetzliche Beschaffenheit der Erbsportionen und des Eherechtes bey der Intestat-Erbfolge.

§. 27.

Besondere Vorschriften in Bezug auf die Leibdinge, auf minderjährige Erben, auf Erbschaften die

abwesenden Landeskindern oder Fremden zufallen, oder von Landeskindern aus der Fremde zu beziehen sind.

Abänderung des 12ten §. im III. Th. des Erbrechtes, v. J. 1775., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. IV. Bl. 57.

§. 28.

Wie die gewöhnliche Erbfolge unterbrochen wird und von der Erbsunfähigkeit.

Abzugsordnung, revidierte und erläuterte, v. J. 1786. Abschn. I. Tit. VII. Verleibdingungen und Tit. VIII. Auskäufe so um Heurath und Erbgut zugleich geschehen, in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 1.

In Bezug auf Verlassenschaften unehlicher Personen, S. die R. E. v. 19ten Heumonat d. J. 1684. U. M., und in Ansehung des Rechtes einer Mutter, ihr unehliches Kind zu betrachten, die R. E. v. 16ten Aprill d. J. 1631. St. M.

§. 29.

Von Testamenten überhaupt und ihrer gesetzmässigen Einrichtung.

§. 30.

Gesetzliche Vorschriften in Rücksicht auf den Innhalt der Testamente. Von Kodicillen, Vermächtnissen und ähnlichen Instrumenten.

IV. Abschnitt.

Von den Sicherheits-Anstalten gegen auswärtige Feinde, hauptsächlich vom Militarwesen.

§. 1.

Von unsrer politischen Verbindung mit der Eidgenossenschaft, und den daraus für unsre Sicherheit fliessenden Vortheilen überhaupt.

§. 2.

Eidgenößisches Kriegswesen. Von unsern Truppen in fremden Kriegsdiensten.

§. 3.

Gesetzliche Vorschriften in Absicht auf die Verpflichtung aller Bürger und Landleute zu Militar-Diensten. Vom Kriegsrath.

In Bezug auf diesen und die folgenden §. bis zum 8ten., S. die Militar-Ordonnanz für die Landmiliz der Republick Zürich v. J. 1770. und die Militar-Ordonnanz für die Kavallerie der Republick Zürich v. J. 1791.

§. 4.

Einrichtung unsrer Landmiliz. Von Besetzung der Offiziers-Stellen und von der Offiziers-Probe.

General-Etat der Landmiliz v. J. 1794. (dem Kriegsrath eingegeben.)

§. 5.

Von den gewöhnlichen Waffenübungen, dem Piquets-Tour und dem Sukkurs-Regiment.

§. 6.

Von den Vereinigungs-, Haupt- und General-Musterungen.

§. 7.

Ausserordentliche Militar-Uebungen. Anstalten auf der Landschaft in Bezug auf feindliche Ueberfälle. Von Mont- und Armatur, Militar-Ordonnanz, u. s. f.

Pulver-Mandat v. J. 1756., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. III. Bl. 235.

Ueber das Salpeter-Graben S. die R. E. v. 4ten Brachmonat d. J. 1794. U. M.

§. 8.

Von den Zeughäusern in der Hauptstadt und den dortigen Anstalten in Bezug auf feindlichen Ueberfall; wie auch von der Stadtwache.

Sturm- und Feuer-Ordnung der Stadt Zürich, v. J. 1778., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. V. Bl. 171. In Bezug auf die Stadtwache, S. die R. E. v. 18ten Hornung d. J. 1783. U. M.

§. 9.

Ausgaben der Landesobrigkeit für das Militarwesen. Oeffentliche Anstalten, wodurch dasselbe in jeder Rücksicht verbessert, und die rühmliche Neigung zu Waffenübungen fortgepflanzt wird.

V. Abschnitt.

Von der Landespolizey, (im weitesten Sinn des Wortes,) oder von den wohlthätigen Anstalten und obrigkeitlichen Verordnungen, in Bezug auf das Leben und die Gesundheit der Bürger und Landleute, auf den Feldbau und die Fabricken, auf den gesellschaftlichen Verkehr und Handel, auf die nöthigen Lebensmittel und Lebensbedürfnisse, auf Arme und Kranke, auf die bestmögliche Verhütung und Erleichterung grosser Unglücksfälle oder Landplagen, auf Betteley, Diebsgesindel u. s. f.; wie auch von der Standesökonomie oder von den Mitteln zu Bestreitung der grossen Staatsausgaben, welche diese Menge öffentlicher Anstalten erfordert.

§. 1.

Vom Sanitäts-Rath, vom medizinischen Institut, und von den obrigkeitlichen Verordnungen in Bezug auf Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

Ordnungen für die Wundärzte der Landschaft Zürich v. d. J. 1768. und 1774., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. IV. Bl. 163.

Mandat die Theriakkrämer, Marktschreyer u. s. f. betreffend, v. J. 1783. Ebend. Th. VI. Bl. 368.

Verordnungen die Hebammen auf der Landschaft betreffend v. J. 1782. Ebend. Th. VI. Bl. 165., nebst der R. E. v. 10ten Merz, d. J. 1784. U. M.

§. 2.

Sogenannte Polizey-Anstalten und Verordnungen in Absicht auf schwangere Weibspersonen, auf Selbstmörder, Erfrorne, Erstikte, Ertrunkene u. s. f., auf den Verkauf des Giftes, auf den Genuß gebrannter Wasser, und auf den Gebrauch der Feuergewehre.

In Bezug auf aussereheliche Schwangerschaften, S. die Verordnungen die Hebammen auf der Landschaft betreffend, v. J. 1782., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 165.

Aufmunterung zu möglichster Rettung der Selbstmörder, v. J. 1778., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. V. Bl. 161.

Anleitung zu Rettung plötzlich verunglückter Personen, v. J. 1794., in welcher sich auch die neueste obrigkeitliche Verordnung über diesen Gegenstand befindet.

Giftmandat v. J. 1777., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. IV. Bl. 105.

Verbot alles Handels mit dem aussert unserm Gebiet herkommenden Trest- und andern Brandtenwein, v. J. 1768. Ebend. Th. V. Bl. 237.

R. u. B. E. v. 8ten Merz d. J. 1787., in Bezug auf das Schiessen in hiesiger Stadt. Ebend. Th. VI. Bl. 265.

§. 3.

Von den Sicherheits-Anstalten in Absicht auf Hundewuth. Polizeyvorschriften und Einrichtungen, welche sich auf die Sicherheit und Gesundheit der Stadtbewohner absonderlich beziehen.

Mandat wegen der Hunde v. J. 1783., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 177., nebst den daselbst beygefüg-

ten neuesten Verordnungen des Sanitätsraths über diesen Gegenstand.

Mandat und Ordnungen UGnHHrn., verschiedene Polizey-Anstalten betreffend, nebst Avertissement v. J. 1779. Ebend. Th. V. Bl. 341. Anhänge und Erläuterungen zum Polizey-Mandat v. d. J. 1780—87. Ebend. Th. VI. Bl. 258.

Zusammengezogene Ordnung wegen Reinhaltung der Brunnen. Ebend. Th. VI. Bl. 73.

Mandat wegen Reinhaltung des Limmath-Bettes, v. J. 1763. Ebend. Th. IV. Bl. 177.

§. 4.

Mancherley landesväterliche Aufmunterungen und Warnungen, in Bezug auf das Leben und die Gesundheit der Menschen.

R. E. v. 9ten Weinmonat d. J. 1776., die Reinlichkeit auf der Landschaft betreffend. Sanitäts-Mandate, Anleitungen u. s. f. v. d. J. 1732—76., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. V. Bl. 3—125. Sanitäts-Sachen. Ebend. Th. VI. Bl. 288. Anleitung zu Rettung plötzlich verunglückter Personen. v. J. 1794.

§. 5.

Von unsrer Landwirthschaft überhaupt; besonders aber vom Zehnten und von den Grundzinsen.

Mandat, Satz- und Ordnung UGnHHrn zu getreuer Aufstellung, bedächtlicher Empfang- und gewissenhafter Lieferung des Zehntens u. s. f. v. J. 1717., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. III. Bl. 153. Mandat wegen der Fruchtzins- und Zehndenlieferung v. J. 1694. Ebend. Bl. 161. Rechenrathsverordnung, allerley gegen die Zehnten-

Mandate laufende Mißbräuche betreffend. Ebend. Th. VI. Bl. 429.

§. 6.

Von den Mitteln wodurch die Landwirthschaft überhaupt, in mancherley Zweigen, besonders aber die Pflanzung der Sommerfrüchte und Erdapfel, wie auch der Getreide- und der Kleebau begünstigt und in Aufnahme gebracht werden.

Mandat den Trauben-Frefel u. a. m. betreffend, v. J. 1676., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. V. Bl. 255. Mandat gegen Frevel im Feld, an Baum- Wein- und Fruchtgärten v. J. 1692. Ebend. Th. IV. Bl. 101. Erinnerung an den Landmann in Bezug auf die Laub- oder Mayen-Käfer. Ebend. Th. V. Bl. 85.

Ueber die Pflanzung der Sommerfrüchte, S. die N. E. v. 30sten Wintermonat d. J. 1793. und v. 8ten Aprill d. J. 1795. U. M., nebst den beygefügten obrigkeitlichen Verordnungen, die von allen Kanzeln abgelesen worden sind; und über die Erdapfel-Pflanzung, die N. E. v. 9ten Heumonat d. J. 1794. U. M., hauptsächlich aber die gedruckte N. u. B. E. v. 4ten Brachmonat d. J. 1795.

Mandat wegen Einschlagung neuer Räben u. s. f. v. J. 1779., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. V. Bl. 335.

Weinmandat v. 23sten Herbstmonat d. J. 1794.

Obrigkeitliche Verordnung wegen des Kleebaus, v. J. 1787. Ebend. Th. VI. Bl. 206.

Mandat wegen Kaufs und Verkaufs des Kleesaamens; nebst einer Anleitung für den Landmann zur Selbstpflanzung desselben, v. J. 1788. Ebend. Bl. 210.

§. 7.

Obrigkeitliche Sorge für den Viehstand des Landmanns überhaupt. Anstalten in Bezug auf wirkliche Viehseuchen.

In Bezug auf den Wucherhandel mit Heu und Stroh, S. die R. E. v. 29sten Aprill d. J. 1789. U. M. und in Ansehung der unzeitigen Kälber, die R. E. v. 3ten Merz d. J. 1787. U. M.

Ausfuhrverbote der Pferde und des Hornviehs v. 26sten Hornung, 5ten Merz und 19ten May d. J. 1794.

Sanitäts-Mandate, Anleitungen u. s. f. von 1732—1776., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. V. Bl. 4—124. Nützliche Anleitung wie man sich bey graßierendem Viehpresten zu verhalten habe, v. J. 1755. Ebend. Th. III. Bl. 327.

§. 8.

Von den Gesundheitsscheinen in Bezug auf den Viehhandel. Rühmliche Einrichtung, wodurch einige Gemeinden sich ihren jährlichen Verlurst an Vieh zu erleichtern suchen.

Verordnung hauptsächlich die Gesundheitsscheine und Nachwährschaft bey dem Viehhandel betreffend, v. J. 1781., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 372.

§. 9.

Obrigkeitliche Sorge für die Waldungen. Landwirthschaftliche Bemühungen der naturforschenden Gesellschaft.

Erneuertes Waldungsmandat v. J. 1773., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. V. Bl. 271. Neue Verord-

nung die Ausfuhr und Fürkauf der Eichen- und Rothtannen-Rinden und Lohen betreffend, v. J. 1779. Ebend. Th. VI. Bl. 273.

Anleitung für die Landleute in Absicht auf das Ausstocken und die Pflanzung der Wälder, von der naturforschenden Gesellschaft in Zürich. VI. Stück, wovon 3 im J. 1767. und 3 im J. 1768. herausgekommen.

In Bezug auf die obrigkeitl. Waldungen S. die R. E. v. 3ten Hornung und v. 16ten Aprill d. J. 1794. U. M.

§. 10.

Einrichtung unsrer Handlung und Fabricken überhaupt. Handlungs-Privilegium der Bürgerschaft.

Fabrick-Mandate v. den J. 1727. 1739. 1749. und 1755., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. II. Bl. 153—181. Fabrick-Mandat v. J. 1772. Ebend. Th. IV. Bl. 71.

§. 11.

Von dem kaufmännischen Directorio, der Fabrickkommißion, und der Kommißion zum Verhör untreuer Arbeiter; wie auch von den Handlungs-Societäten und den Sensalen.

Oberwähnte Fabrick-Mandate, nebst demjenigen in Bezug auf untreue Arbeiter v. J. 1783., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. II. Bl. 293. R. u. B. E. v. 16ten Aprill d. J. 1787. U. M.

Verbot unzuläßiger Handlungs-Societäten u. s. f., v. J. 1780., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 159.

§. 12.

Von dem kaufmännischen und andern Zöllen.

Zoll-Ordnung der Stadt Zürich v. J. 1725., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. II. Bl. 255.

Mandat wegen gefährlicher Ausweichung des hiesigen Ein-Aus-und Durchgangzolls, v. J. 1778., nebst dem Zoll-Tarif v. J. 1779. Ebend. Th. V. Bl. 321.

§. 13.

Von den Handlungs-Ragionen. Verordnungen in Bezug auf die Krämerey und auf die Juden.

Neueste Verordnung die kaufmännischen Ragionen betreffend, v. J. 1789., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 266.

Krämer-Mandat v. J. 1774. Ebend. Th. IV. Bl. 155. Mandat wegen Patentierung fremder Krämer, v. J. 1788. Ebend. Th. VI. Bl. 219.

Mandat wegen Aufenthalts der Juden in unsrer Stadt und Landschaft, v. J. 1788. Ebend. Th. VI. Bl. 195. R. u. B. E. dieselben betreffend, v. 23sten Herbstmonat d. J. 1794. U. M.

§. 14.

Vom Münzwesen.

Münz-Verordnungen v. d. Jahren 1782—86., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 233.

Münzmandat v. 4ten Hornung d. J. 1796., die abgeschliffenen halben Laubthaler und derselben Bruchstücke betreffend.

§. 15.

Von der Zinskommission. Obrigkeitliche Sorge für die Probhältigkeit der Metalle.

R. u. B. E. v. 11ten Hornung d. J. 1754. U. M., betreffend die Zinskommißion.

§. 16.

Von den Maassen und Gewichten.

Beschreibung der Mutter-Mäßen und Gewichte der Stadt und Republick Zürich, obrigkeitlich ratificiert den 6ten Brachmonat d. J. 1787., in den Urkunden der Stadtunterschreiber-Canzley. S. auch die gedruckte Beschreibung der Gewichten und Maassen der Stadt und Landschaft Zürich. 8. Zürich. 1765., und das Verhältniß verschiedner Frucht-Maassen, wie solches im Wintermonat d. J. 1795. von dem Rechenrath bestätigt worden ist.

§. 17.

Vom Strassenbau.

Neue Strassen-Verordnung, vornehmlich das neuerrichtete Weggeld u. s. f. betreffend, v. J. 1791., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 357. In Bezug auf das Weggeld, S. auch die R. u. B. E. v. 23sten Jenner d. J. 1794. U. M.

§. 18.

Wie in gewöhnlichen Zeiten dafür gesorgt wird, daß Stadt und Land mit Getreide, Mehl und Brod von guter Beschaffenheit, hinlänglich und in billigen Preisen, versehen werden.

Mandat den Fruchtvorkauf betreffend, v. J. 1771. (erneuert den 4ten Weinmonat d. J. 1789.), in der Samml. d. Pol. Ges. Th. V. Bl. 251.

Mandat wider das frühzeitige Ernden, v. J. 1705., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. III. Bl. 165.

Müller- Becker- und Feiler-Ordnungen u. s. f., v. d. J. 1770 — 1774., besonders aber die angehängte Tabelle zum Gebrauch der Zohlherren bey Bestimmung des Brodschlags. Ebend. Th. IV. Bl. 197.

§. 19.

Oeffentliche Anstalten gegen Getreide-Theurung und Hungersnoth.

S. die obrigkeitlichen Kommissional-Berichte über die Brod-Austheilung in den J. 1771., 1772., 1790., im Archiv.

§. 20.

Obrigkeitliche Anstalten und Vorschriften in Rücksicht auf das Schlachtvieh zu Stadt und Land.

Verordnung den Kauf und Fürkauf (Vorkauf) des Mastviehs betreffend, v. J. 1790., in der Samml d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 379. Metzg-Ordnung v. J. 1770. Ebend. Th. IV. Bl. 185. Anhang zu derselben das Schweinefleisch betreffend, v. J. 1791. Ebend. Th. VI. Bl. 228.

§. 21.

Besondere Verordnungen und Anstalten in Bezug auf die Fische, auf das Salz und den Wein, auf Baumfrüchte, Milch, Butter, Käse, Gemüse und Gewild; wie auch in Absicht auf die Ausfuhre aller Nahrungsbedürfnisse und Lebensmittel überhaupt, bey eintretendem Mangel.

Ordnung wegen des Schanzengrabens v. J. 1709., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. III. Bl. 131. Hoch-

obrigkeitliche Fischer-Ordnung v. J. 1710., erläutert und verbessert im J. 1776. Ebend. Th. IV. Bl. 81.

Mandat die Salz-Kontrebande betreffend, v. J. 1781. Ebend. Th. VI. Bl. 285. Mandat den Salz-Preiß betreffend, v. 29sten Hornung d. J. 1796.

Mandat in Bezug auf die Kirschen, das Färben des Weins u. s. f. v. J. 1689. Ebend. Th. III. Bl. 170.

Mandat wider das Obst-Brennen, v. J. 1743. Ebend. Bl. 177. Mandat wegen Obst-Apfel- und Birnen-Brennens u. s. f., v. J. 1770. Ebend. Th. IV. Bl. 237. Hochobrigkeitliches Ansinnen das Obst hauptsächlich zum Dörren zu gebrauchen. Ebend. Th. VI. Bl. 244.

Ordnung für den Butter- und Käsemarkt und Handel, v. J. 1778. Ebend. Th. IV. Bl. 25. S. auch die N. E. hierüber, v. 19ten Merz d. J. 1781. U. M. Gedruckte N. E. in Absicht auf den Milchpreiß, v. 4ten Jenner d. J. 1796. U. M.

Erneuerte Jäger-Ordnung v. J. 1752. Ebend. Th. III. Bl. 91. Neue Verordnung wegen des Jagens, v. J. 1790. Ebend. Th. VI. Bl. 191.

Ordnung den Gemüse-Markt auf der untern Brügke betreffend, v. J. 1789. Ebend. Th. VI. Bl. 401.

Gedrucktes Mandat die Ausfuhre der Baumfrüchte und Erdapfel betreffend, v. 27sten Augstmonat d. J. 1794. Gedrucktes Verbot der Ausfuhre aller Arten von Lebensmitteln, v. 4ten Weinmonat d. J. 1794., nebst der dasselbe erläuternden N. E. v. 15ten Weinmonat d. J. 1794. U. M. Gleichmässiges Ausfuhr- und Fürkauf-Verbot v. 18ten Hornung d. J. 1795. Verbot der Erdapfel-Ausfuhre, v. 6ten Weinmonat d. J. 1795. N. E. v. 5ten Wintermonat d. J. 1794., in Bezug auf das Unschlitt. N. E. v. 22sten Merz d. J. 1794. in Ansehung der Leinwand. N. E. v. 8ten Merz d. J. 1794., in Bezug auf das Leder.

§. 22.

Vorsorge der Regierung in Absicht auf die Brenn- und Bau-Materialien, wie auch auf die Bau-Handwerke selbst.

Holz-Mandat vor die Schiffländi, v. J. 1762., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. IV. Bl. 139. Gedruckte R. E. v. 4ten Jenner d. J. 1796. U. M., wodurch der Preiß des Lände-Holzes bestimmt wird. R. E. v. 3ten Christmonat d. J. 1785. U. M., in Bezug auf das in die Stadt geführte Brennholz. Fuhrlohns-Taxe für das Sihlholz, v. J. 1786., in obged. Samml. Th. VI. Bl. 173., und neue gedruckte Fuhrlohns-Taxe für das Lände- und Schanzenholz, v. 3ten Jenner 1795. Durben-Mandat v. J. 1775., in obged. Samml. Th. IV. Bl. 53.

Markts-Ordnung für Laden, Latten, Schindeln u. s. f., v. J. 1778. Ebend. Th. VI. Bl. 223.

Bau-Polizey-Verordnungen der Stadt Zürich, v. J. 1788. Ebend. Bl. 63. Verordnungen wegen Verkauf und Taxe der Schwarz- oder Eisennägel, v. d. J. 1782 und 1788. Ebend. Bl. 240.

§. 23.

Von der Armen-Besorgung zu Stadt und Land überhaupt, besonders aber von dem Allmosenamt.

Erneuerte Allmosenordnung der Stadt und Landschaft Zürich, v. J. 1762., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. IV. Bl. 1. Rechnungen und Donationsbuch dieses Institutes.

§. 24.

Von der öffentlichen Besorgung kranker Armen

zu Stadt und Land, hauptsächlich von dem Spithal, der Wundg'schau und der Spannweyd.

Erneuerte G'schau-Ordnung, v. J. 1769., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. IV. Bl. 123. Amtsordnungen und Rechnungen des Spithals und der Spannweid; Donationsbuch des erstern Institutes.

§. 25.

Von dem Waysenhaus und von dem Pfrundhaus bey St. Jakob.

Amts-Ordnungen und Rechnungen dieser Institute. R. u. B. E. v. 22sten Aprill d. J. 1789., in Bezug auf die Zahl der Pfründer zu St. Jakob.

§. 26.

Verordnungen und Anstalten zu Verhütung der Feuersgefahr zu Stadt und Land.

Mandat wegen Sorgfalt mit dem Feuer, v. J. 1738., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. III. Bl. 229. Erneuerte Ofeng'schau-Ordnung v. J. 1784. Ebend. Th. VI. Bl. 246. Durben-Mandat v. J. 1775. Ebend. Th. IV. Bl. 53. Verordnungen wegen der Strahlableiter, v. J. 1788. Ebend. Th. VI. Bl. 355. Polizey-Mandat v. J. 1779. Ebend. Th. V. Bl. 341.

In Bezug auf die Landschaft, S. das sogenannte Landmandat v. J. 1785. Ebend. Th. VI. Bl. 143., hauptsächlich aber die gedruckte neue Verordnung in Rücksicht auf Feuersgefahr, v. 25sten Hornung d. J. 1793.

§. 27.

Sogenannte Lösch-Anstalten zu Stadt und Land.

Sturm- und Feuer-Ordnung der Stadt Zürich v. J. 1778., nebst beygefügter Feuerordnung auf der Landschaft, in der Samml. d. Pol. Ges. Th. V. Bl. 171. S. auch die R. E. v. 12ten Wintermonat d. J. 1785. U. M. und v. 18ten Wintermonat d. J. 1793. U. M., in Bezug auf diesen Gegenstand, nebst dem Befehl der Wachtkommission in Rücksicht auf Feuerleitern u. s. f., v. J. 1782., in obged. Samml. Th. VI. Bl. 99.

§. 28.

Von der Brandkasse in der Stadt, und wie auf der Landschaft den Brand- Wasser- Wetter-Beschädigten u. s. f. möglichste Hülfe geleistet wird.

Vorschlag zu Errichtung einer Feuerassecuranz für Zürich. 8. Zürich. 1782.

§. 29.

Sogenannte Polizey-Anstalten gegen einheimisches sowohl als fremdes Bettelvolk und Diebsgesindel.

Erneuerte Dorfwachten-Ordnung v. J. 1779., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 81. Erneuerte Instruktion für die Harschiers, v. J. 1787. Ebend. Bl. 101.

§. 30.

Polizey-Verordnungen in Absicht auf schon verübte Diebstähle oder Einbrüche, wie auch in Bezug auf verdächtige fremde Krämer und Steuer-Einsammler. Etwas vom Zuchthaus.

Ordnung wie den Einbrüchen auf der Landschaft in Zeiten nachzusetzen sey, in der Samml. d. Pol. Ges.

Th. VI. Bl. 93. Mandat wegen Patentierung fremder Krämer, v. J. 1788. Ebend. Bl. 219. Mandat die fremden Kollecktanten und Steuersammler betreffend. Ebend. Bl. 77. Zuchthaus-Rechnungen.

§. 31.

Von den Mitteln zu Bestreitung aller erwähnten Staats-Ausgaben, und von unsrer Finanz-Verwaltung überhaupt.

§. 32.

Vom Abzug und Weinumgeld besonders.

Abzugs-Ordnung (revidierte und erläuterte), v. J. 1786., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 1. Weinumgelds-Ordnung der Stadt Zürich, v. J. 1755. Ebend. Th. II. Bl. 109. Erläuterung derselben, v. J. 1774. Ebend. Th. V. Bl. 285. R. E. v. 4ten Jenner d. J. 1792. über diesen Gegenstand.

VI. Abschnitt.

Von den öffentlichen Anstalten und obrigkeitlichen Verordnungen in Bezug auf unsre Religion, auf die Lehrer derselben, auf den öffentlichen Gottesdienst, auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend, auf Sittenverderbniß und Verschwendung, auf Wissenschaften, Künste u. s. f.

§. 1.

Von unsrer Religion und ihren Lehren über-

haupt, theils in moralischer, theils in politischer Rücksicht.

In Bezug auf den Synodal-Eid der Geistlichen, S. die Predicanten-Ordnung v. J. 1758., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. III. Bl. 1.

Alljährliches Bettags-Mandat. Ausserordentliche v. 8ten Hornung d. J. 1794. und v. 14ten Hornung d. J. 1795.

§. 2.

Wie unsre Republick, in frühern und spätern Zeiten, für die reformierte Kirche und ihre Lehrer, im Allgemeinen und durch wirkliche Landesgesetze gesorgt hat.

Mandat wegen Abfall zur Römisch. Katholischen Religion, v. J. 1755., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. II. Bl. 269.

Mandat wegen Schmitzens und Schmähens (fremder Glaubensgenossen), v. J. 1756. Ebend. Bl. 273.

§. 3.

Einrichtung und Besoldung unsers geistlichen Standes.

R. u. B. E. v. 8ten Herbstmonat d. J. 1788. St. M., in Bezug auf die Pfründe-Verbesserung.

§. 4.

Von den geistlichen Wahlen besonders.

§. 5.

Von den unsrer Geistlichkeit vorgeschriebnen

Pflichten, von ihrer Synode und von den Kirchenstillständen.

Prädikanten-Ordnung, samt beygefügter Stillstands-Ordnung v. J. 1758., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. III. Bl. 1.

§. 6.

Anstalten und Verordnungen in Bezug auf den öffentlichen Gottesdienst.

Neueste Sabbath-Mandate für die Stadt und Landschaft v. d. J. 1785. und 1790., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 276.

§. 7.

Von der Erziehung unsrer Jugend überhaupt. Haus- und deutsche Schulen in der Stadt besonders.

R. E. v. 4ten Wintermonat d. J. 1790. U. M., in Bezug auf die Stadtschulen. Erneuerte Schul- und Lehr-Ordnung für die Haus- und deutsche Schulen der Stadt Zürich, v. J. 1781., in der Samml. d. Ges. Th. VI. Bl. 314.

§. 8.

Von dem Stadt-Gymnasio und dem sogenannten Zuchthof.

Reglement für das Collegium Allumnorum, v. 13ten Merz d. J. 1788. S. R. E. v. diesem Datum. St. M.

§. 9.

Von der Kunstschule, der Töchterschule und den übri-

übrigen Unterrichts = oder Erziehungs = Anstalten in der Stadt.

Gedruckte Ordnung für die Töchterschule in Zürich, v. J. 1794.

§. 10.

Erziehungs = Anstalten auf der Landschaft.

Erneuerte Schul = und Lehr Ordnung für die Schulen der Landschaft Zürich, v. J. 1778., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. V. Bl. 125 Mandat wegen dem Mastgeben v. J. 1779. Ebend. Bl. 331.

§. 11.

Von den Sittengesetzen überhaupt, und von den unsrigen besonders. Allgemeine Sittenmandate für Stadt und Land.

Mandat wegen Schwörens, Fluchens u. s. f., v. J. 1765., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. V. Bl. 157. Mandat die Wirths = Gesellen = und Schenkhäuser betreffend, v. J. 1657. Ebend. Bl. 317.

§. 12.

Von dem grossen Mandat für die Städt, und von dem Landmandat für die Landleute.

Sogenanntes grosses Mandat (erneuertes) v. J. 1790., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. VI. Bl. 123., nebst beygefügter Publikation v. 10ten Wintermonat d. J. 1791. und der R. E. v. 14ten Hornung d. J. 1784. U. M., in Bezug auf die Besuchung fremder Zunfthäuser.

Erneuertes Landmandat v. J. 1785. Ebend. Th. VI. Bl. 143.

§. 13.

Oeffentliche Anstalten, Gesellschaften und Verordnungen in Bezug auf Wissenschaften und Künste.

R. E. v. 20sten Augstmonat d. J. 1784. u. M., in Bezug auf Buchdruckereyen.

Ordnung wegen der Zensur der Bücher, (der Predikanten-Ordnung beygefügte,) v. J. 1758., in der Samml. d. Pol. Ges. Th. III. Bl. 77., nebst dem gedruckten Anhang zu derselben, v. 23sten Christmonat d. J. 1789.

I. Abschnitt.

Von unsrer Landesverfassung und den gesetzlichen Vorschriften, welche unmittelbar auf die politischen Haupt-Verhältnisse Bezug haben, worinn, kraft dieser Verfassung, alle Einwohner zu Stadt und Land unter einander stehen.

§. 1.

Von unsrer Regierungsform, und den sich darauf beziehenden Pflichten aller Landes-Einwohner überhaupt.

Kaum wird irgend eine Familie ein ruhiges und glückliches Leben führen, wenn nicht jemand der Haushaltung vorgesetzt ist, und Gehorsam von den übrigen Gliedern derselben zu fordern berechtigt ist. Noch viel weniger kann ein ganzes Land ruhig und glücklich seyn; ohne Gesetze, denen alle Einwohner gehorchen müssen, und ohne eine Obrigkeit, die dasselbe regiert. Die Erfahrung aller Zeiten und Völker bestätigt diese wichtige Wahrheit. Zum Wohl der Menschen gebietet auch die christliche Religion selbst, der weltlichen Obrigkeit Gehorsam zu leisten. Besonders glücklich aber ist ein Staat, dessen Regierungsform die obrigkeitliche Gewalt einer beträchtlichen Anzahl von Regenten auf solche Art zueignet, daß

diese letztern, wegen ihrer Erwählungsart und aus andern Gründen, das Zutrauen und die Achtung ihrer Untergebnen in vorzüglichem Grad besitzen müssen. In diesem erwünschten Fall befindet sich die Republik Zürich. Unsre Staatsverfassung ist durch ehrwürdige Fundamental- (Grund-) Gesetze, hauptsächlich durch den sogenannten Geschwornen Brief, auf immer festgesetzt. Die gewissenhafte Beobachtung dieser Fundamental-Satzungen (Gesetze) wird halbjährlich, von unsern Regenten und der ganzen Bürgerschaft, an den Schwör-Sonntagen, in der Hauptkirche des Landes, mit einem feyerlichen Eidschwur von neuem angelobt. Kraft dieser Staatsgesetze sind die Bürgermeister, Klein und Grossen Räthe unsre Landesobrigkeit. Eben dieselben heissen das Regiment der Stadt Zürich. Die ganze Bürgerschaft aber ist in dreyzehn Zünfte abgetheilt; mit Namen: Könstafel, Safran, Meisen, Schmieden, Weggen, Gerwi, Widder, Schuhmachern, Zimmerleuth, Schneidern, Schiffleuth, Kämbel und Waag. Diese Zünfte müssen um ihre Gedanken befragt werden, ehe förmlich von UGnHHrn. und Obern ein neues Bündniß errichtet, Krieg angefangen oder Friede geschlossen werden kann.

Vorzüglich in Republiken wie die unsrige, ist zur Ruhe und zum wahren Glück der Landes-Einwohner nichts unentbehrlicher, als eine treue und dankbare Anhänglichkeit der Regenten und Untergebnen an ihre Landesverfassung. Liebe und Ver-

ehrung für die gemässigte Regierungsform, auf welche der Wohlstand unsers Vaterlandes schon seit Jahrhunderten fest gegründet ist, sind daher die erste Pflicht eines jeden Bürgers und Landmanns. Jeder Rechtschaffene wird, bey einigem Nachdenken über die gesegneten Früchte unsrer freyen Verfassung, die im Verfolg ausführlich entwickelt werden, — eine Menge Beweggründe zu solchen Gesinnungen finden. Ueberdem ist nicht nur die Bürgerschaft, sondern es sind auch die Landleute, welche bey den Huldigungs-Feyerlichkeiten der Ober- und Landvögte, unsrer Landesregierung Treue und Gehorsam angeloben, — durch die heiligsten Eidschwüre zu den erwähnten Gesinnungen verpflichtet. Wer diesen Eidespflichten ein Genüge leisten will, wird sich den Landes-Gesetzen und obrigkeitlichen Verordnungen mit gehöriger Achtung unterziehen, alle Beschwerden, die entweder mit der Einrichtung des ganzen Staates, oder mit seinen Privat-Verhältnissen gegen denselben nothwendig verknüpft sind, mit freudigem Gehorsam tragen, und sich überhaupt auf seinem angewiesenen Standpunkt möglichst befleissen, zum Wohl des Vaterlandes mitzuwirken, so viel immer seine Berufs-Umstände und Kräfte erlauben. Endlich gehört es noch in einem Freystaat wie der unsrige, zu den wichtigsten Pflichten eines jeden Staatsbürgers, daß er, in so weit solches von ihm abhängt, zu obrigkeitlichen Würden und Bedienungen nur solche Personen befördern helfe, deren

Charakter und Einsichten dem Vaterland die nützlichsten Dienste versprechen.

§. 2.

Eigentliche Einrichtung des Regimentes der Stadt Zürich.

Der Grosse Rath, (Zweyhundert, oder Räth und Bürger,) ist die höchste Gewalt, und besteht aus zweyhundert und zwölf Mitgliedern. Von diesen zweyhundert und zwölf Personen machen die beyden Bürgermeister, welche umwechselnd das Präsidium führen, und acht und vierzig andere Glieder zugleich den Kleinen Rath aus. Die übrigen hundert und zwey und sechszig Mitglieder aber sind bloß Beysitzer des Grossen Rathes. Unter diesen letztern hat die Konstafel oder adeliche Zunft achtzehen, welche Achtzechner; jede der zwölf übrigen Zünfte aber zwölf Stellvertretter, die Zwölfer heissen. Die Achtzechner sowohl als die Zwölfer einer jeden Zunft werden von dem Kollegio ihrer Zunftvorgesetzten, (d. h. der Glieder, welche ihre Zunft im Kleinen und im Grossen Rath hat,) durch die Stimmen-Mehrheit erwählt. Ihre Stellen behalten sie lebenslänglich. Der Grosse Rath hat selbst zu entscheiden, wenn bey solchen Achtzechner oder Zwölfer-Wahlen ein Stich vorfällt, d. h. die Stimmen gleich getheilt sind. Noch ist zu bemerken, daß auf der Konstafel die alten adelichen Familien, auf der Schmieden und dem Weggen aber besondere Gesellschaften, durch förm-

liche Zunftverkommnisse, oder obrigkeitliche Urkunden, ein ausschließliches Recht auf einen Theil der an ihre Zunft gebundenen Regierungsstellen besitzen. Das Versammlungshaus der Gesellschaft auf der Schmieden, die hauptsächlich aus den Wundärzten besteht, heißt zum Schwarzen-Garten; und dasjenige der Gesellschaft auf dem Weggen, wozu vornehmlich die Müller gehören, — zum Müllirad.

In dem Kleinen oder Täglichen Rath von funfzig Mitgliedern, präsidieren ebenfalls umwechselnd die beyden Bürgermeister. Zu demselben gehören vier Konstafelherren, vier und zwanzig Zunftmeister und zwanzig Rathsherren. Konstafelherren heissen die vier Stellvertretter, welche die Konstafel, und Zunftmeister diejenigen zwey, welche eine jede von den übrigen Zünften im Kleinen Rath hat. Von den acht und zwanzig Konstafelherren und Zunftmeistern wird halbjährlich die eine Hälfte, durch die Zunftversammlungen, aus ihrer Mitte selbst, neuerdings erwählt. Fällt bey einer solchen Wahl ein Stich vor, so hat der Grosse Rath denselben zu entscheiden. Die vier und zwanzig Zunftmeister machen unter sich selbst ein wichtiges Tribunal, in Rücksicht auf Streitigkeiten aus, die etwa zwischen zünftigen Handwerken entstehen. Vierzehn von den zwanzig Rathsherren heissen Zunft-Rathsherren, weil ihre Stellen so an die Zünfte gebunden sind, daß zwey davon aus den Achtzechnern der Konstafel, und eine aus den Zwölfern einer jeden der

übrigen Zünfte, von dem Grossen Rath besetzt werden müssen. Die sechs andern Rathsherren aber werden von dem Grossen Rath, ohne Rücksicht auf die Zünfte, aus seiner Mitte erwählt, und heissen deßwegen von der freyen Wahl. Die halbjährlichen Konstafelherren- und Zunftmeister-Wahlen gehen, an den sogenannten Meister-Sonntagen, im Sommer und Winter vor. An den Regiments-Besatzungen, die wenige Tage darauf folgen, erwählt der Grosse Rath einen neuen Bürgermeister aus seiner Mitte, und die Hälfte der zwanzig Rathsherren. Die halbjährlich neuerwählte Hälfte des Kleinen Raths heißt der Neue Rath; schon bey ihrer ersten Sitzung aber wird die andere Hälfte, oder der Alte Rath, den Berathschlagungen zugezogen.

Der Geheime Rath besteht aus den sogenannten Standeshäuptern und drey zugeordneten Rathsgliedern. Die neun Standeshäupter sind die beyden Bürgermeister, vier Stadthalter, zwey Sekelmeister und der Obmann oder Oberaufseher der geistlichen Güter. Die Stadthalter, Sekelmeister und der Obmann werden von dem Grossen Rath, aus den Gliedern des Kleinen erwählt, und behalten ihre vorigen Rathsstellen bey; die Stadthalter-Würde aber ist ausschließlich an die vier und zwanzig Zunftmeister gebunden.

Die Staatskanzley besteht aus dem Stadtschreiber, dem Stadt-Unterschreiber und zwey Rathssubstituten; unter gehörigen Bestimmungen,

kömmt ihr die Stich=Entscheidung, in Absicht auf vorfallende Wahlen, in beyden hohen Versammlungen UGnHHrn. zu. In Ebendenselben ist die Umfrage, nebst ähnlichen Verrichtungen, dem Großweibel aufgetragen, der aus den Mitgliedern des Grossen Rathes gewählt wird.

§. 3.

Einige Gründe, warum das Regiment wohl besetzt werden muß.

Ueberhaupt eröfnet unsre Staatsverfassung so viele und verschiedene Wege in das Regiment zu gelangen, daß rechtschaffne und einsichtsvolle Bürger, die diese Ehre durch rühmliche Mittel vorzüglich zu verdienen suchen, gewiß nicht leicht davon ausgeschlossen bleiben können. Auch in dieser Rücksicht ist es wichtig, daß die Bürgerschaft auf den Zünften vertheilt bleibe. Zu dem Ende sind durch den Geschwornen Brief alle Handwerke, nebst den Krämern, an gewisse Zünfte gebunden. Diese Einschränkung erstreckt sich sogar auf die Wundärzte und Apotheker, die Mahler und die Wirthe. Nur der Geistliche, der Rentier (welcher von seinen Zinsen lebt) und der Kaufmann, nebst den Goldschmieden, Glasern, Färbern, Buchdruckern, Buchbindern, Eisenhändlern und Pastetenbecken, können sich, dem Geschwornen Brief zufolge, eine Zunft auswählen. Zu denselben kommen noch die Aerzte, und die im Anfang unsers Jahrhunderts beynahe unbekannten Perukenmacher. Jeder Bür=

ger aber, der die väterliche Zunft verläßt und eine andere annihmt, ohne durch sein erlerntes Handwerk dazu genöthigt zu seyn, kann alsdann, von seinem zwanzigsten Jahr an gerechnet, noch funfzehn Jahre lang nicht in das Regiment kommen. Uebrigens müssen die Professionisten oder Handwerker ausgelernt haben, ehe sie eine Zunft annehmen können (II. 12.). Die Zunftannahme selbst ist auf den meisten Zünften eine besonders feyerliche Handlung.

Damit das Regiment nur mit Personen von gesetztem Alter, und nicht etwa aus einer kleinern Anzahl von Familien ergänzt werden könne, ist gesetzlich vorgeschrieben: daß niemand in den Kleinen Rath aufgenommen werde, ohne das sechs und dreissigste, und niemand in den Grossen, ohne das dreyssigste Jahr seines Alters angetreten zu haben; daß es ferner untersagt seyn soll, einen Vater nebst seinem Sohn, oder zwey Brüder, in die nämliche Hälfte des Kleinen Rathes zu befördern, oder auch die Stadthalter-Würde zwey Brüdern, oder den beyden Zunftmeistern der nämlichen Zunft anzuvertrauen u. a. m. Ueberdem schreiben die Fundamental-Gesetze eine bürgerliche Theilsame, bey Besetzung des Regimentes vor; d. h., sie fordern, daß dabey auf alle Klassen der Bürgerschaft, ohne Unterschied, billige Rücksicht genommen werde.

Damit ferner niemand aus niedrigem Eigennutz nach den wichtigsten Ehrenstellen trachte, sind

dieselben grossentheils mit geringen Einkünften, oder gar mit beträchtlichen Ausgaben für Zunftmahlzeiten, oder zum Vortheil der Zunftgüter nnd öffentlicher Anstalten, verbunden. Was aber solche einträgliche Stellen betrift, wozu die Regierungsglieder ein ausschließliches Recht besitzen, so werden diese nur auf eine bestimmte Zeit vergeben, nach deren Verfluß der Beamtete sich 6 Jahre lang, neben andern die nicht im nämlichen Fall sind, um keine solche Bedienung mehr bewerben darf.

In Rücksicht auf die sämtlichen Regiments Wahlen verbieten die Fundamental-Gesetze und Wahlordnungen, bey hoher Strafe, alle Bestechungen oder andere Nebenwege, deren man sich bedienen könnte. Alle Stellen im Kleinen oder Grossen Rath, wie auch die wichtigen Stellen der Standeshäupter und des Schultheissen oder Präsidenten am Stadt- oder Schulden-Gericht, werden sogleich nach ihrer Erledigung wieder besetzt, und zwar bey heimlichen Stimmen, wenn mehrere Personen dazu in Vorschlag kommen. Jeder Wählende muß sich vorher eidlich verpflichten, demjenigen seine Stimme zu geben, den er für den Besten unter den Wahlfähigen hält. Daher werden solche Wahlen eidliche genannt. Ueberdem sind gewisse Vorschriften festgesetzt, nach welchen, bey allen Wahlen von Bedeutung, auf dem Rathhaus und auf den Zünften, wie auch bey Vergebung aller Aemter, die Verwandtschaft der vorge-

schlagnen Personen von der Theilnahme am Wahlgeschäft selbst ausgeschlossen ist, und deßwegen abtreten muß. Diese weit ausgedehnten Vorschriften heissen die Ausstands-Regeln, und sind in einer obrigkeitlichen Verordnung deutlich festgesetzt. Kraft derselben erstreckt sich der Ausstand, für blutsgefreundete und verschwägerte Personen, bis in das dritte Grad. (II. 2.)

Ferner müssen alle Glieder des Regimentes, bey ihrer Aufnahme in dasselbe, feyerlich versprechen, unser Vaterland und seine Verfassung, nöthigen Falls, mit ihrem Vermögen und Leben vertheidigen zu wollen; auch dieses Versprechen mit einem Eid bekräftigen. Und endlich verbieten unsre Staatsgesetze, bey höchster Strafe, allen Magistrats-Personen und Bürgern, von fremden Staaten oder Fürsten, Geschenke oder Pensionen anzunemmen.

§. 4.
Von den Verrichtungen unsrer Landes-Obrigkeit; wie auch von den obrigkeitlichen Tribunalien, Kommissionen und Aemtern.

Die landesväterliche Vorsorge UGnHHrn. und Obern erstreckt sich, nach den neuesten Berechnungen, dermalen über mehr als hundert und achtzigtausend Seelen. Ihre wichtigen Berathschlagungen haben bald die Gesetzgebung, bald die öffentliche Sicherheit, bald die Militar-Einrichtungen, bald die Landwirthschaft, bald die Fabriken,

bald die Zufuhr und den Preis der Lebensmittel, bald die Armen- und andre gemeinnützige Anstalten, bald die Einkünfte und Ausgaben des Staates, bald die Kirchen und Schulen u. s. w., zum Gegenstand. Dieselben haben überdem viele nothwendige Staatsgeschäfte, in Bezug auf die Verhältnisse, worinn unser Vaterland mit der übrigen Schweitz und fremden Staaten steht. Wie bey den Wahlen, so entscheidet auch, bey allen Berathschlagungen und Schlüssen des Grossen und Kleinen Rathes, die blosse Stimmen-Mehrheit, nachdem alle dabey persönlich interessierte Mitglieder, den oberwähnten Ausstands-Regeln zufolge, abgetreten sind. Fällt ein Stich vor, so tritt ebenfalls die schon angeführte Entscheidungsart durch die Kanzley ein. Welche Geschäfte und Wahlen der Räth- und Bürger-Versammlung, und welche hingegen der Rathsversammlung zukommen, ist theils durch die Fundamental-Satzungen, theils durch Uebung, hinlänglich bestimmt. Auch hat in den meisten Fällen von besonderer Wichtigkeit, die vor den Kleinen Rath zur Beurtheilung gelangen, ein Zugrecht oder Hinweisung vor den Grossen Rath, unter gewissen Bedingungen, statt. Ueberhaupt hängen alle Verordnungen und Entschlüsse, die einen grossen Einfluß auf das Wohl des Vaterlandes haben können, von der höchsten Gewalt ab. Die Besorgung hingegen der minder wichtigen Staats- und der täglich vorfallenden Regierungs-Geschäfte, besonders aber die oberste

Rechtspflege, (Verwaltung der Gerechtigkeit,) kommen dem Kleinen Rath zu. Derselbe beschäftigt sich daher häufig mit Entscheidung von wichtigen Streitigkeiten zwischen Privatpersonen, und mit strafbaren oder Kriminalfällen aller Art, in letzter Instanz (III. 9.). Aus diesem Grund erneuert er halbjährlich das eidliche Versprechen, dem Armen wie dem Reichen, und dem Fremden wie dem Einheimischen, unparteylich Recht zu halten. Verlangt jemand Revision, d. h. Wider-Untersuchung einer bereits von demselben entschiedenen Rechtssache, so hängt es von den vier Stadthaltern ab, den begehrten Zutritt vor den Rath widerum zu gestatten, insofern neue Rechtsgründe von Gewicht zum Vorschein kommen. In dieser Rücksicht heissen die vier Stadthalter auch Revisions-Richter, und werden, falls sie abwesend oder im Ausstand begriffen sind, nach Maaßgabe, durch die Seckelmeister und je die ältesten Rathsglieder ersetzt. Zur nähern Untersuchung der Kriminalfälle werden halbjährlich zwey Rathsglieder, unter dem Namen der Nachgänger (Verhörrichter), verordnet. Ein Todesurtheil kann gesetzlich nur der Neue Rath (I. 2.) ausfällen; nachdem die Mehrheit der ganzen Versammlung den zu beurtheilenden Fall für malefizisch erklärt hat. Deßwegen heißt er auch der Malefiz- oder Blut-Rath. Dem Geheimen Rath kommen hauptsächlich die nöthigen Verfügungen oder Vorberathungen über solche Angelegenheiten zu, in Rücksicht auf welche

ein Verschub oder frühe Bekanntmachung nach- theilig wäre. Daher verfügt er auch zuweilen über Entleibungsfälle.

Weil es aber der Landesobrigkeit unmöglich fallen würde, alle ihre so mannigfaltigen Pflichten unmittelbar selbst zu erfüllen, so sind viele Tri- bunalien und obrigkeitliche Kommissionen, mit be- stimmten Verrichtungen, für beständig niedergesetzt (verordnet). Dergleichen sind der Rechenrath, das Ehegericht, das Waisengericht, das Stadt- gericht, der Kriegs-Rath, der Sanitäts-Rath, die Landwirthschaftliche und die Fabrik-Kom- mission, die Weg-Fleisch-Tax- und Fischer- Ordnung-Kommissionen, die Allmosenpflege, die Spithalpflege und Wundg'schau, das Exa- minator-Konvent, die Reformation u. v. a. m. Diese obrigkeitlichen Behörden bestehen größten- theils aus den ersten Gliedern der Regierung, und zum Theil auch der Geistlichkeit. Einige werden zu gewissen Zeiten mit neuen Mitgliedern besetzt, und sind zu ähnlicher Eidesleistung wie der Kleine Rath, und zu Beobachtung der Ausstands-Regeln verpflichtet; von ihren Beschäftigungen wird im Verfolg gehandelt. Zufällige Geschäfte von Wich- tigkeit werden oft von UGnHHrn. besondern Ausschüssen, die man auch Kommissionen nennt, zur Untersuchung oder Beseitigung übergeben.

Zur Besorgung der mannigfaltigen Staatsein- künfte und Ausgaben, besonders an Naturalien, wie auch gewisser öffentlicher Armen- oder Kran-

ken-Anstalten, hat man die sogenannten obrigkeitlichen Aemter eingerichtet. Zu denselben gehören zuvörderst das Seckelamt, dessen wichtige Besorgung zwölf Jahre lang zwischen beyden Seckelmeistern umwechselt, und das Obmannamt, dessen Verwaltung sechs Jahre dauert (I. 2. 3.). Die übrigen Aemter in der Stadt sind: das Kornamt, das Bauamt, das Sihlamt, das Spithalamt, das Salzamt, das Amt Fraumünster, das Hinteramt, das Allmosenamt, das Amt Oetenbach, das Bergamt, das Hardamt, das Zeugamt, das Schanzenamt, die Pflegämter an der Spannweid und zu St. Jakob, der Kappelerhof, und in gewisser Rücksicht auch das Großkeller- und das Kammer-Amt. Alle diese Stellen, mit Ausnahme des Kappelerhofs, so wie die obrigkeitlichen Aemter auf der Landschaft, mit Namen: Winterthur, Stein, Kappel, Küßnacht, Rüti, Töß und Embrach, kommen nur den Regierungsgliedern zu, und werden von dem Grossen Rath, größtentheils auf 6. Jahre vergeben. Ueberdem muß von allen diesen Verwaltungen alljährlich, verschiednen obrigkeitlichen Behörden, Rechnung abgelegt werden. Die eigentliche Bestätigung aller dieser und ähnlicher Rechnungen, hängt von der Räth- und Bürgerversammlung selbst ab. Wem ein solches Amt anvertraut wird, der muß nicht nur die gewissenhafte Beobachtung seiner Amtspflichten, die in besondern, deutlichen Ordnungen (Vorschriften) zusam-

menge-

mengetragen sind, und ihm abschriftlich zugestellt werden, eidlich versprechen, sondern auch der Landesobrigkeit zwey begüterte Bürgen stellen, die ihr für den Schaden förmlich gut stehen, den er selbst, im Fall einer ungetreuen Verwaltung, etwa nicht ersetzen könnte.

Eine Menge kleiner Bedienungen hingegen, wovon die meisten ebenfalls auf die Einkünfte des Staates Bezug haben, heissen bürgerliche Dienste, weil sie der Bürgerschaft, die nicht des Regimentes ist, ausschließlich vorbehalten sind. Dieselben werden größtentheils auch auf gewisse Jahre, von den höchsten oder andern obrigkeitlichen Behörden, mit Beobachtung der Ausstands-Regeln, vergeben.

§. 5.

Wie die Landschaft regiert wird.

Die Landschaft Zürich, oder die Besitzungen, Herrschaften und Kirchspiele, welche durch feyerliche Verträge, zu verschiednen Zeiten, unter das landesväterliche Regiment der Stadt Zürich gekommen sind, hat man in achtzehn Innere, und neun Aeussere Vogteyen abgetheilt.

Die sogenannten Innern Vogteyen liegen der Stadt näher als die äussern. Jede derselben wird daher von zwey Rathsgliedern regiert, die aber in der Stadt bleiben, und deren Amtsführung jährlich umwechselt. Diese Rathsglieder heissen deßwegen auch Obervögte, und werden von dem Grossen Rath verordnet. Einige von den innern

Vogteyen begreifen mehrere Kirchgemeinden, andere nur eine einzige. Sie heissen Altstetten, Regenstorf, Bülach, Neuamt, Rümmlang, Schwamendingen und Dübendorf, Höngg, Horgen, Wollishofen, Wiedikon, Stäfa, Mänedorf, Meilen, Ehrlibach, Küßnacht, Vier Wachten und Wipkingen, Birmenstorf und Wetzschwyl. Zu diesen achtzehn Vogteyen kann man noch das Kelleramt, über welches zwey Rathsglieder die Oberaufsicht führen, und die kleine Vogtey Ebmatingen zählen, die immer unter dem ältern Bürgermeister steht. Die Gerichtsbarkeit über den Seebezirk ist zwey Gliedern des Rathes, die in dieser Beziehung Seevögte, und diejenige über den Glattfluß, zwey andern übergeben, die Glattvögte heissen.

Die Aeussern Vogteyen sind: die Grafschaft Kyburg und die Herrschaften Grüningen, Eglisau, Regensperg, Andelfingen, Greifensee, Knonau und Wädenschweil, nebst der ausser dem Zürich-Gebiet gelegnen Freyherrschaft Sax. Die Grafschaft Kyburg allein enthält sieben und vierzig Kirchspiele, und ist in vier Haupt- und zwey Neben-Aemter abgetheilt. Auch die übrigen Herrschaften, besonders Grüningen, sind von grösserm Umfang als die meisten innern Vogteyen. Alle äussern Vogteyen werden durch Landvögte regiert, die sich in besondern Schlössern aufhalten, und vom Grossen Rath, so wie die Amtleute (I. 4), erwählt werden. Ihre Regierung dauert

sechs Jahre; nur der Landvogt zu Sax hat eine neunjährige Regierungszeit.

Alle Vogteyen haben einen oder mehrere Landschreiber, die größtentheils Bürger der Hauptstadt sind. Für die Aeussern Vogteyen, wo man sie als Rathgeber der Landvögte betrachten kann, werden sie vom Kleinen Rath, für die Innern hingegen von den Obervögten selbst gewählt. Ihnen liegt besonders die Pflicht ob, alle Gerichts- und Schuld-Protokolle unparteylich zu führen, die obrigkeitlichen Urkunden und Befehle auszufertigen u. s. f. Unter dem Vorsitz der Landvögte stehen überdem verschiedne ansehnliche Gerichte, deren Beysitzer Grafschafts- Herrschafts- und Amts-Untervögte, Untervögte, Fürsprecher, Weibel, Landrichter u. s. f. heissen. Alle diese Beamteten, dergleichen auch den Obervögten der Innern Vogteyen untergeordnet sind, werden aus dem Landvolk gewählt. Die Untervögte erwählt der Kleine Rath, jedesmal aus drey vorgeschlagnen Subjekten. Diese Vorschläge sind größtentheils ein Vorrecht der Gemeinden selbst, denen die Untervögte vorstehen.

Den Ober- und Landvögten kömmt besonders die Handhabe der obrigkeitlichen Mandate oder Verordnungen zu. Auch besitzen das Kyburgische Grafschaftsgericht und die Herrschaftsgerichte zu Grüningen und Sax, die sogenannte hohe Jurisdiction (Gerichtsbarkeit,) in Kriminalsachen (III. 1.). Die wichtigsten Fälle dieser Art, wozu auch der Selbstmord

gehört, haben sie allein zu beurtheilen, und die dortigen besondern Landgerichte sind sogar zur Ausfällung von Todesurtheilen berechtigt. Was die innern Obervögte und die übrigen Landvogteyämter betrift, — so haben dieselben ebenfalls viele strafbare oder Kriminal-Fälle zu untersuchen und zum Theil zu bestrafen; doch müssen sie die Kriminalgeschäfte von grösserer Wichtigkeit an den Kleinen Rath zur Beurtheilung überweisen. Rücksichtlich auf alle Arten von Eigenthum oder Schuldsachen, oder überhaupt in Bezug auf die Civil-Justiz (III. 1. 9. 10.), sind die Rechte und Pflichten der Ober- und Landvögte verschieden, aber immer von grosser Wichtigkeit. Hin und wider haben besondre Schuldengerichte, oder auch andre richterliche Behörden, die minder wichtigen Verfügungen in Rücksicht auf das Schuldenwesen zu treffen, ja sogar, unter gewissen Einschränkungen (III. 9.), über Erb und Eigen zu richten, d. h. Erbs- und Eigenthums-Streitigkeiten zu entscheiden.

In der Grafschaft Kyburg liegen noch drey obrigkeitliche Besitzungen, Lauffen, Hegi und Altikon, womit die sogeheissenen Niedergerichte, (d. h. Strafrechte in Fällen von minderer Wichtigkeit, bis auf eine gewisse Summe,) über verschiedene Dorfschaften verbunden sind. Diese Besitzungen heissen auch Obervogteyen, und die Stellen der Obervögte vergiebt der Grosse Rath, wie die übrigen Aemter (I. 3.); nur auf eine grössere Anzahl Jahre. Aehnliche Obervogteyen, die

so vergeben werden, besitzt unsere Republik eigenthümlich in der Landgrafschaft Thurgäu; mit Namen: Steinegg, Weinfelden, Pfyn, Neunforn und Wellenberg.

Mit ausgezeichneten Vorrechten, von verschiedener Art, stehen ferner unter dem Schutz unsrer Landesobrigkeit, die Municipal-Städte, Winterthur und Stein am Rhein; von nicht so grosser Bedeutung sind die Rechte der kleinern Städte und Flecken, Eglisau, Regensperg, Bülach, Elg u. s. f.

Ueberdem haben mehrere einheimische Familien ansehnliche Güterbesitzungen, mit grossen Vorzügen und Strafrechten, — die Gerichtsherrlichkeiten heissen. Dergleichen sind Elgg, Turbenthal und Wyla, Kempten, Teuffen, Berg, Wetzikon und Nürenstorf. An diesen Orten halten sich auf eignen Schlössern Gerichtsherren auf. Noch giebt es viele andre minder beträchtliche Niedergerichte auf unserer Landschaft. Mehrere derselben gehören der Landesobrigkeit selbst zu, und werden von ihren Land- und Obervögten, auch Amtleuten verwaltet. Die übrigen gehören dem eidgenössischen Stand Schafhausen, dem Fürstbischof von Konstanz oder fremden Gotteshäusern, auswärtigen oder einheimischen Municipalstädten, oder auch Privatpersonen, oder endlich den Dorfschaften selbst. Was die an mehrern Orten auf der Landschaft befindlichen Fertigungsgerichte betrift, so haben ihre Verrichtungen auf die Ausfertigung der Kaufin-

strumente, hin und wieder auch der Schuldinstrumente (III. 13.), Bezug. Die sogenannten Bauerngerichte, Mayengerichte u. s. w. suchen geringfügige Streitigkeiten, z. B. über Gütermarchen, beyzulegen, und besitzen auch geringe Strafrechte. Von den Verrichtungen der Dorfsvorgesetzten wird im Verfolg gehandelt. (I. 8.)

§. 6.
Heilsame Vorschriften in Ansehung der obrigkeitlichen Gewalt auf dem Lande.

Unsre Landesobrigkeit ist stets pflichtmässig darauf bedacht gewesen, daß das obrigkeitliche Ansehen auf der Landschaft, nur zum wahren Besten und Glück der Angehörigen gebraucht werde. Daher verbieten sowohl die Fundamental-Satzungen selbst, als eine besondere hochobrigkeitliche Verordnung, allen Richtern, das schon an sich unerlaubte Mieth und Gaben nehmen, auf das nachdrücklichste. Wie die Amtleute (I. 4.), eben so müssen auch die Landvögte Bürgen stellen, und bey dieser Gelegenheit, vor dem Kleinen Rath, eidlich die getreue Erfüllung ihrer Amtspflichten angeloben, besonders aber versprechen, daß sie dem Armen wie dem Reichen, und dem Fremden wie dem Einheimischen unparteylich Recht halten wollen. Ein der Bestechung überwiesener Ober- oder Landvogt würde nicht nur von der Landesobrigkeit seiner Stelle entsetzt, sondern noch überdem strenge bestraft werden. Ein ähnliches Schicksal hat jeder

zu erwarten, der einen Richter, Gerichtsherren, u. s. w. bestochen hätte. Ferner sind alle Richterstühle auf der Landschaft zur Beobachtung der Ausstandsregeln (I. 3.) verpflichtet. In Civilsachen kann von den Aussprüchen der Ober- und Landvogteyämter, wie auch der Herrschaftsgerichte, an den Kleinen Rath appelliert werden (III. 9.). Wenn solche Streitsachen vor den Täglichen Rath zur letzten Entscheidung gelangen, so müssen die Richter, welche bereits darüber sententiert (geurtheilt) haben, abtreten, und dürfen ihre Aussprüche auf keinerley Weise zur Bestätigung empfehlen. In der erwähnten Verordnung, (zum Theil auch durch alte Uebung,) ist auf einen sehr mässigen Fuß bestimmt, was die Ober- und Landvögte, bey Entscheidung von Prozessen, oder in andern Justizfällen, den Parteyen, unter dem Namen des Sitzgeldes, zur Bezahlung der Gerichtskosten auferlegen; ferner was sie bey sogenannten Theilungen, Augenscheinen, Besieglung von Urkunden, Wahlen der Unterbeamteten u. s. w., für ihre Bemühung beziehen dürfen. Glaubt jemand sich, in Kriminal- oder Polizey-Fällen, von diesen richterlichen Behörden beeinträchtiget, so kann er auch in solchen Rücksichten bey der Landesobrigkeit Hülfe suchen. Endlich müssen alle Ober- und Landvögte alljährlich genaue Rechnung von ihren Verwaltungen, hauptsächlich von den eingenommenen Geldbussen, ablegen. Die Abnahme der obervögtlichen und landvögtlichen Rechnun-

gen kömmt dem Rechenrath zu, in welchem sich die meisten Standeshäupter befinden. Bey diesen Gelegenheiten wird den Landschreibern der äussern Vogteyen, und den Grafschafts- oder Herrschafts-Untervögten, ein Bericht in Bezug auf die Regierung ihrer Landvögte, und diesen letztern hinwieder ein Bericht über das Verhalten ihrer Beamteten abgefordert. Uebrigens hängt die Bestätigung der landvögtlichen Rechnungen vom Grossen Rath ab.

Die Pflichten der Landschreiber, besonders aber die Taxen, welche sie für ihre Bemühungen von jeder Art fordern dürfen, sind auch in einer obrigkeitlichen Verordnung ausführlich bestimmt. Zu Beobachtung derselben sind alle Landschreiber, und zwar diejenigen der äußern Vogteyen durch Beeidigung vor dem Kleinen Rath, förmlich verpflichtet; auch haben sie, im Uebertretungs-Fall, obrigkeitliche Strafe zu erwarten. Dagegen dürfen keine Privatpersonen sich in die den Landschreibern angewiesnen Geschäfte mischen. In Rücksicht auf das verwickelte Schuldenwesen, sind ihre Obliegenheiten sehr mannigfaltig, und die Vernachlässigung derselben hat Verantwortung und lästige Schadloshaltung zur Folge.

Was endlich die Unterbeamteten betrift, so hat die Landesobrigkeit nicht nur alle Ränke und Bestechungen bey ihrer Erwählung nachdrücklich verboten, sondern auch dafür gesorgt, daß dieselben nicht etwa, durch Vereinigung mehrerer Berufsarten,

die einen großen Einfluß auf ihre Mitangehörigen verschaffen, ein für diese letztern allzudrückendes Ansehn erhalten. Daher darf kein Wirth oder Müller zu einer Untervogt-Stelle, von den zu dem Ende versammelten Angehörigen, in den Vorschlag gebracht werden; es sey denn, daß er öffentlich erkläre, er wolle innert Jahresfrist, das besitzende Gewerbe aufgeben, verkauffen oder abtreten. Erhält er wirklich die erledigte Stelle, so muß in der Folge von seinem Ober- oder Landvogt dem Kleinen Rath Bericht erstattet werden, ob er das erwähnte Versprechen erfüllt habe. Bey Besetzung der Weibel-Stellen, sind die Ober- und Landvögte an die nämliche Vorschrift gebunden.

§. 7.
Vom Bürger- und vom Land-Recht.

Nur allein durch das Bürgerrecht kann man an den politischen Vorzügen der Bürger unsrer Hauptstadt Theil bekommen; und eben so berechtigt das Landrecht allein zu den meisten Vortheilen, die das Landvolk unsrer freyen Verfassung zu danken hat. Daher stehen die gesezlichen Vorschriften, wie man die Bürger- und Land-Rechte erhalten und verlieren kann u. s. f., in unmittelbarer Verbindung mit der Landesverfassung, und sind zum Theil wirklich in den Fundamental-Satzungen enthalten.

Die Ertheilung des Bürgerrechts kömmt allein dem Grossen Rath zu. Seit langer Zeit aber hat die-

selbe bloß Belohnungsweise in seltenen Fällen statt gefunden, da sich ein Landmann oder Fremder um unser Vaterland ausserordentlich verdient gemacht hatte. Die Aushingebung (Auslieferung) des Bürgerrechtes hängt vom Kleinen Rath ab, und muß, wenn nicht besondere Umstände solches hindern, persönlich vor demselben verlangt werden. Mit dieser Auslieferung ist kein Abzug (V. 32.) verbunden; auch muß der Bittende zuvor nicht nothwendig ein neues Bürgerrecht vorweisen. Hingegen darf, kraft des Bürger-Eides, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, kein fremdes Bürger- oder Landrecht angenommen werden. Bürger, welche sich auswärts niedergelaßen haben, und derselben Söhne, sobald sie die väterliche Haushaltung verlassen, müßen sich, wenn sie ihr Bürgerrecht beybehalten wollen, ein besonderes Patent von dem Kleinen Rath ausbitten. Dieses Bürgerrechts-Patent muß alle 6. Jahre erneuert werdeu, und nur wichtige Gründe können die Verabsäumung dieser Pflicht entschuldigen. Auch müßen alle diese auswärtigen Bürger sich einer Zunft einverleiben, und die verschiedenen kleinen Beyträge, wozu jeder Bürger verflichtet ist (IV. 8. VI. 9.), jährlich entrichten. In Ansehung der ihnen etwa aus unserm Vaterland zufallenden Erbschaften, sind sie einem Abzug (V. 32.) unterworfen. Die Namen solcher Bürger und andre Umstände in Bezug auf dieselben, verzeichnet die Stadtkanzley in ein besonderes Protokoll.

Was das Landrecht betrifft, so hängt die Ertheilung desselben vom Kleinen Rath ab. Ein Fremder, der dasselbe verlangt, muß vor dieser Behörde durch glaubwürdige Zeugniße beweisen, daß er, nebst seiner Frau, (falls er verheirathet ist), der protestantischen Religion zugethan, von Leibeigenschaft befreyt, und im Stande sey, nicht nur die mit seiner Aufnahme verbundenen Unkosten zu bestreiten, sondern auch sein ehrliches Auskommen in unserm Vaterland zu finden. Endlich liegt ihm noch ob, durch ein Attestat desjenigen Ober- oder Landvogtey-Amtes, in dessen Bezirk er sich niederzulassen Willens ist, zu zeigen, daß er, im Entsprechungsfall, von irgend einer Gemeinde, (versteht sich mit seiner Frau und seinen unverehlichten Kindern,) zum Gemeindsgenoßen werde angenommen werden, und daß er eine Wohnung in derselben eigenthümlich zu bekommen sicher sey. Sind diese Bedingungen erfüllt, so wird der Bittende, wenn nicht ungewöhnliche Hinderniße sich zeigen, mit dem Landrecht begnadiget, und hat hernach eine, unter dem Namen Schirmgeld, bekannte Abgabe zu entrichten. Diese Abgabe ist gewöhnlich gerade so groß, als diejenige, welche der Fremdling der Gemeinde die ihn zum Genoßen aufnimmt, als Einzug-Geld, zu bezahlen hat (I. 8.). Nach Bezahlung der Schirm- und Einzug-Gelder, auch haushäblicher Niederlaßung innert Jahresfrist, nehmen alle Vortheile und Beschwerden eines Landeskindes (Landesangehörigen) und Gemeinds-

genoßen ihren Anfang. Werden hingegen die obigen Bedingungen nicht erfüllt, so geht das Landrecht selbst wiederum verloren. Des Landrechtes verlurstig kann man auch durch Strafurtheile werden. Eine freywillige Aufhebung desselben für sich und seine Kinder hat nur statt, wenn man durch Zeugniße, die Annahme eines fremden Heimathrechtes beweisen kann. In solchem Fall, und wofern nicht etwa der Unterhalt zurückgelaßner Kinder, oder ähnliche Umstände, andere Maaßregeln erfordern, wird dem vormaligen Landeskind, nebst dem Landrecht, auch sein ganzes Vermögen, gewöhnlich nach Abzug des zehnten Theils (V. 32.), unter der Voraussetzung hinausgegeben, daß es unserm Land niemals mehr zur Last falle.

Fremde Weibspersonen können, durch Verheirathung mit Bürgern oder Landleuten, das Landrecht erlangen, so wie hinwieder eigne Landestöchter solches durch Verheirathung mit Fremden verwirken.

§. 8.

Von den Gemeinds-Rechten.

Die ganze Landschaft Zürich ist in eine große Anzahl Gemeinden abgetheilt, die theils von verschiednem Umfang sind, theils eine grössere oder kleinere Volksmenge enthalten. Jede Gemeinde besitzt gewiße Vorrechte, in Rücksicht auf die Erwählung ihrer Dorfsvorgesetzten u. s. f., nebst einem hin und wider beträchtlichen, gemeinsamen Eigenthum. Dieses letztere heißt Gemeindgut, und be-

steht entweder aus Gefällen, Schuldinstrumenten u s. f., oder aus Holzungen, Weiden (Huttriften) und andern liegenden Gründen. Die Ausübung jener Vorrechte kömmt nur den erwachsnen Genoßen oder Gliedern der Gemeinde, männlichen Geschlechtes; an einigen wenigen Orten, nur den Hausvätern, zu. Vom Gemeindgut hingegen haben alle Personen, die der Gemeinde einverleibt sind, unter gewißen Umständen, mehr und minder einigen Vortheil. Die Gemeindhölzer, Gemeinweiden u. s. f. werden wirklich häufig gemeinsam genutzt. Jedoch theilt man auch an vielen Orten den jährlichen Ertrag, oder die Nutzung solcher Besitzungen, in bestimmte Portionen. Diese Portionen werden alsdann nur vón solchen Gemeindsgenoßen bezógen, die ein besonderes, oft an ihre Wohnungen gebundenes Recht dazu besitzen; welches letztere eine Dorfsgerechtigkeit genannt wird, und wiederum mehrere Unter-Abtheilungen haben kann. Die Besorgung oder Verwaltung der Gemeindgüter überhaupt, kömmt den Dorfsvorgesetzten zu. Es muß aber davon zum wahren Beßten der Gemeinden selbst, wo nicht jährlich, doch wenigstens alle zwey Jahre, obrigkeitlichen Behörden Rechnung abgelegt werden.

Aus allem diesem zeigt sich, daß die Gemeindsrechte dem Landmann eigentlich erst den Standpunkt oder das politische Verhältniß anweisen, in welchem er die meisten Vortheile unsrer glücklichen Landesverfassung und des besitzenden Landrechtes, wirklich genießen kann. Dieselben sind daher für

das Landvolk von größter Wichtigkeit, und die gesezlichen Vorschriften darüber stehen mit der Staatsverfassung selbst in genauer Verbindung. Jeder Gemeinde ohne Ausnahme steht es frey, einen Landesfremden unter ihre Genoßen aufzunehmen oder nicht; doch ist zur wirklichen Aufnahme erforderlich, daß derselbe zuvor, vom Kleinen Rath, mit dem Landrecht begnadiget worden sey. Auch kann diese Aufnahme nur unter gewißen Bedingungen geschehen, die durch sogenannte obrigkeitliche *Einzugbriefe* bestimmt sind, deren Abänderung, nach Beschaffenheit der Umstände, sich der Kleine Rath vorbehalten hat. Das *Einzuggeld* (I. 7.) an jedem Ort, ist ursprünglich nach Maaßgab des Nutzens und der Beschwerden festgesetzt, die mit dem Gemeindrecht verbunden sind, und wird daher, wegen veränderter Umstände, auf Bitte der Gemeinden, nicht selten obrigkeitlich erhöhet. Landeskinder, die sich in einer fremden Gemeinde haushäblich niedergelassen haben, müßen derselben, wenn sie von ihr zu Genoßen angenommen werden, dieses Einzuggeld auch bezahlen. Für Landesfremde aber ist gewöhnlich die gedoppelte Summe festgesetzt. Bürger der Hauptstadt sind von dieser Beschwerde ausgenommen, wenn sie nämlich die Gemeindsvortheile an dem Ort ihrer Niederlaßung nicht genießen wollen, oder bey Auffählen (III. 22.), mit der Absicht die gezogenen Güter wider zu verkaufen, zu diesen Vortheilen gelangen. Wer übrigens das Gemeindrecht irgendwo erhalten hat, muß daselbst

auch zu einem Kirchgenoßen angenommen werden. Ein Gemeindsgenoße, der seine Wohnung und Güter verkauft, verliert damit auch seine etwannige Dorfsgerechtigkeit, und kann dieselbe nur unter gewißen Umständen und Bedingungen wieder erhalten, die nicht überall gleichförmig sind.

§. 9.

Von den Hintersäßen und Landesfremden zu Stadt und Land.

Sowohl in der Stadt als in den meisten Gemeinden auf der Landschaft, giebt es viele sogenannte Hintersäßen (Einsäßen); d. h. landesfremde (ausländische), oder einheimische Personen und Familien, welche zwar daselbst eine bestimmte Zeit wohnen (haushalten) dürfen, aber ihr ursprüngliches Heimath- oder Gemeindrecht beybehalten müßen. Die allgemeinen politischen Rechte und Obliegenheiten dieser zahlreichen Klasse von Landes-Einwohnern, sind auch durch Gesetze bestimmt, und der Natur unsrer Staatsverfassung angemessen. In der Stadt stehen die Hintersäßen unter Aufsicht einer obrigkeitlichen Kommission, welche berechtigt ist, Landeskindern, in gemäßigter Zahl, den Aufenthalt darin als Hintersäßen zu gestatten. Nur in Absicht auf landesfremde Personen, hängt diese Aufenthalts-Bewilligung vom Kleinen Rath selbst ab. Von jener Kommission wird jeder Stadt-Hintersäß (beyderley Geschlechts, auch mit oder ohne Familie), auf vier Jahre patentiert; zuvor aber müßen zwey Bürger, durch eigenhändige Scheine, förmlich verbürgen, daß er keinem hiesigen Armenamt auf

irgend eine Weise zur Last fallen werde (V. 23.). Das Patent muß nach Verfluß der bestimmten Zeit erneuert, auch im Fall die patentierte Person sterben oder die Stadt verlaßen würde, zurückgestellt werden. In demselben sind die allgemeinen Pflichten der Stadt-Hintersäßen vorgeschrieben, welche hauptsächlich darinn bestehen; daß sie sich einer unklagbaren Aufführung befleißen, bey Verlust ihres Patentes weder verbürgerte noch fremde Personen, ohne Bewilligung der Kommission, bey sich beherbergen, ihr Heimathrecht gehörig unterhalten, und einen kanzleyischen Heimathschein der Kommission einliefern; ferner, daß sie jede Veränderung ihres Wohnortes der Behörde anzeigen, und endlich die schuldigen Beyträge gehörig entrichten sollen. Jene Anzeige jeder Veränderung ihres Wohnortes ist hauptsächlich aus dem Grund vorgeschrieben, damit ihnen die bey Feuersbrünsten zu leistenden Dienste angewiesen werden können (V. 27.). Die schuldigen Beyträge bestehen in 2. Pf. 10. ß. Schirmgeld in das Allmosenamt, 4. Pf. Wachtgeld (IV. 8.), und 8. ß. Stubenhitzen auf die Konstafelzunft (VI. 9.), für jedes Patent. Einzelne Personen bezahlen nur 2. Pf. Wachtgeld. S. auch III. 19.

In Absicht auf solche Fremden, die eigens in den Fabriken gebraucht werden, und zugleich eine Familie bey sich haben, sind besondere genaue Vorsichtsregeln eingeführt. Erwachsene Söhne und Töchter einheimischer Hintersäßen, die sich bey ihren

Eltern

Eltern aufhalten, Personen, deren unmittelbarer öffentlicher Beruf es erfordert in der Stadt zu wohnen, wie auch Taglöhner und Fabrikarbeiter, die wegen großer Entfernung nicht regelmäßig am Ende jeder Woche nach Hause gehen können, müßen sich auch Hintersäß-Patente verschaffen. Hauslehrer und Kommis hingegen, die bey ihren Patronen einquartiert sind, haben nur ihre Namen der Hintersäß-Kommission einzugeben. Eben so sind Bürger, welche Studierende, junge Kostgänger und Lehrknaben halten, verpflichtet, derselben Namen, Alter, Geburtsort und Beschäftigung an gleicher Behörde anzuzeigen. Den Meistern eines jeden Handwerks liegt ob, die Namen ihrer fremden Gesellen ordentlich zu verzeichnen. Unpatentierte Fremde oder Landeskinder dürfen, mit obigen Ausnahmen, bey Strafe, von niemand in seine Privat-Wohnung und an Kost aufgenommen werden, es sey denn daß sie vom Kleinen Rath eine besondere Bewilligung erhalten; daher liegt auch den Gastwirthen ob, es der Kommission anzuzeigen, wenn Fremde außer ihren Gasthöfen Quartier beziehen. Ob diesen Vorschriften ein Genüge geschehe, wird alljährlich bey den sogenannten Panner-(IV. 8.) und zuweilen durch ausserordentliche Visitationen zu entdecken gesucht.

In Absicht auf die Landschaft sind die Haupt-Obliegenheiten der Hintersäßen in einem besondern obrigkeitlichen Mandat enthalten, wodurch hauptsächlich dafür gesorgt wird, daß sich keine heimath-

losen Leute in unserm Land aufhalten können, die in armen und kranken Tagen demselben zur Last fallen würden. Kraft desselben dürfen keine fremden Personen sich auf der Landschaft als Hintersäßen niederlaßen, ohne, (auf vorgelegte Zeugniße guter Aufführung,) erfolgte Bewilligung der Ober- oder Landvögte; und ohne obrigkeitliche Heimathscheine in die Ortskanzleyen gelegt zu haben, die alle sechs Jahre erneuert werden müßen. Auch muß jeder Angehörige, welcher in einer fremden Gemeinde ein Eigenthum durch Heurath an sich gebracht, geerbt oder gekauft hat, ohne das Bürgerrecht in dieser Gemeinde ebenfalls kaufen zu wollen, — derselben zur Sicherheit einen Heimathschein hinterlegen; eben so jeder fremde oder einheimische Lehnmann (III. 15.) aus einer andern Gemeinde, so bald er wirklich ansäßig wird. Durch diese Heimathscheine, die auf vorgeschriebne Weise von den Ober- und Landvögten, für eine geringe Taxe, besiegelt ertheilt werden, wird hauptsächlich bezeugt, daß die Vorweiser derselben in armen oder kranken Tagen, oder wenn sie sonst in ihre Heimath zurückkehren würden, daselbst wiederum als Gemeindsgenossen anerkannt werden, und alle Vortheile dieser letztern, in Absicht auf den nöthigen Unterhalt u. s. f. genießen sollen. Die kleinen Beyträge, welche die Land- Hintersäßen entrichten müßen, sind von ungleichförmiger Beschaffenheit.

II. Abschnitt.

Von unsern gesezlichen Vorschriften in Ansehung der wichtigen Familien= und ähnlicher Verhältniße, die man in jedem wohlgeordneten Staat findet; in Bezug also auf Ehegatten, Eltern, Kinder und andre Verwandtschaftsgrade; auf Vormünder und Vögte, Pflegbefohlene, Herrschaften, Dienstboten, Handwerksmeister, Gesellen, Lehrjungen u. s. f. (mit vorhergehender Rücksicht auf die Rechte und Pflichten, die schon aus der Natur der erwähnten Verhältniße herfließen.)

§. 1.

Natürliche Rechte und Pflichten, die mit der ehlichen Verbindung und den ersten Familien=Verhältnissen verbunden sind.

Die unentbehrlichste Einrichtung, sowohl zum Glück als zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, ist die ehliche Verbindung. Die Vernunft und Moral, so wie die christliche Religion bestätigen diese Wahrheit, und schreiben selbst die wichtigsten Rechte und Obliegenheiten der Ehegenoßen vor. Dieselben sind vor allem aus verpflichtet, einander so viel möglich, besonders bey Erziehung ihrer Kinder, bey Krankheiten und im Alter beyzustehen. Der Mann muß das Vermögen seiner

Frau, so wie sein eigenes, sorgfältig verwalten; auch für den Unterhalt und das Fortkommen der ganzen Haushaltung sorgen. Die Frau muß dem Hauswesen vorstehen, und zur Erhaltung der Familie aus ihrem Vermögen ebenfalls beytragen. Stirbt ein Ehegenoße, so fällt billiger Weise ein Theil seines Vermögens dem andern zu, wenn derselbe nicht etwa durch ein liebloses Betragen gegen den Verstorbnen solches verwirkt hat.

Die ersten gegenseitigen Pflichten und Rechte der *Eltern und Kinder* gründen sich ebenfalls auf Naturgesetze und Religions-Vorschriften. Kraft derselben sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu unterhalten, d. h. ihnen Nahrung, Kleider und Wohnung auf eine, ihren Glücksumständen angemeßene Weise, zu verschaffen; auch sollten sie diesen Kindern eine gute und für ihren künftigen Beruf dienliche Erziehung geben, und endlich dieselben, bey Antritt dieses Berufs, bey ihrer Verheurathung, und unter andern Umständen, die solches erfordern, nach ihren Kräften unterstützen. Dagegen können sie Gehorsam und Ehrerbietung von ihren Kindern fordern, auch dieselben, vorzüglich in früher Jugend, durch mäßige Zuchtmittel dazu anhalten. Was die Kinder, so lange sie den Unterhalt der Eltern genießen, etwa gewinnen oder verdienen, gehört diesen letztern. Auch bleibt es der Kinder lebenslängliche Schuldigkeit, ihren Eltern alle Ehrerbietung zu beweisen, und denselben, besonders wenn sie in Krankheit oder Armuth gerathen sollten,

so viel in ihrem Vermögen steht, Hülfe zu leisten. Nach dem Tode der Eltern haben sie, als ihre natürlichen Stellvertretter, ausschließliche Ansprache auf das hinterlaßene Vermögen derselben.

Auf Großeltern, Schwieger- und Stief-Eltern läßt sich großentheils auch anwenden, was von der Ehrerbietung, welche Kinder ihren Eltern schuldig sind, und von wechselseitiger Unterstützung gesagt worden ist. Zuweilen tritt für sie, besonders für Großeltern, die Pflicht ein, gestorbner Eltern Stelle wirklich zu vertretten. Auch Geschwister sind verpflichtet, sich nöthigen Falls unter einander fortzuhelfen und zu unterstützen. Eben dieses läßt sich nicht selten auf Oheime, Tanten und noch entferntere Verwandte, in Bezug auf Neffen, Nichten u. s. f. anwenden. Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto größer ist auch, bey übrigens gleicher ökonomischer Lage, die Pflicht der Unterstützung; besonders wenn es Wittwen oder Waysen sind, die derselben bedürfen, und vorzugsweise gegen Blutsfreunde. Dagegen können Personen, die auf solche Art Geschwister oder entferntere Verwandte mit Rath und That unterstützen, vorzüglich wenn es unerzogne Kinder sind, Achtung und Gehorsam von denselben verlangen. Der natürlichen Billigkeit ist es endlich gemäß, daß das Vermögen kinderlos sterbender Personen ihren nächsten Anverwandten erbsweise zufalle. Wie aber diese natürlichen Rechte und Pflichten aller Bürger und Landleute, in Absicht auf die wichtigsten menschli-

chen Verhältniße, nebst den Folgen derselben, zum Theil gesezlich näher bestimmt worden sind, und durch was für Strafmittel die wirkliche Erfüllung jener Pflichten in mancherley Fällen beabsichtet wird, zeigen die folgenden §.

§. 2.

Von den Ehegesetzen und dem Ehegericht überhaupt; besonders aber von den verwandtschaftlichen Verhältnißen und ihrer Berechnung.

Unter allen menschlichen Verhältnißen erforderte von jeher die ehliche Verbindung die meisten gesezlichen Vorschriften. Die Handhabe unsrer Ehegesetze ist zu Stadt und Land, (mit Ausnahme der Municipalstädte Winterthur und Stein und der Freyherrschaft Sax, die besondere Ehetribunalien, zwar zum Theil mit eingeschränkten Rechten haben,) — dem Ehegericht aufgetragen, welches unter dem umwechselnden Vorsitz der 4. Stadthalter, aus 2. Gliedern des Kleinen, 3. Gliedern des Großen Raths und zwey von den ersten Stadtgeistlichen besteht. Von demselben kann, nach bestimmter Vorschrift, an den Kleinen Rath appelliert werden. (III. 9.) Die Ehegesetze selbst sind in den sogenannten ehegerichtlichen Satzungen enthalten. Um diese Satzungen zu verstehen, muß man vor allem aus die Rangordnung der verwandtschaftlichen Verhältniße kennen. So einleuchtend und bekannt diese Rangordnung in Absicht auf die ersten Ver-

wandschaftsbande unter den Menschen ist, — so verwickelt wird sie hingegen in Ansehung der entferntern Verhältniße dieser Art. Diese letztern müßen oft, in Bezug auf Eheverlöbniße (II. 3.), Ausstandsregeln (I. 3.), und Erbschaftsrechte (III. 24 — 30.), sorgfältig untersucht werden. Daher berechnet man gesetzlich alle Familien-Verhältniße überhaupt nach Graden, und hat zu dem Ende dieselben unter folgende vier Rubricken gebracht; nämlich die Blutsfreundschaft, die Schwägerschaft, die Maagschaft und die Stieffreundschaft.

1. Die Blutsfreundschaft ist das verwandtschaftliche Verhältniß solcher Personen, die von gleichem Stamm sind; d. h., von väterlicher oder müterlicher Seite, einen gemeinsamen Stammvater haben. Sie hat entweder in gerader, oder in der Seitenlinie statt. In gerade aufsteigender Linie mit Eltern und Voreltern, in gerade absteigender hingegen, mit Kindern und ihren Nachkommen. Folglich kann man die Blutsfreunde in gerader Linie als eine Reihe von Eltern und Kindern betrachten. Was die Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie betrift, so stehen solche Personen in derselben, die ohne Eltern und Kinder in obigem Verstand zu seyn, dennoch von gleichem Stamm sind. So z. B. ist man mit seinen Geschwistern und ihren Nachkommen, in der Seitenlinie der Blutsfreundschaft verwandt. Diese Seitenlinie theilt sich wiederum in die gleiche und ungleiche, je nachdem die Blutsfreunde, deren Verhältniße man

bestimmen will, von den gemeinsamen Stammeltern durch eine gleiche oder ungleiche Zahl von Geburten entfernt sind. In gleicher Seitenlinie ist man z. B. mit seinen Geschwistern, in ungleicher mit ihren Kindern verwandt. Und gerade auf diese Entfernung von einem gemeinschaftlichen Ursprung sind die verschiedenen Verwandtschaftsgrade gegründet. Diese Grade werden anders berechnet, wenn von Blutsfreunden in gerader, und anders, wenn von Blutsfreunden in der Seitenlinie die Rede ist. So viel nämlich in gerader Linie Zeugungen sind, soviel sind auch Grade der Verwandtschaft; so z. B. ist man mit seinem Vater im ersten, und mit seinem Großvater im zweyten Grad der aufsteigenden; mit seinen Kindern hingegen im ersten, und mit seinen Kindeskindern im zweyten Grad der absteigenden geraden Linie verwandt. Will man hingegen sein verwandtschaftliches Verhältniß mit einer Person aus der Seitenlinie nach Graden bestimmen, so muß man sich den gemeinschaftlichen Stammvater vorstellen; alsdann die Verwandtschaftsgrade, worin man selbst, und worin diese Person mit demselben, (natürlicher Weise in gerader Linie,) steht, zusammenrechnen und die zusammengerechnete Summe halbieren. Auf diese Art findet sich z. B., daß man mit seines Vaters Bruder im 1 ½., und mit seines Großvaters Bruder im 2ten Grad der Seitenlinie blutsgefreundet ist, u. s. f.

2. Die Schwägerschaft ist das verwandtschafts-

liche Verhältniß der Blutsfreunde eines Ehegatten mit dem andern Ehegatten. Weil Ehegenossen, wegen ihrer genauen Verbindung, als Eine Person zu betrachten sind, so verhalten sich die Blutsfreunde des einen zu dem andern gleichsam wie zu dem ersten; d. h. die Blutsfreunde des einen Ehegatten sind mit dem andern in den nämlichen Graden verschwägert, in welchen sie mit dem ersten blutsgefreundet sind. So ist eine Person mit ihren Schwiegereltern und den Geschwistern ihres Ehegenossen im 1sten Grad, mit den Kindern dieser Geschwister aber im 1 ½. Grad der Schwägerschaft verwandt. Zugewandt oder uneigentlich ist die Schwägerschaft zwischen den Eltern zweyer Ehegenossen, (Gegenschweher und Gegenschwieger,) zwischen Kindern die aus andern Eheverbindungen durch eine neue zusammengebracht worden sind, u. s. f.

3. Maagschaft nennt man bey uns das verwandtschaftliche Verhältniß, theils zwischen solchen Personen, deren Ehegenossen mit einander in Blutsfreundschaft stehen, oder gestanden waren; theils zwischen 2 Personen A. und B., wovon die Eine A. entweder mit einem frühern Ehegenossen des nunmehr mit der Andern B. verbundenen Ehegatten blutsgefreundet war, oder aber eine Person geheurathet hat, welche sich in dem so eben angeführten Fall befindet. So ist man z. B. mit der neuen Gattin des gewesenen Ehemanns einer verstorbnen Schwester, oder mit dem neuen Ehemann

einer Bruders-Wittwe vermaaget. Ferner mit der 2ten Ehefrau eines Mannes, welcher zuvor eine Schwester der Gattin, mit welcher man selbst verbunden ist, zur Ehe gehabt hatte; oder mit dem neuen Ehemann der Wittwe eines verstorbenen Bruders eben dieser Gattin. Rücksichtlich auf die Ausstandsregeln bedient man sich des bequemen und zu dem Ende hinreichenden Grundsatzes, daß Maagschaft von Blutsverwandschaft der beydseitigen Eheweiber herrühren müsse. Ueberhaupt aber ist zu bemerken, daß die Schwägerschaft aus einer, die Maagschaft aus 2, und die zugewandte Schwägerschaft aus 3 verschiednen Heurathen entsteht.

4. Was die Stieffreundschaft betrift, so gründet sich dieselbe auch auf keinen gemeinsamen Ursprung. Sie hat zwischen 2. Personen A und B statt, wovon die eine A durch Heurath an die Stelle einer dritten getreten ist, die mit der andern Person B. in gerader, auf- oder absteigender Linie, blutsgefreundet oder verschwägert gewesen war. So steht z. B. ein Sohn mit dem neuen Ehemann seiner Mutter oder Schwiegermutter im 1sten Grad der Stieffreundschaft; eben so mit dem neuen Ehemann seiner Stieffmutter, u. s. w.

§. 3.

Gesetzliche Erfordernisse zur Gültigkeit der Ehen.

Zur Rechtsgültigkeit einer ehlichen Verbindung ist zu Stadt und Land erforderlich:

1. Daß sie zwischen mannbaren Personen, ohne erweislich physischen Zwang, und vermittelst eines truglosen Eheversprechens eingegangen werde.

2. Daß die künftigen Eheleute nicht in allzunahen Verwandtschaftsgraden mit einander stehen.

3. Daß eine Verkündung (Aufgebot) in der Kirche, und nach erhaltener Bewilligung zur Kopulation, eine förmliche Trauung vorgehe.

Das gesetzlich angenommene Alter der Mannbarkeit ist für Jünglinge das 20ste, und für Töchter das 18te Jahr. Junge Leute unter diesen Jahren dürfen sich, besonders ohne Einwilligung ihrer Eltern, Großeltern oder Vormünder, nicht verheurathen. Auch sucht das Ehegericht, nebst den Seelsorgern, die schädlichen Ehen solcher Personen, welche weder Vermögen noch die Mittel besitzen, sich hinlänglichen Unterhalt zu erwerben, — durch nachdrückliche Vorstellungen möglichst zu hindern. Das Ehversprechen selbst kann schriftlich oder mündlich, mit oder ohne Zeugen, geschlossen werden. Dasselbe wird gewöhnlich durch Geschenke bekräftigt, die Ehepfande heissen, und in Ringen oder anderm Geschmeid, auf der Landschaft zuweilen auch nur in Thalerstücken bestehen.

In Rücksicht auf das 2te Erforderniß ist hauptsächlich zu bemerken, daß die ehegerichtlichen Satzungen alle Verwandtschafts-Grade, worin die ehliche Verbindung untersagt ist, genau festsetzen. Diese Satzungen verbieten nicht nur alle Heurathen zwischen Personen, die in der geraden Linie, oder

im ersten Grad der Seitenlinie (II. 2.) blutsgefreundet sind; sondern auch Ehen der Oheime und Tanten mit Nichten, Neffen oder derselben Kindern, unter dem Namen der Blutschande, als ein Hauptverbrechen. Neben diesen sind alle übrigen Heurathen unter Blutsfreunden bis in das 3te Grad eigentlich verboten. Heurathen sich leibliche Geschwisterkinder, so müssen sie, so lange ihre Ehe dauert, Stadt und Land meiden. Die in der Blutsfreundschaft verbotenen Heurathen sind auch auf ähnliche Weise, mit Ausnahme des 3ten Grades, d. h. der Kinder von Geschwisterkindern, in der Schwägerschaft verboten. Endlich können Personen, wovon eine der andern Vater- oder Mutter-, Großvater- oder Großmutter-Stelle, (vermittelst irgend einer ehlichen Verbindung,) einmal vertreten hat, sich hernach nimmermehr heurathen; eben so wenig vermaagete Personen im 1sten Grad, oder solche Ehegenossen, deren verstorbne Ehegenossen Geschwister gewesen waren; anderer, besonderer und seltener Fälle zu geschweigen. Uebrigens können nicht nur Blutsfreunde zu andern Kindern (d. h. im 3ten Grad), sondern auch Blutsfreunde im 2 ½. Grad, d. h. solche Personen, wovon die eine mit der andern Vater oder Mutter in dem Verhältniß eines leiblichen Geschwisterkindes stand, verschwägerte Personen im 2ten und 1 ½ Grad, und andre unerwähnte Verwandtschaftsgrade vom Kleinen Rath, an welchen das Ehegericht dergleichen Fälle weisen muß, — Dispensation oder Erlaub-

niß zur Verehlichung erhalten; doch müssen sie gewisse Geldbussen bezahlen.

Was die Verkündung in der Kirche betrift, so muß dieselbe 8. Tage vor der Trauung vorgehen; jederman wird dabey aufgefordert, wenn ihm ein rechtmässiges Hinderniß der verkündeten Ehe bekannt wäre, solches an gehörigem Ort anzuzeigen. Ist der Bräutigam ein Bürger, so geschiehet das Aufgebot in allen 4. Pfarrkirchen der Stadt; ist er aber ein Landmann, so geht dasselbe sowol in seiner Heimath als in der Heimath seiner Braut vor. Wer sich ausser seiner Pfarrgemeinde trauen lassen will, muß eine schriftliche Bewilligung, oder einen sogenannten Kopulationsschein, vom Ehegericht vorweisen, welcher den Landleuten von ihren Seelsorgern verschaft wird. S. jedoch Abschn. IV. §. 7. Die Trauung kann jeder reformierte Geistliche verrichten. In Absicht auf Ehepakten S. Abschn. III. §. 32.

§. 4.

Besondere Prästanda fremder, und zum Theil auch einheimischer Weibspersonen, die sich an Bürger oder Landleute verheurathen.

Fremde Weibspersonen, die sich mit Bürgern verheurathen wollen, müssen, ehe ihre, sonst rechtmässige Ehe öffentlich von der Kanzel verkündet werden darf, — durch einen sogenannten Weiberbrief (obrigkeitliches Zeugniß) beweisen, daß sie von ehrlicher Geburt und gutem Lebenswandel,

frey von Leibeigenschaft und der reformierten Religion zugethan seyen (VI. 2.). Ueberdem müssen sie entweder glaubwürdig darthun und anloben, daß sie, mit Ausschuß aller Fahrnuß (III. 12.), 400 fl. eigenthümlich besitzen; oder doch wenigstens durch einen sogeheissenen Präſtanda-Schein (obrigkeitliches Attestat) beweisen, daß sie erbsweise zum mindesten diese Summe erlangen werden. Endlich sind sie verpflichtet 30 fl. in das Allmosenamt, und 20 fl. in das Waysenhaus (V. 23. 25.) zu entrichten. Die letztern Obliegenheiten erstrecken sich auch auf die Landestöchter, welche sich mit Bürgern verheurathen; nur daß dieselben bloß den Besitz von 300 fl. bescheinen müssen. Die erwähnten Erforderniſſe insgesammt heissen die Präſtanda.

Für fremde Weibspersonen, die sich an Landleute rechtmässig verehlichen, sind die nämlichen Präſtanda festgesetzt. Nur ist das Vermögen, dessen gegenwärtigen oder künftigen Besitz sie beweisen müssen, auf 200 fl. eingeschränkt. Anstatt der angeführten Beyträge in die Armenämter, sind sie verpflichtet, dem Gemeindgut der Dorfschaft, in welche sie aufgenommen werden, zu entrichten, was hin und wieder das alte Herkommen (Uebung) erfordert; auch überdem 10 fl., die das Bechergeld heissen, in das dortige Kirchengut (V. 23.) abzuführen. Landestöchter, die sich bloß aus einer Gemeinde in eine andere verheurathen, werden zu einem Beytrag von 5 fl. in das Kirchengut die-

ser' letztern, an einigen Orten zu Erfüllung noch andrer Bedingungen angehalten.

Diese Vorschriften haben ihren Grund hauptsächlich in der Absicht, die Vermehrung der zahlreichen einheimischen Armen zu hindern. Ihre Handhabe ist, in Ansehung der Bürgerschaft, dem Ehegericht; in Absicht auf das Landvolk aber, den Ober- und Landvögten aufgetragen. Die Prästanda-Scheine der Bürgerinnen werden in den obrigkeitlichen Schirmkasten, und diejenigen der fremden Töchter, die Landleute heurathen, in die sogenannten Schirmladen verwahrt. (II. 8.) Das Wesentliche jener Vorschriften selbst wird den jungen Handwerkern, die sich auf die Wanderschaft begeben, und den in fremde Kriegsdienste (IV. 2.) abgehenden Rekruten nachdrücklich zu Gemüthe geführt; auch den Taufscheinen der in die Fremde reisenden Landleute beygefügt. Bürger und Landleute, die Eheweiber aus der Fremde mit sich heimbringen, müssen nothwendig, ehe sie zu Stadt und Land sich häuslich niederlassen dürfen, allen angeführten Pflichten ein Genüge leisten; mit Ausnahme jedoch der Vermögens-Bescheinigung. So lange aber diese letztere unterbleibt, dürfen die Bürger bey den Zunftversammlungen, und die Landleute bey den Gemeindszusammenkünften, weder mindern noch mehren, (d. h. keine Stimme geben,) und sind von allen Bedienungen ausgeschlossen.

§. 5.
Rechtliche Folgen des Eheversprechens überhaupt. Gesetzliche Bestimmungen in Ansehung der unehlichen Kinder.

Jedes förmliche Eheversprechen zu Stadt und Land kann, auf gesetzliche Weise, nur durch Ausspruch des Ehegerichts, aus wichtigen Gründen, wider aufgehoben werden. Demjenigen Theil, welcher die Aufhebung verlangt, wird, wenn das Ehegericht solche wirklich bewilliget, eine Schadloshaltung des andern auferlegt. Im Fall einer zuvor erfolgten strafbaren Schwängerung (III. 6.), hat die Weibsperson eine desto grössere Schadloshaltung rechtlich zu fordern, da sie auf wirkliche Vollziehung der versprochnen Ehe zudringen gewissermassen befugt ist. Da aber aus dergleichen Eheversprechen, besonders von Landesfremden, vieles Unheil entsteht, so ist allen Seelsorgern und Stillständern aufgetragen, durch sorgfältige Aufsicht und nachdrückliche Warnungen, theils dem genauen Umgang der Landestöchter mit Handwerksgesellen und andern Fremden, theils der elterlichen Einwilligung zu solchen gefährlichen Verlöbnissen, möglichst vorzubiegen.

Als Grundsatz ist bey dem Ehegericht angenommen, daß jedem unehlichen Kind vor allem aus ein Vater gesucht werden müsse. Diese Untersuchung, nebst der Bestimmung wie dergleichen Kinder unterhalten werden sollen, ist in vielen Fällen

eben

eben so schwierig als mühsam. Wenn rechtlich erwiesen worden ist, daß zwischen den Eltern eines solchen Kindes ein Eheversprechen statt gefunden hat, so wird dasselbe von dem Ehegericht für ehrlich und erblich (zu erben befugt) erklärt, und alsdann liegt seine Unterhaltung gänzlich dem Vater ob. Alle andern unehlichen Kinder müssen von ihren Eltern, je nach Bewandtniß der Umstände, gemeinsam unterhalten werden. Zu dem Ende hin wird in den meisten Fällen, dem Vater eines solchen Kindes, ein dem Vermögenszustand der Mutter angemessener Beytrag an die Unterhaltungskosten des Kindes, während seiner 12 ersten Lebensjahre, auferlegt; ausserdem ist er verpflichtet, dasselbe irgend eine nützliche Handarbeit oder Handwerk lernen zu lassen, damit es sich in der Folge, ohne Beschwerde der Armenämter, ernähren könne. Ist ein solcher Vater in grosser Armuth, die Mutter hingegen begütert, so fällt die Unterhaltungspflicht des Kindes ganz auf diese letztere. Geht der Vater oder die Mutter eines noch unerzognen unehlichen Kindes mit Tod ab, so sind die Erben der verstorbnen Person den noch schuldigen Unterhaltungsbeytrag zu erstatten verpflichtet. Kann der Vater eines unehlichen Kindes aus irgend einem Grund nicht belangt werden, so muß die Mutter die Unterhaltung desselben so viel möglich allein auf sich nehmen. Sind verbürgerte Eltern eines unehlichen Kindes, nebst ihren nächsten Blutsverwandten, in größter Armuth, so wird

dasselbe von dem Allmosenamt (V. 23.) unterstützt. In solchem Fall kann aber der Vater auf seiner Zunft weder mindern noch mehren, (d. h. keine Stimme geben). Auf der Landschaft fällt die Verkostgeltung unehlicher Kinder, deren Eltern und nächste Verwandte sich in größter Armuth befinden, den Gemeinden selbst zur Last. Wenn aber nachher diese Kinder Etwas erwerben oder erben, so müssen daraus die von den Gemeind- und Armengütern für sie bezahlten Kösten ersetzt werden. Auch darf von den Gemeinden, in solchen Unterstützungsfällen, das Allmosenamt um Beyhülfe angesprochen werden. Uebrigens sind unehliche Bürgerssöhne sowohl des Regimentes als des geistlichen Standes, und unehliche Söhne auf der Landschaft der Aemter in ihren Gemeinden unfähig. Ueber die Erbsunfähigkeit unehlicher Kinder, und die Art wie sie selbst geerbt werden, S. Abschn. III. §. 28. Wenn ein Bürger oder Landmann mit einer fremden Weibsperson ein unehliches Kind erzeugt, so kann desselben Unterhalt auch den Seinigen, oder (auf dem Lande) seiner Gemeinde, zur Last fallen. Aber der Vater hat sein Bürger- oder Landrecht (I. 7.) so lange verwirkt, bis er das Kind wieder zurücknihmt und die verursachten Kosten vergütet. Wofern er auch, ehe solches geschehen ist, mehrere Kinder mit fremden Weibspersonen, in oder ausser der Ehe erzeugen würde, so werden dieselben nicht mehr als Bürgers- oder Landeskinder angenommen. Findelkinder endlich müssen auf

der Landschaft von den Gemeinden unterhalten werden, in deren Bezirk man sie gefunden hat.

§. 6.

Gesetzliche Bestimmungen in Absicht auf die allgemeinen Rechte und Pflichten der Ehegenossen, auf Ehescheidungen und auf die zwote Ehe.

Es läßt sich annehmen, daß der Beytrag, den eine Ehefrau für die Erhaltung ihrer Familie aus ihrem Vermögen zu geben schuldig ist (II. 1.), in den Interessen oder Zinsen desselben bestehe; da dieses Weibergut (weibliche Vermögen), nach unsern Gesetzen, während des Ehestandes, weder wachsen noch abnehmen darf (III. 26.). Diesem Grundsatz gemäß, genießt auch das Weibergut bey Auffählen (III. 22. 23.) gewisse Vorrechte, in Bezug auf die Schuldgläubiger des Ehemanns, wodurch es zuweilen für die Ehefrau und Kinder gerettet werden kann; es sey denn, daß diese Ehefrau an dem Auffahl, durch ihre Liederlichkeit, offenbar und erweislich Schuld wäre. Was die gegenseitigen Erbschaftsrechte der Ehegenossen betrift, so sind dieselben zu Stadt und Land gesetzlich und ausführlich bestimmt (III. 26. 30.). Da ferner die Verwaltung des Weiberguts dem Ehemann obliegt, so folgt hieraus natürlich, daß eine Ehefrau nur unter gewissen Bedingungen, mit ihrem Vermögen für ihren Mann gutstehen, oder Schulden kontrahieren (machen) könne u. s. f.

(III. 12. 18. 19.). Die Erbschaftsrechte können zwar durch die Enterbung aufgehoben werden. Allein solches darf nur aus wichtigen Gründen von Seite des beleidigten Ehegenossen, und mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen. (III. 28.)

Nur durch richterlichen Ausspruch des Ehegerichts kann eine Ehe geschieden (aufgehoben) werden, wenn höchst wichtige Gründe dazu vorhanden sind. Zu diesen Gründen gehören: Beleidigung der ehlichen Treue, boshafte Verlassung, unheilbare und zugleich gefährliche oder ansteckende Krankheiten, Leibesfehler die zum Hauptzweck des Ehestandes untüchtig machen, und andere ausserordentliche Umstände, deren Beurtheilung der gewissenhaften Einsicht des Ehegerichtes überlassen ist. Vor allem aus aber sucht das Ehegericht, Eheleute, welche die Trennung begehren, durch nachdrückliche Vorstellungen, wieder gütlich zu vereinigen. Zu dem Ende werden solche Leute auch etwa, durch die sogenannte Scheidung von Bett und Tisch, für eine bestimmte Zeit abgesöndert, in welcher alsdann die Seelsorger an der nöthigen Aussöhnung arbeiten. In vielen, besonders aber in den mannigfaltigen Verlassungsfällen, sind überdem verschiedne Bedingungen zu erfüllen, oder Maaßregeln zu verfügen, ehe die Scheidung vorgehen, oder dem leidenden Ehegenoß die Erlaubniß zu neuer Verehlichung ertheilt werden kann. Daher sind alle Seelsorger verpflichtet, auf muthwillige Verlassungsfälle Achtung zu geben, und nach Ver-

fluß von 3 Jahren seit einer solchen Trennung, dem verlaßnen Theil zu rathen, daß er an gehörigem Ort die förmliche Scheidung verlangen solle. In allen angeführten Fällen ohne Unterschied, muß die Trennung von dem leidenden Ehegatten begehrt, und das Vergehen des andern, oder der Scheidungsgrund, rechtsförmig bewiesen werden. Die Folgen der Ehescheidung in Ansehung des Vermögens, der Erziehung vorhandener Kinder u. s. f., werden ebenfalls von dem Richter bestimmt. Sie sind aber immer sehr nachtheilig für denjenigen Theil, der zur Scheidung Ursache und Veranlassung gegeben hat. Knaben werden gewöhnlich dem Vater, und Mädchen der Mutter zur Erziehung überlassen. Eigenmächtige Trennung ist verboten.

Ein Wittwer darf nach den Gesetzen nicht eher wieder heurathen, als bis 3 Monate; und eine Wittwe nicht eher, als bis 6 Monate seit dem Absterben des ersten Ehegenossen verflossen sind. Ist eine Wittwe von ihrem verstorbnen Ehemann schwanger, so muß sie vorher ihre Entbindung abwarten. Geschiedenen Personen wird vom Richter eine Zeit bestimmt, nach welcher sie sich wieder verheurathen dürfen; dem schuldigen Theil gewöhnlich ein Jahr, und dem unschuldigen ein halbes. Auch wird die zwote Verheurathung nicht mit solchen Personen zugelassen, welche offenbar an der Uneinigkeit der getrennten Eheleute schuldig gewesen sind. Noch viel weniger können Personen,

welche die Ehe mit einander gebrochen haben, sich hernach heurathen.

§. 7.

Von den gesetzlichen Bestimmungen und der obrigkeitlichen Hülfe, in Rücksicht auf die allgemeinen Pflichten und Rechte der Eltern, Kinder und übrigen nahen Verwandten.

Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder so weit vernachlässigen, daß sie dieselben nicht einmal gehörig in die Schule schicken, werden obrigkeitlich dazu angehalten (VI. 7.). Dagegen unterstützt die Obrigkeit solche Eltern, denen undankbare Kinder den schuldigen Gehorsam verweigern, auf ihr Begehren, ebenfalls mit Nachdruck. Auch können Eltern, die sich in dem traurigen Fall befinden, lasterhafte Kinder zu haben, nicht nur den Kleinen Rath für die Aufnahme derselben in das hiesige Zuchthaus bitten, sondern auch dieselben auswärts, jedoch nicht ohne obrigkeitliches Vorwissen, auf ähnliche Art versorgen. Endlich ist ihnen zu Stadt und Land die Enterbung ungehorsamer Kinder vergönnt; insofern nämlich die Orts-Obrigkeit diesen Schritt gutgeheissen hat (III. 28.). Die Aufsicht über das Vermögen, welches unerzognen Kindern, auf irgend eine Weise zugefallen ist, gehört, nebst der Nutzung desselben, und bis zu ihrer Volljährigkeit, ihrem Vater zu (II. 8.). Auch ist der Vater der nächste Erbe seiner kinderlos sterbenden Kinder

(III. 25.). Wenn unnatürliche Kinder, ungeachtet des Zuredens ihrer Verwandten, — armen oder kranken Eltern die nöthige Hülfe versagen würden, so wäre der über sie gesetzte ordentliche Richter, durch unsre Civil-Gesetze, das Stadt-Erbrecht nämlich (III. 10.), verbunden, sie dazu durch den Rechtszwang anzuhalten.

Was die ausschließlichen Erbschaftsrechte der Kinder betrifft, so sind dieselben, zu Stadt und Land, durch ausführliche Gesetze näher bestimmt. Das geerbte Muttergut der Kinder hat ähnliche Rechte wie das Weibergut (III. 22.). Kindeskinder erben ihre Groseltern, nach dem Tod ihrer Eltern, auf gleiche Weise, wie diese letztern sie geerbt hätten. Sogar die Kinder eines noch lebenden, aber verauffahleten (III. 23.) Sohnes, können, nach unsern Civilgesetzen, von desselben Eltern unmittelbar zu Erben eingesetzt werden.

In Bezug auf die übrigen Verwandtschaftsgrade und derselben gegenseitige Unterstützungs-Pflicht, bestimmen das Stadt-Erbrecht und die obrigkeitliche Almosen-Ordnung; „daß Personen, die von dem „Höchsten mit Vermögen gesegnet sind, ihre armen „Verwandten nach demjenigen Verhältniß unterhalten „sollen, in welchem sie selbst diese Verwandten erben „würden, wenn dieselben bey ihrem Absterben ei„niges Vermögeu hinterlassen könnten." Dagegen können auch die nahen und entferntern Verwandten solcher Personen, deren leichtsinnige Verschwendung oder andre Laster strenge Zuchtmittel erfor-

dern, nach Maßgab ihrer Verhältnisse gegen dieselben, obrigkeitliche Behörden (II. 8.) um Anleitung und Hülfe bitten. Auf solche gegründete Bitten hin, werden zuweilen liederliche und lasterhafte Leute, zu ihrem eignen Beßten und zur Beruhigung der Ihrigen, auf eine bestimmte Zeit in das Zuchthaus (V. 30.) aufgenommen. Ueber die nicht selten eintretenden Erbschaftsrechte der entferntern Verwandtschaftsgrade, S. Abschn. III. §. 25—30. Nur ist hier zu bemerken, daß solche Grade zu gleichmässiger Enterbung ihrer Verwandten, wie Ehegenossen und Eltern, berechtigt sind. In Rücksicht auf Familienverträge, S. Abschn. III. §. 30.

§. 8.

Von der Vormundschaft und Bevogtigung zu Stadt und Land.

Waysen, d. h. minderjährige Kinder, die ihre Eltern verloren haben, kommen gewöhnlich durch diesen Verlurst in eine Lage, die für ihre Erziehung und für ihren künftigen Unterhalt sehr nachtheilig ist. Daher bedürfen sie in vorzüglichem Grad der obrigkeitlichen Vorsorge. Dieselbe ist, in Absicht auf die Bürgerschaft, dem Waysengericht, unter vorbehaltener Appellation (III. 9.) an den Kleinen Rath; in Ansehung des Landvolkes aber, den Ober- und Landvögten, hin und wider auch andern Behörden aufgetragen. An die Stelle gestorbener Eltern, die minderjährige Kinder zurückgelassen haben, müssen zu Stadt und Land andre Personen, mit ähnli-

chen Pflichten und Rechten treten. Diese wohlthätige Einrichtung heißt die Vormundschaft. Die Minderjährigkeit dauert, nach unsern Gesetzen, mit gewissen Ausnahmen für Personen die sich verheurathen u. s. f., bis in das 25ste Jahr. Ist die Mutter minderjähriger Kinder allein gestorben, so bleiben sie und ihr von derselben etwa geerbtes Vermögen unter der Aufsicht und Verwaltung des Vaters, als ihres natürlichen Vormundes; jedoch kann derselbe von seinen Blutsfreunden, und nöthigen Falls obrigkeitlich angehalten werden, für das erwähnte Vermögen hinlängliche Sicherheit zu leisten. Haben hingegen Kinder, oder Personen unter 25. Jahren, ihren Vatrr durch den Tod, oder auf andere Weise wirklich verloren, so ist in Rücksicht auf die Bürgerschaft gesetzlich festgesetzt, daß sie unter eigentliche Vormundschaft kommen sollen; es sey denn, daß sie bereits verheurathet wären, oder daß der verstorbene Vater, durch eine ausdrückliche Verordnung, das Gegentheil bestimmt hätte. Zünftige Bürger, die einen eignen Rauch (Haushaltung) führen, sind ebenfalls von der Vormundschaft ausgenommen; auch kann unter dringenden Umständen, ein minderjähriger Bürger, auf seine bey dem Waysengericht eingelegte Bitte, von dem Kleinen Rath für volljährig erklärt werden. Jeder Bürger kann, bey seinem Absterben, den Vormund seiner Kinder, und zwar, gutfindenden Falls, in der Person seiner Wittwe, so lange sie unverehlicht bleibt, — selbst ernennen; auch zugleich bestimmen,

wem dieser Vormund Rechnung ablegen müsse: hat er aber die Ernennung desselben versäumt, so sind seine Wittwe und Blutsfreunde bis in das 3te Grad dazu verpflichtet. Wird auch von diesen letztern, in Zeit von 4. Wochen nach dem Todesfall, oder sonst aus irgend einer Ursache, kein Vormund bestellt, so liegt solches dem Waysengericht ob. Ebendemselben kömmt die förmliche Bestätigung aller Vormünder, nach sorgfältiger Prüfung der Einwendungen, die etwa von den zuverhörenden Blutsfreunden gemacht werden, — folglich auch die Befugniß zu, anstatt der bereits ernannten Vormünder, sich von den Verwandten selbst schicklichere oder bessere vorschlagen zu lassen. Daher muß ihm auch von Seite dieser letztern, innert 8 Tagen nach dem Todesfall, der die Vormundschaft erfordert, von den in Bezug auf dieselbe gemachten Anstalten Nachricht gegeben werden. Auf der Landschaft wird, auf ähnliche Weise, je länger je mehr dafür gesorgt, daß alle Waysen sorgfältige Vormünder bekommen; zu dem Ende lassen die Ober- und Landvogteyämter die Verlassenschaft einer jeden Person, die minderjährige Kinder hinterläßt, durch ihre Kanzleyen sorgfältig inventieren, (verzeichnen).

Durch Leibs- und Gemüths-Krankheiten, oder durch heftige Neigung zu leichtsinniger Verschwendung und zu mancherley Lastern, können erwachsne Personen eben so unfähig zu eigner Besorgung ihres Vermögens werden, als unerzogne Kinder. Für solche Leute und ihre Familien ist die Obrigkeit ebenfalls

zu sorgen verpflichtet. Daher muß auch die Aufsicht über dieselben, nebst der Verwaltung ihres Vermögens, andern Personen aufgetragen werden. Diese gesetzliche Anstalt heißt die Bevogtigung. In Absicht auf die Bürgerschaft hängt solche, auf Ansuchen der Blutsfreunde oder Anrathen des Waysengerichtes, vom Kleinen Rath ab. Leichtsinnige Verschwender sucht das Waysengericht durch nachdrückliche Vorstellungen zu bessern, ehe zur Bevogtigung geschritten wird. Was die Vögte betrift, so müssen dieselben entweder von den Blutsfreunden bestellt, und durch das Waysengericht bestätigt, oder von diesem letztern selbst ernannt werden. Auf der Landschaft wird nach ähnlichen Grundsätzen, von den Ober- und Landvögten gehandelt.

Zu Vormündern und Vögten überhaupt dürfen zu Stadt und Land nur rechtschaffne und verständige Männer gewählt werden. Die Waysen, über welche sie gesetzt sind, nennt man in dieser Beziehung auch Mündel und Pupillen; dieselben können aber, nebst den bevogtigten Personen, unter dem allgemeinen Namen, Pflegbefohlene, begriffen werden. Jeder Bürger, dem eine Vormundstelle von dem Waysengericht aufgetragen wird, ist zur Uebernahme derselben auf 4 Jahre verpflichtet, wofern er nicht schon 2. andere Vormund- oder Vogtstellen bekleidet. Die Schuld- und andere wichtige Instrumente aber, welche solchen Pflegbefohlenen aus der Bürgerschaft gehören, deren Vormünder oder Vögte das Waysengericht selbst ernannt hat, müssen in

den unter seiner Besorgung stehenden, obrigkeitlichen Schirmkasten verwahrt werden. In andern Fällen steht es den Blutsverwandten frey, solche Instrumente in ihrer Verwahrung zubehalten; alsdann aber müssen sie dafür gutstehen. Uebrigens können in dem sogenannten Schirmkasten auch andre ähnliche Instrumente, auf obrigkeitliche Verfügung, oder von Privatpersonen, deponiert (niedergelegt) werden. Eine gleiche sorgfältige Aufbewahrung, der den Pflegbefohlenen aus dem Landvolk zuständigen Schuld-Instrumente aller Art, hat auch, entweder in besondern obrigkeitlichen Schirmladen, auf dem Rathhaus in Zürich, oder auf Schlössern und in Kirchen- oder Gemeinds-Laden, pflichtmässig statt.

§. 9.

Besondere Pflichten und Rechte, theils der Vormünder und Vögte, theils der Pflegbefohlenen.

Alle Vormünder treten gewisser Massen an die Stelle wolgesinnnter und vernünftiger Väter, und sind daher verpflichtet dafür zu sorgen, daß ihre Mündel sorgfältig auferzogen, und zu einem, ihrem Stand, Vermögen, und ihren Fähigkeiten angemessenen Beruf vorbereitet werden. Vormünder und Vögte müssen das ihnen anvertraute Waysen- oder Vogt-Gut, (Vermögen der Pflegbefohlenen,) eben so sorgfältig als ihr eignes verwalten. Geht dasselbe durch ihre Schuld ganz oder zum Theil verloren, so sind sie zu völligem Ersatz verpflichtet.

Eben deßwegen wird bey ihrer Bestellung auch darauf gesehen, daß sie begütert seyen. Nicht nur der angeführte Ersatz, sondern empfindliche Strafen sind die Folgen einer wirklichen Veruntreuung des anvertrauten Waysen- oder Vogt-Gutes (III. 8.). Auch hat dasselbe, wenn ein Vormund oder Vogt falliert, vorzügliche Rechte in Absicht auf die Ausbezahlung (III. 22.). In Ansehung der Pflichten der Vormünder und Vögte über verbürgerte Pflegbefohlene, ist noch gesetzlich bestimmt, daß sie bey Antritt ihres Amtes, von allem was ihnen zur Besorgung anvertraut wird, sich ein vollständiges Inventarium (Verzeichniß) sollen geben lassen. Ferner müssen sie alljährlich der Behörde, von welcher sie ernannt worden sind, getreue und ausführliche Rechnung von ihrer Verwaltung und Aufsicht ablegen. Ohne dieser Behörde Vorwissen und Einwilligung dürfen sie, bey Strafe des etwa erforderlichen Schaden-Ersatzes, kein Geschäft von besonderer Wichtigkeit in Bezug auf ihre Pflegbefohlenen, wie z. B. die Auswahl einer Berufsart für einen Mündel, Käufe oder Täusche, Verkäuffe, Geldanliehungen, Aufführung von Gebäuden, Rechtshändel u. s. w. — vornemmen. Für ihre Mühe ist ihnen eine jährliche Belohnung obrigkeitlich festgesetzt, die von jedem tausend Gulden zinstragender Kapitalien der Pflegbefohlenen, 4. fl. beträgt. In Absicht auf Pflegbefohlene, deren Vermögen sich nicht bis auf 200. fl. belauft, ist die vormundschaftliche oder vögtliche Besorgung ganz unentgeltlich. Für auf-

ſerordentliche Bemühungen dürfen die Verwandten oder das Wayſengericht beſondere Belohnungen er- theilen. Auch auf der Landſchaft ſind, in Rückſicht auf die abzulegenden Rechnungen der Vormünder und Vögte, und auf ihre Belohnung, ähnliche Re- geln eingeführt.

Was die Pflegbefohlenen betrift, ſo ſind ſolche ihren Vormündern oder Vögten vorzügliche Ach- tung ſchuldig. Ohne derſelben Einwilligung dür- fen ſie keinen Schritt von Wichtigkeit vornemmen, kein Geld borgen u. ſ. w. (III. 12.). Beſonders haben die Pupillen den Vormündern in vielen Fäl- len eben den Gehorſam zu leiſten, welcher den El- tern gebührt. Bey eintretender Volljährigkeit, kön- nen verbürgerte Pupillen nicht eher der Vormund- ſchaft entlaſſen werden, als bis ſie, (nach Einſicht aller Rechnungen ihres Vormundes; oder, falls ihr Vermögen in den Händen ihrer Blutsfreunde geblieben iſt, nach Uebernahme deſſelben,) — ihre gänz- liche Zufriedenheit mit der vormundſchaftlichen Ver- waltung ihres Eigenthums, vor dem Wayſengericht perſönlich bezeugt, und davon in den Protokollen dieſes Gerichtes eigenhändige Anzeige gemacht ha- ben. Kommen in ſolchem Fall Beſchwerden zum Vorſchein, ſo hat das Wayſengericht dieſelben zu beurtheilen. Auf der Landſchaft haben ähnliche Auseinanderſetzungen ſtatt; z. B. in der Grafſchaft Kyburg, an den ſogenannten gütlichen Tagen.

§. 10.
Gesetzlich bestimmte Pflichten und Rechte der Herrschaften und Dienstboten.

Personen, besonders in der Stadt, welche Dienstboten halten, heissen in Bezug auf dieselben gewöhnlich Herrschaften. Dienstboten aber sind Personen beyderley Geschlechts, die in Jahrlohn, und beynahe immer auch in Kost genommen werden, um dafür die sogenannten Hausgeschäfte oder Güter-Arbeiten zu verrichten. Die mündliche Verabredung, wodurch solches geschiehet, muß, um rechtsgültig zu seyn, durch Annahme eines Stück Geldes, welches der Dingpfenning heißt, bekräftiget werden. Wenn ein Dienst (Dienstbote) den Dingpfenning angenommen hat, so muß er ein halbes Jahr lang, (von einem Ziel zu dem andern, d. h. von Lichtmeß bis Margaretha und umgekehrt,) bey der Person, welche ihn gedungen oder angenommen hat, dienen. Will eine Herrschaft einen Dienstboten nicht länger als bis zum Ziel behalten, so muß sie es demselben wenigstens 6. Wochen vor dem Ziel anzeigen; ein gleiches muß der Dienstbote thun, wenn er nicht länger bleiben will. Jede Herrschaft ist ihren Dienstboten den verabredeten Lohn, und genugsamen Unterhalt schuldig. Geschenke können ihr nur alsdann abgefordert werden, wenn sie ausdrücklich anbedungen worden sind; sonst fallen sie weg, sobald die Dienste nachläßig werden. Keinem redlichen Dienstboten kann ein Abschied, (schriftliches Zeugniß der Ehrlichkeit,) bey seiner Entlassung verweigert

werden; dieses Zeugniß sollte ihm, bey widermaliger Aufdingung (Annahme), von der neuen Herrschaft abgefordert werden.

Dienstboten sind ihrer Herrschaft gehörige Verrichtung der ihnen aufgetragnen Geschäfte, Gehorsam und Treue schuldig. Geht ein Dienst mit gutem Willen der Herrschaft vor dem Ziel weg, so muß ihm sein Jahrlohn nach Markzahl (Grenzzahl), d. h. nach Verhältniß der verfloßnen Dienstzeit, bezahlt werden; würde er ohne genugsame Ursache weggeschickt, so kann er den ganzen halben Jahrlohn fordern. Uebrigens ist verordnet, daß das Stadt- oder Schulden-Gericht in denjenigen Fällen, da zwischen Herrschaften und solchen Dienstboten, welche vor dem Ziel wegkommen, über den Jahrlohn gestritten wird, stets der vormaligen Regel gemäß entscheiden solle, nach welcher einem Knecht 20. fl., und einer Magd 10. fl. Jahrlohn gebühren. Für Untreu, Bosheit oder gefährliche Nachlässigkeiten, z. B. Verwahrlosung des Feuers, werden Dienste mit Verlust ihres Lohns oder Geldbussen, zuweilen auch mit Gefangenschaft, Verweisung aus der Stadt oder von Stadt und Land, durch die Reformations-Kammer bestraft. (VI. 12.) Solche, die nicht zu gehöriger Zeit bey einer Herrschaft eintreten wollen, werden auch für einige Zeit aus der Stadt verwiesen. Damit überhaupt eine solche Verweisung desto weniger übertreten werden könne, so ist jede Herrschaft, welche vor Verfluß der-

derselben einen weggekannten Dienst annihmt, ebenfalls einer Geldbusse gesetzlich unterworfen.

§. 11.

Natürliche und gesetzliche Pflichten und Rechte der Handwerks-Meister, Gesellen und Lehrjungen.

Jeder junge Mensch zu Stadt und Land, der ein Handwerk erlernen, und dasselbe in der Folge treiben will, muß als Lehrjunge bey einem Meister aufgedungen werden. Ein Lehrjunge von jedem Handwerk muß die Lehrjahre aushalten, welche entweder gesetzlich oder durch die Uebung bestimmt, und mit seinem Meister verabredet worden sind. Während dieser Zeit steht er unter den Befehlen dieses letztern, welcher ihm, für das versprochne Lehrgeld, die gehörige Anleitung und Unterhalt zu geben verbunden ist; und in Abwesenheit des Meisters bleibt er unter Aufsicht der Gesellen. — Nach vollendeten Lehrjahren wird er freygesprochen und zum Gesellen aufgenommen.

Der Geselle ist die ihm übertragene Arbeit mit allem Fleiß und Treue zu verrichten schuldig, wogegen er von seinem Meister Kost und Lohn, nach zu treffender Verabredung, empfängt. Er muß alle Tage in der Woche eine bestimmte Anzahl Stunden arbeiten; die Sonn- und erlaubten Feiertage ausgenommen. In Rücksicht auf die Gesellen der Bauhandwerke, d. h. der Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen, sind die Arbeit- und Ruhestunden obrig-

keitlich festgesetzt (II. 12.). Um ihr Handwerk besser zu lernen, wandern die Gesellen in fremde Länder. Auch ist in Absicht auf jedes Handwerk die Zeit bestimmt, welche jeder als Geselle zubringen muß. In hiesiger Stadt besonders ist die Art vorgeschrieben, wie ankommende Gesellen von jedem Handwerk sich um Arbeit melden, und wie lange sie bey den Meistern verbleiben müssen, von welchen sie aufgenommen werden. Die Gesellen der meisten hiesigen Handwerke haben unter sich selbst gewisse Verbindungen, die Laden heissen, aber zuweilen, wegen daraus entstehender Unordnungen, obrigkeitlich aufgehoben werden. Diese Verbindungen erheischen gewisse Geldbeyträge, woraus den durchreisenden Handwerkspurschen ein Zehrpfenning abgereicht, und andre kleine Ausgaben bestritten werden. Eine ähnliche Einrichtung hat auch auf der Landschaft statt. Der Ort, wo die Gesellen eines Handwerks zusammenkommen, heißt ihre Herberge, und ist allen Polizeyverordnungen, die Bezug auf die Schenkhäuser haben, gleichmäßig unterworfen (V. 29.). So soll z. B. jede Herberg um 9. Uhr Abends beschlossen werden. Nach dieser Zeit dürfen die Gesellen nicht mehr in den Strassen herumschwärmen. Auch ist ihnen, so wie überhaupt allen Fremden, die in der Stadt ihren täglichen Unterhalt verdienen, das Degentragen, durch das grosse Mandat (VI. 12.) untersagt. Ihre Unfugen in der Stadt bestraft die Reformations-Kammer (VI. 12.). Zuweilen werden die Namen solcher Gesellen, welche

sich auf irgend eine Weise vergangen haben, auf die schwarze Tafel in der Herberge, oder in ein sogenanntes schwarzes Buch geschrieben, und dadurch gewisser Maßen entehrt. Eben diese Tafel wird auch in mancherley Fällen gebraucht, abgereiste Gesellen zu nöthigen, daß sie entweder sich vor dem gehörigen Richter stellen, oder gerechten Forderungen ein Genüge leisten. Uebrigens haben die Handwerks-Gesellen überhaupt viele, zum Theil schädliche Gebräuche, unter sich angenommen, denen sich aber jeder Einzelne, ehe sie aufgehoben werden, nicht leicht entziehen kann.

Wer nach Verfluß der Wanderungszeit Meister werden will, muß durch Verfertigung eines sogenannten Meisterstücks, einen Beweis seiner Geschicklichkeit ablegen. Dasselbe wird in der Stadt durch verschiedene Vorgesetzte, auch sogenannte Probmeister untersucht. Kann gegen das abgelegte Meisterstück nichts erhebliches eingewandt werden, so wird der vormalige Geselle als Meister seinem Handwerk einverleibt, und darf, in so fern er einen eignen Rauch (Haushaltung) führt, Gesellen halten u. s. f. Ist hingegen das Meisterstück nicht befriedigend, so wird er für einmal abgewiesen. Gesellen zu halten ist auch den Wittwen verstorbner Handwerker erlaubt. Natürlicher Weise dürfen in der Stadt nur Bürger sich als Meister niederlassen, und als solche ihre Handthierung treiben.

§. 12.
Etwas von den besondern Freyheiten oder Rechten der hiesigen Handwerke. Von Ehehaften, Gerechtigkeiten u. s. f. überhaupt.

Obschon die Handwerks-Freyheiten, d. h. die Vorrechte aller hiesigen Handwerke oder Meisterschaften, so wie auch der Krämer, gewisser Maßen von unserer Verfassung (I. 3.) herrühren, so scheint es doch hier am schicklichsten derselben Erwähnung zu thun. Diese Freyheiten sind durch feyerliche Urkunden von höchster und hoher Behörde bestimmt, welche größtentheils in den Zunftladen aufbewahrt werden. Kraft dieser Urkunden besitzen jene Handwerke das Recht, mit Ausschluß aller fremden und landsässigen Meister, in hiesiger Stadt zu arbeiten, und ihre verarbeiteten Waaren zu verkaufen. In gleichen Verkaufs-Rechten stehen die hiesigen Krämer, ausser den Jahrmärkten, in Bezug auf fremde und Land-Krämer. Auch sind alle Meisterschaften befugt, fremde Handwerker oder Landmeister, die entweder in der Stadt ihre Handthierung ausüben, oder ihre Waaren, (z. B. Mobilien und Kleidungsstücke,) in dieselbe zum Verkauf bringen, im Entdeckungsfall, mit grössern oder kleinern Bussen zu belegen. Diese Strafrechte erstrecken sich auch über Personen, die sich solcher fremden Meister bedient, oder die verbotene Waare (Kontrebande) gekauft haben. Einigen Handwerken ist selbst die Konfiskation der entdeckten Kontrebande

erlaubt. Nur an den Jahrmärkten haben unbeträchtliche Ausnahmen statt. Endlich ist noch zu bemerken, daß die angeführten Handwerksvorrechte auch auf alle verbürgerten Personen Bezug haben, die innert den sogenannten Kreutzen, d. h. innert den Grenzsteinen des Stadt-Bezirks, sich aufhalten. Die meisten zünftigen Handwerke haben besondre Handwerksvorgesetzte, die in ihrem Namen jenes Strafrecht in Bezug auf die Kontrebande ausüben, kleine Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen entscheiden, u. s. f. Den Parteyen aber steht es hernach frey, in anberaumter Zeit, an das Kollegium der Zunftvorgesetzten, und von diesem an den Kleinen Rath zu appellieren (III. 9.). In Absicht auf Krämer, die unerlaubter Weise in hiesiger Stadt verkaufen, haben die Vorgesetzten der Safran-Zunft, ähnliche Strafrechte (V. 13.). Zu den hiesigen Handwerksfreyheiten gehört auch, daß auf der Landschaft einige wenige Handwerke, z. B. die der Buchbinder, der Gold- Silber- und Kupferschmiede, der Zinngiesser und der Weisgerwer, entweder gar nicht, oder nur an einzelnen Orten, welche besondre Rechte haben, unter gewissen Bedingungen geduldet werden. Diese Handwerke gehören aber nicht zu den ganz unentbehrlichen, und sind fast aller Orten ein Vorzug der Städter, denen die Landwirthschaft zu ihrem Unterhalt abgeht, und die alle Lebensmittel theurer einkauffen müssen. Viele Handwerker auf der Landschaft stehen mit den hiesigen Handwerken in gewissen Verbindungen, welche

hauptsächlich auf die Gesellen Bezug haben; diese Landmeister genießen zum Theil, vor den sogenannten Pfuschern, die den Handwerken oder Innungen in der Stadt nicht einverleibt sind, einige Vorzüge.

Zuweilen werden auch von der Landesobrigkeit, in Ansehung gewißer Handwerke oder Gewerbe Verordnungen gemacht, die sich nicht selten auf das Halten der Gesellen, die zu verfertigenden Meisterstücke u. s. w. beziehen. Die meisten dieser Verordnungen aber dienen vornehmlich zum Vortheil des Publikums, besonders der ärmern Bürger und Landleute, gehören in das wichtige Fach der Landespolizey, und sind daher im V. Abschn. zu suchen. Sie haben hauptsächlich auf solche Handwerke Bezug, die sich mit der Zubereitung der nöthigsten Nahrungsmittel beschäftigen, wie z. B. die Müller, Beken und Mezger (V. 18. 20.); oder auf die sogenannten Bauhandwerke (V. 20.), welche ebenfalls unentbehrlich sind.

Zu Stadt und Land giebt es übrigens gewiße Gewerbe, die zwar in der Stadt an Handwerke oder Innungen gebunden sind, aber dennoch, ohne ein besonderes Recht zu haben, nicht getrieben werden können. Dergleichen Gewerbe besitzen die Buchdrucker, Gastwirthe, Mezger, Müller, Holz-Saagen-Müller, Beken, Bader und Schmiede zu Stadt und Land; auf der Landschaft aber noch die Gerwer, Lohstampfer, Oelpreßer u. s. w. Auch der hiesige Papiermüller, (welchem das Vorrecht

zukömmt, daß das sogenannte Lumpen-Metall nur an seine dazu bestellten Einkäufer verkauft werden darf,) — der Glockengießer und der Eigenthümer des Hammerwerkes, besitzen Gewerbe von ähnlicher Art. Jene besondern Rechte aber, die zur Betreibung solcher Gewerbe erforderlich sind, heißen *Ehehaften* oder *Gerechtigkeiten*. Dieselben sind zum Theil an gewiße Wohnungen gebunden, und rühren von alten Schenkungen oder obrigkeitlicher Bewilligung her. Die Gerechtigkeit der Gastwirthe nennt man auch ein *Taferne-Recht*, weil sie gewiße Zeichen, Tafernen genannt, aushängen; die der Mezger, eine *Mezgbank*; die der Saagen-Müller eine *Saage*; die der Bader eine *Badstube*; die der Oelpreßer eine *Oeltrotte*, u. s. w. Von den Taferne-Wirthen sind noch, nebst einigen Badwirthen, die *Zapfen-Wirthe* zu unterscheiden, welche ihre Gäste bloß mit Wein oder ähnlichen Getränken, und mit Brod und Käse bedienen dürfen. Einige solche Gerechtigkeiten oder Ehehaften, besonders Mezgbänke in der Stadt, sind ein Eigenthum des Staats, und werden von der Regierung, meistens auf gewiße Jahre, um niedrige Preise zu Lehen gegeben (III. 15.). Andre zu Stadt und Land sind das Eigenthum von Privatpersonen geworden, von welchen sie auch unbenutzt gelaßen, oder verkauft werden können. Viele auf der Landschaft gehören den Gemeinden, und werden, zu derselben Vortheil, den Meistbietenden auf gewiße Jahre lehensweise überlaßen. Ohne

Erlaubniß der Ober- und Landvögte, und in den meisten Fällen des Kleinen Rathes selbst, darf niemand zu Stadt und Land einen neuen Gewerb anfangen, der einer Gerechtigkeit oder Ehehafte bedarf; und diese letztern werden nicht leicht ertheilt, wenn hieraus für schon vorhandene ein großer Nachtheil entstehen würde.

Alles Gesagte in diesem §. beweißt, wie sorgfältig jeder, der ein Handwerk lernen und treiben will, sich nach allem erkundigen sollte, was er dabey zu beobachten und zu erwarten hat. Besonders aber sollte jeder Lehrjunge sich tief einprägen, daß erworbene Geschicklichkeit uud unermüdeter Fleiß weit mehr zu seinem künftigen Glück beytragen werden, als aller Handwerkszwang.

III. Abschnitt.

Von unsrer Kriminal- und Civil-Justiz-Pflege; oder von den Strafmitteln, wodurch theils die Ruhe und die Vorrechte des ganzen Staates, theils das Leben, die Ehre und das Eigenthum eines jeden Bürgers und Landmanns, gegen Privat-Gewalt und Betrug, obrigkeitlich geschützt werden; und demnach von den gesezlichen Vorschriften, nach welchen alle Arten von Eigenthum erworben, genußt und veräußert; auch schädliche Streitigkeiten, in

diesen Rücksichten, möglichst verhütet oder beseitiget werden müßen.

§. 1.

Von der Kriminal-Justiz und ihrem Gegenstand überhaupt. Unterschied zwischen ihr und der Civil-Justiz.

Alle Handlungen, welche die christliche Religion als sündlich, oder die Sittenlehre als böse verbietet, pflegt man unerlaubte zu heißen. Dieselben können vorsezlich oder unvorsezlich, wichtig oder minder wichtig in Absicht auf ihre Folgen seyn. Uebrigens sind viele unerlaubte Handlungen nicht ausdrücklich, durch weltliche Gesetze verboten. Hinwieder verbieten diese Gesetze nicht selten, aus rechtmäßigen Gründen, solche Handlungen, die zwar an sich nicht unerlaubt wären, aber es alsdann durch diese Verbote werden, weil man den heilsamen Verordnungen der Obrigkeit Gehorsam schuldig ist. Unerlaubte Handlungen von Wichtigkeit, die vorsezlich begangen werden, nennt man überhaupt **Verbrechen**; unvorsetzliche oder minderwichtige, aber dennoch unerlaubte Handlungen, heißen bald **Vergehungen**, bald **Fehler**. Alle Verbrechen und Vergehungen haben entweder, in irgend einer Rücksicht, unmittelbar auf den Staat, oder aber auf Privatpersonen Bezug. Die meisten derselben verletzen das Leben, die Ehre oder das Eigenthum von Privatpersonen; zuweilen derjenigen selbst, die

eine solche Handlung begehen, wie es z. B. beym Selbstmord der Fall ist. Viele sind von vermisch-ter Natur, wie z. B. die fleischlichen Sünden (III. 6.), wodurch nicht nur in gewißem Sinn die Ehre beleidiget, sondern auch das Leben oder künf-tige Glück unschuldiger Kinder in Gefahr gesetzt wird. Alle insgesammt sind Angriffe auf die wich-tigsten Güter und Vorzüge gesitteter Menschen, deren möglichste Sicherstellung, gegen Gewalt und List, der Hauptendzweck bey Gründung aller Staaten war.

Eben deswegen ist es eine traurige aber höchst wichtige Pflicht der Obrigkeit, unerlaubte Hand-lungen von jeder Art, in so weit solches nach den Gesetzen von ihr abhängt, zu untersuchen, und dieselben, wenn sie rechtsförmig bewiesen sind, gehörig zu bestrafen. Diese Beschäftigung oder Pflicht ist unter dem Namen der Kriminal-Justiz (Gerechtigkeit) bekannt; und die obrigkeitliche Be-hörde oder Person, welche sie ausübt, heißt in dieser Hinsicht der Kriminal-Richter. Von ihrer unparteylichen und genauen Erfüllung hängt oft die Ruhe des Staates, besonders aber die Sicher-heit des Lebens und des Vermögens der Privat-personen ab, weil eine große Anzahl böser und schwacher Menschen sich nur durch empfindliche Strafen beßern, oder von unerlaubten Handlungen abschrecken läßt. Auch die Vollziehung von Todes-strafen, an ruchlosen und unverbeßerlichen Störern der gesellschaftlichen Ordnung, wird daher zuweilen

für die Landesobrigkeit, ein eben so nothwendiges als rechtmäßiges Mittel, die bürgerliche Gesellschaft vor lasterhaften und heillosen Gliedern in Sicherheit zu setzen.

Die nicht minder wichtige Civil-Justiz hingegen, beschäftigt sich bloß mit dem Eigenthum des Staates und der Privatpersonen. Nach ihren Vorschriften werden alle Arten von Eigenthum rechtmäßig erworben, genutzt, veräußert, vor künftigen Ansprüchen gesichert, gerichtlich vertheidigt u. s. f. Durch sie endlich werden mancherley Bevortheilungen, und eben so schädliche als häufige Streitigkeiten, theils verhütet, theils beseitiget.

§. 2.

Von unsrer Kriminal-Justiz-Pflege besonders. Unmittelbare rechtliche Folgen unerlaubter Handlungen.

Die Beschützung des Staates und aller Glieder desselben, gegen unerlaubte Privat-Handlungen (III. 1.), war von jeher ein Hauptgegenstand der Fürsorge unsrer Landesobrigkeit. Dieselbe hat in Bezug auf mehrere Arten solcher Handlungen, besondere Strafgesetze errichtet, und für eine Menge kleiner Vergehungen bestimmte Geldbußen vorgeschrieben, so daß der Vorwurf eines gänzlichen Mangels an Kriminal-Gesetzen, der zuweilen unserm Vaterland gemacht wird, keineswegs gegründet ist. Man S. Abschn. IV. V. VI. Außerdem können die Kriminalfälle überhaupt, in den

ausführlichsten Gesetzbüchern, weder vollständig, noch mit ihren so mannigfaltigen und doch so wichtigen Modifikationen (Nebenumständen), angeführt werden: Folglich würde, wenn gleich unsre Kriminal-Richter an ein solches Gesetzbuch gebunden wären, dennoch das Schwierigste immer noch von ihrer Einsicht und Gewißenhaftigkeit abhängen. Am sichersten bürgen unserm Vaterland, für seine unparteyliche und gelinde Kriminal-Justiz, die Verantwortlichkeit der Richter, ihre Abhänglichkeit vom Zutrauen der Bürgerschaft und des Landvolkes (I. 2. 5.), so wie die edle Denkungsart der Landesregierung überhaupt, welche gerade an unsrer freyen und gemäßigten Verfassung auf immer die sicherste Grundlage hat. Wie, und nach was für Grundsätzen, unter diesen Umständen, die meisten und wichtigsten Arten unerlaubter Handlungen, in Bezug auf den Staat und auf Privatpersonen, zur Sicherstellung der bürgerlichen Gesellschaft, obrigkeitlich bestraft werden, — zeigen die folgenden §. In Absicht auf die rechtsförmigen Beweise, welche erforderlich sind, ehe von den richterlichen Behörden zur Bestrafung irgend einer unerlaubten Handlung geschritten werden darf, ist zu bemerken, daß zu denselben in den meisten Fällen, vorzüglich das Geständniß des Schuldigen gehört. Um dieses Geständniß zu erhalten, wird der Richter oft zum Gebrauch von Zwangmitteln, (wie z. B. auch die gefängliche Verwahrung ist,) gezwungen; wenn nämlich ein Angeklagter, ungeachtet höchst

verdächtiger Umstände, die gegen ihn zeugen, dennoch die strafbare Handlung hartnäckig läugnet, oder sich mit offenbaren Lügen zu vertheidigen sucht. Diese Zwangmittel werden zuweilen auch zur Entdeckung von Mitschuldigen gebraucht. Sie sind unter den angeführten Umständen desto rechtmäßiger, da es eine der ersten Pflichten eines jeden Bürgers und Landmanns ist, der Obrigkeit die Wahrheit zu sagen. Uebrigens werden die Gefangnen zu Stadt und Land sehr gelinde behandelt, und die Gefängniße sind größtentheils zweckmäßig und unschädlich für die Gesundheit. In Rücksicht auf solche Kriminalfälle, wo es darauf ankömmt zu wissen, ob und in wie weit jemand an dem Tod, oder an der Gesundheits-Verletzung irgend eines Menschen strafbare Schuld trage, — sind obrigkeitliche Aerzte und mehrere, unter dem Namen der G'schwornen Meister bekannte Wundärzte, eigens verordnet; von welchen einige die nöthige Untersuchung des todten oder verlezten Körpers, nach erhaltenem Auftrag, schleunig vornehmen, und in jedem Fall, dem Kriminal-Richter ein gewißenhaftes Befinden hinterbringen müßen.

Jede unerlaubte Handlung hat unmittelbar zur rechtlichen Folge, daß wer sie begeht vor allem aus für ihre Folgen gut stehen, und den dadurch zugefügten Schaden ersetzen muß. Zu diesem Ersatz ist man zuweilen verpflichtet, ohne selbst eine solche Handlung verrichtet zu haben. In diesem Fall befindet sich eine Herrschaft, deren Dienstbote, auf

ihren Befehl, oder mit ihrem Vorwißen, jemanden beleidigt oder beschädiget hat. So haftet ferner der Eigenthümer eines Thiers, welches Schaden angerichtet hat, für diesen Schaden, so bald ihm der Mangel gehöriger Aufmerksamkeit, oder irgend eine Nachläßigkeit in Absicht auf die Verwahrung seines Thiers, Schuld gegeben werden kann. Wenn durch etwas, das aus einem Haus herabfällt, ein Vorübergehender beschädigt wird, und der Eigenthümer des Hauses gab dazu Gelegenheit, so muß dieser dem Beschädigten Ersatz geben. Eben so muß ein Fuhrmann, dessen Wagen oder Pferde jemanden beschädigen, wenn ihm Mangel an Sorgfalt oder Aufsicht mit Recht vorgeworfen werden kann, dem Verwundeten Ersatz thun. Solcher Fälle giebt es eine Menge. Auch ist die schuldige Entschädigung vielfach. In Ansehung beschädigter Menschen, geht sie auf Erstattung des Arztlohns, Vergütung der Versäumniß, Unterhaltungskosten während ihrer Krankheit u. s. f. Erlittener Verlurst am Vermögen muß besonders ersetzt werden. In jedem solchen Fall aber bestimmt der Richter des Orts, wo sich derselbe zugetragen hat, den schuldigen Ersatz; in sofern der Beschädigte sich nicht, vor der Anzeige an Behörde, gütlich befriedigen läßt.

§. 3.

Wie die Verbrechen und Vergehungen gegen die Ruhe, die Ehre und die Vorrechte des Staates bestraft werden.

Wenn es unerlaubt und strafbar ist, einzelne

Menschen zu beschädigen (III. 1. 2.), wie viel strafbarer noch muß es seyn, die Ruhe und das Glück seines ganzen Vaterlandes zu stören. Wer sich von den äußern Feinden des Staats und seiner Landesobrigkeit bestechen läßt, an feindlichen Unternehmungen gegen sein Vaterland Theil nimmt, oder dieselben begünstigt, — oder auch im Staate selbst wirkliche Meutereyen und Aufruhr zum Umsturz der Landesverfassung erregt, — heißt ein Hochverräther. Ein solcher hat, nach der deutlichen Vorschrift unsrer Fundamentalgesetze, neben dem Verlurst seines Vermögens, die Todesstrafe zu erwarten. Ebenfalls zu den Staatsverbrechern gehört, wer sich dem gesetzmäßigen Ansehen der Landesobrigkeit thätlich widersetzt, oder offenbar die Ruhe seines Vaterlandes durch aufrührische und verleumderische Schriften zu stören sucht, oder endlich in eben dieser Absicht heimliche und unordentliche Zusammenkünfte veranstaltet. Langwierige Gefangenschaft oder Landesverweisung, auch etwa, bey minderer Strafbarkeit, bloß Verlurst an der Ehre und am Vermögen, sind in solchen Fällen, die gewöhnlichsten Strafen. Als Staatsverbrecher wird bey uns ferner betrachtet, wer öffentliche Einkünfte von Wichtigkeit, an Geld oder Gefällen, untreu verwaltet, oder im Richteramt Mieth und Gaben nimmt. Ein solcher wird nicht nur seiner Aemter entsetzt, und zu reichlichem Ersatz verurtheilt, sondern noch überdem, je nach den Umständen, an Leib und Gut empfindlich abgestraft.

Die Ehre des Staates beleidigt, wer durch Schriften oder mündliche Aeußerungen, sein Vaterland oder seine Landesobrigkeit boshafter Weise verunglimpft. Ein solcher hat, im Fall nicht gültige Entschuldigungen ihm zu statten kommen, die Landesverweisung zu befürchten.

Die Verbrechen und Vergehungen, wodurch die Vorrechte des Staates beleidigt werden, sind von sehr verschiedner Natur. Falsche Münzer und Stempelschneider z. B. müßen, weil das Eigenthum des Staates und der Privatpersonen durch sie in die größte Gefahr gesetzt wird, mit dem Tode bestraft werden; es sey denn, daß die Vereinigung vieler entschuldigenden Umstände eine zunächst an den Tod grenzende Strafe zulaße (V. 14.). Beynahe ähnliche Strafe haben fremde Werboffiziere oder Soldaten zu erwarten, welche in hiesigem Land für Kriegsdienste, die von der Landesobrigkeit verboten sind, anwerben, und dadurch den Staat unerlaubter Weise einiger Glieder berauben (IV. 2.). Wer solche Werber entdeckt oder festmacht, hat eine ansehnliche Belohnung zu erwarten.

Die Vorrechte des Staates werden ferner von allen denjenigen beleidigt, welche die obrigkeitlichen Zölle nicht gewißenhaft entrichten, oder diese Zölle durch Gebrauch verbotener Nebenstraßen ausweichen, oder die Einnehmer irgend einer Art von öffentlichen Einkünften betriegen, oder gegen obrigkeitliche Verbote gewiße Waaren in oder außer das Land bringen (V. 11. 21.), oder öffentliche Gebäude

bäude und Besitzungen boshafter Weise verletzen, oder ohne obrigkeitliche Bewilligung Lotterien anlegen, oder unprivilegierte ausländische Lotterien durch Verkaufen von Plans und Billets befördern, oder endlich überhaupt irgend etwas willkührlich vornehmen, das ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht geschehen darf. Diesen Eingriffen in die Rechte des Staats, können noch viele Handlungen beygezählt werden, die ohne an sich unerlaubt zu seyn, dennoch von der Obrigkeit aus besondern Gründen verboten sind (II. 12. IV. 2. V. 2. 3. 20. 21. VI. 6. 12.). Da aber diese verbotenen Handlungen insgesammt gewöhnlich minder wichtig in Absicht auf ihre Folgen sind, als die zuerst erwähnten Verbrechen, so werden sie auch oft mit gelindern Leibesstrafen, mit Gefangenschaft und Geldbußen, je nach den Umständen bestraft.

§. 4.

Von Mordthaten, vom Kindermord, vom Selbstmord, und vom unvorsezlichen Todtschlag.

Leider zeiget die Erfahrung, daß es sogar unter gesitteten Nationen Menschen geben kann, die, nicht etwa im Fall einer erlaubten Nothwehre, sondern aus irgend einer strafbaren Leidenschaft oder Absicht, das Leben ihres Nebenmenschen vorsezlich verkürzen. Solche schreckliche Menschen nennt man Mörder. Auch bey uns hat man einige Beyspiele von Vergiftung, von Straßenraub mit Mord be-

gleitet, u. s. f. Diese Greuelthaten werden, so wie unter allen gesitteten Völkern, mit dem Rade, dem Strang, oder andern schrecklichen Todesarten, je nach ihren Umständen und Folgen, ohne Gnade abgestraft. Den Mördern müßen solche Todschläger beygezählt werden, die erweislich die strafbare Absicht gehabt haben, jemanden, wo nicht zu töden, doch wenigstens unerlaubter Weise empfindlich zu beschädigen. Solches geschieht meistens im Zorn, bey sogenannten Schlägereyen. Ein zorniger Mensch will einem andern bloß einen empfindlichen Streich versetzen; allein er bedient sich dazu eines so gefährlichen Werkzeuges, z. B. eines Meßers, Prügels u. s. f.; oder er trift einen so zarten Theil des Körpers, daß der Getroffene, entweder auf der Stelle oder nachher, an den Folgen der empfangenen Wunde stirbt. Ein solcher, obgleich in gewissem Sinne unvorsetzlicher Todschläger, hat um der öffentlichen Sicherheit willen, die Strafe des Schwertes zu erwarten. Wie schrecklich können also die Folgen des Zorns und der Trunkenheit seyn, woraus so häufig blutige Händel entstehen. Auch Eltern sollten sich aufs sorgfältigste hüten, im Zorn ihre Kinder zu züchtigen.

Daß eine Muter ihr eignes Kind umbringe, scheint mit den tiefsten Empfindungen der menschlichen Natur zu streiten. Und doch finden sich auch unglückliche, meistens unverehlichte Mütter, die gewöhnlich durch ein dunkles Gefühl ihrer Schande, zu einer so unnatürlichen That verleitet werden.

Ein solcher, auf irgend eine Weise vollbrachter, vorsetzlicher Kindermord, wird mit dem Schwerte bestraft. Demselben werden beynahe gleichgesetzt, eine vorsetzliche Abtreibung der Leibesfrucht, die Aussetzung eines Kindes an einem entlegnen und gefährlichen Ort, wie auch der Fall, wenn eine Gebährende ihr Kind entweder so gewaltsam behandelt, oder freywillig so vernachläßigt, daß der Tod desselben natürlicher Weise erfolgen mußte. Wofern der Mutter, oder solchen Personen die ihr behülflich gewesen sind, der Vorsatz dem Kind am Leben zu schaden nicht ganz zur Last gelegt werden kann, wie z. B. wenn dasselbe an einem gangbaren Ort und sorgfältig verwahrt ausgesetzt worden ist; oder wofern das Kind, bey den Versuchen ihm zu schaden, dennoch am Leben geblieben ist, — so erfolgt eine zu nächst an den Tod grenzende Strafe, z. B. das Stellen an den Pranger und Auspeitschen der schuldigen Personen, nebst langwieriger Zuchthausstrafe oder Landesverweisung. Wenn eine Frauensperson, die sich ausser der Ehe schwanger befindet, solches nicht gehörig anzeigt, und es begegnet bey oder gerade nach der Geburt dem Kind irgend ein Unfall, — so wird ihr solches sehr zur Last gelegt. Läugnet eine solche Person sogar, auf Befragen hin, die Schwangerschaft bis an die Geburt, so ist solches, nach dem Innhalt der ehegerichtlichen Satzungen (II. 2.), als ein gefährliches Verbrechen zu bestrafen (V. 2.).

So groß überhaupt die Liebe ist, welche das

menschliche Geschlecht zu seinem Leben trägt, so ist dennoch auch bey uns der Selbstmord, diese gewaltsame und unerlaubte Verlassung des dem Menschen angewiesenen Standpunktes,— nicht selten. Allein gewöhnlich sind Selbstmörder entweder am Leib oder an der Seele krank. Was aber ein Verrückter, eine Person die ein hiziges Fieber hat, oder in hohem Grade schwermüthig ist, begeht, kann ihr nicht zur Last gelegt werden, weil ihr das deutliche Bewußtseyn fehlt, — sondern verdient bloß unser Mitleiden. Daher werden Entleibte von solcher Art, auf obrigkeitlichen Befehl, ehrlich zur Erde bestattet, und von ihren nächsten Verwandten in der Stille zur Ruhstätte begleitet. Nur solche Personen, die wegen ihres schlechten Lebenswandels oder wegen begangener Verbrechen, die Vermuthung wider sich haben, daß gegründete Vorwürfe ihres Gewißens sie bey gesundem Leib zum Selbstmord getrieben haben, läßt die Obrigkeit durch den Scharfrichter an abgelegnen Orten begraben, und ihr Vermögen in Beschlag nehmen. Kindern oder nahen Verwandten werden jedoch solche Verlassenschaften größtentheils wieder geschenkt (V. 2.).

Der Fall eines unvorsetzlichen Todschlags setzt keine Absicht voraus, jemanden empfindlich zu beschädigen, sondern entweder bloße Unvorsichtigkeit, oder höchstens leichtsinnigen Muthwill. Neckereyen mit geladenem Gewehr, und unvorsichtige Behandlung desselben; unbedachtsames Werfen der Kugel beym Kegelschieben, nachläßige Aufbewah-

rung von Gift oder Schießpulver u. s. f., sind bey uns die gewöhnlichsten Ursachen solcher Unglücks-fälle. Die Thäter müßen nothwendig, je nach dem Grad ihrer Unvorsichtigkeit, an Leib und Gut, mit Ernst bestraft werden, und haben ausserdem an den Vorwürfen ihres eignen Gewissens die empfindlich-ste Strafe (V. 2.).

§. 5.

Von minderwichtigen Verbrechen und Verge-hungen, in Bezug auf das Leben, die Gesundheit und die Ehre der Privat-personen.

Alle Handlungen, wodurch jemand, unerlaubter und vorsetzlicher Weise, an seinem Körper verletzt, oder in Absicht auf seine Gesundheit beschädigt wird, werden zu Stadt und Land obrigkeitlich be-straft. Je nachdem eine solche Verletzung oder Beschädigung gefährlich und schmerzhaft, dem Be-schädigten nachtheilig, mehr oder weniger vorsetzlich, und Folge gegenseitiger Beleidigungen gewesen ist, — wird auch der Thäter mit mehr oder minder Strenge angesehen. Zeit und Ort der That, mehr oder weniger gefährliche Beschaffenheit der dazu gebrauch-ten Werkzeuge, nähere oder entferntere Verwandt-schafts-Grade, worinn die Thäter mit den Be-schädigten stehen, — kommen ebenfalls bey dem Richter in sorgfältige Betrachtung. Wenn z. B. bey nächt-lichen Schlägereyen, oder aus sündlicher Rachsucht, einer den andern auf Lebenszeit des Gebrauchs

eines seiner Sinne oder Glieder beraubt hat, so hat der Thäter, wo nicht den Pranger, doch gewiß sehr empfindliche Leibesstrafen, nebst vieljähriger Zuchthausstrafe oder Landesverweisung zu erwarten. Kleinere Verletzungen oder Wunden, besonders wenn der Thäter auf strafbare Weise gereizt worden ist, haben weniger schimpfliche Strafen, hauptsächlich Gefangenschaft und Geldbußen zur Folge In den meisten Fällen wird dem Thäter überdem eine beträchtliche Schadloshaltung des Beschädigten auferlegt (III. 2.). S. auch Abschn. III. §. 8.

Die Ehre des einzelnen Menschen im Allgemeinen bezieht sich zum Theil auf Tugenden, deren Belohnung, und auf Laster, deren Bestrafung ausser dem eigentlichen Wirkungskreis der Obrigkeit liegt. Man unterscheidet daher von der moralischen Ehre, oder dem guten Namen (Ruf) überhaupt, die staatsbürgerliche, worauf jede Person, von der es nicht richterlich erwiesen ist, daß sie wirkliche Verbrechen begangen habe, gegründeten Anspruch hat. Nur solche Beschimpfungen und Verleumdungen, die geradezu die staatsbürgerliche Ehre antasten, können als Verbrechen oder Vergehungen, obrigkeitlich bestraft werden; wenn gleich schon jede, für den guten Ruf eines andern, unverdienter Weise, nachtheilige Handlung oder Aeusserung unerlaubt ist. Je wichtiger die Pflichten sind, welche jemand zu erfüllen hat, je ehrenvoller das Amt ist, welches er bekleidet, desto mehr hat es in

mancherley Rücksichten auf sich, ihn fälschlich eines Verbrechens oder einer unredlichen Handlungsweise zu beschuldigen. Obrigkeitlichen Personen oder Richtern, irgend eine Art von Bestechlichkeit lügenhafter Weise andichten, ist ein Verbrechen, welches nach richterlicher Untersuchung, nicht nur Geldbuße, Entsetzung von Aemtern, und öffentliche Abbitte bey dem Beleidigten, sondern auch Leibesstrafe zur Folge haben kann. Abbitte, Ehrenerklärung und Geldbusse sind die gewöhnliche Bestrafung desjenigen, welcher die staatsbürgerliche Ehre irgend einer Privatperson, besonders einer solchen die Achtung von ihm fordern kann, durch wichtige Verleumdungen antastet, oder ihr solche Schimpfworte anhängt, die unter gesitteten Menschen als ehrabschneidend betrachtet und Scheltungen genannt werden; wie z. B. Schelm, Dieb, Betrieger u. s. f. Dergleichen Scheltungen sind die gewöhnlichen Folgen der Trunkenheit, oder einer zänkischen Gemüthsart, und können leicht zu Schlägereyen und gefährlichen Feindschaften Anlaß geben. Verleumdungen und Scheltworte sind daher auch in unsern Sittenmandaten (VI. 11.) nachdrücklich verboten. Eben so ist es die Ausstreuung boshafter Schmäh- und Läster- Schriften. Findet jemand solche Schriften, so muß er bey schwerer Verantwortung, dieselben entweder unnütz machen, oder in der Stadt dem Präsidenten der Reformationskammer (VI. 12), auf der Landschaft aber ebenfalls der obrigkeitlichen Behörde einhän-

digen. Schläge oder ähnliche Mißhandlungen, ohne alle Rücksicht auf den Schmerz den sie etwa verursachen, sind besonders unter angesehenen und wolerzognen Personen, ein noch höherer Grad von ehrabschneidender Beschimpfung, als bloße Scheltungen, — und werden daher auch mit grösserer Strenge bestraft. Hingegen ist jede Art Selbstrache von Seite des Beleidigten, besonders aber das Herausfordern zu einem Duell (Zweykampf) unerlaubt. Statt dessen kann der Beschimpfte in der Stadt bey der Reformationskammer, auf dem Lande aber bey dem niedern, oft auch bey dem höhern Richter, die ihm gebührende Ehrenrettung und die Bestrafung des Beleidigers suchen.

§. 6.

Von den sogenannten fleischlichen Sünden und ihrer Bestrafung.

Die unerlaubten Handlungen (III. 1.), rücksichtlich auf den Geschlechtstrieb, sind unter dem Namen der fleischlichen Sünden bekannt, und gehören zu denjenigen, wodurch die Sittlichkeit und Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft hauptsächlich untergraben und zerstört werden. Die Bestrafung der meisten solchen Handlungen kömmt dem Ehegericht (II. 2.) zu, welches ausserdem viele wichtige Streitigkeiten in Bezug auf die ehliche Verbindung zu entscheiden hat.

Das unnatürliche Verbrechen der Blutschande (II. 3.), welches zugleich Ehebruch oder Hurerey

seyn kann, — könnte so schreckliche Unordnungen unter den Menschen veranlassen, daß es mit den schwersten, und in gewissen Fällen zunächst an den Tod grenzenden Strafen belegt werden muß. Alle solche Fälle, so wie auch der Nothzwang und der Ehebruch, werden zwar von dem Ehegericht vorläufig untersucht, aber zur Ausfällung des Endurtheils an den Kleinen Rath gewiesen. Die satzungsmäßige (II. 2.) Strafe des einfachen Ehebruchs, ist für jeden fehlbaren Theil sechstägige Gefangenschaft, und eine Geldbuße von 100. Pf., (welche von Leuten, die sie nicht bezahlen können, am Schallenwerk abverdient werden muß,) nebst der Stellung vor den öffentlichen Kirchen-Stillstand (VI. 5.). Ist der Ehebruch zweyfach, (d. h. sind beyde fehlbare Personen verehlicht, oder hat auch die Weibsperson allein einen im Land anwesenden Ehemann,) so wird die Geldbuße nebst der Gefängnißstrafe verdoppelt; sind andre für den einen oder den andern Theil mildernde oder erschwerende Umstände damit verbunden, so ist die Strafe verhältnißmäßig. Eben so in Widerholungs-Fällen. Geistliche, welche die Ehe gebrochen haben, verlieren ihren Stand, und weltliche Personen ihre Ehrenstellen oder Bedienungen; auch bleiben diese letztern zu Stadt und Land, nach Bewandtniß der Umstände, auf kürzere oder auch auf Lebenszeit, aller Beförderungen unfähig. Feile Dirnen kommen in das Zuchthaus (V. 30.), werden an der Stud gezüchtigt, oder, wenn sie keine Landeskinder sind,

über die Grenze geführt. Uebrigens bestraft das Ehegericht Hurerey, Beherbergung feiler Dirnen und ähnliche Vergehungen, nach Anleitung bestimmter Vorschriften, je nach den Umständen schärfer oder gelinder, — mit Geldbussen, Verweisung aus der Stadt, oder auch (wenn es fremde Personen betrift,) von Stadt und Land, Gefangenschaft, Stellung vor den Kirchen-Stillstand, u. s. w. Auf der Landschaft wird der frühzeitige Beyschlaf von den Ober- und Landvögten gebüßt. Wegen schuldiger Anzeige ausserehlicher Schwangerschaft, S. Abschn. III. §. 4.

Wenn Ordnung im Hauswesen, Familien-Glück und Wohlstand in unserm Vaterland bisher in grösserm Maaß als anderwärts zu finden waren, — so ist solches offenbar eine heilsame Folge vorzüglicher Reinigkeit der Sitten gewesen. Wie bedaurlich wäre es daher für die Wohlfarth des ganzen Staates, die nur allein aus dem häuslichen Glück der einzelnen Familien entspringen kann, wenn die in diesem §. erwähnten Vergehungen und Verbrechen, begleitet von einer unabsehbaren Menge schädlicher Folgen, je länger je häufiger werden sollten! Unstreitig gehört es also zu den wichtigsten Pflichten eines jeden guten Bürgers und treuen Angehörigen, besonders aber aller Väter und Mütter, die Maaßregeln und Absichten der Landesobrigkeit, in Bezug auf das einreissende Sittenverderbniß, durch eignes Beyspiel, sorgfältige Kinderzucht und jedes schickliche Mittel, auf das nachdrücklichste zu unterstützen.

§. 7.

Vom Diebstahl überhaupt, wie auch von der Bestrafung und andern Folgen desselben.

Die strafwürdigste Art sich an fremdem Eigenthum zu vergreifen, ist der Diebstahl. Dieses Verbrechens macht sich jeder schuldig, der einen Theil von solchem Eigenthum, wider den Willen des Eigenthümers, sich selbst heimlich oder öffentlich zueignet. Sey dieser Theil so gering als er wolle, bestehe er worin er wolle, so bleibt seine Handlung immer Diebstahl und strafbar. Die Strafbarkeit des Diebstahls wird erhöhet, wenn er mit Gewalt, durch Einsteigen in Häuser oder andre Gebäude, durch Erbrechen von Thüren, Fenstern, Schlössern u. s. f. geschehen ist; wenn man sich dabey falscher Schlüssel bedient hat; wenn die gestolnen Sachen von grossem Werth sind; wenn sie Eltern, Ehegatten oder Dienstherrschaften der Thäter gehören; wenn milde Stiftungen, Kirchen, öffentliche Kassen oder Gebäude bestolen worden sind; wenn man die That oft widerholt hat u. s. w. Je nachdem mehrere dergleichen Umstände oder wichtigre zusammentreffen, desto schärfer ist die Strafe, womit der Schuldige belegt wird, und deren nähere Bestimmung von der Gerechtigkeitsliebe und den Einsichten des Richters abhängt. Die Grade dieser Bestrafung sind, ausser dem Ersatz des Gestolnen (III. 2.), — Gefängniß, Züchtigung an der Stud, Zuchthausstrafe, das Stellen neben

oder an den Pranger, Auspeitschen, Landesverweisung, Versendung auf Galeeren, und endlich Todesstrafe. Diese letztere hat besonders verwirkt, wer bey einem gewaltsamen Einbruch irgend einen Hausgenossen beschädigt, oder durch bey sich geführtes Gewehr die Absicht verrathen hat, sich nöthigen Falls an dem Leben anderer zu vergreifen. Strassenräuber, d. h. Leute die auf öffentlichen Landstrassen Reisende angreifen, berauben und wol gar mißhandeln, werden ohne Gnade mit dem Tode bestraft. Entwendung von Fabrikwaaren ab der Bleiche, von Pferden, Horn- und Wollen-Vieh oder Bienen, oder auch von Ackergeräthschaften, wird besonders deswegen als ein grosses Verbrechen angesehen, weil es so schwer hält, dergleichen Dinge vor Dieben sicher zu stellen. Wiederholter und beträchtlicher Bleiche Diebstahl ist daher schon öfter mit der Todesstrafe belegt worden. In Absicht auf Feldfrevel, S. Abschn. V. §. 6.

Auch ohne fremdes Eigenthum unmittelbar entwenden zu helfen, kann man sich des Diebstahls schuldig machen. Wer nämlich Sachen, wovon er weiß oder sicher vermuthen muß, daß sie gestolen sind, an sich kauft oder als Pfand annimmt; wer gestolne Sachen heimlich aufbewahrt, oder sich als Verkäufer derselben gebrauchen läßt; wer Anschläge zur Ausführung eines Diebstahls ertheilt, oder dieselben auf irgend eine Weise, z. B. durch Wache halten oder Mittheilung von Geräthschaften begünstigt; wer Diebe und Räuber wissentlich be-

herbergt, — ist Theilnehmer des Diebstahls, und wird, je nachdem mehrere solche Umstände sich vereinigen, mit desto grösserer Strenge bestraft. Leute, die sich vom Verkauf gestolner Sachen, oder von Beherbergung diebischen und verdächtigen Gesindels, Jahre lang nähren, müßen, um der öffentlichen Sicherheit willen, oft schärfer als die Diebe selbst gestraft werden. Endlich verordnen unsere Civil-Gesetze (III. 10.), daß alle gestolnen Sachen, sie mögen seit ihrer Entwendung noch so oft an neue Besitzer, durch Kauf oder auf andere Weise, gekommen seyn, dennoch dem entdeckten, rechtmässigen Eigenthümer unentgeltlich zurückgestellt werden müßen; jeder schuldlose Käufer kann alsdann von seinem Verkäufer den gehörigen Ersatz fordern.

§. 8.
Von Verfälschungen, Untreue und ähnlichen betrüglichen Handlungen. Bestrafung und andere Folgen derselben.

Bey Verfälschungen ist die Absicht jemanden zu benachtheiligen, gewöhnlich ihm einen Theil seines Vermögens zu entziehen, und sich selbst denselben zuzueignen. Ein Verfälscher ist, wer falsche Wechsel, Schuldbriefe, Brand- oder Steuerbriefe, Testamente, Rechnungen und andre Urkunden verfertigt, unter solche jemandes Unterschrift nachzeichnet, oder jemandes Petschaft nachdrückt; ferner wer falsche Zeugnisse, Kundschaften oder Päße nachschreibt, wer in gesetzlichen Urkunden jeder Art

irgend eine betrügliche Veränderung macht, oder etwa von einem abgelösten, obgleich unentkräfteten Schuldinstrument einen gefährlichen Gebrauch zu machen sucht; — wer sich falscher Karten und Würfel bedient, oder auf andre Weise den Mitspieler hintergeht, wer nach falschem Gewicht und Maaß Sachen verkauft, gute Waaren oder Lebensmittel mit schlechten vermischt u. s. w. Solche Betriegereyen werden oft wirklichen Diebstählen gleich geachtet, und immer mit empfindlicher Geld- und Leibesstrafe belegt, auch zuweilen öffentlich bekannt gemacht, um leichtgläubige Menschen für die Zukunft vor den Thätern sicher zu stellen. Ist der gestiftete Schade sehr beträchtlich, wie es sich z. B. bey Verfertigung falscher Urkunden von Wichtigkeit leicht zuträgt, oder hat jemand viele solche Handlungen verübt, so kann die Strafe zunächst an den Tod grenzen. Besonders strafbar ist auch der Verkauf verdorbener Lebensmittel, unreifer Früchte, verfälschter Weine oder anderer Getränke, weil daraus leicht gefährliche Krankheiten entstehen können. Kömmt indeß dem Verkäufer mehr Nachlässigkeit als schändlicher Eigennutz zu Schulden, so ist die Strafe verhältnißmäßig gelinder (V. 3. 21.).

Auch Untreue oder Veruntreuung ist oft eben so strafbar als Diebstahl. Je stärker die Verbindung ist, worinn der Thäter mit demjenigen steht, gegen welchen er die schuldige Treue bricht, desto grössere Strafe empfängt er. Wenn öffentliche oder

Privat-Rechnungsführer das Gut so sie zu verwalten haben, Dienstboten das ihnen zur Besorgung übergebene Eigenthum der Herrschaften veruntreuen, so werden sie als Betrieger und Diebe angesehen, nicht nur zum Ersatz des Entwendeten angehalten (III. 2), sondern noch überdem empfindlich gestraft. In Bezug auf die Untreue eines Vormundes oder Vogts, und der obrigkeitlichen Beamteten, S. noch besonders Abschn. II. §. 9. u. Abschn. III. §. 3.

Noch giebt es mancherley betrügliche und wucherische Handlungen, die eben so nachdrücklich bestraft werden. Z. B. der nicht selten der Gesundheit, und zuweilen sogar dem Leben, höchst schädliche Betrug falscher Aerzte und Quacksalber (V. 1.), wie auch Wahrsagereyen und Goldmacherkünste, womit Leichtgläubige um ihr Geld gebracht werden. Ferner wenn jemand Marksteine zu seinem Vortheil verrückt; oder sich etwa, unter falschem Namen, von mehrern Hauptleuten in fremde Kriegsdienste anwerben läßt, um desto mehr Handgeld zu erhaschen, u. a. m. Wer von seinem Schuldner mehr Zinsen bezieht, als zu nehmen erlaubt ist, oder beym Ausliehen auf Pfänder sich übermässige Vortheile zueignet, oder unwissenden Personen Dinge von geringem Werth für einen hohen Preis anrechnet, ist im Grunde oft auch ein feiner Betrieger, und wird, im Fall rechtsförmiger Ueberweisung, mit Verlurst seiner Schuld oder eines Theils derselben, vielleicht gar mit Gefängniß-Strafe oder Geldbusse belegt.

In der Absicht unwissende und leichtgläubige Leute noch besser gegen Betrug zu schützen, verordnen unsre Civil-Gesetze (III. 12.), daß alle offenbar leichtsinnigen und gefährlichen Käufe aufgehebt werden sollen. Verschwenderische Schenkungen, wodurch der Schenkende selbst in Noth geräth, und solche, wozu Gewalt oder List erweislich mitgewirkt haben, wie auch unvorsichtige Wetten von Belang (VI. 12.), sind gleicher Aufhebung ausgesetzt.

§. 9.

Nähere Einrichtung unsrer Civil-Justiz-Pflege zu Stadt und Land. Vom Stadtgericht besonders.

Unsre Civil-Justiz (III. 1.) gründet sich auf bestimmte Vorschriften, die Civil-Gesetze heissen, und alle entweder auf die Erwerbung, oder auf den Gebrauch, oder auf die Veräusserung des Eigenthums ihren Bezug haben. Bey allen ist auf mancherley Privat-Streitigkeiten Rücksicht genommen, die nur zu oft entstehen, und so bald sie vor eine richterliche Behörde gelangen, Rechtsanstände oder Prozesse genannt werden. In der Handhabe dieser Gesetze, d. h. in ihrer Anwendung auf die vorkommenden Rechtsanstände oder Prozesse, besteht die Verwaltung der Civil-Justiz. Dieselbe ist unter verschiedne Behörden getheilt, wie schon der Abschn. I. zeiget. Jeder Bürger und Angehörige weiß unter welche er gehört; auch ist der erstere durch seinen

Bür-

Bürger=, der letztere durch seinen Huldigungs=Eid verpflichtet, ohne besondre obrigkeitliche Erlaubniß, keinen Bürger oder Angehörigen auswärts vor einem fremden Richter zu belangen. Ueberhaupt ist die Regel gültig, daß der klagende oder ansprechende Theil seine Gegenparten vor ihrem Richter suchen müsse, und daß folglich der Richter des Beklagten der kompetente (gehörige) sey. In Rücksicht auf Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, oder andern nahen Verwandten, tragen unsre Civil=Gesetze (III. 10.) jedem Richter auf, vor allem aus die gütliche Beylegung derselben zu versuchen. Diejenige Behörde, welche einen ihr anhängig gemachten Prozeß zuerst untersucht und entscheidet, heißt die erste Instanz. Ist eine Partey mit der ausgefällten ersten Sentenz unzufrieden, so hat sie in den meisten Fällen das Recht, sich an einen höhern Richter zu wenden, muß sich aber hierzu in bestimmter Zeit erklären. Diese Erklärung nennt man appellieren, und der höhere Richter, welcher nunmehr den Streit zu entscheiden hat, heißt die zweyte Instanz. Mehr als drey Instanzen giebt es bey uns für keine Rechtsfälle. Civil=Richter erster Instanz auf der Landschaft sind die Ober= und Landvögte, die Grafschafts= und Herrschafts=Gerichte, hin und wieder auch die Gerichtsherren oder andre Schuldengerichte. Von allen diesen Behörden kann entweder geradezu, oder doch letztinstanzlich, an den Kleinen Rath, in dem bestimmten Zeitraum von 10. Tagen appelliert werden; in so

fern nämlich der entstandene Streit ewige Beschwerden und Rechte betrift, oder über fl. 40. an Werth beträgt. Wird aber die appellierende Partey vor der höchsten Instanz neuerdings verfällt, so pflegt man ihr eine sogenannte Appellations-Busse von 12. Pf., die auch verdoppelt werden kann, aufzulegen, um der hartnäckigen Prozeßsucht Einhalt zu thun. Der Kleine Rath entscheidet auch, als einzige Instanz, alle Fälle in Bezug auf die Erbrechte verbürgerter Personen.

Eine ähnliche Entscheidungs-Befugniß, in Ansehung aller Schuldstreitigkeiten der Bürgerschaft (III. 16.), hat das Stadtgericht, welches aus dem Schultheiß, einem eidlich gewählten Mitglied des Grossen Raths (I. 3.), sechs beständigen oder Stetrichtern, und sechs Richtern besteht, die halbjährlich abgeändert werden. Jedoch liegt ihm ob, allzuschwierige Fälle an den Kleinen Rath zur Entscheidung zu weisen; auch können zwey einzelne Mitglieder desselben jede von ihm ausgefällte Sentenz vor den Täglichen Rath ziehen, welcher alsdann, insofern diejenige Partey, zu deren Vortheil der Zug geschehen ist, solches innert 14. Tagen verlangt, — von neuem die Streitsache untersucht und als letzte Instanz entscheidet. Die Gerichtsbarkeit dieses Stadtgerichtes (in Schuldsachen), erstreckt sich übrigens nicht nur über alle verbürgerte Personen zu Stadt und Land, sondern auch über die Stadt-Hintersässen, die fremden Landsässen, und verschiedene Landgemeinden um

die Stadt herum und dem See nach. Was die Gemeinden Küsnacht, Herrliberg, Zollikon, Hirslanden und Riesbach, nebst der Vogtey Engi besonders betrifft, wird jederzeit am Montag, in Abwesenheit des Schultheissen, unter dem Vorsitz der Orts-Obervögte oder ihrer Untervögte, verhandelt; alsdann heißt das nämliche Tribunal das Vogtgericht. Nur allein vorfallende Streitigkeiten in Bezug auf den Pferdhandel, sind von der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichtes ausgenommen, und werden von dem Stallgericht entschieden, dessen zwey Vorsteher die Aufsicht über den obrigkeitlichen Marstall haben; von demselben geht die Appellation an den Kleinen Rath. Aehnliche Ausnahmen von erwähnter Gerichtsbarkeit haben noch in Bezug auf Bau- und Zins-Streitigkeiten statt. (III. 11. 21.)

Zu Führung wichtiger Prozesse sind Sachwalter vonnöthen. Sechs solche Advokaten heissen Rathsprokuratoren oder Rathsredner, weil sie allein befugt sind, vor dieser hohen Versammlung die Anliegenheiten streitender Parteyen vorzutragen. Die wichtigen Pflichten dieser Rathsredner, vorzüglich in Rücksicht auf Belohnung und Geschenke, enthält eine besondre Ordnung. Auch ist ihnen ein feyerlicher Eid vorgeschrieben. Jener Ordnung können sich die Parteyen zu Stadt und Land gegen einreissende Mißbräuche behelfen. Ihre Handhabe liegt einer besondern Kommission ob, von welcher auch die angehenden Sachwalter exami-

niert werden müssen, ehe sie von dem Kleinen Rath die Erlaubniß erhalten, unter dem Namen von Lizentiaten, ihre Beschäftigung zu treiben.

§. 10.

Von unsern Civil-Gesetzen und unsrer Rechtspflege, in Vergleichung mit andern Staaten. Etwas von der Natur des Eigenthums im Allgemeinen.

Unsre Civil-Gesetze sind hauptsächlich in den Satz- und Ordnungen des Stadtgerichts, oder dem sogenannten Stadtrecht v. J. 1715., und in dem Erbrecht der Stadt Zürich vom J. 1716. enthalten. Jedoch haben die Grafschaft Kyburg und mehrere Herrschaften, Vogteyen, Munizipal-Städte u. s. w. besondre, obrigkeitlich bestätigte Civil-Gesetze und Erbrechte, die in wesentlichen Stücken von jenen abweichen. Eine genaue Kenntniß aller dieser Gesetze und der Art ihrer Anwendung können nur Rechtsverständige besitzen. Ueberhaupt aber sind dieselben, in Vergleichung mit den Gesetzbüchern fremder Staaten, sehr einfach, und würden für ein Land, wo Treue und Redlichkeit im täglichen Verkehr selten, und hingegen die gesellschaftlichen Verhältnisse sehr verwickelt wären, vielleicht unzureichend seyn. Glücklicher Weise ist dies bey uns nicht der Fall, und eben deswegen haben wir weder Richter noch Advokaten, die sich mit dem Vermögen prozeßsüchtiger Leute bereichern, oder auch nur von Sporteln leben müßten. Eine

zahllose Menge von Rechtsanständen, die man anderwärts nach kostbaren Umtrieben, richterlich entscheiden würde, werden bey uns gütlich auf eine Weise beseitiget, die den Parteyen beynahe gar nicht zur Last fällt. Ueberhaupt sind die Unkosten, die zu Stadt und Land mit Prozessen verknüpft sind, die Anzahl dieser letztern und der Personen welche sich damit beschäftigen, in Vergleichung mit der Rechtspflege grösserer und kleinerer Staaten, — verhältnißmässig zum Erstaunen klein. Auch ist die Schnelligkeit unsrer Rechtspflege so groß, daß der wichtigste, durch alle Instanzen gehende Prozeß nicht leicht ein halbes Jahr dauern kann. Dank sey es also der göttlichen Vorsehung, daß wir jene so zahlreichen und drückenden Rechtsformeln, welche beynahe aller Orten das schädlichste Werkzeug in den Händen verschmitzter Sachwalter werden, nicht vonnöthen haben! Dieser wahre Segen des Landes hat nicht nur in der friedliebenden und redlichen Denkungsart der Bürger und Landleute, die in mancher Rücksicht nur eine grosse Familie auszumachen scheinen, nicht nur in der einfachern Natur unsrer Lebensweise und unsers gesellschaftlichen Verkehrs von jeder Art, sondern hauptsächlich wiederum in unsrer glücklichgemässigten Regierungsform seinen wichtigen Grund (III. 23.). Uebrigens wäre es für die meisten Bürger und Landleute zuträglich, die wichtigsten Vorschriften unsrer Civil-Gesetze, und den Sinn der Kunstwörter, die von unsern Rechtsverständi-

gen am häufigsten gebraucht werden, zu verstehen. Hierzu sollten die folgenden §. führen. Doch vorher noch Etwas vom Eigenthum, (diesem Hauptgegenstand aller Civil-Gesetze,) im Allgemeinen, wie auch (im folgenden §.) von einigen besondern Erwerb- und Nutzungsarten desselben.

Das **Eigenthum** einer Sache haben, heißt überhaupt so viel, als das Recht besitzen, dieselbe willkührlich, jedoch den Landesgesetzen gemäß, zu nutzen, zu verändern, zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken u. s. w. Jede Beschränkung dieses Rechtes ist eine Einschränkung des Eigenthums selbst. Jeder Bürger und Landmann wird durch die Landesgesetze in dem Besitz seines rechtmässigen Eigenthums obrigkeitlich geschützt, und die Obrigkeit selbst darf nur, wenn das allgemeine Wohl und Beste des Staates solches verlangt, eine Einschränkung oder Aufhebung des Privat-Eigenthums, gegen billigen Ersatz, fordern. Durch vieljährige unkluge Vernachlässigung der Eigenthums-Rechte, besonders in Absicht auf Grundstücke, können dieselben leicht Abbruch leiden. Jedoch kann man oft einen andern an dem Gebrauch seines Eigenthums Antheil nehmen lassen, ohne deßwegen etwas von seinem Recht zu verlieren; z. B. wenn man etwas ausleiht. Das Eigenthum kann auf mancherley Weise, vornehmlich durch eignen Fleiß und Betriebsamkeit, durch Erbfolge und Testamente, Schenkungen, Zufall u. s. f. erworben werden. Diese Erwerbungsar-

ten sind aber verschiednen gesetzlichen Regeln unterworfen, ohne deren Beobachtung man sie nicht für rechtmässig anerkennt.

§. 11.

Obrigkeitliche Vorschriften in Bezug auf einige zufällige oder besondere Arten Eigenthum zu erwerben und zu nutzen; vorzüglich aber in Absicht auf den Thierfang, und die Errichtung oder Veränderung von Gebäuden.

Der Finder einer verlaßnen oder verlornen Sache darf sich dieselbe nur alsdann eigenthümlich zueignen, wenn er diesen Vorfall in den öffentlichen Blättern angezeigt hat, und der vorige Besitzer, entweder nach Verfluß gehöriger Zeit unentdeckt geblieben ist, oder freywillig auf sein Eigenthum Verzicht gethan hat. Ueber verborgen gewesene Schätze, die von irgend jemand entdeckt werden, hat die Obrigkeit allein das Recht zu verfügen; ein solcher Zufall muß daher in der Stadt dem Kleinen Rath, auf der Landschaft aber den Ober- und Landvogtey-Aemtern zu billiger Verfügung angezeigt werden. Wenn der See oder ein Fluß Land anspühlt, so gehört solches demjenigen zu, an dessen eigenthümlichen Boden es sich ansetzt; es sey denn Sache, daß dieses Land von beträchtlichem Umfang wäre, und sich offenbar von dem Eigenthum eines andern getrennt hätte; in welchem Fall eine gütliche oder rich-

lerliche Ausgleichung statt hat. Bäume darf man nicht so nahe an das Grundstück eines Nachbars pflanzen, daß daraus für dasselbe ein Nachtheil erwachsen muß; die in dieser Rücksicht übliche Entfernung steht mit der verschiedenen Natur der Bäume im Verhältniß. Von den Aesten eines Obsbaumes, die über das Grundstück eines Nachbars herabhängen, gehören diesem letztern die Früchte; welches Recht das Anriß (Recht des an sich Reissens) genannt, aber nicht durchgängig ausgeübt wird. Leere Plätze, Gassen, Straffen u. s. w., die als Eigenthum des Staates unter dem allgemeinen Namen des Reiches begriffen sind, darf niemand, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, sich mehr oder weniger zueignen.

Was den Thierfang betrifft, so ist Gewild oder wildes Geflügel zu schiessen oder zu fangen, an jedem Ort nur denjenigen erlaubt, die das Jagdrecht besitzen, — sonst aber bey Geldstrafe verboten. Dieses Jagdrecht, unter gesetzlichen Einschränkungen (V. 6. 21. VI. 6.), besitzen die Bürger von Zürich im ganzen Kanton, und der Landmann innert seinen Gemeinds-Marken; d. h. in den 3 Zelgen und in allen in dem sogenannten Ehefaden seiner Gemeinde begriffenen Gütern. Nur in dem sogenannten Sihlwald und Forst, und in der Herrschaft Regensperg, ist die Jagd ein Eigenthum des Staats oder der Obrigkeit; auch giebt es noch einige andre kleinere Ausnahmen. Den Hintersässen in der Stadt, Landesfremden und fremden

Handwerksgesellen ist die Jagd gänzlich untersagt. In Seen, Flüssen oder Bächen Fische und Krebse zu fangen, ist größtentheils ebenfalls nur ganzen Gemeinheiten, oder obrigkeitlichen und Privatpersonen erlaubt, die dazu ein besonderes Recht haben. Wer dieses Recht verletzt wird gebüßt. Besondere Vorschriften in Bezug auf die Ausübung der Jagd- und Fischfangsrechte, S. im Abschn. V. §. 6. 21.

Da die Heiterkeit der Wohnungen und die freye Spielung der Luft um sie herum, zum Theil auch die Aussicht welche man darinn genießt, als wichtige, mit dieser Art von Eigenthum genau verbundene Vortheile, besonders für die Gesundheit, betrachtet werden können, — so hat man dieselben ihrem Eigenthümer, durch bestimmte gesetzliche Vorschriften, ebenfalls möglichst zugesichert. Daher darf auf dem Lande sowohl als in der Stadt, kein Nachbar dem andern, durch Aufführung neuer oder Veränderung alter Gebäude, das Sonnenlicht oder die erforderliche Heiterkeit in seiner Wohnung, oder auch den Anblick einer öffentlichen Zeittafel rauben. Damit solches desto weniger geschehen könne, muß jeder Eigenthümer der bauen will spannen, d. h. die Länge, Höhe und Breite dessen was gebauen werden soll, mit Latten oder Stangen bezeichnen. Das Gespann muß 14. Tage stehen bleiben, und wenn sich während dieser Zeit niemand dem Bau wiedersetzt, so ist der Eigenthümer zu demselben berechtigt. Werden Einwen-

dungen gemacht, so sucht, in der Stadt die obrigkeitliche Bauspähn-Kommission, auf der Landschaft der Ober- oder Landvogt des Orts, den Streit gütlich beyzulegen. Unerhältlichen Falls wird rechtlich von diesen Behörden gesprochen. Es hat aber Appellation an den Kleinen Rath statt. Wird etwa zum Nachtheil eines Nachbars, ein Gebäude nicht dem Gespann gemäß aufgeführt, so muß der Eigenthümer desselben nicht nur Busse bezahlen, sondern auch so vieles wieder abändern, als das Gespann erfordert.

§. 12.

Vom Kontrahieren, oder von rechtlichen Zusagen, ihren Gegenständen und der Befugniß dazu überhaupt.

Dem Stadt- und Erbrecht der Stadt Zürich (III. 10.) zufolge, (deren wichtigste Bestimmungen in dem gegenwärtigen und den übrigen §. dieses Absch. der Reihe nach entwickelt werden,) — heißt Kontrahieren so viel, als sich gegenseitig irgend etwas rechtsgültig, d. i. in der Meinung zusagen, daß wenn der eine oder andre Theil seine Zusage nicht erfüllen würde, diese Erfüllung vor der richterlichen Behörde gesucht werden könne. Solche Versprechungen oder Zusagen haben gewöhnlich auf einen für verkaufte Sachen, oder angelehntes Geld, schuldigen Ersatz Bezug. Werden die Zusagen kontrahierender Personen schriftlich abgefaßt, so heißt diese Schrift auch ein Kontrakt

oder Vertrag. Werden sie nicht schriftlich abgefaßt, so sind glaubwürdige Zeugnisse zum Beweis ihrer Rechtsgültigkeit erforderlich.

Die Gegenstände worüber kontrahiert wird theilen sich, nach dem Innhalt der erwähnten Civil-Gesetze, in liegendes und fahrendes Gut (Vermögen). Zu dem liegenden Gut werden gezählt: Gebäude, Gärten, Felder, Weinberge, Wiesen und Holzungen aller Art, nebst den Früchten und dem Wein im Feld und an den Reben, auch den Weid- und ähnlichen Rechten; ferner alle Arten von Schuldinstrumenten und Schuldforderungen, Grund- und Bodenzinse (III. 20.) und Zehnten, Kaufmanns- und Krämerwaaren, Werkzeuge, und was zu Treibung eines Handwerks oder Gewerbs gehört, folglich auch die Kasse des Kaufmanns und das Weinlager des Weinhändlers. Hingegen gehört zu dem fahrenden Gut (Fahrnuß): baares Geld, Silber- und Goldgeschmeid, Vieh, alle eingesammelten Garten- und Feldprodukte, Wein im Keller, Schiffe und Geschirr (d. h. Wagen, Karren u. s. f.), Bücher, Hausgeräth, Feuergewehr und Waffen, Kleider aller Art, verarbeitete und unverarbeitete Wäsche, und was sonst zum täglichen Gebrauch erforderlich ist.

Befugt zu kontrahieren und folglich dem Gerichtszwang des Schuldenrichters unterworfen, sind überhaupt alle Personen, die in Ansehung ihres Vermögens nicht unter fremder Aufsicht oder Gewalt stehen; Männer, die einen eignen Rauch

(Haushaltung) führen, sie seyen verheurathet oder nicht; Wittwen; unverheurathete Personen, die bey ihren Eltern leben, aber älter als 25. Jahre sind, oder ein obrigkeitliches Amt bekleiden; Eheweiber, die vor ihrer Verheurathung Schulden erbsweise übernommen oder selbst gemacht haben, (versteht sich nur in dieser Rücksicht,) — und endlich solche Personen, die in den öffentlichen Armen- oder Krankenhäusern verpfründet sind. Indeß ist zu bemerken, daß unter wichtigen Einschränkungen, eine Ehefrau zuweilen auch Schulden machen, und mit ihrem liegenden oder fahrenden Gut für gemachte Schulden gutstehen kann (III. 18. 19.). Aus obigen Bestimmungen des Stadtrechtes läßt sich auch die Schlußfolge ziehen, daß Personen die über 25. Jahre alt, oder verheurathet sind, oder in obrigkeitlichen Aemtern stehen, gesetzlich volljährig sind. Hingegen können weder kontrahieren, noch vor dem Schuldenrichter belangt werden, alle minderjährigen Personen und Eheweiber, die sich nicht in einem der angezeigten Fälle befinden, wie auch alle bevogteten Personen ohne Ausnahme. Nicht nur wird für Vorschüsse, die jemand ohne Einwilligung der Eltern, Ehemänner, Vormünder oder Vögte, solchen Personen, an Geld, oder Speiß und Trank u. s. f. macht, — kein Recht gehalten; sondern Leute, welche Kindern unter der Bedingung Geld vorstrecken, daß die Wiederbezahlung nach dem Tod der Eltern erfolge, — werden noch überdem bestraft. Die nämli-

chen Vorschüsse sind sogar in den Satzungen, welche am Schwörsonntag in der Hauptkirche verlesen werden, bey empfindlicher Strafe verboten. In Ansehung der Vorschüsse, die etwa minderjährigen Personen in der Fremde gemacht werden, hat für erweisliche Nothfälle eine Ausnahme statt. Kranke an Leib und Gemüth in den öffentlichen Armenhäusern können auch nicht kontrahieren.

§. 13.

Von Schenkungen, Kauf- und Tausch-Verträgen.

Durch Schenkungen, (Verehrungen) wird das Eigenthum einer Sache einem andern, ohne Ersatz, oder für einen solchen der gegen das Geschenk in keine Betrachtung kömmt, — übertragen. Das Versprechen, wodurch solches geschieht, ist nur alsdann rechtsgültig, wenn die versprochne Sache ein wahres Eigenthum des Schenkenden ist, wenn ferner dieses Versprechen gerichtlich aufgenommen, oder schriftlich ertheilt worden ist, oder mit Zeugen erwiesen werden kann. Ueber die Schenkung liegender Gründe müssen immer schriftliche Verträge, und zwar auf der Landschaft durch die Orts-Kanzley errichtet werden. Der Schenkende kann, nach dem Innhalt seines rechtsgültigen Versprechens, zur Aushändigung der geschenkten Sache angehalten werden. Ueber verschwenderische Schenkungen S. Abschn. III. §. 8., und

über Schenkungen nach dem Tode oder Vermächtnisse, Abschn. III. §. 30.

Durch den Kaufvertrag erwirbt man, gegen einen bestimmten Preis an Gelt, das Eigenthum einer Sache. Dem Verkäufer muß vor allem aus die Sache eigenthümlich zugehören, welche er veräussert. Der Verkauf eigner Armatur, wie auch stehender Feldfrüchte, oder Trauben am Weinstock, wird als rechtsungültig betrachtet. Kaufmanns-Waaren, Wein und Früchte, bey deren Verkauf man den Preis und die Zeit der Lieferung festgesetzt hat, können von dem Käufer nur alsdann zurückgestellt werden, wenn sie bey dem Empfang unwährschaft, d. h. verdorben, oder offenbar nicht von versprochner Art sind. Nihmt aber jemand unwährschaften Weinmost in seinen Keller, ohne solches sogleich zu ahnden, so muß er ihn behalten (III. 15.). Für Waaren, die man in Kramladen kauft, muß die Bezahlung sogleich geleistet, oder hernach schriftlich, (durch einen sogenannten Conto,) eingefordert werden; läßt der Verkäufer letzteres lange anstehen, so hat er sich selbst den Schaden beyzumessen, welcher etwa aus vorgegangnem Betrug für ihn entsteht. Ueberhaupt, besonders aber bey'm Verkauf liegender Gründe, ist jeder verpflichtet, alle mit der Sache die er verkaufen will verbundenen Rechte, Vortheile und Beschwerden, gewissenhaft anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige wichtiger Beschwerden, so kann die Obrigkeit ihn nachwärts zu einer billigen Schad-

loshaltung des Käufers anhalten, oder den Kauf aufheben. Nach Schliessung des Kaufs muß die verkaufte Sache, mit allem was dazu gehört, dem Käufer, zur verabredeten Zeit, übergeben werden. Bis zur Uebergabe steht der Verkäufer für den Schaden gut, den die veräusserte Sache che nemmen könnte; es sey denn daß diese Uebergabe durch den Käufer verzögert würde. Dieser letztere ist verbunden, die gekaufte Sache zur verabredeten Zeit in Empfang zu nehmen, und das versprochene Kaufgeld, in bestimmten Münzsorten und Terminen, (d. h. zu den festgesetzten Zeiten), zu bezahlen. Der Verkäufer eines Grundstücks muß, in Rücksicht auf die beym Verkauf angezeigten Rechte und Beschwerden, dem Käufer immer nachwähr seyn (gutstehen), wenn nicht ein Termin festgesetzt ist, nach welchem diese Nachwährschaft aufhören soll. Der Verkäufer eines Pferdes oder eines Stücks Hornvieh, ist der Uebung nach, ebenfalls einer Nachwährschaft von 6. Wochen und 3. Tagen, in Rücksicht auf Hauptmängel unterworfen; aber ohne sein Vorwissen, oder den Rath zweyer unparteyischen Männer, darf der Käufer mit dem gekauften Vieh, während dieser Zeit, nichts von Wichtigkeit vornemmen lassen. Auch muß der Käufer, so lange diese Währungszeit dauert, das Stück Vieh an seinem Futter behalten. (V. 8.) Wenn Käufer und Verkäufer eines Grundstücks eine gewisse Zeit unter sich festsetzen, innert welcher es jedem von ihnen frey-

stehen soll, den Kaufvertrag wieder aufzuheben, so heißt dieser letztere ein Reukauf. Zugleich kann eine Summe bestimmt werden, die der den Kontrakt aufhebende Theil dem andern bezahlen soll; diese heißt der Wendschatz. Würden ohne eine solche Verabredung beyde Theile in Streit gerathen, so kömmt es dem Civil-Richter zu, den Kauf zu bestätigen, oder unter billigen Bedingungen wider aufzuheben. Hat aber der Käufer einmal das Grundstück in Besitz genommen, oder etwas an die Kaufsumme bezahlt, so findet, mit Ausnahme offenbar leichtsinniger Käufe (III. 8.), keine Aufhebung mehr statt. Unter verbürgerten Personen, die zu kontrahieren befugt sind, können liegende Gründe, vermittelst schriftlicher Privatverkommnisse, oder in Gegenwart unparteylicher Zeugen, oder mit Gutheissung des Stadtgerichts, auf rechtsgültige Art gekauft und verkauft werden. Auf der Landschaft hingegen müssen die Ortskanzleyen, über solche Veräusserungen, sogenannte Kaufbriefe ausfertigen, und darinn sowohl die Rechte und Beschwerden der verkauften Güter, als die Kaufsbedingungen, genau aus einander setzen. (III. 19.)

Bey einem Tauschvertrag wird das Eigenthum einer Sache, gegen Ueberlassung des Eigenthums einer andern Sache, abgetreten; diese Sachen mögen nun liegendes oder fahrendes Gut seyn. Wenn Grundstücke gegen einander ausgetauscht werden, so darf man davon die darauf

liegen-

liegenden Beschwerden nicht söndern. Uebrigens ist bey einem solchen Tausch alles zu beobachten, was die Gesetze in Ansehung der Käufe vorschreiben.

§. 14.

Vom Kauf und Verkauf der Schuldinstrumente besonders. Von dem sogenannten Zugrecht, hauptsächlich in Absicht auf verkaufte liegende Gründe.

Wer Schuldinstrumente kauft, oder auf irgend eine Weise annihmt, dem liegt ob, ihrer Gültigkeit und übrigen Beschaffenheit bey den Ortskanzleyen nachzufragen. Nihmt er ein solches Instrument unter Nachwährschaft des Verkäufers an, so muß dieser letztere, so lange er nachwähr bleibt, dasselbe wieder zurücknehmen, wofern von Seite des Schuldners, auf welchen das Instrument gestellt ist, Betrug zum Vorschein kömmt. Zeigt sich aber Betrug von Seite des Verkäufers selbst, so kann ihn der Käufer, auch ohne Nachwährschaft, jederzeit zur Schadloshaltung anhalten.

Unter gewissen Umständen kann eine dritte Person in die Fußstapfen desjenigen treten, der ein Grundstück gekauft hat, und sich selbst den ganzen Kauf auf die nämliche Weise zueignen, wie dieser letztere es gewollt hatte. Diese Befugniß heißt das Zugrecht. Wer dasselbe besitzt muß innert 6. Wochen und 3. Tagen, von der Zeit an gerechnet, da der Kauf öffentlich bekannt geworden ist, sich erklären, daß er von seinem Recht Gebrauch ma-

chen wolle; unterläßt er diese Erklärung, so wird solches für eine förmliche Verzichtleistung auf sein Zugrecht angesehen. Jedoch tritt dieses letztere wiederum ein, wenn das veräusserte Grundstück von neuem verkauft wird. Uebrigens darf jedes gezogene Grundstück wenigstens ein halbes Jahr lang nicht wieder verkauft werden. Zu einem Haus in der Stadt hat das Zugrecht, wer bereits einen Theil davon besitzt, oder mit dem Eigenthümer desselben etwas dazu gehöriges gemeinschaftlich unterhalten muß; ferner wer diesem Eigenthümer irgend einen Zugang zu gestatten, und wer solche Grund- und Geldzinse abzutragen verpflichtet ist, die auf seiner eignen und der verkauften Wohnung zugleich haften, oder vormals zugleich gehaftet haben. Zu Kellern, Kornboden, Kramladen und Kammern, die sich unter oder in einem Haus befinden, hat der Eigenthümer dieses letztern das Zugrecht. Zu jedem Grundstück auf der Landschaft hat den Zug (das Zugrecht), wer schon einen davon abgesönderten Theil besitzt, oder dem Eigenthümer desselben Zu- und Durchgang gestatten, oder mit ihm irgend eine Beschwerde gemeinschaftlich tragen muß. Auch bey Verkauf von Grundzinsen, Zehnten, Schuldinstrumenten und Schuldforderungen aller Art, hat unter gewissen Umständen, zum Vortheil der Geschwister des Verkäufers, oder der Mitbesitzer jener Einkünfte, oder der Schuldner selbst, ein Zugrecht statt. Unter mehrern Personen, die zu einem Zug berechtigt sind, erhält diejenige

den Vorzug, welche die wichtigsten Rechtsgründe für sich hat, oder die meisten von den oberwähnten Beschwerden trägt. Uebrigens geniessen, in Absicht auf das Zugrecht überhaupt und unter gleichen Umständen, Bürger in der Stadt vor den Hintersässen, Gemeindsgenossen auf der Landschaft vor den Gerichtsgenossen, und diese vor Fremden den Vorzug. Der Ausübung des Zugrechtes kann aber durch öffentliche Versteigerung der Sache, die man verkaufen will, vorgebogen werden. Zu einer solchen Versteigerung, oder sogenannten Gant, wobey das feilgebotene Grundstück dem Meistbietenden überlassen werden muß, ist jeder rechtmässige Verkäufer, unter obrigkeitlicher Zulassung und Aufsicht, — berechtigt (III. 21.).

Bey Austauschung liegender Gründe hat kein Zugrecht statt, es wäre denn Sache, daß bey einem sogenannten vermischten Tausch, der eine oder andre Theil noch eine Summe Geldes zusetzen müßte, die den Werth des Grundstückes, welches es zugleich abtreten muß, überstiege.

§. 15.

Von Lehen- und Mieth-Verträgen überhaupt. Vorzüglich aber von den obrigkeitlichen Lehen, der Vermiethung von Wohnungen u. s. f.

Bey Lehen- oder Pacht-Verträgen wird der Gebrauch und Nutzen liegender Gründe, von wel-

cher Art sie seyen, gegen einen bestimmten Preiß, auf eine gewisse Zeit einer Person überlassen, die in dieser Rücksicht Lehenmann oder Pächter heißt. Wird ein solcher Vertrag auf Lebenszeit des Lehenmanns, oder auf gewisse Zeit geschlossen, so heißt die ausgeliehene Sache bey uns ein **Handlehen**; wird er aber auf beständig d. h. in der Meinung geschlossen, daß das Lehen, unter gleichen Bedingungen, von den Nachkommen eines jeden Lehenmanns fortgeerbt, oder gar, (versteht sich mit Einwilligung des Lehenherren,) verkauft werden könne, — so wird dasselbe ein **Erblehen**, und wenn es in Haus und Gütern besteht, ein **Erblehenhof** genannt. Hat die männliche Nachkommenschaft ein ausschließliches Recht auf solche Art zu erben, so heißt das Lehen ein **Mannslehen**; ist aber die weibliche Nachkommenschaft nicht ausgeschlossen, ein **Kunkellehen**. Ueberträgt der Lehenmann den Gebrauch des Lehens einer dritten Person, auf ähnliche Weise wie er ihm selbst überlassen ist, so entsteht ein **Afterlehen**. Zu einer solchen Afterbelehnung gehört aber das Vorwissen und die Einwilligung des Lehenherren oder wirklichen Eigenthümers.

Die Lehen und Lehenhöfe zu Stadt und Land, welche den obrigkeitlichen Aemtern eigenthümlich zugehören, machen den beträchtlichsten Theil der eigentlichen Staatsbesitzungen oder Domainen aus. Die Handlehen sind am häufigsten, und müssen gewöhnlich alle 6 Jahre erneuert werden. In diese Klasse gehören auch die sogenannten obrigkeitlichen

Lehenladen in der Stadt, welche auf 12. Jahre zu Lehen gegeben werden. Viele Lehenleute auf der Landschaft müssen der Obrigkeit alljährlich die eine Hälfte ihres Weinmostes, so wie er von der Kelter kömmt, — die andre Hälfte für einen gewissen sehr mäßigen Preis an Geld, welcher alle Jahr von der Räth und Bürger-Versammlung bestimmt wird, und die **Weinrechnung** heißt, — als Lehenzins geben. Ueberhaupt geniessen diese Lehenleute, nebst ihren oft zahlreichen Familien, so viele und beträchtliche Vortheile, daß man die Uebertragung von Lehenhöfen als die wichtigste Wohlthat ansehen kann, wodurch einzelne redliche und fleißige Landleute, von Zeit zu Zeit, obrigkeitlich begünstiget werden. Aehnliche Weinrechnungen werden auch zu Winterthur und Eglisau gemacht. Nicht selten wird Weinmost auf eine solche Rechnung verkauft, d. h. der Verkäufer kömmt im Herbst mit dem Käufer überein, daß dieser ihm so viel als jene Rechnung betragen werde, oder gewöhnlich eine bestimmte Summe mehr bezahlen solle.

Der **Miethvertrag** ist mit dem Lehenkontrackt von ganz gleicher Art; nur mit dem Unterschied, daß er gewöhnlich auf kürzere Zeit geschlossen wird. Auch Thiere, und tragbare Dinge von jeder Gattung werden vermiethet, am häufigsten aber Wohnungen.

Eines jeden **Lehenherrn** oder **Vermiethers** Pflicht ist, die von ihm zugesagten Bedingungen des

Pacht- oder Miethvertrags genau zu erfüllen. Der Pächter oder Miether muß die ihm überlassene Sache bloß zu dem bestimmten Gebrauch nutzen, solche zur verabredeten Zeit, wenn beyde Theile nicht über eine Verlängerung des Vertrags einig geworden sind, wieder abtreten, und den sogenannten Lehenschilling (die Pacht), oder die Miethe zur gesetzten Zeit erlegen. Erfüllt er diese Verbindlichkeit nicht, so kann der Eigenthümer den Vertrag widerrufen, und wegen gemißbrauchter Benutzung oder rückständiger Miethe, den Lehenmann oder Miether gerichtlich belangen.

Ueber die Vermiethung von Wohnungen, Kellern, Laden u. s. f. bestimmen unsre Civil-Gesetze noch folgendes: Wenn der Verleiher oder der Besteher (der Vermiether oder der Miether), den verabredeten Lehen-Termin nicht verlängern will, so soll er, ein halbes Jahr vor desselben Verfluß, das Lehen aufkündigen. Ostergemächer, (d. h. Wohnungen, die vor dem H. Osterfest geräumt werden müssen,) werden mit Kirchweih, und Kirchweihgemächer mit Ostern aufgekündet. Mit Ausnahme besonderer Verkommnisse, heben sowohl der Verkauf des vermietheten Gebäudes, als der Tod des einen oder des andern Kontrahenten, das Lehen auf; doch muß die halbjährige Aufkündigung vorhergehen. Für die rückständige letzte Hausmiethe, kann der Eigenthümer eines Hauses sich nöthigen Falls, mit richterlicher Bewilligung, aus den Mobilien des Bestehers schadlos halten.

§. 16.
Vom Schuldenwesen und von unserm Schuldentrieb überhaupt. Von den Rechtsstillständen.

Der Ersatz an Geld oder andern Dingen, den jemand für Etwas, das er geborgt, gekauft, auf irgend eine Weise empfangen oder genutzt hat, zu leisten verpflichtet ist, — wird in rechtlichem Sinn eine Schuld genannt. Wer einen solchen Ersatz leisten muß, heißt in dieser Rücksicht ein Schuldner; wer ihn zu fordern hat, ein Schuldgläubiger. In hiesiger Stadt sind, wegen der grossen Anzahl Rentiers, Kaufleute und Handwerker, die Geld- und Waaren-Schulden sehr häufig. Daher enthalten unsre Civil-Gesetze hauptsächlich mancherley Verordnungen in Absicht auf Geld-Anleihung oder den Anlehnsvertrag, wie auch auf Verzinsung und Eintreibung aller Arten von Schulden.

Die gesetzliche Art, wie Schulden eingetrieben, oder die Schuldner zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten rechtlich (richterlich) angehalten werden, heißt der Schuldentrieb. Zu den hierzu erforderlichen und aus besondern Gründen nicht durchgehends gleichförmigen Maaßregeln, besonders auf der Landschaft, muß häufig ein obrigkeitlicher Beamteter, der Rathschreiber genannt, von den Schuldgläubigern (Kreditoren, Zinsherren) gebraucht werden. Derselbe hat zu dem Ende 5 sogenannte Schuldenbötte unter sich, und ist, (so wie die Unterbeamteten auf der Landschaft, welche auch zu Eintreibung der Schulden gebraucht

werden,)—an gesetzliche Vorschriften gebunden. Diese Vorschriften erstrecken sich nicht nur auf die Natur seiner Verrichtungen, sondern noch besonders auf die Belohnung derselben, welche größtentheils den Schuldnern obliegt, und ebenfalls rechtlich einzutreiben ist. Die Oberaufsicht und die Bestrafung aller, in angeführter Rücksicht fehlbaren Personen, liegen einigen Regierungs-Gliedern ob, welche die Verordneten zur Rathschreiber-Ordnung heissen. Uebrigens ist die obrigkeitliche Leitung des Schuldentriebs, in der Stadt dem Stadtgericht, — auf der Landschaft hingegen, hin und wieder zum Theil dem niedern, in Absicht aber auf Verfügungen von grösserer Wichtigkeit, dem höhern Civil Richter eines jeden Orts anvertraut. Aus dem Gesagten erklären sich die Redensarten; den Rathschreiber zuschicken (zusenden), abstellen u. s. f.

Zu gewissen Zeiten steht, besonders zum Vortheil des Landmanns, der Schuldentrieb ganz still, und dürfen keine Maaßregeln gegen Schuldner, die ihrer Verbindlichkeit kein Genüge leisten, von dem Schuldenrichter bewilliget werden. Zu diesen Zeiten, sagt man, sind die Rechte beschlossen, und wenn sie zu Ende gehen, so heißt es, die Rechte gehen wieder auf. Solche Rechts-Stillstände sind, dem Stadtrecht zufolge, am Donnerstag vor dem Palmtag bis zu dem ersten Dienstag nach Misericordiæ; am Mittwoch vor dem H. Pfingstfest bis am Donnerstag nach demselben; am Donnerstag vor dem Pfingst- und Herbstmarkt in Zürich, je-

desmal bis zu dem ersten Dienstag nach dem Schleiß- (Schließ) Markt; ferner während der Ernde, d. h. wenn im Sihlfeld die erste Rogkengarbe aufgestellt wird, bis zu dem ersten Dienstag nach St. Bartholomäus-Tag; wie auch an den May- und Martins-Märkten; zur Herbstzeit, oder an dem Tag wenn der Schenkhof aufgeht, d. h. die Kelter der Chorherrenstift zum ersten Mal gebraucht wird, bis zu derselben Beschliessung, — und endlich vor St. Thomas Tag, über das H. Weihnachtsfest, bis zu dem ersten Dienstag nach dem sogenannten zwanzigsten Tag. Während der Ernde und Herbstzeit kann jedoch von dem Schuldenrichter, auf die einzusammelnden Feldfrüchte eines schon lange rechtlich belangten Schuldners, ein Verbot (Arrest) gelegt werden, wenn nämlich sein Gläubiger solches verlangt, und offenbar zu besorgen wäre, daß jene Früchte nicht zur Bezahlung der Schuld möchten angewandt, sondern auf andere Weise veräussert werden.

§. 17.

Eintheilung der Schulden in laufende und versicherte. Wie Schulden gesetzlich versichert werden.

Alle Schulden werden gesetzlich in laufende und versicherte eingetheilt.

I. Laufend heißt jede Schuld, für deren Bezahlung der Gläubiger keine andre Sicherheit hat, als die Verbindlichkeit, oder ein blosses Versprechen des Schuldners, daß er bezahlen wolle.

II. Bey jeder versicherten Schuld hingegen hat der Umstand statt, daß dem Gläubiger, neben jener Verbindlichkeit oder dem Versprechen des Schuldners, noch Etwas zudienet, woraus er sich im Fall der Nichtbezahlung, ganz oder zum Theil schadlos halten kann. Dieses Etwas ist entweder ein Pfand (A.), oder eine Bürgschaft (B.).

A. **Pfand** heißt alles dasjenige, was ein Schuldner seinem Gläubiger, an liegendem oder fahrendem Gut (III. 12.), auf den Fall daß er nicht zu gehöriger Zeit bezahlen könnte, gesetzlich in der Absicht zusichert (verpfändet), daß der Gläubiger sich daraus schadlos halte, — oder demselben wirklich zu oberwähntem Behuf zu Handen stellt. Im letztern Fall wird das Pfand ein **Faustpfand** genannt.

Eine schriftliche Zusicherung eines jeden Pfandes, welches der Schuldner bis zur Bezahlungszeit in seiner Gewalt behält, heißt eine **Verschreibung**, deren es dreyerley giebt:

1. Werden liegende Gründe (Gebäude oder Güter) als Pfande verschrieben, so heißt die Verschreibung eine **Grundversicherung**.

2. Bestehet das Pfand in einem oder mehrern Stücken von tragbar = liegender oder fahrender Haabe (Gut), die in der Verschreibung hinlänglich kennbar gemacht sind (III. 12.), so heißt diese letztere eine **Spezial = Obligation**.

3. Und endlich heißt die Verschreibung eine **General = Obligation**, wenn mancherley in der Ge=

walt des Schuldners bleibendes Gut insgesammt, und nicht von Stück zu Stück benannt, verpfändet wird.

B. Die zweyte Art eine Schuld zu versichern ist die Bürgschaft, womit aber auch jede Art von Verpfändung verbunden werden kann. Ein Schuldner stellt Bürgschaft, wenn auf den Fall, daß er nicht bezahlen könnte, eine dritte Person solches an seiner statt zu thun, — dem Gläubiger verspricht. Diese Person heißt ein Bürge, und wenn sie zu bezahlen verheißt, ehe gegen den nicht bezahlenden Schuldner rechtliche Zwangmittel gebraucht werden, — ein Bürg und Selbstzahler. Sobald sie in dem Bürgschaftsschein Selbstzahler heißt, so wird jenes Versprechen vorausgesetzt. Steht ihr jemand für den Schaden gut, in welchen sie durch ihre Bürgschaft gerathen könnte, so heißt derselbe ein Rückbürge, und hat die nämliche Verbindlichkeit gegen sie, wie der Bürge gegen den Gläubiger. Bürg und Rückbürge kann nur seyn, wer zu kontrahieren befugt ist (III. 12.).

§. 18.
Von den laufenden Schulden und ihrer Eintreibung besonders.

Jede Sache die mit Vorsatz, irgend einer Person, in der beidseitigen Meinung übergeben oder überlassen wird, daß man, wie sie nachwärts auch immer von dieser Person veräussert werden möchte, — dennoch die Bezahlung oder den Ersatz dafür nur

bey Ebenderselben zu suchen befugt sey, heißt vertrautes Gut, und wird den laufenden Schulden beygezählt. Unter diese Benennung gehören die kaufmännischen oder Schulden für gelieferte Waaren; ferner was ein Ehemann seiner Frau schuldig ist, für Schuldinstrumente von jeder Art die sie ihm übergeben hat; Miethzinse; Brod- und Laden-Schulden; Tag- oder Lidlöhne u. a. m. Was Handwerkern oder Fabrickarbeitern zur Verarbeitung übergeben und von denselben veräussert worden ist, wird für gestolnes Gut (III. 7.) angesehen. Für laufende Schulden, die man gütlich oder rechtlich einzutreiben 10 Jahre lang unterlassen hat, wird hernach kein Recht mehr gehalten; d. h. der Schuldenrichter giebt alsdann dem Gläubiger kein Gehör mehr. Laufende Schuldforderungen an Verstorbene bleiben nicht länger als 2. Jahre seit derselben Absterben rechtsgültig, den Fall ausgenommen, wenn der Gläubiger beweisen könnte, daß der Todesfall ihm nicht bekannt geworden sey. Diese Verordnungen heissen Präscriptions- oder Verjährungs-Gesetze. Auch eine Ehefrau kann, mit Einwilligung ihres Mannes, die Bezahlung laufender Schulden versprechen, die dieser letztere für unentbehrliche Nahrung und Kleidung kontrahiert hat; allein ein solches Versprechen bleibt nur ein halbes Jahr lang rechtsgültig. Für Brodschulden besonders, die mit Zeugen erweislich sind, kann eine Ehfrau, die solche gemacht hat und eignes Vermögen besitzt, innert Jahresfrist rechtlich belangt werden.

Wer eine laufende Schuld nicht zu gehöriger Zeit bezahlt, wird auf Verlangen des Gläubigers, und insofern er keine besondern Einwendungen zu machen hat, welche vor dem Schuldenrichter zuvor erörtert werden müssen, — durch einen Untergeordneten des Rathschreibers (III. 16.), sogleich gewarnt, oder zur Zahlung aufgefordert. Solches geschieht dreymal, und zwar in der Stadt von Tag zu Tag, auf der Landschaft hingegen von Woche zu Woche. Diese Warnungen heissen die niedern Botte. In dem erwähnten Zeitraum kann dem Schuldner, wofern sein Gläubiger dabey keine Gefahr läuft, ein Aufschub von 2—3. Tagen richterlich gestattet werden. Zu einem längern Verzug ist hinlängliche Sicherheits-Leistung erforderlich. Erfolgt aber nach dem 4ten Bott keine Bezahlung, so wird, auf höhere Verfügung, (in gleichen Zeiträumen wie die niedern Botte), — die sogenannte *Pfandwarnung* ausgefertigt, hierauf der *Pfand-Schein* (Erlaubniß-Schein zum Pfänden) ertheilt, und endlich der Schuldner wirklich gepfändet; d. h. es wird von seiner fahrenden Haabe ungefähr so viel, als die Schuld beträgt, an ein drittes Ort getragen, und hernach, wofern die Schuld in Zeit von 10—14. Tagen nicht getilget werden kann, öffentlich verkauft. Ist die Verkaufssumme grösser als die zutilgende Schuldforderung, so wird der Vorschuß dem Schuldner wieder zugestellt; ist sie aber geringer, so steht dem Gläubiger das Recht wieder offen, d. i. er kann den Schuldner für das mangelnde von neuem

gerichtlich belangen. Bibel und Kirchenbücher, nebst Ueber- und Unter-Gewehr (Armatur), sind von der Pfändung ausgenommen. Nach der 3ten Warnung kann, wenn liegende Pfande vorhanden sind, und die Schuld über 50. fl. beträgt, auch der Anschlag (III. 21.) von dem Schuldenrichter bewilliget werden. Wenn für laufende Schulden der gesetzliche Rechtstrieb, in Bezug auf einen verdächtigen Schuldner, ganz fruchtlos abläuft, — so kann der Gläubiger eine Erkanntnuß, Wortzeichen genannt, von dem Schuldenrichter begehren, vermittelst welcher die Gefangensetzung des Schuldners, auf die Gefahr für den Gläubiger die Kosten selbst zu bezahlen, — bewirkt wird. Diese Verhaftung hängt, wenn der Schuldner ein Bürger ist, oder sich im Stadtbezirk aufhält, von dem regierenden Bürgermeister, — wenn er aber ein Landmann ist, von seinem Ober- oder Landvogt ab.

§. 19.

Gesetzliche Vorschriften in Bezug auf verpfändete Schulden überhaupt, oder auf Faustpfande und Verschreibungen, besonders Grundversicherungen.

Verpfändung überhaupt ist die gewöhnlichste Art Schulden zu versichern. Alle Verpfändungen aber bestehen entweder in Faustpfanden oder Verschreibungen (III. 17.). Faustpfande können dem Gläubiger ausgeliefert, oder auch an ein drittes unparteyisches Ort gelegt werden. In jedem Fall

sollte derselben Empfang dem Schuldner durch einen schriftlichen Schein angezeigt werden, worinn die Pfande, nebst der Summe wofür sie haften sollen, zu verzeichnen sind. Eigenthümlich darf sich der Gläubiger solche Pfande nur alsdann zueignen, wenn sie ihm nachwärts von dem Schuldner förmlich verkauft, oder aber von dem Schuldenrichter zugekannt (zugesprochen) worden sind. Ueberläßt ihm etwa der Schuldner die Pfande gänzlich an Zahlungsstatt, so muß er solches besonders gegen ihn bescheinigen, und falls von einer dritten Person diese Pfande rechtlich angesprochen würden, sich vor dem Schuldenrichter rechtfertigen. In allen Fällen, da sich findet, daß ein hinterlegtes Pfand gestolnes Gut (III. 7.) sey, muß der Verpfänder dem Gläubiger den hieraus für denselben entstehenden Schaden nach Möglichkeit ersetzen. Stellt jemand seinem Gläubiger ein Stück Vieh in der Meinung zu, daß nur der halbe Werth desselben verpfändet seyn solle, und der Gläubiger verkauft dasselbe, — so hat der Verpfänder von dem Käufer selbst, und dieser letztere hinwieder von dem Verkäufer die gebührende Schadloshaltung zu fordern. Ohne Einwilligung ihres Mannes, darf eine Ehefrau nichts von ihrer fahrenden Haabe verpfänden. Eine kinderlose Wittwe hingegen kann solches nicht nur für sich, sondern auch für ihre Verwandten thun; eben so eine Wittwe die Kinder hat, theils für dieselben, theils, mit Bewilligung zweyer Blutsfreunde ihrer Kinder, auch für ihre eignen Verwandten.

Was die Verschreibungen betrifft, von welcher Art sie auch seyn mögen, so ist derselben eigenhändige Errichtung nur den Bürgern erlaubt; Hintersässen müssen solche durch das Stadtgericht, Landleute durch ihre Ortskanzleyen errichten lassen. Diese letztern haben hierüber mancherley Vorschriften; für deren Beobachtung sie mit ihrem eignen Vermögen gutstehen müssen (III. 25.). Grundversicherungen dürfen nur von vorgeschossenem Geld, oder rückständigen Kaufsummen herrühren, welche von den Gläubigern, gegen jährliche Verzinsung, ihren Schuldnern überlassen werden. In allen solchen Versicherungen müssen die zuverpfändenden Grundstücke, in Absicht auf ihre Namen und Grenzen, Rechte und Beschwerden, möglichst genau beschrieben werden. Hauptsächlich aber ist darin anzuzeigen, ob und für welche Geldsummen diese Grundstücke schon in ältern Schuld-Instrumenten verpfändet worden sind, — oder in der Rechtssprache; die ältern Schuldbriefe müssen in den jüngern vorgestellt werden, weil, bey Angreifung der Pfande selbst, jeder ältere Gläubiger, rücksichtlich auf die Bezahlung, den Vorzug vor dem jüngern hat. Liegt ein Grundstück, das man verpfänden will, in zwey oder mehrern Gerichten, so muß das zuerrichtende Instrument in beyden oder mehrern Kanzleyen, für die einfache Taxe protokolliert werden. Ein Kaufbrief (III. 13.) kann die ganze Kraft einer Grundversicherung bekommen, wenn nämlich darin ausdrücklich vorbehalten wird, daß das verkaufte

Grund-

Grundstück für die Verkaufssumme pfandbar bleiben solle. In diesem nicht seltenen Fall heißt er ein Kauf-Schuldbrief.

Unablösliche Gülten, (d. h. Grundversicherungen die niemals, durch Bezahlung der damit versicherten Schulden, aufgehebt werden können,) — darf man nicht mehr errichten, und eben so wenig, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Güter an Personen ausser der Eidgenoßschaft verpfänden. Liegende Pfande überhaupt dürfen, ohne richterliche Sentenz, oder förmlichen Kauf, keinem Gläubiger als Eigenthum überlassen werden.

Rücksichtlich auf Grundversicherungen in der Stadt ist noch besonders zu bemerken, daß Häuser daselbst nur von Bürgern gekauft, — und wenn sie auf irgend eine andre Weise Fremden, oder auch Hintersässen eigenthümlich zufallen, nur von Bürgern beworben werden dürfen; insofern nämlich diese Hintersässen sie nicht selbst in Besitz nemmen. Eine besondre obrigkeitliche Vorschrift lehrt, was bey Häuser- und Grundstück-Verschreibungen in der Stadt zu beobachten sey. Kraft derselben müssen vorzüglich die 4. Anstösser, (d. h. die Eigenthümer der an die 4. Hauptseiten grenzenden Grundstücke,) benannt werden. Eine in dieser Rücksicht mangelbare Obligation (Versicherung), wird bey der Verrechtfertigung des Schuldners, jeder gesetzmässigen, obgleich jüngern Verschreibung, worinn sie selbst nicht ausdrücklich vorgestellt ist, — nachgesetzt. Wird ein Haus oder Grundstück in der Stadt ver-

kauft, so muß der Gläubiger, dem es verpfändet ist, innert Jahresfrist der Abtretung an den Käufer, seine Verschreibung gegen diesen letztern geltend machen; versäumt er solches, ohne zeigen zu können, daß ihm der Verkauf unbekannt geblieben sey, so hat die Pfandschaft ein Ende.

Liegende Gründe eines Eheweibs dürfen in der Stadt nur mit Einwilligung beyder Eheleute, zwey nächster Verwandten der Frau, und eines unparteyischen Mannes, (der ihren Vormund vorstellt,) verpfändet werden; diese 4. Männer müssen mit ihrer Unterschrift und Petschaft die Verschreibung bekräftigen. Auf der Landschaft haben ähnliche Vorsichts-Regeln statt.

Durch Spezial-Obligationen kann man auf der Landschaft, den *Blumen im Feld und am Weinstock*, d. h. stehende Feldfrüchte und Trauben, wie auch das *Vieh* verpfänden. Eine solche Verschreibung muß aber von dem Landschreiber oder den Vorgesetzten des Orts aufgezeichnet werden. Auch ist eine Verschreibung der Feldfrüchte oder der Trauben nur bis zur nächsten Einsammlung derselben, und eine Verpfändung des Viehs, wofern sie nicht erneuert wird, nur 2. Jahre rechtsgültig.

§. 20.

Gesetzliche Bestimmungen in Absicht auf die Verzinsungs-Art versicherter Schulden, mit Inbegriff der Grund- oder Bodenzinse, — und auf ihre Ablösung.

Der gesetzliche Geldzins, in Bezug auf Ver-

schreibungen überhaupt, und Grundversicherungen besonders, ist jährlich 5. vom Hundert, obgleich die Gläubiger sich meist mit 4. vom Hundert, auf May oder Martinstag zahlbar, begnügen. Unter Kaufleuten ist der Zinsfuß um 1—2. vom Hundert höher. Wenn ein Schuldner seine verpfändeten Grundstücke verkauft, und die Schuld auch auf den Käufer überträgt, so heißt dieses eine Schuld verstossen. Dem Gläubiger steht es alsdann frey, den Käufer seiner Pfande als neuen Zinser anzunehmen; in welchem Fall er an den Verkäufer nichts mehr zu fordern hat; oder aber sich an den alten Zinser zu halten, von dem er wirklich sogleich die Abbezahlung der Schuld verlangen kann. Allein schon lange stehen viele Zinsleute nicht mehr im ursprünglichen Besitz der ihren Gläubigern verpfändeten Güter.

Oft sind diese Güter, und verhältnißmässig auch die darauf haftende Schuld, unter mehrere, sogenannte Einzinser, vertheilt worden, wovon einer, der Trager genannt, die verschiedenen Zins-Antheile einsammeln, und dem Gläubiger überliefern muß. Diese Einrichtung heißt eine Tragerey. Zunächst muß der Trager für den ganzen Zins gutstehen; aber alle Einzinser haften am Ende dafür, auch in Ansehung ihres Tragers. Nicht selten ist die Verzinsung einer Schuld von den dafür verpfändeten Gütern gänzlich ab, und auf Leute gewälzt worden, deren eigenthümliche Güter der Gläubiger in keinerley Anspruch nemmen kann, welches

man eine falsche Verstossung nennt. Sowohl in diesem Fall als bey Trageregen, hält sich der Gläubiger in Absicht auf die Verzinsung, immer an seinen gewöhnlichen Zinser, und wenn ihm der Schuldentrieb gegen diesen letztern nicht zur Bezahlung verhilft, — an die verschriebnen Pfande; es mag dieselben besitzen wer da will. Hieraus entsteht manche Streitfrage; zuweilen muß auch ein Güterbesitzer unschuldiger Weise dabey zu Schaden kommen, oder in der Justiz-Sprache geschreyt werden. Indeß hat jeder Käufer eines Grundstücks, wenn er durch Besitzer älterer Schuldinstrumente, worinn dasselbe verpfändet ist, an seinem Kauf angegriffen wird, — von dem Verkäufer natürlicher Weise Entschädigung zu fordern.

Grund- oder Bodenzinse (an Früchten) sind größtentheils Bedingungen, unter welchen ältere Eigenthümer die Güter worauf solche Zinse liegen verkauft haben, oder aber Folgen von Geldanlehnungen auf dergleichen Güter. Wird ein Stück von solchen Gütern verkauft, so muß der Grundzins verhältnißmässig darauf angewiesen werden. Auch dürfen eingehende, d. h. solche Grundzinse, die zu einem Bauerhof eigenthümlich gehören, ohne Bewilligung der Schuldgläubiger, denen dieser Hof selbst verpfändet oder grundzinspflichtig ist, weder verkauft, noch andern verschrieben werden. Fällt es hingegen einem oder mehrern Schuldnern zu schwer, einen ganzen Grundzins währschaft (III 13.) zu erstatten, so steht es ihnen frey, sich durch förm-

liche Abtretung der Güter, worauf dieser Grundzins liegt, ihrer Obliegenheit zu entladen; in sofern nämlich diese Abtretung an den Grundzins-Eigenthümer ganz vollständig geschehen kann.

Rückständige Zinse darf man nur dann zum Kapital schlagen, wenn dadurch der Schuldner vom Auffahl (III. 22.) gerettet werden kann.

Wenn ein Schuldner eine grundversicherte, aber ablösliche Gült (Schuld) bezahlen will, so muß er davon ein halbes Jahr zuvor seinen Gläubiger benachrichtigen, zugleich aber alle rückständigen Jahrzinse bis an den laufenden entrichten; überdieß muß er seine jüngern Schulden gleicher Art bezahlt haben, und erweislich im Stande seyn, auch diese aufgekündete Schuld mit eignem Geld zu tilgen. In Rücksicht auf diese Obliegenheiten des Schuldners finden jedoch, in ungewöhnlichen Fällen, einige für ihn günstige Ausnahmen statt. Bey der Abbezahlung selbst, sind die in dem Schuldinstrument vorgeschriebnen Zahlungs-Termine zu beobachten. Der Gläubiger muß jede entrichtete Zahlung in dem Schuldinstrument abschreiben, und dem Schuldner eine Quittung (Empfangschein) dafür zustellen. Auch in dem kanzleyischen Schuldprotokoll sollte die Zahlung abgeschrieben werden. Der Schaden, welcher aus Vernachlässigung dieser Vorsichtsregeln entstehen kann, fällt auf den nachlässigen Theil. Nach gänzlicher Tilgung der Schuld, muß das Instrument selbst von dem Gläubiger entkräftet, und auf dem Lande der Kanz-

ley durch den Schuldner zurückgestellt werden. Schuldbriefe oder Grundversicherungen, deren Besitzer die darinn verschriebnen Pfande eigenthümlich an sich gebracht haben, — oder an deren statt man, wegen wichtiger Veränderungen in Absicht auf die Pfande u. s. w., neue verfertigen lassen mußte, — oder womit ihre Besitzer schon bey öffentlichen Auffahlsverhandlungen vom Güterzug (III. 23.) abgestanden sind, — müssen um desto sorgfältiger, zu Ausweichung möglichen Betrugs (III. 8.), vernichtet werden, da ein bestimmtes Verjährungsrecht (III. 19.) in Absicht auf Schuldbriefe mangelt. Ein Schuldbrief, woran etwas abgeschrieben worden ist, kann nie wieder für eine grössere Summe gültig werden.

Dem Sekelamt oder öffentlichen Stiftungen in der Stadt gehörige Gülten, können gesetzlich nicht abbezahlt, wol aber ausgetauscht werden.

§. 21.

Von Eintreibung verpfändeter und verbürgeter Schulden, oder davon schuldiger Zinse.

Wenn ein Gläubiger, dem zu seiner Sicherheit, Schuldinstrumente oder andre Faustpfande (Kaufmannswaaren z. B.), von dem Schuldner wirklich in Verwahrung gegeben worden sind, wegen ausbleibender Zahlung sich genöthigt sieht, bey dem Schuldenrichter zu verlangen, daß ihm diese Pfande als Eigenthum zugesprochen werden, — so wird hierinfalls von dem Richter gerade auf die nämliche

Art zu Werke gegangen, wie bey dem Schulden-trieb und der Pfändung für laufende Schulden überhaupt (III. 18.).

Wer eine grundversicherte Schuld nicht gehörig verzinset, wird zu Stadt und Land auf Verlangen des Gläubigers, ungefähr nach Art und Weise gewarnt, wie bey laufenden Schulden (III. 18.). Einwendungen gegen die geforderte Zahl von Zinsen, müssen in der Stadt, noch vor dem dritten niedern Bott, einer obrigkeitlichen Kommission, die Zinsrichter genannt, durch den Schuldner vorgetragen, und von derselben beurtheilt werden. Dieses 3te Bott heißt auf der Landschaft auch der Feilruf, und ergehet daselbst erst am Ende der 4ten Woche, weil der Rathschreiber seinen 3. niedern Botten noch eine besondere Warnung vorangehen läßt. Wenn nach dem Feilruf die schuldige Zahlung nicht geleistet wird, auch überdem das Kapital selbst, oder wenigstens 2. bis 3. Zinse verfallen wären, so erfolgen in Zeit von 14. Tagen die sogenannten höhern Rechte. Die Ortskanzley fertigt nämlich eine neue Warnung aus, welche das Schreck-Urtheil oder Zeddul heißt, und nach abermaligem Verfluß einiger Tage, wird der Name des nicht bezahlenden Schuldners, 3. Mal von Woche zu Woche, an einem öffentlichen Ort in der Stadt angeheftet. Ist der Schuldner ein Landmann, so wird sein Name überdem 3. Mal, — oder wenigstens, wie es zunächst um die Stadt herum gebräuchlich ist, mit dem letzten An-

schlag, — öffentlich von der Kanzel verlesen. Das Anheften heißt der Anschlag, die öffentliche Ablesung aber, der Kirchenruf. Bey dem letzten Kirchenruf werden alle Gläubiger aufgefordert, an dem von dem Schuldenrichter festgesetzten Verrechtfertigungstag, welcher nicht verzögert werden darf (III. 22.), ihre Forderungen gehörig einzugeben.

Einem Schuldner am Anschlag, darf kein Gläubiger etwas an Zahlungsstatt vorsetzlich abnehmen, bey Strafe alle Mitgläubiger aus dem Vermögen des Schuldners gänzlich befriedigen zu müssen. Hingegen kann der Schuldenrichter, wenn er voraussieht, daß ein Schuldner, durch Verkaufung seiner Güter, von wirklicher Verrechtfertigung (III. 22.) zu retten ist, einen sogenannten Nothverkauf, nach welchem die Gläubiger sogleich ausbezahlt werden können, — jederzeit gestatten; jedoch ist hierzu, falls die höhern Rechte bereits erfolgt sind, die Einwilligung der Gläubiger, denen man solche bewilligt hat, — erforderlich.

Bey Eintreibung verbürgeter Schulden findet, je nachdem sie zugleich laufend oder verpfändet sind, ein ähnliches Verfahren statt, wie bey Eintreibung dieser beyden Arten von Schulden. Nur muß jeder Bürge, spätstens 14. Tage nach Verfluß des Bürgschaft-Termins, von allen rechtlichen Schritten gegen den Schuldner, für welchen er gutsteht, benachrichtigt werden. Ist die Schuld grundversichert, so muß der Bürge nach dem 3ten Kirchenruf, auf Verlangen des Gläubigers, sogleich

die Zahlung für den Schuldner leisten, tritt aber alsdann, rücksichtlich auf diesen letztern, in alle Rechte des Gläubigers. Wenn mehrere Bürgen oder Rückbürgen eine Schuld versichert haben, so müssen alle für einen, und jeder für alle gutstehen, wofern nicht das Gegentheil ausdrücklich vorbehalten worden ist. Hat eine Bürgschaft keine bestimmte Dauer, so müssen der Bürg und seine Erben bis zur Bezahlung der Schuld dem Gläubiger gutstehen; doch die Erben nur, insofern erweislich ist, daß ihnen die Verbürgung innert 2. Jahren nach dem Tode des Bürgen bekannt geworden sey.

§. 22.

Von der Verrechtfertigung oder Auffahls-(Falliments-) Verhandlung.

Vor dem Verrechtfertigungs-Tag, wird der Zustand des nicht bezahlenden Schuldners obrigkeitlich untersucht und inventiert (aufgezeichnet); auch das nöthige versiegelt. Solches geschieht auf der Landschaft zwischen dem 2ten und 3ten Kirchenruf. In der Stadt entweicht gewöhnlich der Schuldner, welcher nunmehr ein Faillit heißt, noch vorher, weil er sonst gefänglich einzuziehen wäre; diese Entweichung heißt der Austritt. Waaren die jemand, zum Verkauf für seine Rechnung, dem Failliten zugesandt, — und Stoffe, die man Ebendemselben zur Verarbeitung anvertraut hat, werden, — wofern sie noch in Natur vorhanden sind, — ihren Eigenthümern wieder zugestellt. Eben so

alle auf die Rechnung gekauften Weine eines, innert 14. Tagen nach der Weinrechnung (III. 15.), ausgetretenen Failliten. Alle übrigen Schuldforderungen aber ordnet der Schuldenrichter, am Verrechtfertigungstag, nach bestimmten Regeln, unter 3. Hauptklassen. Dabey wird gesetzlich vorausgesetzt, daß wer irgend eine Schuldforderung an den Failliten nicht zu gehöriger Zeit an Behörde eingiebt, den hieraus erwachsenden Schaden zu tragen habe:

Die 1te jener Hauptklassen begreift die versicherten Schulden, mit Ausnahme der General-Obligationen (III. 17.). Diesen Schuldforderungen, wozu höchstens 4. rückständige Jahrzinse, nebst dem laufenden, geschlagen werden dürfen, werden ihre verschriebnen Pfande zur Schadloshaltung angewiesen; wobey je die ältern vor den jüngern Schulden den Vorzug haben.

Zu der 2ten Hauptklasse gehören sogenannte privilegierte Schulden, z. B. Gerichtskosten, Löhnungen der Dienstboten, Conti (III. 13.), Taglöhne und gewisse Vorschüsse; die aber alle unverjährt (d. h. nicht länger als ein Jahr unbezahlt) seyn müssen. Alle diese Auslagen werden auf die sämmtlichen Schuldgläubiger, nach Maaßgab dessen was jeder bey dem Auffahl bekömmt, zur Bezahlung vertheilt.

Die 3te Hauptklasse endlich enthält die unversicherten oder laufenden Schulden, welche in folgender Rangordnung aus dem unverpfändeten

Vermögen des Failliten bezahlt werden. 1.) Das demselben etwa anvertraut gewesene Vogt= oder Waysen=Gut (II. 9.). 2.) Die laufende Jahrmiethe für Häuser, Laden u. s. f. 3.) Unversichertes Weiber= oder Mutter=Gut minderjähriger Kinder, die überdem noch unverheurathet sind (II. 6. III. 24.), je das ältere vor dem jüngern. In Rücksicht desselben haben jedoch einige Ausnahmen statt. In dem grössern Theil der Herrschaft Andelfingen und in dem Flecken Elgg z. B. ist, kraft eines besondern Erbrechtes, das beidseitige Vermögen der Eheleute gewisser Maassen unzertrennlich; folglich geht das Weibergut daselbst bey Auffählen auch verloren. 4.) Die Anforderungen solcher Personen, die von grundversicherten Gläubigern geschreyt worden sind (III. 20.). 5.) Die Forderungen der Gläubiger, welche gegen den Failliten den 3ten Anschlag bereits erhalten haben. 6.) Alle etwa vorhandenen General=Obligationen, ohne Rücksicht auf ihr Alter. Was nach Bezahlung aller dieser und einiger ganz unerheblichen Schuldforderungen übrig bleibt, wird unter die andern laufenden Schulden, nach Maaßgab ihres Betrags, ausgetheilt. Zu diesen letztern gehören vornehmlich: verjährte Vorschüsse und Löhnungen der Dienstboten, u. s. w.; — Pfandverschreibungen, die zwar dem kanzleyischen Protokoll einverleibt, aber in jüngern Schuldinstrumenten nicht vorgestellt, und seit 2. Jahren unausgefertigt sind; — Schuldforderungen, die von Waaren herrühren, welche der Faillit für Rechnung eines an=

dern (als Kommissionair) verkauft hat; — Rückstände, die ein Gläubiger oder Bürg, nach obrigkeitlicher Versilberung seiner Pfande, noch zu fordern hat; — Anforderungen grundversicherter Gläubiger, wenn in ihren Verschreibungen der Jahrzins auf mehr oder weniger als 5. vom hundert verbotner Weise festgesetzt ist, oder wenn sie gegen einen Bürgen die gehörigen Rechtsschritte unterlassen haben; — rückständige Jahrzinse, nach Abzug der 4. bis 5. letzten, von Gült- und Schuld-Briefen; — und endlich jede von einem Verkauf herrührende Forderung, wenn die Pfandschaft der verkauften Sache nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist. Allein, in Rücksicht auf alle diese laufenden Schulden, haben die Bürger der Hauptstadt, und die Gemeinds-Gerichts- und Kirch-Genossen auf der Landschaft, theils eine (hin und wieder verschiedne,) Rangordnung unter sich selbst, theils den Vorzug vor solchen Landesfremden, in Absicht auf welche diese Unterordnung bey Auffahls- oder Fallimentes-Verhandlungen, — nicht durch obrigkeitliche Verträge aufgehoben worden ist. Diese Verträge, dergleichen unser Staat viele errichtet hat, nennt man Konkurs-Verkomnisse. Dieselben können nur von dem Grossen Rath selbst, nach einer vorgegangnen Untersuchung durch das kaufmännische Direktorium und die ersten Glieder des Stadtgerichts, errichtet werden.

§. 23.

Vom Zug bey Auffählen, und von der Bestrafung der Failliten und Akkordierten.

Jedem versicherten Gläubiger werden, wie schon gesagt, am Verrechtfertigungs-Tag, seine Pfande zur Schadloshaltung angewiesen. Allein solches kann nur den Besitzern von Faustpfanden sogleich zu statten kommen. Die Schuldinstrumente der grundversicherten Gläubiger hingegen, werden nach ihrem Alter gereihet. Hierauf befrägt man diese Gläubiger, ob einer aus ihnen alle verpfändeten Güter übernehmen, und die ältern Gläubiger entweder ganz bezahlen, oder die gehörige Verzinsung gegen sie fortsetzen wolle? Zu dieser Uebernahme bey Auffählen, welche der Zug heißt, können einige Tage Bedenkzeit gegeben werden. Erklären sich mehrere von jenen Gläubigern für den Zug, so kömmt derselbe jederzeit dem jüngsten unter ihnen zu, weil alle jüngern Mitgläubiger, die den Zug nicht begehren, oder davon abstehen, damit zugleich ihre Schuldfordrerung einbüssen. Dem Züger werden hierauf, durch einen sogenannten Zugbrief, die Pfande gehörig zugeeignet. Weil aber diese Pfande den Gläubigern gewöhnlich theilsweise, und in ungleicher Ordnnng verschrieben sind, so entstehen hieraus oft mehrere Züge bey dem nämlichen Auffahl. Jeder Züger hat besondere Rechte und Beschwerden, womit er sich bekannt machen muß; die Rechte haben hauptsächlich auf die Ablösung der

Schuldbriefe Bezug; zu den Beschwerden hingegen gehört vornehmlich die Bezahlung der privilegierten Schulden.

Wenn es bereits ausgemittelt ist, welchem von den grundversicherten Gläubigern der Zug zukomme, so haben hernach die unversicherten Gläubiger, (der Uebung zufolge,) in folgender Rangordnung das Recht, diesen Gläubiger zu überschlagen, oder sich den Zug selbst zuzueignen: 1.) Durch den Auffahl geschreyte Güterbesitzer. 2.) Miteinzinser des Failliten (III. 22.). 3.) Geschreyte jüngere Gläubiger, d. h. solche denen, (ohne daß sie bey dem Auffahl zum Vorschein kommen konnten,) Güter des Failliten verschrieben sind, die aber andere Zinsleute haben. 4.) Wer unversichertes Weiber- oder Mutter-Gut an den Failliten zu fordern hat. 5.) Die übrigen laufenden Schulden desselben. Wird das Vermögen eines Failliten vergantet (III. 14.), so geschieht solches in Beyseyn obrigkeilicher Beamteten, die selbst nichts davon kaufen dürfen; überdem müssen alle Käufer baar bezahlen.

Was die Failliten selbst betrift, so hängt das Strafurtheil über dieselben, wenn sie Bürger sind, vom Kleinen Rath ab. Wenn sie durch keinen vorsetzlichen Betrug härtere Strafe verdient haben, so begnügt man sich, sie satzungsmässig so lange von Stadt und Land zu verweisen, bis ihre Schuldgläubiger gänzlich befriediget (bezahlt) sind. In diesem letztern Fall treten sie, mit Ausnahme des Zugangs zu allen Ehrenstellen und Bedienungen,

wiederum in alle bürgerlichen Rechte ein. Jedoch gehört dazu die Erlaubniß des Kleinen Rathes. Durch gänzliche Befriedigung der Gläubiger aus dem Weibergut, kann eine Frau ihrem verauffahleten Mann die Erlaubniß verschaffen, wiederum in das Land zu kommen. Failliten auf der Landschaft, die man nicht etwa wegen Betrug mit Leibesstrafen belegen muß, werden sogar im Land geduldet, bleiben aber auch, bis ihre Gläubiger befriedigt sind, vom Genuß der Rechte eines Gemeindsgenossen ausgeschlossen. Ein Faillit zu Stadt und Land kann, zum Vortheil seiner Kinder, von seinen Eltern enterbt werden. Kömmt er jemals auf irgend eine Weise wiederum zu eignem Vermögen, so steht jedem unbefriedigten Gläubiger frey, seine Anforderungen gegen ihn geltend zu machen; wer aber seine Schuldforderung beym Auffahl selbst eingegeben hat, genießt hierbey den Vorzug.

Ein Schuldner, der sich gütlich mit seinen Gläubigern abgefunden hat, ohne dieselben ganz zu bezahlen, heißt ein Akkordierter. Wird ein solcher Akkord eines Bürgers gerichtlich, (nachdem bereits gewisse öffentliche Rechtsschritte, z. B. der Anschlag, vorgegangen sind,) geschlossen, — so verliert derselbe den Genuß seiner bürgerlichen Zunftrechte. Bezahlt er nachwärts seine Gläubiger gänzlich, so wird er wie ein Faillit im nämlichen Fall angesehen.

§. 24.

Von der Erbfolge und den Bestandtheilen der Erbschaften überhaupt. Allgemeine Rechte und Pflichten aller Erben.

Unter allen Arten Eigenthum zu erlangen, ist die Erbfolge die gewöhnlichste, und erfordert daher auch am meisten gesetzliche Bestimmungen. Das Recht der Erbfolge ist an kein Alter gebunden. Wem eine ganze Verlassenschaft (Erbschaft) erblich zufällt, der heißt ein Universal-Erb. Erben mehrere Personen zusammen, so heissen sie Miterben. Entweder gründet sich das Recht der Erbfolge bloß auf Verwandtschaft mit dem Erblasser, (der verstorbnen Person, die eine Erbschaft hinterläßt); alsdann heißt diese Erbfolge Intestat-Erbfolge: oder der Erblasser hat seinen Willen, in Bezug auf jenes Recht und seine Verlassenschaft überhaupt, förmlich zu erkennen gegeben; hieraus entstehen die testamentlichen Verfügungen. Eine Verlassenschaft ist der Inbegriff, nicht nur des ganzen rechtmässigen Eigenthums oder Vermögens eines Erblassers, sondern auch der Pflichten und Lasten (Beschwerden), welche ebenfalls auf seine Erben fallen. Das Vermögen wird theils in liegendes und fahrendes (III. 12.), theils in Erbgut und errungenes Gut eingetheilt. Erbgut ist, was durch rechtmässige Erbfolge dem Erblasser eigenthümlich zugefallen ist; gesetzt auch, daß es noch unter elterlicher oder vormundschaftlicher Verwaltung stehe.

Dazu

Dazu wird, rücksichtlich auf die Erbschaftsrechte, auch gezählt, das sogenannte Heurathgut, welches ein Kind bey seiner Verheurathung von seinen Eltern empfängt, wenn schon diese letztern das ihm zugedachte Kapital bloß verzinsen. Dasselbe sollte zwar aus dem väterlichen Vermögen allein geschöpft werden; wenn aber ein Vater, in Betrachtung des beträchtlichen Vermögens seiner Ehefrau, seinen Kindern ansehnliche Heurathgüter giebt, so ist er nach dem Stadt-Erbrecht, falls die Mutter sterben sollte, berechtigt, 2. Drittheile davon an dem Muttergut (II. 7) abzuziehen. Errungenes Gut ist, was der Erblasser durch Heurath, Schenkungen und besondere Vermächtnisse, Zufall oder Fleiß, als Eigenthum erworben hat. Stirbt ein Ehemann, so gehört der sogenannte Vorschlag, d. h. was nach Abzug des beydseitigen Erbgutes, an der gemeinsamen Vermögens-Masse vorschießt, auch zu desselben Verlassenschaft; weil das Weibergut, d. i. was eine Frau an liegendem oder fahrendem Gut ihrem Mann zugebracht hat, und was ihr während des Ehestandes erbsweise zugefallen ist, sich mit Ausnahme des sogenannten Sparrhafens, (Sparrtopfes, in welchen Geschenke und andre kleine Ersparnisse gesammelt werden,) — nicht vermehren kann. Dagegen darf sich dieses Weibergut gesetzlich auch nicht vermindern, so daß, nach dem Absterben eines Ehemanns, dasselbe von der gemeinsamen Vermögens-Masse zum Voraus abgezogen werden muß. In gleichen Rechten steht das Muttergut

(II. 6. 7.). Was aber ein Ehegenosse, bey dem Absterben des andern, aus desselben Verlassenschaft gesetzlich anzusprechen hat, heißt das **Eherecht**. Zu den Lasten der Erbschaft gehören alle von dem Erblasser noch nicht bezahlten Schulden, sie mögen bey seinem Absterben bekannt oder noch unbekannt seyn, (S. jedoch III. 18.); ferner alle Vermächtnisse die er testamentlich verordnet hat; alle Unkosten in Bezug auf seinen Todesfall und sein Begräbniß; alle unbezahlten Kosten die man auf seine liegende Gründe verwandt hat, — und endlich alle rückfälligen (an den Eigenthümer zurückfallenden) Leibdinge. Ein **Leibding** heißt die lebenslängliche Nutznießung (Nutzung) einer ganzen Verlassenschaft oder eines Theils derselben, welche entweder durch den letzten Willen eines Erblassers, oder nach gesetzlichen Vorschriften, jemandem zukömmt (III. 27.).

Wer eine Verlassenschaft antrit, (d. h. sich als Erbe das Vermögen eines Erblassers ganz oder auch nur zum Theil zueignet,) muß hernach alle Lasten der Erbschaft ebenfalls übernemmen und tragen. Vor diesem Antrit steht es einem Erben frey, die Beschaffenheit der Verlassenschaft obrigkeitlich untersuchen zu lassen, und hernach, wenn er es rathsamer findet, auf die ganze Erbschaft Verzicht zu thun. Diese obrigkeitliche Untersuchung muß, wenn die verstorbne Person aus der Bürgerschaft gewesen ist, vor Verfluß der 4 ersten Wochen seit dem Todesfall, bey dem re-

gierenden Bürgermeister verlangt, und aus Auftrag desselben durch das Stadtgericht vorgenommen werden. In Rücksicht auf Landleute wird sie von dem Ober- oder Landvogt des Orts verfügt. Die allgemeinen Pflichten der Erben überhaupt erfordern nicht nur gegenseitige Achtung für die gesetzlichen Theilungs-Vorschriften und Vorzugs-Rechte, Beschleunigung der Theilung falls solche von Miterben verlangt wird u. s. w.; — sondern auch, daß man einander für die Sachen und Rechte, welche ein jeder bey der Erbschaft erlangt, gewisse Jahre nachwähr (III. 13.) seyn, folglich den Schaden, welcher nicht etwa aus eigner Nachlässigkeit des Besitzers, oder durch ganz ausserordentlichen Zufall entsteht, gemeinschaftlich tragen soll. Diese Nachwährschaft bezieht sich hauptsächlich auf Schuldinstrumente; auch ist dafür ein Zeitraum von 6. Jahren allgemein angenommen, falls keine besondern Verabredungen getroffen sind. Noch liegt den Erben überhaupt besonders ob, alle gesetzlich vorgeschriebnen Anstalten zu der erforderlichen Vormundschaft (II. 8. 9.), für minderjährige verwaiste Miterben zu treffen (III. 27.). Richterliche Revision irgend einer schon gemachten Erbtheilung (I. 4.) kann nur gestattet werden, wenn jemand dabey um einen Drittheil seiner Erbsportion verkürzt zu seyn glaubte, und diese Klage vor Verfluß von 2 Jahren anhängig macht; oder auch im Fall ein Erbe beweisen will, daß es bey der Theilung unredlich zugegangen, z. B. etwas in die-

selbe gehöriges vorenthalten, oder eine rechtmässige Schuld von der Erbschaft abgezogen worden sey.

§. 25.

Von der Intestat-Erbfolge besonders.

Diejenigen, denen nach dem Absterben einer Person, die eignes Vermögen besitzt, und darüber keine besondre und gesetzmässige Verfügung getroffen hat, dieses ganze Vermögen gesetzlich zukömmt, — heissen ihre Intestat- oder *natürlichen Erben.* Dergleichen sind die Blutsfreunde (II. 2.) einer jeden Person, bis in das 4te Grad und mit demselben, von der väterlichen Seite, welche nach unsern Gesetzen, mit wenigen Ausnahmen, allein erbsfähig ist; und zwar in folgender Rangordnung:

1. Die Abkömmlinge des Erblassers in gerade absteigender Linie. Kinder, mit Einschluß legitimierter (III. 28.), und solcher die ehlich erzeugt, aber erst nach dem Tode ihres Vaters geboren worden sind; Kindeskinder u. s. f.; auch die Halbgeschwister dieser Abkömmlinge, in Rücksicht nämlich auf die Verlassenschaft des gemeinsamen Vaters, oder der gemeinsamen Mutter.

2. In Ermanglung solcher Abkömmlinge, des Erblassers Vater.

3. Ist dieser ebenfalls gestorben, des Erblassers Geschwister, (wozu auch die Halbgeschwister von väterlicher Seite gehören,) und derselben Nachkommen; d. h. die Seitenverwandtschaft in absteigender Linie. Hierbey ist zu bemerken, daß durch

Heurathstraktaten oder testamentlich verordnet werden kann, daß Geschwister, auch bey Lebzeiten ihres Vaters, sich unter einander erben sollen; in welchem Fall das Recht des Vaters zur Erbfolge, nur wenn sein letztes Kind gestorben ist, — wiederum eintritt. Solches ist in der Grafschaft Kyburg gesetzlich eingeführt.

4. Falls die erwähnte Seitenverwandtschaft ebenfalls mangelt, so erben des Erblassers Großvater oder Urgroßvater; ist jedoch seine Mutter noch im Leben, so tritt dieselbe alsdann für eine bestimmte Portion ein.

5. In Ermanglung dieser Personen endlich, erben des Erblassers Blutsfreunde in aufsteigender Seitenlinie; Oheime, Tanten u. s. w. und derselben Nachkommen.

Im 1sten, 3ten und 5ten Fall treten zuweilen die Nachkommen eines verstorbnen Theils der nähern Erben in desselben Erbrechte ein; z. B. Kindeskinder neben Kindern, oder Geschwisterkinder neben Geschwistern des Erblassers. Diese Befugniß heißt das Repräsentations-Recht. Daher verordnen die Gesetze: Wenn eines, oder mehrere, oder alle Kinder eines Erblassers vor ihm gestorben sind, aber selbst Kinder, Enkel oder Urenkel u. s. f. hinterlassen haben, — so sollen diese letztern dennoch gerade in dem gleichen Verhältniß erben, worinn sie geerbt hätten, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur, je der Vater oder die Mutter vor ihrem Kind gestorben wäre. Un-

ter weitern Bestimmungen ist diese Vorschrift auch auf die Nachkommen von Geschwistern, oder die absteigende Seitenlinie, und auf die aufsteigende Seitenlinie anwendbar. Hauptsächlich ist zu bemerken, daß die Verlassenschaft einer Person, deren Geschwister von väterlicher Seite alle gestorben sind, und die von ihren Bruder- und Schwester-Kindern geerbt wird, — nicht mehr nach dem Repräsentations-Recht auf die Stämme, sondern in die Häupter, d. h. unter alle Köpfe gleich vertheilt werden muß. Ist aber ein solches Bruder- oder Schwester-Kind auch schon gestorben, so tritt für desselben Nachkommenschaft, das Repräsentations-Recht widerum ein. Was die aufsteigende Seitenlinie betrift, so erben Kinder der Oheime oder Tanten des Erblassers, wenn ihre Eltern auch gestorben sind, ebenfalls in die Häupter; falls aber eines derselben nicht mehr am Leben ist, so geht das Repräsentations-Recht bis auf seine Kindeskinder. Die Väter und Mütter solcher gestorbnen Oheime oder Tanten treten erst, wenn diese letztern keine Nachkommenschaft haben, in die Erbfolge ein.

§. 26.

Gesetzliche Beschaffenheit der Erbsportionen und des Eherechtes bey der Intestat-Erbfolge.

Das Erbrecht der Stadt Zürich bestimmt zwar, sowohl das Eherecht, als auch auf was für Weise Kinder, Eltern, Geschwister oder andre Verwand-

ten einen nicht testamentierenden Erblasser zu erben haben. Weil aber in Rücksicht auf die Erbschafts-Antheile aller dieser Verwandtschaftsgrade, mancherley verschiedne Gesetze und Uebungen, besonders auf der Landschaft, (wie z. B. in der alten Herrschaft Andelfingen und zu Elgg, wo kinderlose Eheleute einander gänzlich erben,) (III. 22.) in Kraft sind, — so müssen hierüber in vielen Fällen Rechtskundige zu Rath gezogen werden. Auf dem Lande werden daher auch die meisten Verlassenschaften unter obrigkeitlicher Aufsicht getheilt. Fällt eine solche Erbschaft an Geschwister, die noch nicht alle erzogen oder volljährig sind, so wird dieselbe gewöhnlich bis zu diesem Zeitpunkt unter vormundschaftlicher Aufsicht beysammen gelassen (II. 8.). Jede bey Erbtheilungen vorfallende Veränderung, in Absicht auf den Besitz liegender Gründe, sollte besonders auch den Ortskanzleyen, zur Berichtigung der Schuldprotokolle, bekannt gemacht werden.

Kinder haben alle ein gleiches Recht auf die väterliche und mütterliche Verlassenschaft; auch muß bey Vertheilung derselben jedem Kind angerechnet werden, was es an Aussteuer, Heurathgut oder sonstigen Vorschüssen bereits daraus bezogen hat, weil solches alles in die Vermögensmasse gehört; bey geringen Verlassenschaften sind überdem unerzogne Kinder, zum Behuf ihrer Auferziehung, vor den Erwachsnen noch besonders zu betrachten. Nur in Ansehung der väterlichen Verlassenschaft gebührt den Söhnen ein gewisser

Vorzug, welcher der Sohns-Vortheil heißt. Daher verhält sich in Bezug auf die Bürgerschaft, der gesetzliche Antheil eines Sohnes an dieser Verlassenschaft, zu demjenigen eine Tochter, wie 5 zu 4 Neuntheilen. Ausserdem kommen die liegenden Gründe, Mannslehen (III. 15.), Ehehaften (II. 12.) u. s. f., welche zu dem Nachlaß des Vaters gehören, den Söhnen in mässigem Preise zu; der jüngste Sohn besonders hat in der Stadt ein Vorrecht auf des Vaters Wohnhaus, und die dazu gehörigen Kirchenörter. Die Waffen, Bücher, Kleider, Uhren u. s. f. des Vaters gehören den Söhnen, — hingegen die Kleider und Kleinodien der Mutter, nebst ihrem Sparrhafen, in so weit derselbe die Hälfte der Sohnsvortheile nicht übersteigt, — den Töchtern, ausschließlich zum voraus. Auf der Landschaft verhält sich der Antheil eines Sohnes, in Rücksicht auf die väterliche Verlassenschaft, zu demjenigen einer Tochter, an den meisten Orten, wenigstens wie 2. Drittheile zu einem; weil nicht nur dieser Maaßstab für die Theilung, (nach vorgegangner Schätzung der Güter,) angenommen ist, sondern weil auch die Schatzung selbst nothwendiger Weise sehr niedrig seyn muß, wenn die Söhne bey ihrem Gütergewerbe bestehen sollen.

Das hinterlassene Vermögen eines Bruders oder einer Schwester, wird nach dem Stadt-Erbrecht, auf die nämliche Art von den Geschwistern geerbt, wie dasjenige eines Vaters oder einer Mutter, von den Söhnen und Töchtern; nur

daß der 9te Theil, den die Söhne von der väterlichen Verlassenschaft mehr als die Töchter beziehen, wegfällt. Hinterläßt ein solcher Bruder oder eine solche Schwester Halbgeschwister von mütterlicher Seite, so kann denselben nur ein sogenanntes Seelgeräthe oder Vermächtniß zukommen, welches jedoch den 5ten Theil einer von den Portionen, in welche die Erbschaft zerfällt, nicht übersteigen darf.

Was die Erbschafts-Portion einer Mutter betrift (III. 25.), deren Kind weder Leibeserben, noch Vater, noch Geschwister, oder Nachkommen derselben hinterläßt, — so beträgt dieselbe die Hälfte der Kleider, des Hausgeräthes, des weiblichen Schmuckes und der Bücher, nebst dem 5ten Theil der übrigen Verlassenschaft.

Die Beschaffenheit des Eherechtes endlich hängt größtentheils von der Lage ab, in welcher sich die Eheleute, rücksichtlich auf ihre Nachkommenschaft, befunden haben. Dem Stadt-Erbrecht zufolge, bezieht, in allen Fällen ohne Unterschied, der Mann nach dem Tod der Frau, — ihr Brautbett und ihren Kasten, ihren Brautschmuck, das Ehgeld, (ein Geschenk welches der Braut von dem Bräutigam bey ihrer Verlöbniß gemacht wird,) und das Gabgeld, (die Geschenke, welche dem Ehepaar, unmittelbar nach der Hochzeit, von den Verwandten gemacht werden.) Hinwieder bezieht die Frau, nach dem Tode des Mannes, — sein Bräutigamsbett und seinen Kasten, nebst dem Brautschmuck, dem Eh-

geld, dem Gabgeld und der Morgengabe, (einem Geschenk, das ein Ehemann seiner Frau, auf seinen Tod hin, durch Heurathstraktat, Testament oder Zeugen zusichern kann, welches aber nicht mehr als 101. Dukaten betragen darf.) Hinterlassen Eheleute weder eigne noch aus vorigen Ehen zusammengebrachte Kinder, — so erbt der Mann, nach dem Tode der Frau, — ausserdem den 5ten Theil des Weibergutes, nebst demjenigen, so die Verstorbene, während der Ehe, in ihrem Sparrhafen vorgeschlagen hat: und die Frau nach dem Tode des Mannes, — den 6ten Theil des Mannsgutes, entweder eigenthümlich, oder wenn sich dieses Gut (beträchtlich) vermehrt hat, nur als Leibding, so lange sie Wittwe bleibt, und in solchem Fall noch den 5ten Theil des Vorschlags; ferner den 5ten Theil des Hausgeräthes und das beste Stück unter den Kleidern und Waffen des Verstorbnen. Sind nur allein zusammengebrachte Kinder vorhanden, — so erbt der Mann, anstatt des 5ten, den 6ten Theil des Weibergutes; und die Frau den 6ten Theil des Vorschlags als Eigenthum, und den 8ten des Mannsgutes (ohne Hausgeräthe) leibdingsweise, so lange sie Wittwe bleibt; oder eigenthümlich, falls kein Vorschlag vorgefunden wird. Haben Eheleute Kinder mit einander erzeugt aber keine zugebracht, — so gebührt dem Mann, von dem Zeitpunkt an, da das Vermögen der Verstorbnen den Kindern ausgeliefert wird, — die lebenslängliche Nutzung des

zten Theils von demselben; und der Frau, sie mag Wittwe bleiben oder sich wieder verheurathen, — die gleichmässige Nutzung von dem 4ten Theil des ausgelieferten Vatergutes. Sind aber nicht nur eigne, sondern auch zusammengebrachte Kinder vorhanden, — so kömmt den Eheleuten, nebst obiger Nutzung, noch so vieles von dem Hausgeräthe des Erblassers zu, als jedes der Kinder auch zu beziehen hat; übrigens nehmen die Kinder der verstorbnen Frau aus frühern Ehen, (oder ihre Vormünder zu ihren Handen,) zuvor hinweg, was dieselbe von ihren vorigen Ehemännern leibdingsweise geerbt hatte; und eben so die Kinder des verstorbenen Manns aus frühern Ehen, was demselben von ihren Müttern her als Leibding zugefallen war, nebst den von diesen Müttern herrührenden Kleidern und Schmuck.

Verlobte erben ebenfalls, bey eintretendem Todesfall, besonders wenn ihr Ehversprechen von richterlicher Behörde für gültig erkannt worden ist, — ein Gewisses von einander. Solches beträgt, nach dem Stadt-Erbrecht, den 10ten Theil des eignen Vermögens der gestorbnen Person, nebst demjenigen was man von ihr, oder ihren Verwandten, auf die Ehe hin geschenkt bekommen hat; welchem die ihr gemachten Geschenke auch beygezählt werden können.

§. 27.

Besondere Vorschriften in Bezug auf die Leibdinge, auf minderjährige Erben, auf Erbschaften die abwesenden Landeskindern oder Fremden zufallen, oder von Landeskindern aus der Fremde zu beziehen sind.

Wenn die wahren Eigenthümer eines an sie rückfälligen Leibdings (III. 24.) befürchten, daß der Nutznießer dasselbe zu ihrem Schaden gebrauchen möchte, so können sie rechtlich von ihm verlangen, daß er entweder Kaution leiste, d. h. für diesen Schaden auf irgend eine Weise gutstehe, oder aber ihnen selbst das Leibding überlasse, und sich mit gehöriger Zusicherung der jährlichen Nutzung oder Zinse begnüge. Ein Leibding kann auch von den Eigenthümern ausgekauft werden; diesen letztern ist überdem erlaubt den Gegenstand des Leibdings zu verpfänden, und darüber testamentlich zu verfügen. Wem ein Leibding zugefallen ist, der hat dasselbe von dem Sterbetag des Erblassers an zu benutzen; der erste Jahrzins gehört ihm ganz, der letzte ihm oder seinen Erben nach Markzahl (II. 10.). Fällt ein Hauszins in seine Nutzung, so gehört ihm von dem ersten Zins nur die Markzahl; nachher kann er das Haus weiter vermiethen, oder selbst bewohnen. Von angepflanzten Grundstücken gehört ihm der ganze Jahr-Ertrag; im Jahr, wo die Nutzung zu Ende geht, hat das Gegenrecht statt. Die Hauptverbesserun-

gen endlich an Gebäuden fallen nicht ihm, sondern den Eigenthümern zur Last. Dagegen darf er von dem Leibding-Gut, welches gehörig zu inventieren ist, nichts verkaufen, vertauschen, verpfänden oder überhaupt in seinem Wesen verändern. Die liegenden Gründe und Gebäude muß er in gutem Stand unterhalten, auch alle auf dem Grund und Boden haftende Beschwerden richtig abtragen u. s. f.

Was minderjährigen Personen erbsweise zufällt, gehört, wenn nicht der Erblasser (testamentlich), oder nachher die Obrigkeit, aus besondern Gründen, etwas anderes verfügt, — so lange sie minderjährig bleiben, — aller Orten, unter die Verwaltung ihres Vaters, der Es auch zu nutzen hat; oder, wofern derselbe gestorben ist, — unter vormundschaftliche Besorgung (II. 8.). Wird ein Kind, dessen Muttergut unter die Verwaltung des Wittwers gekommen ist, volljährig, oder verheurathet es sich, — so muß ihm nach dem Stadt-Erbrecht, die halbe Erbsportion; und wenn alle Geschwister volljährig geworden sind, — die ganze verabfolget werden. Zu dem Ende werden Sachen, die durch den Gebrauch verlieren, bey dem Erbfall selbst, wenn sie der Vater in Empfang nimmt, zu Gelde angeschlagen. Erbt ein solches volljähriges oder verheurathetes Kind, nach dem Tode seiner Mutter, von ihrer Verwandtschaft her oder auch sonst, — so tritt es sogleich in den Besitz seines Antheils. Eine Wittwe, welcher die Vormundschaft über ihre Kinder anvertraut bleibt, ist verpflichtet den-

selben, wenn sie sich verehlichen, eine billige Aussteuer mitzugeben, und das Vatergut gerade auf die nämliche Weise, wie ein Wittwer das Muttergut, auszuliefern. Verehlicht sie selbst sich wieder, so muß das ganze Vatergut den volljährigen Kindern in eigne, — und den minderjährigen in vormundschaftliche Hände abgetreten werden. Eine gleiche Auslieferung an alle Kinder ohne Unterschied, ist auch vorgeschrieben, wenn eine Wittwe Kinder aus mehrern Ehen hat; behält sie aber nachwärts die Kinder aus letzter Ehe bey sich, so muß ihr für diese letztern ein billiges Tischgeld zugesichert werden.

Abwesende Landeskinder in der Fremde können aus hiesigem Land keine Erbschaft beziehen, ohne daß ihr Recht auf dieselbe, nach unsern Gesetzen, — hinlänglich erörtert sey; zu diesem Ende wird nöthigen Falls die Einsendung von Tauf- und Lebensscheinen oder andern Beweisen obrigkeitlich verlangt. Im Fall das Absterben eines abwesenden Landeskindes durch einen obrigkeitlich bestätigten Todtenschein gehörig bewiesen ist, so wird die ihm zugefallene Erbschaft den in solchem Fall rechtmässigen Erben sogleich ausgeliefert. Ist hingegen nur der Ort seines Aufenthaltes unbekannt, oder überhaupt sein Absterben unerweislich, — so kann jene Erbschaft erst nach einem Zeitraum von 53. Jahren, und nachdem in den letzten 3. Jahren, dem Abwesenden durch die öffentlichen Blätter 3. Mal gerufen, auch derselbe fruchtlos vorgela-

den worden ist, — seinen Miterben oder nächsten Verwandten als Eigenthum obrigkeitlich zugekannt werden. Den Zins davon aber erhalten diese letztern nach Verfluß von 15. Jahren, — und das Kapital selbst, gegen hinlängliche zwanzigjährige Versicherung, nach Verfluß von 30. Jahren, — seit der letzten Nachricht von der abwesenden Person. Während der ersten 30. Jahre wird die Erbschaft selbst, und hernach werden die Bürgschaft-Scheine der Verwandten oder Miterben in obrigkeitliche Verwahrung genommen. Solches geschieht in der Stadt von dem Waysengericht, auf der Landschaft aber von den Ober- und Landvogteyämtern. Diesen Behörden muß daher, bey eingetretenem Erbfall, sogleich von den Verwandten oder Miterben der Abwesenden die gehörige Anzeige gemacht werden, — damit dieselben, nöthigen Falls, die Verwaltung des in Beschlag zunehmenden Vermögens einem Vormund auftragen können. In der obrigkeitlichen Erläuterung des Stadt-Erbrechtes, die diese Bestimmungen enthält, wird den Eltern und Seelsorgern angesinnet, solche ihren Kindern oder Gemeindsangehörigen, die frühe wegziehen, einzuprägen, auch den Taufscheinen oder Zeugnissen derselben beyzulegen.

Was eine landsfremde Person bey ihrem Absterben in hiesigem Land hinterläßt, wird in obrigkeitliche Verwahrung genommen, und ihren rechtmässigen Erben, falls nach vorgegangener Erkundigung sich solche zeigen, ausgeliefert. Jeder

Fremde aber, der eine, kraft unsrer Erbrechte, ihm zugefallene Erbschaft beziehen will, muß zuvor ein obrigkeitliches Gegenrechts-Versprechen, in Absicht auf hiesige Angehörige, von dem Ort seines Aufenthaltes vorweisen; es sey denn Sache, daß wirkliche Verträge ein solches Gegenrecht bereits festsetzen. Die meisten ausser das Land gehenden, auch andre Erbschaften im Land selbst, sind ausserdem einem obrigkeitlichen Abzugsrecht unterworfen (V. 30.).

Wenn endlich einer verbürgerten Person oder einem Landeskind überhaupt etwas in der Fremde erbsweise zufällt, es mag von einer einheimischen oder landesfremden Person herrühren, — so ist die Obrigkeit nöthigen Falls auch behülflich, die Auslieferung desselben zu verschaffen.

§. 28.

Wie die gewöhnliche Erbfolge unterbrochen wird, und von der Erbsunfähigkeit.

Die gewöhnliche Erbfolge kann unterbrochen werden:

1. **Durch Verleibdingung.** Es kann nämlich eine Person, die gewöhnlich alt oder krank ist, sich auf die Bedingung in fremde Kost begeben, daß sie lebenslänglich ihrem Stand gemäß unterhalten, und nach ihrem Tode ehrlich zur Erde bestattet werde; — dagegen aber muß sie diesem Kostgeber ihr Vermögen, ganz oder zum Theil, eigenthümlich hinterlassen. Eine solche Verleibdingung

gung darf aber, in Ansehung der Bürgerschaft, nicht ohne Vorwissen des Kleinen Raths, und auf der Landschaft, nicht ohne Bewilligung des Ober- oder Landvogteyamtes geschlossen werden. Theils ist beyden Kontrahenten die Erfüllung der gegenseitigen Zusäge obrigkeitlich zuzusichern; theils darf den natürlichen Erben der sich verleibdingenden Person nicht entzogen werden, was sie, ohne Nachtheil einer billigen Verkostgeltung dieser letztern, — erbsweise erwarten dürfen; besonders wenn sie selbst sich ebenfalls zu dieser Verkostgeltung anerbieten. Dießfällige Streitigkeiten werden rechtlich entschieden.

2. Durch Verpfründung, eine Art Verleibdingung in öffentlichen Armenhäusern (V. 24. 25.).

3. Durch Enterbung, mit obrigkeitlicher Zulassung (II. 1. 5. 7.).

4. Durch einen dem Vermögen des Erblassers und den übrigen Umständen angemessenen Auskauf der Erbansprüche auf die künftige Verlassenschaft.

5. Durch Zusammentheilen. Es können nämlich einige Geschwister, (gewöhnlich ledigen Standes,) sich dahin vereinigen, daß sie einander, mit Ausschluß ihrer übrigen Geschwister, allein erben wollen. In diesem Fall sind sie auch allein zu gegenseitiger Unterstützung ihrer selbst und ihrer Nachkommen verpflichtet. Diese Vereinigung bedarf aber, so wie die Verleibdingung, einer obrigkeitlichen Bestätigung an den nämlichen Behörden; und wenn alle diejenigen, welche zusammengetheilt haben,

ohne Kinder gestorben sind, — so tritt die gewöhnliche Erbfolge wieder ein.

Die Intestat-Verlassenschaft einer Person, die bis in das 4te Grad der Verwandtschaft von väterlicher Seite (III. 25.) keinen Verwandten hat, oder die ihre Verwandten bis in dieses Grad gesetzmäßig enterbt hatte, — fällt der Landesobrigkeit zu. Eben so die Intestat-Verlassenschaft einer unehlichen Person, die keine Leibeserben hinterläßt, und Verlassenschaften fremder Personen, deren rechtmäßige Erben nicht entdeckt werden können (III. 30.).

Unehliche Kinder, die nicht vom Ehegericht legitimiert (ehlich und erblich erkannt) worden sind oder werden können, sind erbsunfähig; doch ist der Mutter eines solchen Kindes, wenn sie auch schon ehliche Kinder hat, — bewilliget, dasselbe vermächtnißweise zu betrachten.

In Ansehung der Eheleute ist zu bemerken, daß die rechtsgültigen Gründe zur Scheidung (II. 6.) dem schuldigen Theil auch das Recht benemmen, von dem andern zu erben. Dieses Recht verliert auch eine von ihrem verstorbnen Mann schwangere, und vor ihrer Niederkunft in eine neue Eheverbindung tretende, oder in Unzucht lebende Wittwe.

§. 20.

Von Testamenten überhaupt, und ihrer gesetzmäßigen Errichtung.

Ein Testament ist eine feyerliche Willens-Er-

klärung einer Person, die eignes Vermögen besitzt, wie dasselbe nach ihrem Tode geerbt werden soll.

In Absicht auf die Errichtung der Testamente ist hauptsächlich zu bemerken, daß jeder Testator, d. h. jede testamentierende Person, das 16te Jahr ihres Alters erreicht haben, auch überdem bey gesunder Vernunft, und weder bevogtet, noch verleibdinget, noch verpfründet seyn muß (II. 8. III. 25.). Jedes Testament einer verbürgerten Person von solcher Art, welches sie selbst geschrieben und unterzeichnet hat, ist ohne Zeugen gültig; versteht sich immer, in so weit als der Inhalt desselben nicht gegen die Gesetze anstößt. Bey Testamenten verbürgerter Eltern und Großeltern, in Bezug auf ihre Kinder und Kindeskinder, ist nur die selbsteigne Unterzeichnung vonnöthen; bleibt auch diese weg, so muß ein solches Testament 2. Zeugen vorgelesen werden, denen es obliegt mit ihrer Unterschrift zuversichern, daß sie dasselbe hinwieder der testamentierenden Person vorgelesen haben. In jedem andern Fall, da eine testamentierende Bürgersperson nicht mehr selbst schreiben kann, oder auch bloß unterzeichnet, müssen 2. Zeugen mit ihrer Unterschrift bescheinen, daß das errichtete Testament, welches ihnen in Gegenwart des Erblassers vorgelesen werden muß, — dieses letztern freyer und bey gesunder Vernunft erklärter (letzter) Wille gewesen sey. Ueberdem muß jeder Erblasser, der sein Testament nicht einmal unterzeichnet hat, nebst den Zeugen, dasselbe besiegeln. Das Testament einer Person, die taub, blind,

oder nicht immer recht bey Sinnen ist, erfordert eine gleichmässige Unterzeichnung und Besieglung von 3. Zeugen. Zur Rechtsgültigkeit eines bloß mündlichen Testaments ist die Aussage von ebenfalls 3. Zeugen erforderlich, welche versichern müssen, daß sie zu gleicher Zeit diese letzte Willensmeinung des Testators angehört haben. Dieselbe bleibt übrigens nur 6. Wochen rechtsgültig, und liegt folglich dem Testator ob, sein Testament so bald möglich schriftlich abzufassen. Ein im Feld, zu Kriegszeiten oder während einer Pest gemachtes Testament, bedarf zu seiner Gültigkeit, (in Absicht auf seine Form), nur der Unterschrift des Erblassers. Ein rechtsgültiger Zeug, in Rücksicht auf jedes Testament, kann aber nur eine Mannsperson weltlichen Standes seyn, die über 16. Jahre alt und von gutem Ruf, auch weder Arzt noch Wundarzt des Testators in seiner letzten Krankheit, noch viel weniger ein Erbe desselben gewesen ist, oder vermächtnißweise etwas von ihm erhalten hat, oder auch nur mit Jemand, der sich in solchem Fall befindet, nahe verwandt ist.

Auf der Landschaft müssen alle schriftlichen Testamente von den Ortskanzleyen geschrieben, und von den Ober- und Landvögten besiegelt werden.

Hinterläßt jemand 2. oder mehrere, auf gehörige Art errichtete Testamente, so ist das letzte rechtsgültig. Auch kann jedes Testament von dem Erblasser wieder vernichtet, oder durch Verzichtleistung der darin eingesetzten Erben auf die Erbschaft, zuweilen auch durch zufällige Umstände, wie z. B. die uner-

wartete Geburt eines Leibeserben, oder obrigkeitliche Vermögens-Konfiskation, — aufgehoben werden. In Bezug auf die Testamente der Eheleute, S. den folgenden §. Ein nicht hinlänglich beglaubigtes oder unterschobenes Testament muß von der richterlichen Behörde ganz; — in einem solchen hingegen, welches bloß einzelne ungesetzmässige Artickel enthält, ohne daß gegen die Form seiner Errichtung etwas einzuwenden wäre, müssen nur diese Artickel entkräftet werden. Personen endlich, die in einem Testament zur Vollziehung desselben ernannt sind, müssen von den Erben zur Theilung berufen werden, und haben eine besondre Pflicht, für die minderjährigen Erben, für die genaue Erfüllung des von dem Erblasser geäusserten Willens, für die Errichtung von Theilungs-Rödeln (Verzeichnissen) u. s. w. zu sorgen.

§. 30.

Gesetzliche Vorschriften in Rücksicht auf den Innhalt der Testamente. Von Kodicillen, Vermächtnissen und ähnlichen Instrumenten.

Durch den Innhalt der Testamente können, theils das Eherecht, theils die Erbschaftsrechte natürlicher oder Intestat-Erben, zum Nachtheil oder Vortheil anderer Personen und Stiftungen, — erweitert oder eingeschränkt werden. Dieser Erweiterung oder Einschränkung werden aber dadurch billige Schranken gesetzt, daß die Gesetze für jeden Verwandschafts-Grad, bis und mit dem 4ten, einen

gewissen Erbschafts-Antheil, die Legitima (Pflichttheil) genannt, bestimmen, — über welchen der Testator nichts zum Nachtheil seiner natürlichen Erben und seines Ehegenossen verfügen darf. Ueber die Beschaffenheit einer solchen Legitima können zuweilen nur Recht kundige genugsame Auskunft geben. Vorzüglich ist zu bemerken, daß, nach dem Stadt-Erbrecht, Eltern, Großeltern, Geschwister, Oheime und Tanten, ja noch entferntere Verwandschafts-Grade ihren natürlichen Erben ihr ganzes Erbgut hinterlassen müssen. Nur über das errungene Gut (III. 24.) haben sie, unter gewissen Einschränkungen, die Freyheit nach Belieben zu testamentieren. Den Eltern, Großeltern u. s. w. ist erlaubt, einem oder mehrern von ihren Kindern oder Kindeskindern, insofern dieselben aus einer einzigen Ehe abstammen, — den 4ten; und im Fall sie aus verschiednen Ehen zusammengebracht sind, — den 5ten Theil des Vorschlags zum voraus testamentlich zu schenken. Ein Vater kann testamentlich verordnen, daß jeder von ihm herrührende Sohnsvortheil, bey dem Tode des Besitzers, nur den Brüdern desselben zukommen solle. Auf gleiche Art kann ein solcher Besitzer selbst, seine Brüder vor den Schwestern begünstigen. Uebrigens können Geschwister ihren Brüdern und Schwestern, wie auch den Kindern und Kindeskindern derselben, 3. Viertheile des Vorschlags entziehen, und überdem das Erbrecht ihrer Neffen und Nichten in die Häupter (III. 25.), zum Vortheil der Stämme aufheben. Sogenannten Geschwister-

Kindern, wie auch Groß-Oheimen und Groß-Tanten von väterlicher Seite, welche alle mit dem Erblasser im 2ten Verwandtschafts-Grad stehen, — muß das ganze Erbgut, aber von dem errungenen Gut nichts mehr als Legitima hinterlassen werden. Die Kinder solcher Verwandten, und die Brüder des Urgroßvaters, oder überhaupt die Blutsfreunde im 2 ½. Grad, haben nur die Hälfte des Erbgutes als Legitima zu fordern; auch dem 3ten Grad kömmt noch ein Drittheil des Erbgutes zu. In weitern Graden hat der Testator vollkommen freye Hand; nur daß in Fällen, wo die Intestat-Verlassenschaft der Landesobrigkeit zufallen würde (III. 28.), diese letztere ein gesetzliches Recht auf einen Drittheil derselben hat. Was das Eherecht betrifft, so kann dasselbe durch ein Testament bis auf die Hälfte geschmälert, hingegen auch das übrige Vermögen eines Ehegenossen dem überlebenden, zum Theil oder ganz, als Leibding testamentlich hinterlassen werden. Eine Ehefrau kann die ihr verheissene Morgengabe (III. 26.) ihrem Mann als Eigenthum, vermächtnißweise, ebenfalls zusichern.

Von den Testamenten sind die Kodicille zu unterscheiden, welche bloß Verordnungen in Rücksicht auf denjenigen Theil einer Verlassenschaft enthalten, worüber der Testator frey verfügen kann. Jedes von dem Testator eigenhändig geschriebne, unterzeichnete und besiegelte Kodicill ist, nach dem Stadt-Erbrecht, in Ansehung seiner Form rechtsgültig. In Ermanglung erwähnter Formalitäten ist die Be-

glaubigung durch einen Zeugen erforderlich. Die Verordnungen in den Kodicillen sind gewöhnlich: Vermächtnisse, Vergabungen, Fideikommiße u. s. f. Ein Fideikommiß ist irgend etwas, welches einer oder mehrern Personen, zugleich oder in einer Folgreihe, für eine gewisse Zeit, zur Verwaltung oder Nutzung, testamentlich zugeeignet wird. Gewöhnlich sind es liegende Gründe, deren Nutzungsrecht man der männlichen Nachkommenschaft, oder einer Familie, für einen vortheilhaften Preiß zusichert. Alle solche Verordnungen müssen nicht nothwendig in Testamenten oder Kodicillen, sondern können auch in besondern Instrumenten enthalten seyn; oder mündlich, mit Beobachtung der für die mündlichen Testamente und Kodicille gleichmässig vorgeschriebnen Formalitäten, — errichtet werden. Uebrigens können sie nur aus demjenigen Theil einer Verlassenschaft, worüber frey testamentiert werden darf, folglich niemals zum Nachtheil rechtmässiger Gläubiger des Erblassers oder irgend einer Legitima, gemacht werden. Ist mehrern Personen zugleich ein gültiges Vermächtniß geordnet, und eine derselben geht noch vor dem Erblasser mit Tod ab, — so wird ihr Antheil unter die übrigen gleichmäßig vertheilt, insofern der Erblasser nichts weiter verordnet hat. Jeder dem ein Vermächtniß geordnet ist, hat dasselbe ohne Schmälerung zu beziehen, und trit mit dem Tode des Testators in sein Eigenthumsrecht, unter den testamentlich vorgeschriebnen Bedingungen ein. Gesetzmässige Vermächtnisse, Vergabungen u.

s. w., für öffentliche Institute oder Privatpersonen, verlieren nichts von ihrer Gültigkeit, wenn schon der übrige Innhalt des Instrumentes, worauf sie beruhen, obrigkeitlich entkräftet wird. Ehepackten oder gleichsam vertragsmässig errichtete Testamente zwischen Ehegenossen sind auch nur in so weit rechtsgültig, als sie den Erbgesetzen nicht zuwiderlaufen, und können nicht einseitig aufgehoben werden. Auch ist zu ihrer Rechtsgültigkeit, falls sie die Verwandtschaft ebenfalls angehen, so wie zu den Familien-Verträgen überhaupt, die Einwilligung aller dabey interessierten Personen erforderlich. Solche Familien-Verträge beziehen sich gewöhnlich auf gemeinschaftliche Besitzungen, und bedürfen zu gänzlicher Sicherheit, obrigkeitlicher Bestätigung.

IV. Abschnitt.

Von den Sicherheits-Anstalten gegen auswärtige Feinde; hauptsächlich von unserm Militar-Wesen.

§. 1.

Von unsrer politischen Verbindung mit der Eidgenossenschaft, und den daraus für unsre Sicherheit fliessenden Vortheilen überhaupt.

Ein schwacher Mensch muß sich, zur Selbstvertheidigung gegen einen stärkern, mit andern vereinigen. Eben so ist es auch für kleine Staaten, wie der unsrige, — ein vorzügliches Mittel, sich gegen die

Eroberungssucht benachbarter Mächte zusichern, wenn sie mit andern kleinen Staaten, die das gleiche Interesse haben, — enge Schutzbündnisse schliessen; d. h. eine gemeinschaftliche Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit und Besitzungen feyerlich verabreden. Daher suchten auch unsre tapfern und klugen Vorväter, im Jahr 1351., die Aufnahme in den Freyheitsbund, den die 3. Länder, Uri, Schweiz und Unterwalden im Jahr 1308. geschlossen hatten. In diesem Bund, zu welchem sich in der Folge noch 9 Republicken, mit Namen Bern, Luzern, Zug, Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schafhausen und Appenzell geschlagen haben, — erhielt unser Zürich auf eine ehrenvolle Weise den ersten Platz. Ein jeder von diesen 13. Freystaaten wird auch ein Stand oder Kanton genannt. Einen neuen Zuwachs von Macht bekam ihre Vereinigung durch den Beytritt der sogenannten Zugewandten Orte, Abt und Stadt St. Gallen, Müllhausen und Biel; und durch die von mehrern Kantons geschlossnen besondern Bündnisse, mit den Republicken Graubündten, Wallis und Genf, mit dem Fürstenthum Neuenburg und Vallendys, und mit dem Bischof von Basel. Die XIII. Kantons, nebst den zugewandten, und einem Theil der mitverbündeten Orte, sind in Europa unter dem Namen Helvetien, die Schweiz, die Eidgenossenschaft bekannt; ihre Bewohner aber insgesammt, eine Volksmenge von beynahe 2. Millionen Seelen, — heissen Schweizer oder Eidgenossen. Zu Besorgung der helve-

tischen, oder allgemein= eidgenößischen Staatsgeschäfte, versammeln sich alljährlich die Abgesandten der XIII. Kantons und zugewandten Orte, auf der sogenannten Jahrrechnungs, Tagsatzung oder Tagleistung, in Frauenfeld. Ausserordentliche Zusammenkünfte solcher Abgesandten, pflegt man auch Tagsatzungen oder Konferenzen zu nennen. Bey Gelegenheit der alljährlichen Tagsatzung werden von den Gesandten derjenigen Stände, welche gemeinsam die landesherrlichen Rechte über die Landgrafschaft Thurgäu, das Rheinthal, die Grafschaft Sargans und die Obern Freyen Aemter besitzen, — nothwendige Regierungsgeschäfte in Bezug auf diese IV. Gemeinvogteyen abgethan. Unser Stand hat an der Landesherrlichkeit, sowohl über die erwähnten Herrschaften, als über die Grafschaft Baden, die Untern Freyen Aemter und die IV. italiänischen Vogteyen, Lauis, Luggarus, Mendrys und Maynthal, — seinen bestimmten Antheil (I. 5.). Auch diese und andre gemeinsame Besitzungen, woran Zürich keinen Antheil hat, erheischen alljährliche Zusammenkünfte von Gesandten derjenigen Stände, unter deren Herrschaft sie stehen. Bey allen diesen Zusammenkünften wird das Verhalten der über die Unterthanen gesetzten Landvögte syndiciert, d. h. beurtheilt; eben deßwegen heissen sie auch Syndikate.

Eine zwote, ähnliche Sicherheits= Anstalt für unser, mit den übrigen Gliedern der Eidgenossenschaft so enge verbündetes Zürich, — sind die Bünd=

nisse dieser Eidgenossenschaft selbst, mit benachbarten Reichen oder Mächten. So stehen z. B. die Eidgenossen in einem besondern Friedens-Bündniß mit dem Haus Oesterreich, welches die Erbverein, (erbliche Vereinigung) genannt wird. Mit Frankreich hatten sie schon im Jahr 1516. einen ewigen Frieden geschlossen. Auch haben die mächtigsten Nationen Europens die Souverainität oder gänzliche Unabhängigkeit der Schweiz, in feyerlichen, unter sich geschloßnen Verträgen, besonders in dem sogenannten Westphälischen Frieden v. J. 1648., und durch die Ryswickischen Friedensschlüsse v. J. 1697., förmlich anerkannt. Diesen Bündnissen und fremden Verträgen ist es zum Theil zu danken, daß, bey den blutigsten Kriegen zwischen mächtigen Nachbarn, die helvetische Neutralität immer geachtet wird.

Aus allem Gesagten aber erhellet, in wie genauen Verhältnissen die eidgenößischen Stände mit einander stehen. In der That sollte jeder Schweitzer je länger je tiefer empfinden, daß alle Mitglieder des helvetischen Staatskörpers ohne Unterschied, nur durch ihre enge Verbindung mit den übrigen, gegen fremde Uebermacht dauerhaft gesichert seyn können; und daß es also eines jeden wichtigste Pflicht sey, insofern es seine gesegnete Freyheit erhalten will, — auch die entfernteste Gefahr irgend eines Bundesgenossen als seine eigne zu betrachten, und für die Erhaltung desselben, nöthigen Falls, Gut und Blut aufzuopfern. Solche

Gesinnungen in vielen Schweitzerherzen lebhaft zu erhalten, und thätige Patrioten, aus allen Gegenden der Schweiz, in nähere persönliche Bekanntschaft mit einander zubringen, ist der edle Endzweck der bekannten, vormals in Schinznacht, nunmehr in Olten oder Arau, sich versammelnden helvetischen Gesellschaft.

§. 2.

Eidgenößisches Kriegswesen. Von den Schweitzer-Truppen in fremden Kriegsdiensten.

Ungeachtet ein Staat durch klug eingerichtete Bündnisse manchem feindlichen Angriff vorbiegen kann, — so sind solche Verträge dennoch lange nicht hinreichend, seine äussere Unabhängigkeit und Freyheit sicherzustellen. Ohne diese Sicherheit aber wären die Glückseligkeit und Ruhe in seinem Innern von ganz zufälliger Dauer, und also auch von weit geringerem Werth. Heute oder morgen würde eine benachbarte Macht oder ein ehrgeitziger Fürst sich desselben bemächtigen, und seine wehrlosen Einwohner schimpflicher Weise unterjochen. Die Geschichte beweißt solches mit häufigen Beyspielen. Vorzüglich deßwegen unterhalten viele Staaten ungeheure Kriegsheere, die aber den Landeseinwohnern selbst sehr zur Last fallen. Die drückenden Auflagen, woraus diese stehenden Truppen unterhalten werden müssen, sind hin und wieder so zahlreich, daß man bloß mit ihren Namen grosse Register anfüllen könnte. Unter hundert lästigen Titeln,

muß besonders der arme Landmann, in solchen Ländern, sein mit saurer Mühe erworbenes Jahr-Einkommen grossentheils dem Staat überlassen. Ueberdem werden oft, betagten Eltern ihre erwachsnen Söhne vom Pfluge weggenommen, und mit Gewalt in den Soldaten-Rock gesteckt. Kömmt der Krieg noch dazu, so ist das Elend vollends unbeschreiblich.

Wie glücklich und gesegnet ist nicht unser eidgenößisches Vaterland in dieser Hauptrücksicht! Wir unterhalten keine Kriegsheere, zahlen keine Abgaben, kennen keine gewaltsamen Werbungen, und sind dennoch zur Vertheidigung gegen ungerechte Angriffe auswärtiger Feinde gerüstet. Ein bekanntes Sprichwort sagt: Jeder Schweitzer ist Soldat; d. h. die zum Kriegsdienst tauglichen Schweitzer, deren Anzahl wol 200000. streitbare Männer beträgt, — werden größtentheils öfter in den Waffen geübt, und man hat solche kriegerische Einrichtungen in allen Gegenden der Schweiz getroffen, daß das gemeinsame Vaterland, im Nothfall, mit Nachdruck vertheidigt werden kann; ohne daß deßwegen die Landes-Einwohner, in Friedenszeiten, an Besorgung ihrer Berufsgeschäfte merklich gehindert würden.

Schon durch die dringende Pflicht der Selbsterhaltung, aber auch kraft der eidgenößischen Bünde selbst, — sind alle Staaten Helvetiens zu gegenseitiger und schleuniger Hülfsleistung, im Fall eines feindlichen Angriffs von irgend einer Seite, —

nach Maßgab ihrer Kräfte, besonders ihrer Volksmenge, verbunden. Eine natürliche Folge dieser heiligen Verpflichtung ist die gemeinschaftliche Verwahrung der schweizerischen Grenzen, sobald feindliche Heere in der Nähe stehen, durch welche unsre schon so oft, und besonders in den gegenwärtigen Zeitumständen, höchst erspriesliche, ja unschätzbare Neutralität gekränkt werden könnte. Daher rührt der zum Theil noch dauernde, und in so mancher Rücksicht unvergeßliche Zuzug nach Basel, welcher im J. 1792. seinen Anfang nahm. Einen ähnlichen Zuzug nach Genf, in dem nämlichen Jahr, erforderte ein besonderes Bündniß dieser Republick mit unserm und dem Stand Bern v. J. 1584. In der letztern Hälfte des vorigen und im Anfang des jetzigen Jahrhunderts, wurde von den Eidgenossen, an den sorgfältigsten Anstalten zur gemeinsamen Vertheidigung des Vaterlandes, mit grossem Eifer gearbeitet. Die hierüber damals getroffnen Schlußnahmen sind unter dem Namen des Defensionale's oder Schirmwerkes bekannt. Kraft desselben hätte unser Zürich zu einem sogenannten ersten Auszug der Eidgenossen, gegen ein feindliches Heer oder zur Beschützung eines angegriffenen Standes, (welcher Auszug aus 13400. Mann bestehen würde), — 1400. Mann, und so verhältnißmässig zu den folgenden Auszügen zu liefern. Eine Gesellschaft würdiger Militarpersonen aus allen Gegenden der Schweiz, die sich alljährlich in Arau versammelt, — arbeitet, mit hoher Genehmigung, an

verschiednen Entwürfen zur Vervollkommnung der eidgenößischen Vertheidigungs-Anstalten.

Hierzu kömmt noch, daß verschiedene Kantons Regimenter in Diensten auswärtiger Mächte haben; welche Hülfstruppen ihrem eignen Vaterland, im Fall eines feindlichen Angrifs, aus mancherley Gründen, sehr nützlich werden könnten; und daß ausserdem viele Schweitzer überhaupt, nach einigen in fremden Kriegsdiensten zugebrachten Jahren, — militarische Kenntnisse von jeder Art, und Uebung in Handgriffen nach Hause bringen. Auch unser Kanton hatte noch vor kurzem ein solches Standes-regiment in französischen, und ein anderes, nebst einer Gardekompagnie, — in holländischen Kriegs-diensten. Allein diese Truppen sind, ungeachtet ihrer langen und ruhmvoll geleisteten Dienste, — nunmehr sämmtlich abgedankt, und ein Opfer der bekannten Staats-Veränderungen geworden. Für die freywillige Rekrutierung derselben, so wie über-haupt für den Vortheil der Offiziere und Solda-ten, war in jeder Rücksicht, durch besondere Ver-ordnungen, landesväterlich gesorgt; — zu dem Ende aber auch allen Bürgern und Landleuten, bey em-pfindlicher Strafe, verboten gewesen, sich als Sol-daten in unavouierte, d. h. von der Obrigkeit nicht gut-geheissene Kriegsdienste anwerben zu lassen (III. 3.).

§. 3.

§. 3.

Gesetzliche Vorschriften in Absicht auf die Verpflichtung aller Bürger und Landleute zu Militar-Diensten. Vom Kriegsrath.

Unstreitig ist es eine der wichtigsten Pflichten eines jeden Staatsbürgers, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Angriffe vorzubereiten; für Weib, Kinder und Eigenthum fechten zu lernen. Kein Bürger oder Landmann kann sich, strafbarer Weise und unbemerkt, dieser theuren Pflicht entziehen; wenn nicht etwa Leibesgebrechen ihn zum Kriegsdienst untüchtig machen. Nur für die Glieder des Kleinen Raths, (unter gewissen Einschränkungen,) für die Geistlichkeit, und für einige Beamtete und Staats-Diener, deren Berufsgeschafte auch in Kriegszeiten nicht unterbrochen werden könnten, — findet eine Ausnahme von Militardiensten statt. Kein Bürgerssohn darf in eine Zunft aufgenommen, d. h. Bürger werden, ohne sich zuvor Ueber- und Untergewehr angeschafft, und dieselben auf der Zunft vorgewiesen zu haben. Hernach muß der junge Bürger 3. Jahre lang in dem Stadt-Quartier (IV. 4.) als Soldat dienen; nach Verfluß dieser Zeit kann er zu einer Offizier-Stelle bey diesem oder irgend einem andern Korp der Militz befördert werden, oder auch sich als Gemeiner unter ein anderes Korp aufnehmen lassen. Auf der Landschaft müssen alle Jünglinge, so bald sie den Zutritt zur H. Kommunion erhalten

haben, sich in das Quartierbuch oder die Musterrolle des Quartiers, worunter sie gehören, einschreiben lassen, um bey der nächsten Quartier-Musterung, entweder diesem Quartier selbst als Soldaten einverleibt, oder an irgend ein anderes Korp der Militz abgegeben zu werden. Gewisse Ehehaften (II. 12.), Mühlgewerbe vorzüglich und Wirthshäuser, in Ermanglung derselben aber auch die Lehen-und und andre grosse Höfe, deren Bewerber gewöhnlich Pferde halten, — sind zur Stellung eines Dragoners verpflichtet. Wer den Bezirk eines Quartiers verläßt, und sich in dem Bezirk eines andern häuslich niederläßt, gehört in die Musterrolle dieses letztern. Knechte und Handwerksgesellen, welche sich ausser ihrem Quartier aufhalten, müssen die Waffenübungen an dem Ort ihres Aufenthaltes mitmachen; mit Ausnahme der sogenannten Piquets-, Haupt- und General-Musterungen (IV. 6.), in Absicht auf welche sie an ihr Quartier gebunden sind. Alljährlich müssen die Seelsorger auf dem Lande ein genaues Verzeichniß aller ihrer dienstpflichtigen, und noch nicht gehörig eingeschriebnen Kirchangehörigen, dem Quartierhauptmann (Oberst) ihres Quartiers eingeben. Alle aus fremden Kriegsdiensten, oder sonst aus der Fremde zurückgekommenen Bürger und Landleute, wie auch alle Ausländer, die das Landrecht erhalten haben, müssen, innert 6. Monaten ihres Aufenthaltes im Lande, — ebenfalls unter irgend einem Theil der Militz Dienste nehmen. Die erstern sucht man auf eine

ihrem gehabten Militar-Rang angemessene Art unterzubringen. Hauptsächlich dem Stadthauptmann, der über das Stadtquartier gesetzt ist, und den übrigen Quartierhauptleuten liegt es ob, dafür zu sorgen, daß niemand zu Stadt und Land, unbefugter Weise, dienstlos bleibe. Den gleichen Zweck haben verschiedene Vereinigungen und andre Anstalten.

Das gesetzliche Alter, in welchem Offiziers und Soldaten ihre Entlassung von Militardiensten begehren können, — wofern nicht wirkliche Leibesgebrechen sie früher dienstunfähig gemacht haben, — ist eigentlich, mit unerheblichen Erleichterungen, das 60ste Jahr. In diesem Alter werden die Gemeinen aller Korps, auf ihr Begehren, unter die sogenannten alten Mannschafts-Kompagnien ihres Quartiers eingeschrieben, und müssen alsdann nur noch an den Haupt- und General-Musterungen auf dem Sammelplatz erscheinen, dennoch aber ihre Armatur und Munition, auch, falls sie keine Söhne haben, ihre Montur beybehalten.

Die nähere Aufsicht über das ganze Kriegswesen hat der Kriegsrath, worinn der ältere Bürgermeister das Präsidium führt. Demselben sind, nebst mehrern Standeshäuptern, die Chefs der verschiedenen Miliz-Korps, und einige in auswärtigen Diensten gestandene Regierungsglieder zugeordnet.

§. 4.

Einrichtung unsrer Landmiliz. Von Besetzung der Offiziers-Stellen und von der Offiziers-Probe.

Unsre Landmiliz besteht dermalen aus 4. Brigaden Infanterie, 8. Artillerie-Kompagnien, 8. Eskadrons Dragoner, 4. Kompagnien Jäger, einem Kriegskommissariat, 2. Kompagnien Schiffssoldaten und 1. Kompagnie Pontoniers. Zu einer Brigade Infanterie gehören 5. sogenannte Quartiere oder Regimenter, wovon jedes die Einwohner eines bestimmten Bezirk Landes begreift. Die 20. Quartiere oder Regimenter heissen: Das Horger-, Wädenschweiler-, Knonauer-, Birmenstorfer-, Stadt-, Winterthurer-, Andelfinger-, Trülliker-, Eglisauer-, Bülacher-, Grüninger-, Rüti-, Turbenthaler-, Kyburger-, Elggäuer-, Höngger-, Küßnachter-, Greifenseer-, Regenspurger- und Neuamts-Quartier. — Die entfernte Freyherrschaft Sax hat ihre besondere Miliz, unter den Befehlen des jederzeitigen Landvogts.

Die 4. Infanterie-Brigaden, die Artillerie, die Dragoner, das Kommissariat und das Schiffvolk stehen in Friedenszeiten unter besondern General-Inspektoren, wovon jeder einen General-Adjutanten hat. Diese General-Inspektoren werden von der Räth- und Bürger-Versammlung selbst gewählt, und müssen entweder ansehnliche Regierungsglieder, oder hohe Offiziers aus fremden Kriegsdiensten

seyn. Der Chef des Jäger-Korps heißt Oberstlieutenant, und hat einen Oberstwachtmeister oder Major unter sich. Jedes Quartier ist, je nach der grössern oder geringern Zahl seiner dienstfähigen Mannschaft, welche Zahl im Durchschnitt genommen etwas mehr als 1400. Mann beträgt, — in 10., oder mehrere (überzählige) Füsilier-Kompagnien abgetheilt; jede Kompagnie steht unter den Befehlen eines Hauptmanns und 2er Lieutenants. Diese 10. Kompagnien selbst sind wiederum in 2. Bataillons abgesöndert. Die erste Kompagnie eines jeden Bataillons hat in Auswahl der Mannschaft den Vorzug, besteht größtentheils aus unverheuratheten Männern, und heißt die Freykompagnie. Jedem Quartier ist eine gewisse Anzahl Kanoniers aus den 8. Artillerie-Kompagnien zugeordnet. General-Inspektor der Artillerie ist jederzeit der Oberzeugherr, und der Unterzeugherr ist Kommandant derselben. Auch hat dieses Korp noch einen besondern Major. Jede Dragoner-Eskadron wird in 4. Züge rangiert, und steht unter einem Rittmeister. Unter dem General-Inspektor des Kommissariats, welcher zugleich Zahl- und Proviantmeister der ganzen Miliz ist, — stehen verschiedene Kriegskommissärs, Wagenlieutenants, Wagenmeister, und alle Quartiermeister der Infanterie, der Artillerie und der Dragoner, nebst den Fouriers der Jäger.

Die sämmtlichen Quartierhauptleute, der Oberstlieutenant der Jäger, alle Rittmeister, und beynahe

alle Hauptleute der verschiedenen Korps, werden vom Kleinen Rath aus 3. Subjekten erwählt, die der Kriegs Rath nach gewissen Regeln vorschlägt; auch ist die Art, wie alle übrigen Ober- und Unter-offiziers erwählt werden, ebenfalls gesetzlich fest-gesetzt. Nur bey der Infanterie werden die soge-nannten Herrschafts- oder Amts-Kompagnien von den Angehörigen selbst, oder auf andre Weise, — auf obrigkeitliche Bestätigung hin, — mit Offiziers versehen. Bey allen diesen Wahlen kömmt haupt-sächlich das Dienstalter in Betrachtung. Zu den Oberoffiziers-Stellen überhaupt kann kein Bürger gelangen, der nicht 3. Jahre im Stadtquartier, — und kein Landmann, der nicht 3. Jahre als Gemeiner, und eben so lange als Unteroffizier treu gedient hat; mit Ausnahme derjenigen Bürger und Landleute, die aus fremden Kriegsdiensten zurückkommen (S. auch VI. 9.). Um Oberoffizier in dem Artillerie-Korp werden zu können, muß man dem Kollegio der Feuerwerker einverleibt seyn (IV. 9.). Alle Quartier-hauptleute und Rittmeister, nebst den Hauptleuten und Oberlieutenants der Freykompagnien, müssen, mit wenigen Ausnahmen Bürger der Hauptstadt seyn. Den General-Inspektoren und Quartier-hauptleuten werden ihre Stellen durch obrigkeitliche Erkanntnussen aufgetragen; alle übrigen Ober-offiziers aber erhalten ein förmliches Brevet.

Ehe indeß diese Brevets den neuernannten Ad-jutanten, Lieutenants, Kornets, Fähndrichs u. s. f. zugestellt werden, müssen dieselben vor den sämtli-

chen General=Inspektoren, mit Zuzug einiger Glieder des Kriegsrathes, und vor ihren übrigen Chefs, eine befriedigende Probe ihrer Dienstfähigkeit ablegen. Bey dieser sogenannten Offiziers=Probe, — welche alljährlich im Frühling gehalten wird, — werden sie durch einen General=Adjutanten exerziert, und in allem was sie zu wissen schuldig sind, auf die Probe gestellt. Bey Empfang ihrer Brevets müssen sie die schuldige Treue angeloben. Alle Quartier=hauptleute, wie auch alle Ober=und Unteroffiziers, werden der unterhabenden Mannschaft gehörig vorgestellt. Jede Art von Bestechung, in Bezug auf Vorschläge oder Beförderung, zu erledigten Ober= oder Unteroffiziers=Stellen, auf Abgebung der in den Quartierbüchern eingeschriebnen Mannschaft an andre Miliz=Korps, auf Dienst=Entlassung u. s. f., — ist nachdrücklich verbotten.

§. 5.

Von den gewöhnlichen Waffenübungen, dem Piquets=Tour und dem Sukkurs=Regiment.

Was den Unterricht der Mannschaft und die Dressur der Rekruten im Manuale, d. h. in Handgriffen, Wendungen u. s. f. betrift, — so ist solcher hauptsächlich dem Adjutanten eines jeden Quartiers, und den ihm untergeordneten Dorftrüllmeistern anvertraut. Jeder Adjutant und Trüllmeister hat eine gedruckte Instrucktion zu seinem Verhalt, und genießt eine kleine Besoldung. Für die noch nicht

eingeschriebne Mannschaft sind 12. sogenannte Trülltage zum Unterricht, — und für die Infanteristen überhaupt 6. Dorfmusterungen alljährlich festgesetzt, woran auch die Artilleristen, Dragoner und Jäger Antheil nehmen können. Das Ausbleiben eines Infanteristen an Trülltagen und von Dorfmusterungen, die gewöhnlich des Sonntags gehalten werden, — wird mit 10. ß. Busse belegt. Rekruten, die der Quartierhauptmann allzuungeschickt findet, müssen sich ein 2tes Unterrichts-Jahr gefallen lassen. Alljährlich sind auch 6 Schießtage verordnet, an welchen die nämliche Mannschaft, welche sich bey den Dorfmusterungen einfindet, im Zielschiessen geübt wird, und wovon höchstens 2. versäumt werden dürfen. Zur Aufmunterung der Schiessenden, schenkt die Obrigkeit sogenannte Schützengaben, die den Geschicktesten zu Theil werden. Wer solche Gaben gewinnt, ist verpflichtet dieselben auf seine Mont- oder Armatur zu verwenden, wenn ihm daran noch etwas mangelt. Aus kleinen Beyträgen der Schützen selbst, oder dem sogenannten Doppel, werden noch mehrere Gaben gesammelt. Andre geschenkte Gaben nennt man Freygaben. Jede Gemeinde hat ihren Schützenplatz und ihren Scheibenzeiger, ihre Aufseher beym Schiessen, (einen Schützenmeister nämlich und Dreyer,) auch etwa ein kleines Schützengut. Alle Schützenplätze stehen unter der Oberaufsicht der Quartierhauptleute, und sind einer bestimmten Schützen-Ordnung unterworfen. Die Dragoner haben alljährlich,

Korporalschaftsweise, 3. besondere Dorfs-oder Trüll-Musterungen, und erhalten ebenfalls von der Obrigkeit ansehnliche Schützengaben. Eben so die Jäger, welche jährlich an 6. Sonntagen, (bey 10. ß. Busse für jeden Ausbleibenden,) Quartiersweise mustern, und sich im Zielschiessen üben müssen. Die obrigkeitlichen Schützengaben dieser beyden Korps werden an ihren Hauptmusterungen verschossen.

Damit das Vaterland immer marschfertige Truppen habe, so müssen alle Jahre, vom ersten Maytag bis zum künftigen, bey jedem Quartier eine der Frey-, und zwey der übrigen Kompagnien, nebst dem 4ten Theil der überzähligen Füsilier-Kompagnien aller Quartiere, —abwechselnd auf dem Piquet stehen; d. h. mit Mont- und Armatur, auch Munition gänzlich versehen, und zum Aufbruch stündlich bereit seyn. Einige Militarstellen bey der Infanterie kommen jedes 2te Jahr auf das Piquet. Bey der Artillerie stehen eine Frey- und 2. andre Kompagnien, bey den Dragonern 2. Eskadrons, bey den Jägern von jeder Kompagnie die eine Hälfte, bey dem Kommissariat und dem Seekorp ebenfalls die Hälfte der dazu gehörigen Mannschaft, alljährlich auf dem Piquet. Die Kompagnien aller Korps sind zu dem Ende gehörig numerotiert, und diejenigen, an welchen die Reihe ist, werden jedesmal von der Kriegskanzley auf das Piquet gemahnt.

Aus denjenigen Freykompagnien, die auf dem

Piquet stehen, wird nöthigen Falls das sogenannte Sukkurs-Regiment formiert, für welches 3. besondre Staabsoffiziers, ein Oberst, ein Oberstlieutenant und ein Major verordnet sind. Dasselbe besteht im Ganzen aus 2095 Mann, mit Inbegriff einer gewissen Anzahl Dragoner und Jäger, wird aber in 3. Bataillons und eine Reserve eingetheilt. Dieses zurückbleibende Bataillon ist von gleicher Stärke wie die 3. andern, so daß in jährlicher Umwechslung, 5. Quartiere, bey erster Formation des Sukkurs-Regimentes, — noch keine Mannschaft zu stellen haben. In einem besondern Zeughaus befindet sich, für dieses ganze Regiment, welches im Fall eines feindlichen Ueberfalls oder eidgenössischen Auszugs zuerst gebraucht würde, — ein vollständiger Waffenvorrath, der auf das sorgfältigste unterhalten wird.

§. 6.

Von den Vereinigungs-Haupt- und General-Musterungen.

Alle Jahre, vor dem Maymonat oder anfangs desselben, müssen die auf das Piquet kommenden Frey- und Füsilier-Kompagnien, Dragoner-Eskadrons und Jäger-Kompagnien, von ihren Quartierhauptleuten, Rittmeistern und Jägerhauptleuten zusammengezogen, persönlich visitiert und gemustert werden. Die zweytägige Piquets-Musterung der Artillerie wird immer im vorhergehenden Augstmonat gehalten. Oberoffiziers, die

von Piquets = Musterungen ausbleiben, müssen sich vor dem Kriegsrath verantworten; Unteroffiziers und Gemeine in gleichem Fall werden, in sofern sie sich nicht mit Krankheit oder Abwesenheit aus dem Lande gültig entschuldigen können, — bey der Infanterie mit 5. Pf., bey den übrigen Milizkorps mit 10. Pf. Geldbusse belegt. Neben der Piquets-Musterung, ist jeder Quartierhauptmann, Rittmeister und Jägerhauptmann verpflichtet, mit seinem ganzen unterhabenden Korp, das eine Jahr eine Vereinigungs-, das andre Jahr eine Hauptmusterung persönlich vorzunehmen. Diese beyden Musterungen dürfen aber, um Zeitversäumniß und Aufwand zu ersparen, — zugleich mit der jedesmaligen Piquets = Musterung gehalten werden; welches bey den Dragoner = und Jägerkorps immer geschieht. Die Artillerie = Kompagnien haben ihre Vereinigungs- und Haupt = Musterungen im Augstmonat, auf der Brunau bey Wollishofen, jede einen Tag, in ununterbrochener Reihe. Auf das Ausbleiben eines Unteroffiziers oder Gemeinen ist, in Rücksicht auf alle Vereinigungs-Musterungen, — 5. Pf., und rücksichtlich auf alle Hauptmusterungen, — 10. Pf. Busse gesetzt. Die ausbleibenden Oberoffiziers müssen sich vor dem Kriegsrath verantworten. Indeß sieht die Besuchung der Vereinigungs = Musterungen den Offiziers aus der Stadt frey. Diese Musterungen dauern bloß einen Tag, und wird dabey hauptsächlich die Mannschaft (ihre Montur, Armatur und Munition) visitiert, — und Kompagnienweise

exerciert. An den zweytägigen Hauptmusterungen der 20. Quartiere sind vornehmlich auch die Musterrollen zu berichtigen; weswegen alle Artilleristen, Dragoner, Jäger, Schiffsoldaten u. s. f. sich dabey ebenfalls für etwas Zeit einfinden müssen. Uebrigens werden bey diesen Musterungen, wozu die Mannschaft ab den Kanzeln aufgeboten wird, — und die bey allen Korps, die Artillerie ausgenommen, 2. Tage dauern, — alle Truppen wiederum gehörig visitiert, rekrutiert und exerciert. Am zweyten Tag hauptsächlich werden die ganzen Korps im Feuern und Manoeuvrieren geübt. Von dem Hergang dieser jährlichen Musterungen und dem Zustand ihrer Miliz-Korps überhaupt, müssen die Quartierhauptleute, Rittmeister u. s. f. ihren General-Inspektoren oder Chefs, jedesmal schriftlich, einen umständlichen Bericht erstatten. Die General-Inspektoren, nebst dem Oberstlieutenant der Jäger, wohnen von Zeit zu Zeit den Hauptmusterungen in eigner Person bey. In solchem Fall heissen diese Musterungen General- und in Absicht auf das Jägerkorp, Inspektions-Musterungen. Das Ausbleiben von General und Inspektions-Musterungen wird mit 20. Pf. Buß bestraft. Alle solche Geldbussen werden zum Nutzen der Quartiere, Eskadrons und Kompagnien selbst verwandt.

§. 7.

Ausserordentliche Militar-Uebungen. Anstalten auf der Landschaft in Bezug auf feindliche Ueberfälle. Von Mont- und Armatur, Militar-Ordonnanz, u. s. f.

Von Zeit zu Zeit werden kleine Lustlager gehalten, wozu meistens einige hundert Freywillige kommen, — um diese Mannschaft mehrere Tage im Feld- und Garnisons-Dienst, und in verschiednen Manöeuvres zu üben, worin besonders die Offiziers sich geschickt zu machen suchen. Zu Bestreitung der grossen Unkosten, die mit solchen Militar-Uebungen verbunden sind, und zu ähnlichen Ausgaben, dient eigentlich der einer besondern Kommission anvertraute Kriegsfond, welcher aus Geschenken entstanden ist, die bey Ehrenbeförderungen, vorzüglich bey denjenigen wodurch man des Kriegsdienstes enthoben wird, — in denselben gemacht werden müssen.

Auf den Fall eines feindlichen Einbruchs oder entstehenden Lerms, haben alle Miliz-Korps ihre Lerm- oder Sammelplätze, wohin sie sich unverweilt gewafnet begeben, und die Befehle der anwesenden Oberoffiziers erwarten müssen. Auch sind auf 22. verschiednen Anhöhen sogenannte Hochwachten errichtet, von wo aus das ganze Land, durch angezündete Feuer, sehr bald in Allarm gesetzt werden kann. Zu diesen Hochwachten ist die nöthige Mann-

schaft unter einem Hochwachtmeister, mit gehöriger Instrucktion verordnet.

Was die Mont- und Armatur sämtlicher Truppen betrift, so sind darüber die genauesten Vorschriften errichtet, deren Handhabe den Officiers und Adjutanten nachdrücklich eingeschärft ist. Die Armatur besonders sollte von Zeit zu Zeit unerwarteter Weise in den Häusern visitiert werden. Zu vorschriftsmässiger Verfertigung der Uniformen und Monturen, sind in allen Quartieren taugliche Schneider bestellt. Alle zu der vorgeschriebnen Mont- und Armatur sämtlicher Miliz Korps gehörigen Stücke, findet jeder Offizier und Soldat, zu seiner Erleichterung, — in einem obrigkeitlichen Militar Magazin zu kaufen; und zwar für öffentlich angeschlagne billige Preise, (die mit Anfang eines jeden Jahrs bestimmt werden,) — und von bestmöglicher Beschaffenheit. Das Schießpulver darf nur bey den vom Zeugamt eigens bestellten Pulververkäufern gekauft werden, damit kein unwährschaftes oder schlechtes in das Land komme. Das Zeugamt sorgt für gute Beschaffenheit und billige Preise; auch ist zu dem Ende das Salpetergraben nur mit obrigkeitlicher Bewilligung erlaubt, und dermalen einem gelernten Salpetersieder durch ein besonderes Patent aufgetragen. Fremdes und schlechtes Pulver aber wird konfisciert, und der Käufer sowohl als der Verkäufer desselben mit Busse belegt. Uebrigens hat die Obrigkeit verordnet, daß weder von dem Ehegericht, noch von den Seelsorgern auf dem

Lande, irgend einem Bürger oder Landmann die Bewilligung zur Kopulation (II. 3.) ertheilt werde, er habe dann von seinem Quartierhauptmann, Rittmeister oder Hauptmann ein Zeugniß vorgewiesen, daß er, nach Vorschrift der Ordonnanz, mit Uniform oder Monturl und mit Armatur versehen sey. Diese gedruckte hochobrigkeitliche Militar-Ordonnanz, nebst der besondern Ordonnanz für die Kavallerie, — enthält die meisten Verordnungen in Bezug auf unser Kriegswesen. Besonders ist darinn, rücksichtlich auf die Wahlen, Pflichten und Gewalt, Rang, Mont- und Armatur, sämtlicher Ober- und Unteroffiziers, Feldprediger, Feldschärer, Gemeinen, Spielleuten u. s. f., wie auch in Absicht auf die gewöhnlichsten Waffenübungen der Truppen, und auf ihren Garnisons- und Felddienst, — alles nöthige ausführlich bestimmt und vorgeschrieben.

§. 8.

Von den Zeughäusern in der Hauptstadt und den dortigen Anstalten in Bezug auf feindlichen Ueberfall; wie auch von der Stadtwache.

Schon aus dem Gesagten läßt sich vermuthen, daß in der Stadt ein grosser Vorrath von grobem und kleinem Geschütz, von Waffen und mancherley Kriegsgeräth, befindlich seyn müsse. In der That sind die obrigkeitlichen Zeughäuser mit einem kostbaren und in bestem Stand befindlichen Artillerie-Train, mit ordonnanzmässigen Ober- und Unter-

Gewehren für 20 — 30000 Mann, und mit dem zum Garnisons- und Feld-Dienst eines so an ehnlichen Korps erforderlichen Geräth angefüllt. Einige obrigkeitliche Schlösser und Amthäuser auf der Landschaft haben auch einen kleinen Vorrath von Geschütz und Waffen. Die Zeughäuser sind der Oberaufsicht einer obrigkeitlichen Kommission, und der nähern Obsorge beyder Zeugherren anvertraut, wovon der erstere ein Mitglied des Kleinen, der letztere ein Mitglied des Grossen Rathes seyn muß.

Ein Theil des schweren Geschützes ist zur Vertheidigung der weitläuftigen Festungswerke bestimmt, womit ein rühmlicher Religions-Eifer, aus Besorgniß feindlicher Ueberfälle, — die Stadt Zürich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts umringt hat. Diese Festungswerke stehen unter der Oberaufsicht einer besondern Kommission, wobey der ältere Bürgermeister das Präsidium führt, und unter der nähern Obsorge des Schanzenherren.

Wie sich die wehrhafte Bürgerschaft bey einem feindlichen Ueberfall oder Lerm in Vertheidigungsstand zu setzen habe, ist durch die sogenannte Sturm-Ordnung obrigkeitlich vorgeschrieben. Die Stadt ist zu dem Ende in XI. Wachten eingetheilt, wovon jede ein Panner und einen Panner-Hauptmann hat, der seine Unteroffiziers selbst auswählt. Unter diese Panner werden nicht nur alle zünftigen Bürger, sondern überhaupt alle erwach-

wachsenen Bürgerssöhne eingeschrieben. Alljährlich wird in jeder Wacht von Haus zu Haus eine Untersuchung vorgenommen, ob die eingeschriebne Mannschaft mit gehöriger Armatur und Munition versehen sey. Bey entstehendem Lerm müßte sich diese Mannschaft, auf solche Art bewafnet, eilends zu ihrem Panner begeben, und unter den Befehlen ihrer Offiziers, alle Posten gehörig besetzen. Der Kleine Rath aber, nebst den Generalen und Staabsoffiziers, würde sich auf dem Rathhaus versammeln, und von dort aus die nöthigen Befehle ertheilen. Ungefähr Ebendasselbe geschieht auch bey Feuersbrünsten in der Stadt (V. 27.).

Allein um die Stadtpforten, die zur Nachtzeit beschlossen werden, immer gehörig zu besetzen, wie auch um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Innern der Stadt, und bey Gelegenheiten wo eine grosse Volksmenge zusammen kömmt, hinlänglich zu sichern, ist eine stehende und stets bewafnete Mannschaft erforderlich. Da nun die Bürgerschaft diese Obliegenheiten nicht ohne grosse Beschwerde selbst erfüllen könnte, so ist eine anständige Stadtwache errichtet worden, wovon alle Tage der dritte Theil abwechselnd auf die Wache zieht, und zweckmässig postiert wird. Ueber diese Stadtwache, die aus 2 Adjutanten, 3. Wachtmeistern und ungefähr 106. Gemeinen (größtentheils Landeskindern) besteht, ist eine obrigkeitliche Kommission gesetzt, welche die Wachtherren heißt. Dermalen werden nur unverheurathete Männer unter die Soldaten

derselben aufgenommen. Uebrigens steht sie unter der nähern Aufsicht des Stadthauptmanns, welchem, zum Behuf seiner Militar- und verschiednen Polizeyverrichtungen, 2. Stadtlieutenants und 1. Stadtfähndrich untergeordnet sind. Der Stadthauptmann muß ein Mitglied des Kleinen, und die übrigen Stadtoffiziers müssen Mitglieder des Grossen Raths seyn. Von denjenigen Bürgern, die bey irgend einem Milizkorp eine Offizier-Stelle bekleiden, (mit Ausnahme der Chefs,) müssen in abwechselnder Reihe zween zur Nachtzeit Ronde gehen, d. h. die Hauptposten gehörig visitieren. Zur Unterhaltung der Stadtwache ist jeder zünftige Bürger verpflichtet alljährlich einen Gulden beyzutragen. Dieser Beytrag heißt das Wachtgeld, und muß an dem sogenannten Bächtoltag (Lusttag, nach vorgegangenem Jahrwechsel,) auf die Zunfthäuser geliefert werden. Auch einige von den reichern Zünften vermehren das Wachtgeld durch jährliche Zuschüsse; dennoch ist dasselbe zu Bestreitung der Wachtkosten lange nicht hinreichend, und die Obrigkeit verwendet noch alle Jahre 12 bis 15000. Pf. auf diesen, für die allgemeine Sicherheit so wichtigen Gegenstand.

§. 9.

Ausgaben der Landesobrigkeit für das Militarwesen. Oeffentliche Anstalten, wodurch dasselbe in jeder Rücksicht verbessert, und

die rühmliche Neigung zu Waffenübungen fortgepflanzt wird.

Obschon jeder Bürger und Landmann sich zur Vertheidigung des Vaterlandes auf seine Kosten bewaffnen muß, und bey Musterungen keinen Sold erhält, — so hat der Staat selbst dennoch sehr grosse Ausgaben in Bezug auf das Kriegswesen. Am kostbarsten ist die Unterhaltung der Zeughäuser und Festungswerke. So hat z. B. vor einigen Jahren die Anschaffung eines Artillerie-Zugs von ungefähr 100. Stücken verschiedner Grösse, (wenn das dazu gelieferte Metall mit in Anschlag gebracht wird, und nebst der zu demselben erforderlichen Munition,) nach zuverlässiger Berechnung, mehr als 126000. fl. gekostet. Auch wird bey Uebungslagern und solchen Gelegenheiten, den Truppen ein verhältnißmässiger Sold an Lebensmitteln und Geld vom Kriegs-Kommissariat ausbezahlt; der ausserordentlichen Zuzüge (IV. 2.) und fortdauernder kriegerischer Anstalten gänzlich zu geschweigen. Ueberdem erhalten einige Militarstellen, besonders bey der Kavallerie, die entweder mit grossen Ausgaben, oder vieler Mühe verbunden sind, alljährlich kleine obrigkeitliche Zulagen. Nur allein die obrigkeitlichen Schützengaben (IV. 5), mit Innbegriff derjenigen, welche der Jugend zu Stadt und Land geschenkt werden, betragen jährlich mehr als 5000. fl. Die ganze gewöhnliche Jahr-Ausgabe aber, für die Festungswerke, Zeughäuser,

Waffenübungen u. s. w., ohne alle ausserordentliche Ausgaben, beläuft sich dermalen auf 50—60000. Pf. Glücklicher Weise ist durch getreue und sparsame Finanz-Verwaltung (V. 31.), für die Bestreitung dieser grossen Staats-Ausgaben gesorgt, auch ausserdem ein geheimer Schatz, besonders für solche Zeiten aufgespart worden, wo die Freyheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes in Gefahr gerathen würden.

Ueberhaupt macht es sich die Landesobrigkeit zu einer angelegnen Pflicht, die rühmlichen Bemühungen einzelner Gesellschaften und Privatpersonen zum Besten unsers Militarwesens, — nachdrücklich zu unterstützen. Männer, welche sich in dieser Rücksicht ausgezeichnet verdient gemacht hatten, sind zuweilen, auf ausserordentliche Weise, mit Ober- oder sogar Staabsofficiers-Stellen belohnt worden.

Schon lange geniessen eine zahlreiche Schützengesellschaft in der Stadt, die ein besonderes Schützenhaus und gewisse Vorsteher hat, und die ähnliche Gesellschaft der Bogenschützen, den vorzüglichen Schutz der Regierung, und erhalten von derselben zu ihren Uebungen im Zielschiessen, alljährlich ansehnliche Schützengaben. Beyde besitzen eigne nicht unbeträchtliche Fonds.

In gleicher Achtung steht das im J. 1713. gestiftete Porten- oder Militar-Kollegium, wozu Landleute so wohl als Bürger den Zutritt haben. Dasselbe besitzt ebenfalls einen eignen Fond, und ein besondres Gebäude zu seinen Waffenübungen,

die in der schönen Jahrszeit, alle Donnerstage, unter Aufsicht selbstgewählter Offiziers, vorgenommen werden. Alljährlich führt dieses Militar-Kollegium, mit Zuzug freywilliger Mannschaft, ein sogenanntes Final, d. h. eine öffentliche Militar-Aktion aus, und leistet überhaupt bey allen Kampements vorzügliche Dinste. Junge Bürger, die sich demselben einverleibt haben, geniessen, in Rücksicht auf ihre in dem Stadtquartier zu leistenden Militardienste (IV. 4.), einige Ausnahmen. Der Kleine Rath selbst erwählt aus seiner eignen Mitte, einen Obmann oder Oberaufseher über diese verdiente Gesellschaft.

Auch die Gesellschaft der Feuerwerker oder Artilleristen, die durch einen besoldeten Inspektor angehende Artillerie-Offiziers und Soldaten in diesem wichtigen Theil der Kriegskunst unterrichten läßt, — genießt seit d. J. 1686. obrigkeitlicher Aufsicht und Unterstützung. Seit einiger Zeit übt sich eine Gesellschaft Kavalleristen ebenfalls öfter in ihren besondern Dienstpflichten.

Noch ist die, mit der physikalischen Gesellschaft (V. 9.) verbundene, mathematisch-militarische Gesellschaft zu bemerken, deren Hauptzweck es ist, theoretisch-militarische Kenntnisse, mit Bezug auf unser gemeinsames und besondres Vaterland auszubreiten, auch die geographische Lage unsers Kantons in Militar-Rücksichten genau kennen zu lernen; zu welchem Ende hin durch einige Mitglieder öfter Untersuchungs-Reisen vorgenommen wer-

den. Diese Gesellschaft besitzt, nebst einer Sammlung merkwürdiger Pläne und Landkarten, eine von einem geschickten Liebhaber, auf ähnliche Weise wie das berühmte Pfeiferische Werk in Luzern, — verfertigte, stereographische Karte eines grossen Theils von unserm Kanton, an deren Fortsetzung gearbeitet wird. Endlich kann diesen Gesellschaften, als ein merkwürdiges Andenken der Tapferkeit unserer Vorväter, — noch die zum Schnegken beygezählt werden, welche von denjenigen Bürgern gestiftet wurde, die in dem sogenannten alten Zürichkrieg (1437.) sich unter dem Namen von Böken vereinigt, und dem Feinde grossen Schaden zugefügt hatten.

Sogar die Studenten, die ältern Schul- und die Waysen-Knaben, werden in den Ferien (Vakanzen) im Gebrauch der Waffen, durch obrigkeitliche Veranstaltung, unterrichtet. Die erstern erhalten besondre Schützengaben, und der übrigen Stadtjugend werden am Knabenschiessend, einem für sie besonders festlichen Tage, — ebenfalls solche obrigkeitliche Gaben feyerlich ausgetheilt. Aehnliche Geschenke von der Obrigkeit erhält die Jugend auf der ganzen Landschaft, welche sich im Bogenschiessen übt. Noch ist vor kurzem ein sogenanntes Kadettenkorp entstanden, worinn 40—50. Knaben, meistens von 12. bis 15. Jahren, unter zweckmässiger Aufsicht, in Waffenübungen auf das sorgfältigste unterrichtet werden.

Selbst auf der Landschaft hat man mehrere Mi-

litar-Gesellschaften gestiftet, die von Zeit zu Zeit besondere Waffenübungen vornehmen.

V. Abschnitt.

Von der Landespolizey, (im weitesten Sinn des Wortes,) oder von den wohlthätigen Anstalten und obrigkeitlichen Verordnungen, in Bezug auf das Leben und die Gesundheit der Bürger und Landleute, auf den Feldbau und die Fabricken, auf den gesellschaftlichen Verkehr und Handel, auf die nöthigen Lebensmittel und Lebensbedürfnisse, auf Arme und Kranke, auf die bestmögliche Verhütung und Erleichterung grosser Unglücksfälle oder Landplagen, auf Betteley, Diebsgesindel u. s. f.; wie auch von der Standes-Oekonomie, oder von den Mitteln zu Bestreitung der grossen Staats-Ausgaben, welche diese Menge öffentlicher Anstalten erfordert.

§. 1.

Vom Sanitäts-Rath, vom medizinischen Institut und von den obrigkeitlichen Verordnungen, in Bezug auf Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

Die menschliche Gesundheit, dieses wichtigste irrdische Gut aller Staats-Einwohner, — ist natürli-

cher Weise ein Hauptgegenstand der Obsorge jeder väterlichen Regierung. Die unsrige hat daher zur nähern Aufsicht über diesen Gegenstand eine ansehnliche Kommission niedergesetzt, welche aus mehrern Regierungs-Gliedern und einigen Aerzten besteht. Diese Kommission heißt der Sanitäts- oder Gesundheits-Rath. Ihr liegt es ob, unverweilt genaue Nachrichten von jeder ansteckenden Krankheit, (wie z. B. die Ruhr, das Faulfieber u. s. w.) einzuziehen, welche sich etwa zu Stadt und Land oder in angrenzenden Gegenden äussert, und gegen die Ausbreitung derselben in hiesigem Gebiet alle erforderlichen Veranstaltungen, durch Absendung geschickter Aerzte u. s. f., zu treffen. Zu dem Ende haben die obrigkeitlichen Beamteten, Seelsorger und Wundärzte auf der Landschaft die besondere Obliegenheit, dieser Kommission mit schleunigen Anzeigen und umständlichen Berichten an die Hand zu gehen. Würde sich jene schreckliche Landplage, die Pest, unsern Gränzen nähern, so wäre die Wachsamkeit und Sorgfalt des Sanitäts-Rathes besonders unentbehrlich. Seine übrigen Verrichtungen zeigen die folgenden §.

Auf den grossen Werth der menschlichen Gesundheit gründet sich auch die Wichtigkeit der Arzneywissenschaft und Chirurgie (Wundarzneykunst), wodurch so viele Krankheiten und Beschädigungen des menschlichen Körpers geheilt werden können. Unter obrigkeitlicher Begünstigung ist im Jahr 1782. von edeldenkenden Aerzten und Wundärzten eine

medizinisch-chirurgische Lehranstalt in hiesiger Stadt gestiftet worden, die man als die Pflanzschule unsrer jungen Aerzte und Wundärzte betrachten kann. Vermittelst derselben wird von geschickten Lehrern ein zweckmäßiger Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde ertheilt, an welchem auch Fremde Theil nehmen können. Mancher junge Arzt und Wundarzt sucht ausserdem seine Kenntnisse auf ausländischen Akademien zu vervollkommnen. Auch steht eine, durch die ganze Schweiz zerstreute, zahlreiche Gesellschaft von Aerzten und Wundärzten, seit einigen Jahren in einem, für die jüngern Mitglieder besonders, lehrreichen Briefwechsel unter sich.

Was die Wundarzneykunst besonders betrift, so darf solche zu Stadt und Land von niemandem ausgeübt werden, der sie nicht auf vorgeschriebne Weise erlernt, und eine Bewilligung zu Ausübung seiner Kunst, nach gehöriger Prüfung durch die hierzu eigens geordneten obrigkeitlichen Aerzte und Wundärzte, — wirklich erhalten hat. Auch der ausübende Wundarzt hat seine obrigkeitlich eingeschärften Pflichten, und kann, wenn er einen Patienten zweckwidrig behandelt hat, zur Schadloshaltung desselben von der Wundg'schau (V. 24.) angehalten werden. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß dürfen nicht nur keine Marktschreyer, sondern auch keine fremden oder einheimischen Wurzel- und Theriak-Krämer, zu Stadt und Land geduldet werden; bey Strafe sowohl für die welche ihnen Un-

terschlauf geben und Arzneyen abkaufen, als für sie selbst. Fremde Augen- und Zahnärzte, die ihre Kunst in unserm Land ausüben wollen, bedürfen dazu auch der Erlaubniß des Kleinen Rathes, welche erst nach vorgegangner Prüfung derselben durch den Stadtarzt, gutfindenden Falls, ertheilt wird. Die Handhabe dieser heilsamen Verordnungen in Bezug auf die Landschaft, ist den Ober- und Landvögten aufgetragen (III. 5.).

Frauenspersonen, welche die wichtige Hebammenkunst ausüben wollen, müssen sich vorher bey einem derselben kundigen Arzt oder Wundarzt, mit Vorwissen des vordersten Stadtarztes, unterrichten, und hernach von diesem letztern prüfen lassen. In allen Gemeinden auf der Landschaft müssen solche geprüfte Hebammen, nöthigen Falls auch Spetthebammen, durch die versammelten Weiber oder die Kirchen-Stillstände (VI. 5.), wirklich bestellt (erwählt) werden. Jede bestellte Hebamme kann ihren bestimmten Lohn auch dann fordern, wenn eine Gebährerinn, die sich ihrer Hülfe hätte bedienen sollen, eine andre Hebamme hat kommen lassen. Alle Landgemeinden wurden im J. 1784. obrigkeitlich aufgefordert, sich für jede ihrer Hebammen das so gemeinnützige Hirzelische Lesebuch über die Hebammenkunst, in der Meinung anzuschaffen, daß es nach dem Tode jeder Besitzerin ihrer Nachfolgerin zugestellt werde. Zu dem Ende ist dieses Werk bey der Kanzley des Sanitätsrathes in möglichst niedrigem Preis zu

haben, und wird zuweilen an arme Gemeinden verschenkt.

§. 2.

Sogenannte Polizey-Anstalten und Verordnungen in Absicht auf schwangere Weibspersonen, auf Selbstmörder, Erfrorne, Erstickte, Ertrunkne u. s. f.; auf den Verkauf des Giftes, auf den Genuß gebrannter Wasser, und auf den Gebrauch der Feuergewehre.

Alle Seelsorger, Stillständer (VI. 5.) und geschworne Hebammen haben die besondre Pflicht, auf das sorgfältigste Achtung zu geben, ob sich etwa in ihren Gemeinden Frauenspersonen ausser der Ehe schwanger befinden, und solche Fälle an Behörde anzuzeigen. Jene Frauenspersonen sind überdem selbst verbunden, ihre Schwangerschaft einem Seelsorger, Stillständer oder einer Hebamme zu eröffnen, und erhalten alsdann in ihren Gemeinden oder anderswo, die bey ihrer Niederkunft erforderliche Hülfe. Hierdurch kann zuweilen auch der Kindermord verhütet werden (III. 4.)

Was vermuthliche Selbstmörder und überhaupt Personen betrift, die muthmaßlich erfroren, durch Kohlendampf oder gährenden Most erstickt, ertrunken, erwürgt oder erhängt sind, — so ermuntert eine vor kurzem von den Kanzeln verlesene obrigkeitliche Verordnung jedermann sehr nachdrücklich, zu schleuniger Hilfsleistung in allen solchen

Fällen. Wer es zuerst thun kann, soll sich befleis-
sen, jede unglückliche Person von dieser Art, wer
sie auch seyn mag, — aus ihrer gefährlichen Lage zu
reissen, sie z. B. aus dem Wasser zu ziehen oder
vom Strick abzuschneiden, hernach dieselbe unter
sein Dach aufzunehmen, den Ortsbeamteten und
nächsten Arzt oder Wundarzt schleunig zu berufen,
und alles nöthige zur Rettung willig darzureichen.
Eben diese Verordnung warnet vor den schädli-
chen Irrthümern, daß man durch solche Hilflei-
stung in obrigkeitliche Rechte eingreifen und ver-
antwortlich werden, oder sich gegen Aerzte und
Wundärzte verfehlen, oder seiner Ehre und et-
wanigen Berufsart irgend keinen Nachtheil zufü-
gen könnte. Jedem menschenfreundlichen Hilfslei-
ster verspricht die Regierung nicht nur vollkomm-
nen Schutz gegen alle irrig besorgten Nachtheile,
sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände,
nebst ihrem Wohlgefallen, wirkliche Belohnungen,
dergleichen von dem Sanitätsrath öfter ertheilt
werden; sie bedroht hingegen jeden, der die schul-
dige Hilfe verweigern oder versäumen, besonders
aber jeden, der über eine solche Handlung spot-
ten oder den Hülfleister beschimpfen würde, — mit
angemessener Bestrafung. Wie sündlich ist nicht
in der That das noch hin und wieder herrschende
Vorurtheil, daß die Rettung eines Entleibten,
besonders wenn er sich aufgehängt hat, — eine der
Ehre nachtheilige Handlung sey; da doch die christ-
liche Menschenliebe allerdings befiehlt, hierbey auf

das schleunigste Hand anzulegen. Eben so unmoralisch ist die Denkungsart abergläubischer Leute, die es ungerne sehen, wenn eine Person, die sich in irgend einer Leibes- oder Gemüthskrankheit entleibt hat, auf den öffentlichen Kirchhof begraben wird; als ob ihr Leichnam die neben ihr liegenden Todten verunehren könnte (III. 4.). Auf die Ausrottung solcher schädlichen Vorurtheile ist unsre Regierung sorgfältig bedacht. Damit aber, in allen angeführten und andern Fällen, den unglücklichen Personen die erforderliche Hilfe mit gehöriger Einsicht geleistet, und damit dieselben wo möglich wieder zum Leben gebracht werden können, — so ist eine besondere Anleitung dazu von Seite des Sanitätsrathes, nebst oberwähnter Verordnung, gedruckt in alle Pfarr- Gemeind- und Schulhäuser gelegt worden, aus welcher sich jedermann belehren kann. Jeder Wundarzt hat ebenfalls ein Exemplar davon bekommen, unter kräftiger Erinnerung daß selbe fleißig zulesen, und bey sich ereignenden Fällen dieser ausführlichen Anweisung genau nachzukommen. Ueberdem müssen die obrigkeitliche Verordnung und Anleitung alljährlich, am ersten Sonntag im Christmonat, vor dem Stillstand jeder Gemeinde, in Gegenwart der Aerzte und Wundärzte des Ortes, wiederum vorgelesen, — und nachher eine Umfrage über dasjenige gehalten werden, so etwa in Rücksicht auf diesen wichtigen Gegenstand, im Lauf des Jahres vorgefallen, und an den Sanitätsrath einzuberichten seyn möchte. In

der Stadt hat die Obrigkeit hinlänglich, für alle dienlichen Mittel und Instrumente zur Rettung muthmaßlich ertrunkener oder erstickter Personen, und für die in gleicher Rücksicht nöthige Bereithaltung von Schiffen, gesorgt. Aehnliche Vorsichts-Anstalten findet man an einigen Orten auf der Landschaft.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Polizey-Anstalten in Absicht auf alle Gifte. Nur Apothekern und sogenannten Materialisten ist ein vorsichtiger Verkauf der verschiednen Giftarten und schädlicher Farbwaaren gestattet. Wer zu erlaubtem Gebrauch irgend eine Art von Gift kaufen will, muß zu dem Ende einen besondern Erlaubnißschein vom Großweibel haben, und diesen Schein, den sich ein Landmann durch seinen Seelsorger verschaffen kann, — dem Verkäufer einhändigen. Alle diese Scheine müssen am Ende eines jeden Jahrs dem Großweibel wiederum eingeliefert werden damit er sie mit seinem Verzeichniß der ertheilten Bewilligungen vergleichen könne. Gift-Stampfen darf niemand ohne Erlaubniß des Sanitätsrathes, welcher auch alljährlich alle Personen die Gift verkaufen, oder zu ihrem Gewerbe gebrauchen, vor sich kommen läßt, um ihnen die nöthige Vorsicht einzuschärfen. Eine gleichmäßige Erlaubniß ist auch zum Mahlen des Gipses erforderlich, welcher, wenn er gemahlen ist, — zu grossem Nachtheil der Gesundheit, — sehr leicht von Betriegern unter das gewöhnliche Mehl gemischt werden kann.

Schädlicher für die Menschheit überhaupt als alle Giftarten, ist der leider allzuhäufige Genuß gebrannter Wasser, besonders des schlechten Trestbrandtenweins. Deßwegen sucht die Landesregierung das Trestbrennen möglichst einzuschränken. Brandtenwein aus der Fremde einzuführen, ist bey Konfiskation, und nachdrücklicher Strafe für den Verkäufer und Käufer verboten.

Was die Schießgewehre überhaupt betrift, so dürfen dieselben nicht an Orten losgebrannt werden, wo leicht jemand beschädigt werden könnte; auch sollte man geladene Gewehre niemals so aufbewahren, daß Kinder oder Unbekannte dazu kommen können. Der minderjährigen Stadtjugend besonders ist aller Gebrauch des Feuergewehrs untersagt; ausgenommen bey den, unter gehöriger Aufsicht, eigens für sie veranstalteten Militar-Uebungen (IV. 9.).

§. 3.

Von den Sicherheitsanstalten in Absicht auf Hundewuth. Polizeyvorschriften und Einrichtungen, welche sich auf die Sicherheit und Gesundheit der Stadtbewohner absönderlich beziehen.

Die Hunde, deren Wuth so grosses Unheil anrichten kann, sind jederzeit ein Gegenstand der vorzüglichen Aufmerksamkeit des Sanitätsrathes gewesen. Jeder Eigenthümer eines Hundes, in der Stadt oder den dazu pfarrgenößigen Gemeinden, muß

denselben alljährlich im Maymonat von dem Wasenmeister visitieren lassen. Letzterer verzeichnet alle diese Hunde in ein Register, und hängt ihnen numerotierte Zeichen an, die sie stets tragen müssen. Für das Einschreiben eines neuen Hundes gebühren ihm 8 ß., und für die jährliche Visitation 4 ß.; wer aber diese letztere versäumt, zu dem muß er sich innert 14. Tagen verfügen, und hat alsdann für seine Mühe 10 ß. zu fordern. Zeichenlos herumlaufende Hunde im Stadtbezirk ist er verpflichtet wegzunehmen, und wofern sie nicht eingeschrieben sind, todtzuschlagen. Die Eigenthümer in solchem Fall haben noch überdem eine besondre Geldbusse zu erwarten; sind hingegen ihre Hunde eingeschrieben und gesund, so können sie dieselben innert 3 Tagen für 2 Pf. loskaufen. Wenn ein zeichenlos herumlaufender Hund nicht gefangen werden konnte, so hat der entdeckte Eigenthümer dennoch die erwähnten 2 Pf. als Busse, und wofern sein Hund nicht eingeschrieben ist, eine noch grössere Geldstrafe verwirkt. Die Hälfte des angeführten Lösegeldes, oder auch der Geldbusse, steht auf dem Herumlaufen eines Hundes in der Stadt, bey Nachtzeit oder während des sonntäglichen Gottesdienstes. Laufende Hündinnen und grosse oder Doggenhunde werden auf den Strassen gar nicht geduldet. Vom 1sten May bis zum 1sten Herbstmonat, und vom 1sten Christmonat bis zum 1sten Merz, müssen alle Hunde besonders fleißig mit Wasser versehen, und gebunden durch die Strassen

geführt

geführt werden; widrigenfalls werden sie von dem Wasenmeister wo möglich todtgeschlagen, und die Eigenthümer überdem, in jedem entdeckten Fall, mit einer Geldbusse von 5. Pf. belegt. Jeder Schlächter darf nur einen Hund halten; in der Mezg muß er denselben sorgfältig verwahren. Den Hintersässen, Handwerksgesellen, Taglöhnern und Schlächterknechten ist das Hundehalten bey Strafe gänzlich untersagt. Endlich müssen das ganze Jahr durch Landleute und Fremde, welche Hunde in die Stadt mitbringen, dieselben an Stricken führen; sonst werden solche eingefangen und niedergemacht. Deswegen findet man bey allen Stadtpforten Stricke zu kaufen. Wer an seinem Hund einen Anfall von Wuth zu bemerken glaubt, muß solchen auf das sorgfältigste einschliessen und von dem Wasenmeister wegführen lassen. Dieser letztere ist sogleich zu berufen, wenn etwa ein wüthender Hund niedergemacht worden ist; inzwischen aber muß man das todte Thier genau bewachen. Ferner muß dem Wasenmeister jedes von einem wüthenden, oder auch nur der Wuth verdächtigen Hund, gebissene oder überworfene Thier zugeführt werden. Hiervon, so wie überhaupt von jeder entdeckten Spur eines wüthenden Hundes, ist überdem eine vom Sanitätsrath, (zur Aufsicht über diesen Zweig der Polizey, und zur Bestrafung der Fehlbaren,) besonders ernannte Kommißion sogleich zu benachrichtigen; welche letztere alsdann das nöthige zu verfügen hat.

Auf der Landschaft haben, durch dazu bestellte Personen, eine ähnliche Visitation, Verzeichnung und Numerotierung der Hunde statt, — wie in der Hauptstadt. Alle solche Verzeichnisse werden durch die Orts-Kanzleyen der Sanitäts Kanzley eingeliefert. Bißige oder böse Hunde muß der Landmann bey Strafe sorgfältig anschliessen. Wird irgendwo ein wüthender Hund verspürt, so müssen davon die Einwohner des Dorfs und benachbarter Ortschaften mit möglichster Geschwindigkeit benachrichtigt, und zur Niedermachung des gefährlichen Thiers aufgemahnt werden. Entsteht durch Hundewuth ein wirkliches Unglück, so ist solches dem regierenden Ober- oder Landvogt durch die Dorfvorgesetzten unverweilt anzuzeigen, damit man desto nachdrücklicher weitere unglückliche Folgen verhüten könne. Alle niedergemachten wüthenden Thiere muß man tief einscharren und mit ungelöschtem Kalch überschütten. Uebrigens sind in Ansehung solcher todten Thiere, die oberwähnten Vorsichtsregeln für den Stadtbezirk, auch auf der Landschaft zu beobachten.

Mancherley nützliche Vorschriften, welche nur auf die Stadt Bezug haben, enthält das sogenannte Polizey-Mandat und seine Beyblätter. In diesem Mandat wird vorgeschrieben, wie die Strassen rein gehalten und wöchentlich gesäubert, auch weder durch Fuhrwerk, noch durch Holz, noch durch Abraum vom Bauen u. s. f. versperrt werden sollen. In den Sommermonaten dürfen un-

reine Oerter nur des Morgens frühe geleert werden. Den Haus-Eigenthümern, die etwas, besonders an ihren Dachungen, ausbessern lassen, sind in eben diesem Mandat, die zur Sicherheit vorbeygehender Personen nöthigen Vorsichtsregeln vorgeschrieben. Auch ist darinn verboten, irgend etwas unreinliches aus den Häusern auf die Gassen zu werfen, Blumengeschirre oder andre schwere Sachen auf Lichterbänke ohne eiserne Geländer, auf Gestelle ausser den Fenstern, auf Dächer oder Mauern an den Strassen zu stellen u. s. f. Hingegen wird darinn empfohlen, das Wasser durch Röhren ab den Dächern zu leiten u. a. m. Ferner darf in der Stadt und den Vorstädten nur im Schritt gefahren und geritten werden. Pferde und Hornvieh darf man nicht unangebunden stehen lassen; vor Schlitten gespannte Pferde besonders müssen durch die Stadt an der Hand geführt werden. Heerden von Hornvieh muß man gefangen durch die Stadt treiben, und darf sie nicht mit Hunden hetzen. In der Mezg endlich hat man sich der möglichsten Vorsicht und Reinlichkeit beym Schlachten zu befleissen, u. a. m. Die Handhabe dieser Verordnungen ist dem Stadt-Bauherrn und 2. Gliedern des Grossen Raths aufgetragen. Auf alle Uebertretungen derselben Achtung zu geben, liegt besonders den Stadtbedienten ob; auch werden diese Vergehungen auf eine im Mandat vorgeschriebne Weise, oder nöthigen Falls noch schärfer bestraft. Eine Verordnung von ähnlicher Art

befiehlt, unter Androhung von Geldbussen, — die Stadtbrunnen, über welche besondre Aufseher gesetzt sind, — rein zu halten, und vorzüglich die Hauptströge, weder durch Waschen von Gemüse, noch durch eingelegte Geschirre u. s. w. zu verunreinigen. Zu den obrigkeitlichen Anstalten, wodurch für die Gesundheit der Stadtbewohner besonders gesorgt worden ist, — gehören noch die öffentlichen Spatziergänge, welche so vieles zum Vergnügen der Bürgerschaft beytragen, die Verlegung der Kirchhöfe ausser die Stadt, und überhaupt alle Verordnungen in Bezug auf das Austreten des Seewassers und ähnliche Uebel; so z. B. ein Verbot (bey 25. Pf. Buß) Abraum in die Limmath, bis unter das Drathschmidli, zu werfen, oder bey den Ufern anzulegen.

§. 4.

Mancherley landesväterliche Aufmunterungen und Warnungen in Bezug auf das Leben und die Gesundheit der Menschen.

Jede väterliche Regierung bedient sich nicht nur sehr ungerne des Strafrechtes, sondern sie warnt und erinnert auch lieber als daß sie befiehlt, wenn dadurch ihre heilsamen Zwecke eben so gut erreicht werden können. Daher hat auch unsre Landesobrigkeit den Pfarrern und Stillständern zu einer besondern Pflicht gemacht, für die zu Erhaltung der Gesundheit so unentbehrliche Reinlichkeit des Körpers, der Wohnungen, der Geschirre, Brun-

nen u. s. f. auf der Landschaft, durch nachdrückliche Vorstellungen, möglichst zu sorgen. Hauptsächlich ebenfalls zur Belehrung des Landvolkes, hat der Sanitätsrath verschiedne medizinische Vorschriften, welche bey Krankheiten und andern unglücklichen Vorfällen zu beobachten sind, — in den Druck gegeben, und den Seelsorgern auf der Landschaft zu gehöriger Bekanntmachung zugestellt. So z. B. Warnungen, Erinnerungen und Anleitungen in Bezug auf den rothen Schaden oder die rothe Ruhr, von d. J. 1771. und 1793. In denselben werden theils die beste Behandlungsart der Kranken, besonders in Ansehung der so nothwendigen Reinlichkeit und der oft zu besorgenden Ansteckung anderer Personen, theils auch die Schädlichkeit gewisser Mittel, z. B. des rothen Weins und andrer geistigen Getränke, deren sich Unwissende bey Anfällen dieser Krankheit bedienen, — umständlich gezeigt. Ferner ist hier zu bemerken eine ausführliche Anleitung des Sanitätsrathes, wie man Faulfieber und bösartiges Halsweh am besten heilen könne, v. J. 1772., — eine Warnung vor den Gefahren der Erhitzung, des unmäßigen Essens oder Trinkens u. s. f. besonders für Schnitter, v. J. 1771., — und eine andre Warnung vor dem Genuß giftiger Früchte und Pflanzen, z. B. der Doll- Schlaf- oder Wolfsbeeren, der Wurzel von Weinblumen, der Schierlingsarten und der Schwämme ohne Unterschied, weil die eßbaren so schwer von den schädlichen zu unterscheiden sind. Dieser Warnung v.

J. 1768. ist eine Anleitung beygefügt, wie man die gefährlichen Folgen des wirklichen Genusses einer solchen Speise möglichst verhüten könne. In der nämlichen Schrift wird mit vielem Nachdruck gezeigt, wie schädlich der Genuß gebrannter Wasser, besonders für Kinder sey; „ein Vater," heißt es darinn, „der seinen Kindern gebrannt Wasser „giebt, ist als ein Vergifter derselben anzusehen." Rücksichtlich auf kleine Kinder ist noch die heilsame Vorschrift hinzugefügt, sie niemals entweder in Betten zu nehmen, worinn zugleich erwachsne Personen schlafen, — oder auf eingeheizte Ofen zu legen, oder ihre Köpfe beym Einwickeln herunterhängen zu lassen. Zu den nützlichen Schriften, welche der Sanitätsrath obrigkeitlich bekannt gemacht hat, gehören überdem: eine den Seelsorgern im J. 1789. zugestellte Anleitung, wie man sich gegen die schlimmen Folgen des Frostes verwahren, und mit Erfrornen umgehen solle; vorzüglich aber die im J. 1794. mit vielen Zusätzen vermehrte, und im 2ten §. dieses Abschnittes bereits erwähnte Anleitung v. J. 1766., wie man Personen, die muthmaßlich ertrunken, erfroren, erwürgt oder erstickt sind, besonders solche die aus dem Wasser gezogen werden, — wiederum zurechtbringen könne; ferner eine Beschreibung zweyer bewährten Mittel zur Verhütung der Wuth und Wasserscheu, bey Personen, die von wüthenden Thieren gebissen worden sind, v. J. 1764.; und endlich Erinnerungen, in Bezug auf die Hundewuth, v. J. 1765., worinn

theils die Merkmale dieses gefährlichen Uebels, theils die beste Heilart gebissener Menschen gezeigt werden. Beydes wird noch genauer in einer neuen Warnung v. J. 1783. erklärt, zu welcher die Geschichte der Folgen gehört, die der Biß eines wüthenden Hundes im J. 1784. gehabt hat. Es wäre zu wünschen, daß alle diese gedruckten Vorschriften nicht nur den Aerzten und Wundärzten, sondern auch den verständigsten Männern in jeder Gemeinde genugsam bekannt wären, um kranken oder verunglückten Personen zweckmäßige Hülfe leisten zu können. Uebrigens wird ohne Zweifel in jedem Staat, und so auch in unserm Vaterland (Abschn. V. u. VI.), durch Verschaffung gesunder Nahrung, Beförderung des Wohlstandes, guter Sitten u. s. f., am besten und sichersten für die Gesundheit des Volkes gesorgt.

§. 5.

Von unsrer Landwirthschaft überhaupt; besonders aber vom Zehnten und von den Grundzinsen.

In unserm Vaterland, so wie in den meisten Staaten, ist der Landbau die wichtigste Nahrungsquelle. Er beschäftigt und ernährt beynahe 2. Drittheile des Landvolkes. Viele Gegenden unsers Kantons sind vorzüglich gut angebaut, und reich an Produkten des landwirthschaftlichen Fleisses. Zu diesem Glück trägt nicht nur die rühmliche Thätigkeit des Landvolkes, sondern auch haupt-

sächlich der Umstand bey, daß dasselbe von drückenden Auflagen befreyt ist. Die meisten Güterbesitzer müssen bloß den Zehnten von ihrer Ernde und Weinlese, zum Theil mit Einschluß der Erdapfel, — hin und wieder jedoch auch den sogenannten kleinen Zehnten von Heu, Obst u. s. f., oder Grundzinse entrichten. Hingegen giebt es einige, vom Zehnten gänzlich befreyte Güter. Mit Ausnahme der angeführten und weniger andern Beschwerden von geringer Bedeutung, (wie z. B. das Faßnachthuhn,) genießt unser Landmann ganz den alljährlichen Segen, den die gütige Vorsehung seinem Fleisse schenkt; es sey denn daß er, welches leider oft der Fall ist, — freywillig kontrahierte Schulden zu verzinsen habe.

Was die Zehnten- und Grundzins-Rechte betrift, so ist durch obrigkeitlich bekräftigte Urkunden und andre Rechtsgründe ausser allen Zweifel gesetzt, daß sie insgesammt rechtmäßiges Eigenthum (III. 10.) geworden sind. Den Ursprung der Grundzinse muß man darinn suchen, daß vormalige Eigenthümer der damit beschwerten Güter, diese letztern, unter rechtsgültiger Vorbehaltung eines Theils von ihrem jährlichen Ertrag, veräussert hatten (III. 20.). Zehnten und Grundzinse auf unsrer Landschaft sind grossentheils Einkünfte des Staates und der Geistlichkeit; doch stehen auch hin und wieder einheimische oder fremde Personen, und in noch mehrern Gegenden des Landes, benachbarte Staaten oder Klöster, — in rechtmäßigem und uraltem

Besitz derselben. Diese fremden Behörden lassen ihre Einkünfte theils durch Bürger, die Amtleute, theils durch Landleute, die Ammänner heissen, verwalten. Der Zehnten vom Ertrag des neuaufgebrochnen Landes oder des sogenannten Neugrütes gehört, insofern dasselbe zuvor Hoch- und Frohn-Waldung gewesen ist, — der Regel nach, der Landesobrigkeit (V. 6.).

Ueberhaupt werden Zehnten- und Grundzins-Rechte wohl nirgends mit grösserer Schonung als in unserm Vaterland ausgeübt; vorzüglich nach ausserordentlichen Unglücksfällen oder Hochgewittern. Auch wird die Zehnten-Beschwerde besonders dadurch sehr erleichtert, daß sie dem jedesmaligen Ertrag des Landbau's von selbst angemessen ist. Ausserdem kömmt der Ertrag dieser Beschwerden des Landmanns hauptsächlich wiederum der Landschaft zu gut, weil daraus vornehmlich die in so mancher Rücksicht unentbehrlichen Seelsorger, ihren nothwendigen und billigen Unterhalt ziehen, und weil hauptsächlich durch eben diese Beschwerden die Landesobrigkeit und so viele gemeinnützige Institute, bey welchen Arme und Kranke ihre Zuflucht finden, — in den Stand gesetzt werden, ihre eben so wohlthätigen als grossen Ausgaben zu bestreiten.

Die wirkliche Einsammlung des Zehntens ist mit keinerley Unkosten für die Eigenthümer der zehntbaren Güter verbunden. Auf den Aeckern muß man die zehnte Garbe aufstellen; was hin-

gegen den Zehnten von der Weinlese betrift, so wird derselbe in einigen Gegenden an Trauben, in andern an Weinmost entrichtet. In vielen Gegenden wird die Einsammlung des Zehntens, von dem Eigenthümer desselben, alljährlich, gegen Abführung einer bestimmten Portion Getreide oder Weinmost, — Privatpersonen überlassen. Diese Leute werden Zehnten-Besteher genannt, und erhalten den Zehnten gewöhnlich auf solche Bedingungen, daß ihnen für ihre Mühe der Nutzen vom Stroh, nebst andern kleinen Vortheilen, zukommen kann. Auch eine ganze Gemeinde kann ihren Zehnten erstehen, welches aber selten geschieht. Eine öffentliche Ueberlassung des Zehntens an die Meistbietenden, nach vorhergegangner Schätzung durch beeydigte Personen, und nach dreymaliger öffentlicher Ausrufung, — heißt eine Zehnten-Verleihung. Die obrigkeitlichen Zehnten werden, in Gegenwart mehrerer Regierungsglieder, größtentheils auf solche Art verliehen. Uebrigens hat die Landesobrigkeit selbst umständlich vorgeschrieben, wie der Zehnten, bey Strafe, getreu aufgestellt, bedächtlich empfangen (in Pacht genommen), und gewissenhaft eingeliefert werden müsse. Die Handhabe dieser Verordnungen liegt dem Rechenrath, nebst den Ober- und Landvögten auch Amtleuten ob. Kraft derselben ist die Anzahl der Besteher eines jeden Zehntens, nach Maßgab seines Ertrags, gesetzlich eingeschränkt. Keiner darf seinen einmal übernomme-

nen Antheil verkaufen, oder an andre abtreten, und alle müssen sogleich beym Empfang (Bestehung) des Zehntens, durch einen begüterten Bürgen Kaution leisten; ein solcher Bürge aber kann von dem Zehntenbesitzer auf die nämliche Art wie ein Bürg und Selbstzahler (III. 17. 21.) belangt werden. Hingegen wird den Zehntenbestehern, wenn nach der Bestehung, die Feldfrüchte, wovon sie den Zehnten einzusammeln haben, durch Hochgewitter beschädigt werden, — nach abermaliger Schatzung, — verhältnißmäßig nachgelassen, was die Billigkeit erfordert. Endlich ist den Müllern, bey Lieferung der Zehnten- und Frucht- oder Grundzinse, jeder Betrug, durch Vermischung mit schlechter Frucht, nicht genugsame Säuberung u. s. f., nachdrücklich verboten.

§. 6.

Von den Mitteln, wodurch die Landwirthschaft überhaupt, in mancherley Zweigen, besonders aber die Pflanzung der Sommerfrüchte und Erdapfel, wie auch der Getreide- und der Kleebau begünstigt und in Aufnahme gebracht werden.

Unsre Landesobrigkeit macht es sich je länger je mehr zu einem Hauptgeschäfte, den sichern Fortgang und die Verbesserung der Landwirthschaft, durch mancherley Vorschriften, günstige Erleichterungen in Ansehung des Zehntens (V. 5.), wichtige Belohnungen des Fleisses (III. 15.), Ermah-

nungen und klugen Rath nachdrücklich zu befördern. Sie hat zur nähern Aufsicht über diesen wichtigen Gegenstand ihrer Obsorge, eine besondre landwirthschaftliche Kommiszion niedergesetzt. Auch sind alle sogenannten Feldfrevel, wodurch das Getreide, die Rebstöcke, die Fruchtbäume oder die Waldungen, theils bestolen, theils beschädigt werden, — durch eigne Mandate nachdrücklich verboten, und werden von höhern und niedern obrigkeitlichen Stellen mit Ernst bestraft. Auf ähnliche Art ist in der Jägerordnung (III. 11.) verboten, das Gewild in angesäeten oder fruchttragenden Feldern, und in Weinbergen vor der Weinlese zu verfolgen, auch überhaupt auf der Jagd, persönlich oder durch Hunde, Schaden anzurichten. Für die Erlegung, nicht nur reissender Thiere und schädlicher Raubvögel, sondern auch des dem Landbau nachtheiligen Hochgewildes, — werden obrigkeitliche Schußgelder belohnungsweise bezahlt Zahme Daüben darf man in der Jahrszeit, da das Getreide gesäet wird, — um Schaden zu verhüten, — nicht auf das Feld fliegen lassen. Endlich ist der Landmann zur Vertilgung der Laub- oder Maykäfer, welwe zuweilen die Obsbäume so schrecklich verheeren, und aus deren Brut die eben so schädlichen Inger (Engerling oder Engerich) entstehen, — obrigkeitlich aufgefordert. In dieser Rücksicht verdient das Beyspiel benachbarter Landleute Nachahmung, die sich in den Jahren, da es vonnöthen ist, unter einander verpflichten, eine gewisse Portion sol-

cher Käfer in Säcke zu sammeln; dieselben werden hernach verbrannt oder in siedendem Wasser getödet, und können in diesem letztern Fall als Dünger dienen.

Unter allen obrigkeitlichen Verordnungen aber, in Bezug auf den Landbau, sind diejenigen von vorzüglicher Wichtigkeit, womit man die Urbarmachung des noch hin und wieder befindlichen unfruchtbaren Landes, wie auch die Vertheilung oder doch bessere Nutzung der sogenannten Gemeindgüter, unmittelbar oder mittelbarer Weise beabsichtet. Zu dem Ende wird öfter das sogenannte Neugrüt (V. 5.) auf mehrere Jahre vom schuldigen Zehnten obrigkeitlich befreyt; auch muß das Vieh auf den Gemeinweiden, wenn darinn angebaute Plätze befindlich sind, — sorgfältig gehütet werden, damit es keinen Schaden anrichte. Aus gleicher Ursache wird das Weiden auf den Brachfeldern nur allein mit gefangen-geführtem Vieh gestattet, wenn sich Sommerfrüchte auf denselben befinden.

Gewöhnlich werden in Frühlings- auch etwa zu andern Zeiten, wo man eine Brodtheurung besorgen muß, — die Landleute obrigkeitlich aufgemuntert, Sommerfrüchte von jeder Art, die zur Nahrung für Menschen und Vieh dienen können, — in ihre Brachäcker und in das ungebaute Weidland zu pflanzen, so viel es einem jeden seine Kräfte zulassen. Zugleich wird den Vorgesetzten solcher Gemeinden, wo sich arme Haushaltungen oder

Taglöhner ohne Grundeigenthum befinden, angesinnet, — denselben schickliche Plätze, zu der für ihren Unterhalt nöthigen Bepflanzung mit Sommerfrüchten oder Gemüse, anzuweisen; auch für die Verschaffung des nöthigen Saamens in ihren Gemeinden möglichst besorgt zu seyn: in Bezug auf Dorfschaften aber, wo die Gemeindgüter zu obigem Endzweck unzureichend wären, pflegt die Regierung grössere Güterbesitzer zu ermahnen, den Armen jene Erleichterung aus edler Wohlthätigkeit zu verschaffen. Diese Aufforderungen haben auch schon hin und wieder einen gesegneten Erfolg gehabt.

Was die nützliche Erdapfelpflanzung besonders betrift, so wird dieselbe schon lange, durch mancherley Verordnungen über den Zehnten, möglichst begünstigt. Nach der neuesten Vorschrift (in Bezug auf den obrigkeitlichen Zehntbezirk,) womit der Staat dem Landmann ein sehr beträchtliches Geschenk gemacht hat, — sind alle Erdapfel, so in Brachfelder, Wiesen, Krautgärten, Hanfpünten, Rütenen, neue Aufbrüche, Weiden, Rebberge und Gemeindgüter gepflanzt werden, gänzlich vom Zehnten befreyt. Nur von denjenigen Erdapfeln muß der Zehnten entrichtet werden, die entweder an Orten, wo das Zelgenrecht beobachtet wird, — in die beyden Hauptzelgen, (worauf Korn, Weizen, Roggen und Haber wächst); oder die an solchen Orten, wo man nur Einschläge hat, (worinn nach bisher geübter Abwechslung,

ebenfalls Korn, Weitzen, Roggen und Haber wächst), — in diese Einschläge gepflanzt worden sind. Dieser schuldige Erdapfel-Zehnten fällt in den so-genannten grossen Zehnten, und muß daher in Frucht, jedoch nur nach der höchst mässigen Bestimmung eines Mütt Kernens, für jede 20. Viertel Erdapfel die er in Natur betragen würde, — abgeführt werden. Ferner ist in frühern Verordnungen den Ober- und Landvogteyämtern bestimmt aufgetragen, durch die Dorfvorgesetzten dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung wenigstens einen ½. Vierling Land mit Erdapfeln bepflanze. Ausserdem wird nöthigen Falls auch obrigkeitlich veranstaltet, daß in jeder Gemeinde, zur Winterszeit, ein hinlängliches Quantum Erdapfel, zu nachheriger Widerpflanzung dieser nützlichen Speise, aufbewahrt werde.

Weil die starke Bevölkerung unsers Vaterlandes alljährlich eine beträchtliche Zufuhr ausländischen Getreides erfordert, so ist die Aufnahme des einländischen Feld- oder Getreidebau's unsrer Obrigkeit vorzüglich angelegen. Deßwegen dürfen, nach einer alten Landesverordnung, ohne besondere Erlaubniß des Kleinen Raths, keine Weinreben an Orten, wo nicht schon Weinstöcke stehen, eingeschlagen werden. Jeder Eigenthümer, der solches zu thun wünschte, muß diesen Wunsch seinem Ober- oder Landvogteyamt anzeigen. Auf geschehene Einfrage dieses letztern ertheilt der Kleine Rath die erforderliche Erlaubniß; insofern nämlich bey vorgegangner Untersuchung sich gezeigt hat, daß die

wichtigsten landwirthschaftlichen Rücksichten, besonders auf den in unserm Vaterland so höchst nöthigen Getreidebau, solches nicht offenbar verbieten. Hinwieder dient das sogenannte Weinmandat dem einländischen Weinbau zu einiger Aufmunterung. Kraft desselben dürfen, bey empfindlicher Strafe, keine auswärtigen Weine, mit Ausnahme derjenigen, die aus der Grafschaft Baden und dem Kleggäu kommen, — auf den Markt in der Stadt zum Verkauf gebracht, ausgeschenkt, oder bey öffentlichen Zunftmahlzeiten aufgetischt werden. Nur wer zu seinem Hausgebrauch, oder wenn er ein ehhaftes Wirthshaus besitzt, zu mässiger Bedienung seiner Gäste, sich fremden Wein anschaffen will, kann hierzu ein Bewilligungs-Patent von einer obrigkeitlichen Kommission haben, und muß nachher von dem erhaltenen Wein einen geringen Zoll erstatten. Die ertheilten Bewilligungen werden verzeichnet, und bey alljährlicher Erneuerung des Weinmandats der R. u. B. Versammlung vorgelegt.

Ein höchst wichtiger Zweig unsrer Landwirthschaft sind der Wiesen- und der Kleebau. Dieselben werden schon lange obrigkeitlich befördert. Daher ist, in Absicht auf alle Aecker, welche der Landesobrigkeit zehntpflichtig sind, — ein höchst mässiger jährlicher Zehnten-Ersatz auf den Fall festgesetzt, daß man sie in beständige Wiesen verwandeln würde. Dieser Ersatz steht ausserdem mit der sehr verschiednen Güte des Bodens in möglichst billigem Verhältniß. Wechsel- oder holländischer Klee,

wel-

welcher ohne Nachtheil der gewohnten Hauptfrucht, d. h. der Korn- oder Weizen-Pflanzung, bloß in die sogenannte Wiedersaat-Zelge gesäet und nur im Brachjahr genutzt wird, — ist gänzlich Zehntfrey. Auch vom Esper, wenn er nämlich in entlegne und ganz schlechte Güter gepflanzt wird, muß erst vom 4ten Jahr an ein geringer Zehnten-Ersatz entrichtet werden. Die Lüzerne hingegen, (eine Art von immerwährendem Klee, die fetten Boden erfordert,) und jede Klee-Pflanzung überhaupt, die nicht unter obigen Ausnahmen begriffen ist, sind dem stärkern jährlichen Zehnten-Ersatz unterworfen. Damit aber in jedem angeführten Fall dieser letztere billig bestimmt werden könne, so ist jeder, der einen zehntpflichtigen Acker in eine Wiese verwandeln oder mit Klee bepflanzen will, verpflichtet, solches dem Unterbeamteten des Orts anzuzeigen; hernach wird das Stück Gut gehörig ausgemessen. Auf ähnliche Weise pflegen auch die fremden und einheimischen Privat-Zehntherren zu verfahren. In Rücksicht auf den leicht zu verfälschenden Kleesaamen ist obrigkeitlich verordnet, daß der aus der Fremde eingeführte Saame, zu Verhütung alles Betrugs, — in hiesiges Kaufhaus geliefert werde, um daselbst von 2. Gliedern der landwirthschaftlichen Kommission besichtigt, und im Fall der Unwährschaft, zurückbehalten zu werden. Zu diesem Ende sind bey den Pässen in Eglisau und Andelfingen gewisse Anstalten getroffen. Alles Hausieren auf der Landschaft mit Kleesaamen ist verbo-

ten, und hierüber zu wachen den Ober- und Landvögten aufgetragen. Wer einen solchen Hausierer an Behörde verzeigt, hat 4. Rthlr., und wofern dieser letztere wirklich falschen Saamen bey sich geführt hat, 8. Rthlr. als Belohnung zu erwarten. Die naturforschende Gesellschaft hat, nebst einer Warnung vor falschem Kleesaamen, eine umständliche Anleitung für unsre Landleute, wie von ihnen selbst guter Kleesaaame gepflanzt werden könne, — durch den Druck bekannt gemacht. Ueberhaupt kann der Kleebau, weil dadurch der Viehstand ansehnlich vermehrt, und die Strohfüterung vermindert, folglich auch die Pflanzung aller Getreidarten und Lebensmittel ungemein befördert wird, — sehr vieles dazu beytragen, daß die nachtheilige Abhänglichkeit unsers Vaterlandes von fremden Staaten, in Ansehung des unentbehrlichen Brod-Bedürfnisses, wo nicht gänzlich wegfalle, doch wenigstens nach und nach beträchtlich vermindert werde; weswegen sehr zu wünschen ist, daß derselbe je länger je mehr in Aufnahme komme.

§. 7.

Obrigkeitliche Sorge für den Viehstand des Landmanns überhaupt. Anstalten in Bezug auf wirkliche Viehseuchen.

Der Viehstand ist für die Landwirthschaft überhaupt von gröster Wichtigkeit; besonders auch auf unsrer Landschaft, wo sich, nach den neuesten Berechnungen, — das Hornvieh allein auf mehr als

47000 Stücke beläuft. Mancher Landwirth sähe sich ganz zu Grunde gerichtet, wenn eine Seuche sein Vieh wegraffen würde; und doch sind Pferde und Hornvieh, diese zum Landbau ganz unentbehrlichen Thiere, — vorzüglich vielen Krankheiten ausgesetzt. Unsere Regierung hat daher, sowohl zu Verhütung dieser Uebel, als auch überhaupt zur Vermehrung und Aufnahme des Viehstandes, — mit besonderer Sorgfalt, zweckmässige Mittel gewählt. Dazu gehören die vorzügliche Begünstigung des Kleebau's, die Hinderung des schädlichen Wucherhandels mit Heu und Stroh, ein Verbot unzeitige Kälber, die nicht wenigstens 3—4. Wochen alt sind, zu schlachten, oder zum Schlachten zu verkaufen, u. a. m. (*)

(*) Den nämlichen Endzweck haben die, auf unbestimmte Zeit, errichteten Ausfuhr-Verbote der Pferde und des Hornviehs. Ohne diese obrigkeitlichen Verbote wäre besonders das Hornvieh, zu unersetzlichem Schaden des Feldbau's, aus einer durch angebotene hohe Preise gereitzten Gewinnsucht, in grosser Anzahl an Fremde verkauft worden. Erwähnte Verbote der Hornvieh-Ausfuhre haben daher hauptsächlich auf den Verkauf an Landesfremde Bezug, mit Festsetzung einer Busse von 50. Pf. für den Uebertreter, nebst der Konfiskation aller verkauften Stücke; in Rücksicht auf benachbarte eidgenößische Metzger und Privatpersonen hingegen, enthalten sie bloß Einschränkungen und Vorsichtsregeln. Bey empfindlicher Strafe dürfen kraft derselben, keine Nebenwege oder Seitenstrassen zur Aus- oder Durchfuhre des Viehs gebraucht werden. Auch haben die Ober- und

Ueberhaupt aber liegen sowohl die nähere Aufsicht über den Viehstand des Landmanns, als die nöthigen Vorkehrungen bey entstehenden Vieh-Krankheiten, dem Sanitätsrath ob. Was die wichtige Vieharzneykunst betrifft, so ist die Ausübung derselben, mit Ausnahme der Hufschmiede in Ansehung der Pferde, — nur solchen Personen erlaubt, welche diese Wissenschaft bey einem erfahrnen Meister erlernt haben, und auf Verfügung der Sanitäts-Kammer, theils examiniert, theils patentiert worden sind. In ihren Patenten ist ausführlich vorgeschrieben, was sie überhaupt, und besonders in Absicht auf ansteckende Viehkrankheiten, zu beobachten haben. Schon öfter hat der Sanitätsrath Anleitungen durch den Druck bekannt gemacht, wie man gewisse Viehkrankheiten, z. B. die Lungen-Seuche, den Zungen-Krebs, die Gallsucht, das Brandblut unter den Schweinen, — theils entdecken könne, theils behandeln müsse. S. diese Anleitungen v. d. J. 1732., 1743., 1751. und 1763. Auch hat er in einer besondern, im J. 1774. erneuerten Vorschrift gezeigt, wie durch Verbesserung nasser Weidgänge (Huttriften), ferner durch sorgfältigen Ankauf, Wartung und Gebrauch des Viehs, ge-

---

Landvögte für die einländischen Viehmärkte besondere Aufseher, und an den Grenzen gewisse Personen bestellt, welche die gehörigen Päße für fremdes Vieh abfordern, dessen Transit durch unser Land nicht gehindert werden kann.

fährlichen Krankheiten desselben vorgebogen werden könne. Die Regierung selbst hat, durch ein Mandat v. J. 1760., die Abgrabung des sumpfichten Wassers in Wiesen, Riedern und Allmenten, nachdrücklich empfohlen. Diese letztern können durch Pflanzung von Weidstöcken, Sarbachen, Erlen oder Eschen, ebenfalls verbessert werden. Alle obrigkeitlichen Anweisungen über solche Gegenstände sollten sorgfältige Landwirthe sich genau bekannt machen. Auch sollte man den Eingebungen betriegerischer Quacksalber, die oft mancherley lächerliche Mittel zur Heilung des kranken Viehs anwenden, kein Gehör geben; vorzüglich aber sich vor dem unchristlichen und sündlichen Wahn hüten, als ob böswillige Leute, auf irgend eine unnatürliche Weise, dem Vieh Schaden zufügen könnten. Man vermeide vorzüglich alles Uebertreiben und Erhitzen des Viehs, und lasse dasselbe niemals unreines Wasser trinken, so wird es weit seltner erkranken.

Auf den unglücklichen Fall einer sich zeigenden wirklichen Viehseuche, in irgend einem Theil des Landes, hat die Landesobrigkeit eine besondre Anleitung bekannt gemacht. In dieser wird den Landleuten, vorzüglich aber den Gemeindsvorgesetzten und Vieharzten, umständlich angesinnet, was sie in Rücksicht auf das entstandene Uebel zu beobachten haben. Jeder, dem an einem solchen Ort ein Stück Vieh erkranket, muß solches unverweilt den Vorgesetzten anzeigen. Diese müssen durch den Vieharzt die Krankheit sogleich untersuchen und zu dem

Ende, falls das Thier verrecken würde, dasselbe aufschneiden lassen. Hernach liegt ihnen ob das Befinden des Arztes ihrem Ober- oder Landvogt, zu Handen der Sanitäts-Kammer, einzuberichten. Inzwischen darf in ihrer Dorfschaft kein krankes, obgleich unangestecktes Vieh, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, auf die Gemeinweide getrieben; auch überhaupt kein Stück Vieh irgendwohin verkauft werden. Hauptsachlich aber muß iedes angesteckte Stück auf das sorgfältigste abgesöndert und nicht selten sogleich niedergemacht werden. Auch sind noch viele andre Vorsichtsregeln, in Absicht auf die angesteckten Ställe und das geschlachtete Fleisch zu beobachten, die nur dem Vieharzt hinlänglich bekannt seyn können. Diesem letztern, besonders wenn er bestimmte Verhaltungs-Befehle vom Sanitätsrath hat, muß bey solchen Gelegenheiten ohne Widerrede Folge geleistet werden. Dagegen haben gehorsame Landleute, die durch den Verlurst ihres, entweder an einer Seuche verreckten, oder um Ansteckung zu verhüten niedergemachten Viehs, empfindlich geschädigt werden, — landesväterliche Unterstützung zu erwarten. In allen solchen Fällen läßt ihnen der Sanitätsrath eine sehr beträchtliche milde Beysteuer aus einer Kasse zufliessen, welche hauptsächlich durch die wohlthätigen Steuern der Bürgerschaft (V. 28.) von Zeit zu Zeit angefüllt wird.

§. 8.

Von den Gesundheitsscheinen in Bezug auf den Viehhandel. Rühmliche Einrichtung,

wodurch einige Gemeinden sich ihren jährlichen Verlurst an Vieh zu erleichtern suchen. Damit ansteckenden Viehkrankheiten überhaupt möglichst vorgebogen werde, darf niemand in unserm Land, auf Märkten und wo es immer seyn mag, ein Pferd oder Stück Hornvieh kaufen oder eintauschen, ohne daß ihm der Verkäufer einen obrigkeitlichen Gesundheitsschein zustelle. Ohne einen solchen Schein darf auch kein Stück Vieh von einem hiesigen Angehörigen auswärts gekauft und in das Land geführt werden. In dem Gesundheitsschein muß das gekaufte Stück hinlänglich kennbar gemacht seyn, und bezeuget werden daß es gesund, auch seit einem halben Jahr an keinem wegen einiger Seuche verdächtigen Ort gestanden sey. In allen Dorfschaften ist ein verständiger Mann von dem Ober- oder Landvogt des Orts eigens bestellt, von welchem jeder Gemeindsgenosse, der ein gesundes Stück Vieh veräussern will, den erforderlichen Gesundheitsschein zu nehmen verpflichtet ist. Dem nämlichen Schein-Austheiler muß auch jedes in die Gemeinde gebrachte Stück Vieh vorgewiesen, und der dazu gehörige Schein ausgeliefert werden. Hat dieser letztere nicht die gehörige Glaubwürdigkeit, so wird das gekaufte Stück zurückgewiesen. Sowohl die ausgetheilten als die eingelieferten Scheine muß der Auffseher in gewisse Tabellen verzeichnen, welche alljährlich der Ortskanzley, und durch diese dem Sanitätsrath zugesandt werden. Ueberdem ist er verpflichtet, alle Vergehungen

in Bezug auf diese obrigkeitliche Anstalt, seinem Ober- oder Landvogteyamt zu Handen des Sanitätsrathes anzuzeigen, von welchem letztern die Bestrafung der Fehlbaren abhängt. Für seine Mühe hat er von jedem ausgetheilten Schein 2. ß., und von jedem pflichtmässig vorgewiesnen Stück Vieh 1. ß. zu fordern. Wer sich mit dem Viehhandel besonders abgeben will, muß hierzu die Erlaubniß seines Ober- oder Landvogtes haben, und patentiert werden. Jedem gültigen Gesundheitsschein kann ein solcher Viehhändler, bey gehöriger Vorweisung des erhandelten Stück Viehs, die Anzeige beyfügen lassen, daß er dieses letztere wiederum verkaufen wolle; ein solcher Schein aber bleibt alsdann nur einen Monat lang gültig. Bekömmt ein gekauftes Stück Vieh, während der Währungszeit (III. 13.), eine ansteckende Krankheit, so muß solches dem Vorgesetzten des Orts angezeigt werden, welcher zu Einholung der nöthigen Befehle bey dem Sanitätsrath selbst verpflichtet ist. Auch muß der Verkäufer von diesem Vorfall benachrichtigt, und mit ihm eine Abrede getroffen werden, wie das kranke Thier bey dem Käufer gearznet werden solle. Wenn in benachbarten Gegenden ansteckende Viehkrankheiten ausbrechen, so werden jederzeit noch besondere Sperr- oder andere Vorsichts-Anstalten, zu Verhütung jeder für den einländischen Viehstand zu besorgenden Gefahr, — obrigkeitlich getroffen.

Da aber, ungeachtet aller angeführten Anstalten, von Zeit zu Zeit dennoch Viehkrankheiten auf

unsrer Landschaft einreissen, so ist die Art und Weise, wie verschiedne Gemeinden in der Herrschaft Andelfingen sich dieses Uebel zu erleichtern suchen, sehr löblich. Es haben nämlich diese Gemeinden unter sich ein umständliches Verkommniß getroffen, kraft dessen der aus jedem verreckten, oder wegen Krankheit niedergemachten Stück Vieh in ihrem Bezirk, entstehende Verlurst seines Eigenthümers, durch Viehärzte und unparteyische Vorgesetzte, sogleich sorgfältig geschätzt wird. Alle Verlürste werden hernach zusammengerechnet, und den sämmtlichen Vieh-Eigenthümern, nach Maßgab der ebenfalls eigens verzeichneten Zahl ihrer Stücke Vieh, und mit Rücksicht auf den grössern Werth der Ochsen als der Kühe, — zur Wiedererstattung in baarem Geld an die geschädigten Gemeindsgenossen auferlegt, auch zu Handen dieser letztern gehörig eingefordert. Hierbey ist jedoch angenommen, daß dem Viehbeschädigten nur ¾. Theile seines Verlursts ersetzt werden sollen; versteht sich immer, insofern ihm keine Nachlässigkeit zu Schulden kömmt, und nach Abzug des etwa noch aus dem verlornen Vieh gezognen Nutzens. Diese gegenseitige Gewährleistung, welche im J. 1790. von der naturforschenden Gesellschaft durch ein gedrucktes Blatt ausführlich bekannt gemacht wurde, — ist obrigkeitlich bestätigt, und verdient allgemeine Nachahmung. Aus derselben entsteht noch das Gute, daß Jeder, dem ein Stück Vieh erkranket, weil er des künftigen Schaden-Ersatzes gewiß ist, — sich weit bereitwilliger finden

läßt, dasselbe nöthigen Falls, um Ansteckung zu verhüten, niederzumachen. Je grösser überdem die Anzahl der Gemeinden ist, welche an einem solchen Verkommniß Theil haben, desto geringer ist auch die Gefahr, daß jemals, durch ausserordentliche Zufälle, die aufzulegenden Beyträge den Vieh-Eigenthümern sehr lästig fallen könnten. Diese Beyträge sind wirklich bisher in den erwähnten Gemeinden der Herrschaft Andelfingen weit geringer gewesen, als in andern einzelnen Dorfschaften, die ähnliche aber bloß freywillige Viehsteuer-Einrichtungen getroffen haben. Wie nützlich wäre es also, wenn sich ganze Landesbezirke zu solchen Verkommnissen vereinigten!

§. 9.

Obrigkeitliche Sorge für die Waldungen. Landwirthschaftliche Bemühungen der naturforschenden Gesellschaft.

Ein noch unberührter wichtiger Zweig der Landwirthschaft sind die Waldungen. Je länger je mehr überzeugt man sich von der Nothwendigkeit einer sorgfältigen Wartung derselben. Auch vergrössert sich das Bedürfniß des Bau- und Brennholzes zu Stadt und Land immermehr. Schon lange sind daher die Gemeinds- und Privat-Waldungen ein Gegenstand der obrigkeitlichen Vorsorge gewesen. Alle Dorfschaften auf der Landschaft haben ihre, zur Aufsicht über die Gemeinds-Waldungen und zur Anzeige der Holzfrevel an Behörde, bestellten, auch wirklich beeydigten Förster. In den obrigkeitli-

chen Holzverordnungen wird hauptsächlich und mit Ernst untersagt; theils das Vieh in irgend eine Waldung, in den 12. ersten Jahren nach Fällung des Holzes, zur Weid zu treiben, — theils in jungem Gehölz zu mähen, zu graben oder Laub und Moos zu sammeln, — theils ohne eine bestimmte Ordnung, oder zur Sommers- und Herbstzeit, Holz zu fällen. Zu gänzlicher Ausreutung irgend eines Gehölzes, und zu dem oft schädlichen Harzen (Einsammeln des Harzes) in Tann- und Fichten-Wäldern, bedarf es obrigkeitlicher Erlaubniß. Mit Nachdruck wird hingegen dem Landmann das Reinigen, das Austrocknen und die Anpflanzung des, (wegen Fällung des Holzes, Nässe oder andern Ursachen,) holzleeren Bodens, so wie auch die möglichste Sparsamkeit im Gebrauch des Bau- und Brennholzes, und in Vermehrung der Feuerstätten, — durch jene Verordnungen angesinnet. Endlich werden darinn sowohl, als in mehrern andern Mandaten, das Torfgraben und das Pflanzen grüner Dornzäune, wo immer solches möglich ist, — nachdrücklich empfohlen. Alles zum Fällen bestimmte Eichenholz, dessen Rinde noch brauchbar ist, muß so lange stehen bleiben, bis diese nützliche Rinde abgeschällt werden kann. Dieselbe, so wie auch alle Rothtann-Rinde und Lohe, darf nicht ausser Landes gebracht, sondern nur von den einheimischen Gerwern und Lohestampfern gekauft werden. Die Uebertreter dieser Verordnung sind von den Ober- und Landvögten mit 25. Pf. Busse zu belegen. Eine

ausführliche Anleitung wie überhaupt die Waldungen genutzt werden müssen, ist von der naturforschenden Gesellschaft verfertigt, und auf obrigkeitliche Verfügung nicht nur den Gemeinden auf der Landschaft, sondern auch allen Förstern zugestellt worden. Ueberdem hat die Regierung einzelnen Gemeinden, deren Waldungen in Verfall gerathen waren, besondre und sehr nützliche Holz-Ordnungen vorgeschrieben. Auch ist in einigen Dorfschaften, welche vorzüglich Mangel an Brennmaterialien haben, die Anzahl der Feuerherde und Stubenöfen mit den sogenannten Dorfsgerechtigkeiten (II. 12.) in ein bestimmtes Verhältniß gebracht worden, das ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht überschritten werden darf. Was die obrigkeitlichen Waldungen besonders betrifft, so kann die dermalige Besorgung derselben den Landleuten zum Muster dienen. Dieselben stehen zunächst an der Stadt, — hauptsächlich unter der Aufsicht des Sihlherren, des Bergherren und des Amtmanns am Fraumünster; auf der übrigen Landschaft hingegen, — unter der Obsorge der Landvögte, Obervögte und Amtleute. Ausserdem ist vor kurzem noch ein besondrer Oberforstinspecktor aus der engern Forst- und Waldungs-Kommission über diese Waldungen gesetzt worden. Auch hat die nämliche Kommission den Auftrag erhalten, allen obrigkeitlichen Förstern die nöthige Anleitung oder Zurechtweisung ausführlich zu ertheilen, und jeden der sich künftig für eine solche Förster-Stelle bewirbt, zum Behuf der Behörde

von welcher die Auswahl abhängt, — sorgfältig zu prüfen. Endlich hat die Landesobrigkeit, durch die Beförderung des Torf- und Steinkohlen-Grabens, wie auch durch ihren eignen Holzhandel, zwar nur mittelbar aber nicht minder wirksam, — für die Unterhaltung der einländischen Waldungen gesorgt (V. 22.).

Zum Flor unsrer Landwirthschaft überhaupt, hat unter dem wohlthätigen Schutz der Regierung, die im J. 1747. gestiftete physikalische oder naturforschende Gesellschaft (VI. 12.) nicht wenig beygetragen. Diese nützliche Gesellschaft macht sich die genaue Kenntniß unsers Landes in landwirthschaftlichen Rücksichten, den Unterricht der Landleute und die Aufmunterung fleissiger Landwirthe zum Lieblings-Gegenstand ihrer rühmlichen Bemühungen. Alle Jahre schreibt sie, über einzelne Theile der Landwirthschaft, wichtige Fragen oder practische Aufgaben für Landwirthe, öffentlich aus. Die Verfasser der besten Beantwortungen, und diejenigen, welche den Forderungen der Gesellschaft, (wenn dieselben practische Versuche erheischen,) das beste Genügen geleistet haben, — erhalten gewisse Belohnungen, die ihnen nicht minder zur Ehre als zum Nutzen gereichen. Eben diese Beantwortungen der ausgeschriebnen Preißfragen verwandelt man nicht selten in allgemeine Anleitungen zum Besten des Landvolkes, und läßt sie durch den Druck öffentlich bekannt machen. Unter diesen Anleitungen verdienen vorzüglich ausgebreitet und beherziget zu werden: die-

jenige in Rücksicht auf die Zäune, v. J. 1764.; diejenige in Absicht auf die Zubereitung, Sammlung und Vermehrung des Düngers vom Vieh, v. J. 1769.; diejenige in Absicht auf die Anwendung des Düngers, nach Verschiedenheit der Güte des Erdreichs und der Gewächse, v J. 1770.; eine andre in Absicht auf die Beförderung der Fruchtbarkeit durch die Vermischung verschiedner Erdarten und geschickte Bearbeitung des Landes, v. J. 1771.; eine in Bezug auf die Pflanzung und Nutzung der Erdapfel, von J. J. Nägeli Pfarr-Vickario zu Hütten, vom gleichen J., nebst einer gleichzeitigen zur Verfertigung guten und schmackhaften Erdapfelbrods; ein Verzeichniß einiger eßbaren Pflanzen, die dem Landmann zu seiner Nahrung dienen, auch v. J. 1771.; eine Anleitung in Absicht auf den Pflug und andre Feldinstrumente, v. J. 1772.; eine in Bezug auf die Pflanzung und Wartung des Holzes, v. J. 1773.; eine über die Wässerung der Wiesen, als ein Beförderungs-Mittel des Graswuchses, v. J. 1774.; eine zu Besorgung der beständigen Wiesen, v. J. 1776.; eine über die Austrocknung allzunasser Güter, v. J. 1779.; eine über die Anlegung und Unterhaltung beständiger Wiesen, Wechsel-Wiesen, der künstlichen Wiesen u. s. f., v. J. 1781.; ein Bericht über den Fresser an den Reben, v. J. 1783.; eine Anleitung über die Anlegung, Pflanzung und Pflege der Obstbäume, — über die Gewinnung, Bewahrung und Benutzung des Obstes, v. J. 1786.; eine über die Verbesserung der Erdapfel durch Saa-

men, v. J. 1791.; und endlich diejenigen über die Pflanzung der Erdapfel und ihre Verwahrung vor dem Gefrieren, wie auch über die Brauchbarmachung der gefrornen Erdapfel, v. d. J. 1789., 1790. und 1795. Noch ist zu bemerken, daß von Zeit zu Zeit durch die ökonomische oder landwirthschaftliche Kommission, (einen Ausschuß der physikalischen Gesellschaft,) sogenannte Bauerngespräche oder Unterredungen über landwirthschaftliche Gegenstände mit Landleuten gehalten werden, wobey diese letztern die liebreichsten Belehrungen und Winke erhalten.

§. 10.

Einrichtung unsrer Handlung und Fabricken überhaupt. Handlungs-Privilegium der Bürgerschaft.

Nach dem Feldbau sind Handlung und Fabricken die wichtigste Nahrungsquelle unsers Landes. Sorgfältigen Berechnungen zufolge, verschaffen die Baumwolle, Seide und Wolle, welche alljährlich für unsre Handlung auf mancherley Weise verarbeitet werden, beynahe 50000. Menschen ihren reichlichen Unterhalt. Kattune und Seidenzeuge besonders werden in grosser Menge verfertigt. Auch sind die Baumwolle-Spinner sehr zahlreich. Allein viele erwachsne Personen, vorzüglich aber Kinder, spinnen und weben nicht das ganze Jahr durch, sondern nur wenn es die Feldarbeit, welcher ihre Zeit vorzüglich gewidmet ist, zuläßt. Diese Ver-

bindung zwischen den Fabricken und dem Feldbau hat auch für diesen letztern hin und wieder die heilsamsten Folgen. Nur Schade, daß der Fabrick-verdienst eben so zufällig als zuweilen reichlich ist, und daß so viele, die sich davon ernähren, keinen Nothpfenning aufheben. Was die Landleute auf mancherley Art für den Kaufmann in der Stadt verarbeitet haben, wird von diesem letztern größtentheils in die Fremde verkauft. Dieser Waaren-Verkauf aber, nebst den Geschäften einiger Banquiers, Spekulanten und Speditoren, machen eigentlich aus, was man unsre Handlung nennt.

Die Handlung (Handelschaft) im eigentlichen Sinn, ist ein Privilegium oder ausschliessendes Vorrecht der Bürgerschaft. Dieser allein ist es vergönnt, die einländischen Fabrickwaaren aller Art in die Fremde zu verkauffen. Auch dürfen die Landleute keine Fabrickarbeit von auswärtigen Orten her annehmen, oder Fremden eine solche Arbeit für ihre eigne Rechnung übergeben. Vielmehr müssen sie alle verarbeiteten Waaren wiederum an Verburgerte verkauffen, u. s. f. Alles bey empfindlicher Strafe und Verlurst ihres Gewerbs. Diese dem Anschein nach etwas drückenden Einschränkungen, sind aus vielen politischen und moralischen Ursachen, — für das Landvolk selbst, wie die Erfahrung zeigt, wirklich vortheilhaft. Die sogenannten Baumwollen-Tüchler, welche in der Stadt Baumwolle kaufen, und dieselbe zwar verarbeitet, aber ungefärbt und ungebleicht, wider an Verburgerte

gerte verkauffen müssen, — finden dabey grossentheils ein sehr gutes Einkommen. In ähnlicher Lage sind diejenigen, welche rohe Stoffe von verschiedner Art, unter ihrer Aufsicht, für Kaufmannshäuser in der Stadt, denen diese Stoffe gehören, verarbeiten lassen, — und Träger heissen. Viele Tüchler und Träger haben sich mehr bereichert, als die Kaufleute selbst mit denen sie im Verkehr stehen. Wenn diese letztern, wie nicht selten geschieht, in kaufmännische Fallimente (III. 22.) verwickelt werden, so müssen weder Trager noch Weber und Spinner, sondern sie allein darunter leiden. Bey uneingeschränkter Handlungsfreyheit müßten viele Landleute durch solche Fallimente übel mitgenommen werden, da sie noch weit weniger sich von dem Zustand fremder Kaufmannshäuser unterrichten könnten, als man es in der Stadt kann. Hauptsächlich aber wären diese Landkaufleute für die weit grössere und beträchtlichere Anzahl der Weber und Spinner sehr nachtheilig. Viele würden durch mancherley Mittel, wie z. B. Vorschüsse an Geld u. s. f., ihre Dorfgenossen in die Nothwendigkeit setzen, nicht nur für sie allein zu arbeiten, sondern auch sich jede Schmälerung ihres Lohns gefallen zu lassen. Hieraus müßte ja eine weit drückendere Abhängigkeit entstehen, als die nur allzubekannte vom Wirth, Müller oder Becken. Eine solche Bedrückung der Arbeiter wird, bey der gegenwärtigen Einrichtung, vornehmlich dadurch verhütet, daß in der einzigen Stadt alle Kaufmannshäuser beysammen sind. Nicht

nur können die Tüchler und Träger unter diesen Häusern diejenigen auswählen, welche sie und ihre Arbeiter am billigsten bezahlen, sondern auch die Weber und Spinner selbst können unmittelbar bey allen Kaufleuten Arbeit und bessern Lohn suchen, als sie vielleicht durch ihre Mitlandleute erhalten. Ueberdem dürfen die Kaufleute kein Baumwolle-Garn ausser hiesigem Land spinnen lassen. Endlich ist noch zu bemerken, daß die Einführung einer gänzlichen Handlungsfreyheit, durch plötzliche Vermehrung der eigentlichen Kaufleute und andre Folgen mehr, — vielleicht den Flor unsrer Handlung untergraben, und den Staat einer Hauptquelle seiner Einkünfte berauben würde, woraus doch so viele Wohlthaten (V. 23. 24. 28.) vorzüglich auf die Landschaft zurückfliessen.

§. 11.

Von dem kaufmännischen Direktorio, der Fabrik-Kommission, und der Kommission zum Verhör untreuer Arbeiter; wie auch von den Handlungs-Societäten (Gesellschaften), und den Sensalen.

Unter obige drey Behörden hauptsächlich, ist die obrigkeitliche Sorge für Handlung und Fabriken getheilt. Das kaufmännische Direktorium besteht aus 13. Personen, welche von der Kaufmannschaft selbst, zum Theil aus den Gliedern des Kleinen Raths gewählt werden. Demselben trägt die Regierung nicht selten Berathschlagungen über An-

gelegenheiten der Kaufmannschaft auf. Auch beur- theilt dieses Kollegium, auf Begehren von Privat- personen, kaufmännische Streitigkeiten. Ihm ist ferner die mühsame Aufsicht über das ganze Postwesen obrigkeitlich anvertraut. Der Ertrag dieses Hauptzweiges der öffentlichen Einkünfte fällt in den sogenannten Direktorial-Fond, welcher zu den wichtigsten Ersparnissen für ungewöhnliche Staatsbedürfnisse gehört (V. 12.).

Das Hauptgeschäft der Fabrickkommission ist die Handhabe der obrigkeitlichen Fabrickmandate. In diesen Verordnungen ist nachdrücklich verboten, Fabrickwerkzeuge jeder Art, wie z. B. Geschirr und Blätter, ausser das Land zu verkaufen, oder auch Landesfremde in Fabrickarbeiten zu unterrichten. Eben so ist allen Bürgern und Landleuten, bey Verlurst ihres Bürger- oder Landrechtes, auch empfindlicher Strafe an Ehre und Gut, untersagt, an auswärtigen Orten wohin sie sich etwa bege- ben würden, — unsern Fabricken, durch Herauslocken von Arbeitern, oder auf irgend eine andre Weise zu schaden. In Absicht auf den Handel mit Baum- wollegarn hat man auch einige Einschränkungen zum Besten unsrer Fabricken gemacht; hauptsächlich ist die Versendung von Garn in solche auswärtige Fabricken, welche den unsrigen Nachtheil bringen, untersagt. Alle Vergehungen von erwähnter Art, und ähnliche wider die allgemeinen Handlungs- Einschränkungen (V. 10.), im Entdeckungsfall zu untersuchen, auch (wenn dieselben nicht etwa, wo-

gen besonderer Wichtigkeit, an den Kleinen Rath gewiesen werden müssen,) mit Gefangenschaft und Geldbussen zu bestrafen, — liegt der Fabrick-Kommission besonders ob. Waaren und Werkzeuge, die man gegen den Inhalt der Fabrik-Mandate ausser das Land zu bringen getrachtet hat, — werden wo immer möglich in obrigkeitlichen Beschlag genommen. Hinwieder haben auch alle Arbeiter das Recht, bey der nämlichen Behörde, über unbillige Bevortheilungen Klage zu führen, welche von Kaufleuten rücksichtlich auf den Arbeitslohn u. s. w. gegen sie verübt werden können. Solche Ungerechtigkeiten werden ebenfalls gehörig bestraft.

Was die, der untreuen Arbeiter wegen, niedergesetzte Kommission betrifft, — so ist dieselbe nicht bloß zum Verhör, sondern auch zur Bestrafung solcher Betrieger oder Verfälscher, in Fällen von geringerem Belang berechtigt. Garnschneller von zu wenig Umgängen oder zu kurzem Haspel verfertigen, — ist eine der gewöhnlichsten Betriegereyen von solcher Art. Die nachdrückliche Bestrafung der Untreue überhaupt ist um so viel nothwendiger, weil Treue und Reinlichkeit der Arbeiter unentbehrliche Stützen unsrer Handlung sind. Ohne diese Eigenschaften könnte man den Landleuten die rohen Stoffe zur Verarbeitung bey Hause nicht mehr anvertrauen, sondern müßte statt dessen kostbare Fabrickgebäude errichten und unterhalten, wodurch die Fabrickwaaren im Preise steigen, und folglich ihr Absatz in gleichem Verhältniß sich vermindern müßte.

In Absicht auf einheimische Handlungs-Societäten ist gesetzlich vorgeschrieben, daß dieselben nur mit und unter Bürgerspersonen geschlossen werden dürfen (V. 13.).

Was endlich die 4. Sensalen betrifft, so sind dieselben obrigkeitlich gewählte Mittelspersonen, durch welche die Käufe und Verkäufe, auch andre Geschäfte von verschiedner Art, zwischen den Handlungshäusern besorgt und geschlossen werden. Ihre Pflichten sind in einer besondern Ordnung enthalten, deren Beobachtung ihnen alljährlich von dem kaufmännischen Direktorio angesinnet wird.

§. 12.

Von dem kaufmännischen und andern Zöllen.

Dem Staate sind die Fabricken auch in Bezug auf seine Finanzen höchst wichtig. Unter dem kaufmännischen Zoll, diesem Hauptzweig der öffentlichen Einkünfte, — versteht man den sogenannten Pfund-Zoll und das Fabrick-Schirmgeld. Beyde werden alljährlich dem Sekelamt eingeliefert, und sind ein billiger Ersatz für die stets anwachsenden Staatsausgaben, in Bezug auf die grosse Anzahl unbegüterter, von zufälligem Handverdienst ganz abhängiger Leute, deren beständige Vermehrung, zu grosser Beschwerde aller Armenanstalten, — eine unausweichliche Folge der Handelschaft und der Fabricken ist. Dem Pfundzoll sind alle Kaufmanns- und Krämer-Waaren, auch mancherley Handwerks-Producte unterworfen, welche von verbürgerten

Personen, auf Mehrschatz oder Gewinn, entweder Fremden abgekauft, oder an solche verkauft werden. Die mannigfaltige Art wie, die Zeit wenn, und der Ort wo diese Waaren bezahlt werden, machen in Absicht auf ihre Verpfundzollung keinen Unterschied, so bald dieselben in dem hiesigen Land befindlich waren, oder in dasselbe kommen. Nur sind einige einländische Produckte ausgenommen, für welche man besondre Zölle festgesetzt hat. Dieser Pfundzoll beträgt von jedem Pfund (Halbgulden) der Kaufs- oder Verkaufs-Summe 2. Hlr. (1/125). Fremde Kaufmanns- oder Krämer-Waaren bleiben, wenn sie schon Kommissionsweise d. h. durch eine dritte Person verhandelt worden, — dennoch dem Pfundzoll, und zwar gedoppelt unterworfen, wenn der eigentliche Käufer ebenfalls ein Fremder ist. Krämer und Handwerker sammeln den Pfundzoll in obrigkeitlich verschlossene Büchsen. Was das Fabrick-Schirmgeld betrifft, so hat dasselbe hauptsächlich auf die einländische Fabrikation (Verfertigung) eigentlicher Kaufmanswaaren Bezug, welche letztern aber nichts destoweniger dem Pfundzoll unterworfen bleiben. Das kaufmännische Fabrick-Schirmgeld, für alles Garn und die meisten Stoffen aus Baumwolle oder Wolle, beträgt 2. Hlr. von jedem Gulden ihres eigentlichen Werthes. Für jeden Centner gezwirnte Seide ist, (mit einiger Erleichterung in Bezug auf die Floret-Seide,) ein Fabrick-Schirmgeld von 2. Gulden, — und für ganz oder zum Theil seidene

Stoffen, sind noch überdem die obigen 2. Hlr. zu bezahlen festgesetzt. In Bezug auf Bürate, Flor, Crepons, Gold und Silber-Gespunst, Camelot, Metallwaaren u. a. m. enthält die obrigkeiliche Zollordnung noch besondre Bestimmungen. In dieser Ordnung wird ausführlich angezeigt, nicht nur was überhaupt, sondern auch was in Rücksicht auf jedes zünftige Handwerk oder nicht zünftige Gewerbe u. s. f., verpfundzollet werden muß. Damit endlich sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, so wird die gedruckte Zollordnung allen Beamteten und Privatpersonen, auf welche sie wirklich Bezug hat, alljährlich vorgelesen. Solches geschieht auf dem Rathhaus, in Gegenwart eines ansehnlichen Ausschusses der Regierung. Jedesmal ermahnt der Präsident die Versammlung zum Voraus, der Zollordnung ein gewissenhaftes Genüge zu leisten; auch muß jeder zum erstenmal pflichtmässig gegenwärtige Zuhörer solches eidlich versprechen. Ehre und Pflicht verbinden jeden redlichen Bürger zu genauer Erfüllung dieses Versprechens, mit dessen Umfang er sich sorgfältig bekannt zu machen hat; zeigt sich aber auf einleuchtende Weise, daß jemand dasselbe dennoch nicht erfüllt, so haben nähere Untersuchungsmittel statt, und steht verdiente Strafe (III. 3.) zu erwarten. Jene Feyerlichkeit selbst (auf dem Rathhaus) heißt auch die Zollordnung.

Aehnliche aber weit geringere Staats-Einkünfte, als der kaufmännische Zoll, sind die Ein-

Aus- und Durchgangs-Zölle von mancherley Viktualien, Kaufmannsgut und Vieh, welche bey einigen Zollstätten auf dem Lande und in der Stadt bezahlt werden müssen. Der strafbaren Ausweichung dieser letztern Zölle, ist theils durch die schuldige Aufmerksamkeit der Stadtwache, theils dadurch vorgebogen, daß man für die zu verzollenden Waaren beym Eingang gewisse Zoll-Zeichen nehmen, und beym Ausgang, vermittelst ähnlicher Zeichen, die gehörige Zolls-Erstattung im öffentlichen Kaufhaus bescheinigen muß. Durch das Kauf- und Waaghaus müssen überhaupt, aus mancherley wichtigen Gründen, alle Kaufmanns- und Krämerwaaren gehen, die in die Stadt gebracht oder von Verbürgerten weggesandt werden. Transit-Gut wird in demselben gehörig aufbewahrt. Auch schreibt eine der Zollordnung angehängte Vorschrift dem obrigkeitlichen Waagmeister, und zum Theil allen unter ihm stehenden Personen, ihre Pflichten umständlich vor.

§. 13.
Von den Handlungs-Ragionen. Verordnungen in Bezug auf die Krämerey und auf die Juden.

Der allgemeine Name Handlung wird bey uns auch den Geschäften, oder dem Verkehr einer Sozietät (Gesellschaft) von Kaufleuten, ja sogar eines jeden einzelnen Kaufmanns beygelegt. Eben so der Name Handlungshaus. Zur Rechtsgültig-

keit aller schriftlichen Zusagen eines Kaufmanns ist vorzüglich seine Unterschrift erforderlich. Gewöhnlich bedient er sich seines Tauf- und Geschlecht-Namens zu dieser nöthigen Unterzeichnung seiner Briefe, Conti und Verkommnisse aller Art. Indeß behalten mehrere Kaufleute, statt dessen, die Unterschriften ihrer Väter oder anderer Handlungsvorfahren, mit oder ohne Zusatz bey. Sind aber mehrere Theilhaber in einer Handlung, so wird solches gewöhnlich durch Verbindung ihrer Geschlechtsnamen, oder durch den Zusatz und Kompagnie in der Unterschrift angedeutet. Alle diese förmlich angenommenen Unterschriften heissen Ragionen. Auch Krämer führen oft eine Ragion. Damit aber jeder, der sich mit einem hiesigen Handlungshaus in Verkehr einläßt, gesetzlich erfahren könne, was für Personen für die Zusage dieses Hauses haften, — und zu Ausweichung schädlicher Unordnungen, — sind in der Kasse des kaufmännischen Direktorii, die sogenannten Ragions-Scheine der ganzen handlungtreibenden Bürgerschaft niedergelegt. Alle Bürger, die allein oder in Societät Handlung zu treiben anfangen, müssen solches innert 4 Wochen dem Postamt, zu Handen des Direktorii anzeigen, und sich in dem gedruckten Ragions-Schein, der ihnen zur Unterschrift zugestellt wird, eigenhändig unterzeichnen. Noch mehrere Formalitäten sind für Bürgerswittwen und elterlose Bürgerskinder in gleichem Fall vorgeschrieben. Ragions-Scheine ohne diese

Formalitäten sind ungültig. Wer en commendite in eine Handlung treten, d. h. nur mit einer bestimmten Summe an ihrem Gewinnst oder Verlurst Antheil nehmen und für ihre Zusagen haften will, — muß diese Summe in dem Ragionsschein nachrichtlich seiner eigenhändigen Unterschrift beyfügen. Jeder andre Handlungstheilhaber haftet mit seinem ganzen Vermögen für die Zusagen seiner Sozietät. Verläßt jemand eine Handlung, so muß er seine Unterschrift in ihrem Ragions-Schein förmlich zurücknehmen, bleibt aber für alle dieser Zurücknahme vorhergegangnen Handlungszusagen verhaftet. Wer einem Handlungsbedienten die Signatur überläßt, d. h. das Recht giebt, für ihn zu unterzeichnen, muß solches eigenhändig dem Direktorio anzeigen. So lange alsdann das ertheilte Recht nicht förmlich zurückgenommen ist, bleibt die Unterschrift des Handlungsbedienten rechtsgültig. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften muß sowohl das Stadtgericht als das Direktorium in allen Fällen verfahren und urtheilen. Alljährlich verfügt dieses letztere eine sorgfältige Vereinigung der sämmtlichen Ragions-Scheine. Auch werden diese Original-Scheine in 2. sogenannte Ragions-Bücher, wovon eines bey der Stadtgerichts-Kanzley, das andre in dem Postamt liegt, — abschriftlich eingetragen. Beyde Bücher stehen jedem offen der solches bedarf. Uebrigens sind alle angeführten Vorschriften in den Händen der ganzen Bürgerschaft, und werden alljährlich, nebst den vorgefallnen Ragions-

Veränderungen, bey der sogenannten Zollordnung (V. 12.) der Kaufmannschaft öffentlich vorgelesen.

In Rücksicht auf die Krämerey sind folgende obrigkeitliche Vorschriften zu bemerken, wodurch man theils für die Krämer selbst zu Stadt und Land, theils für die Zollgefälle des Staates, theils überhaupt für das Interesse der Bürger und Landleute gesorgt hat. Was die Landschaft betrifft, so dürfen auf derselben verburgerte Krämer nur an den Jahrmärkten, und Landkrämer auch nur an solchen Märkten ausser ihren Gemeinden öffentlich feil haben. Um die Stadt herum, bis auf eine stündige Entfernung von derselben, ist es verboten Krämerey zu treiben. Landkrämer dürfen ihre Waaren nur von Bürgern oder auf den Zürcher- und Zurzacher-Märkten kaufen, und müssen davon, bey Konfiskation und weiterer Strafe, dem obrigkeitlichen Waagmeister den schuldigen Zoll entrichten. Ebendenselben ist untersagt, anders als Stück- Ellen- oder Pfundweise zu verkaufen. Das sogenannte Hausieren (Feiltragen) zu Stadt und Land ist allen fremden Krämern ohne Unterschied verboten; auch die gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märkte zu Stadt und Land dürfen von diesen Krämern, nur wenn sie von der Patrouille Kommission (V. 29.) besondre Bewilligungs- Patente hierzu erhalten haben, — besucht werden. Solche Patente, die vor der Frühlings- Messe in Zürich ertheilt werden, — müssen sich auch die Keßler verschaffen, welche in der Stadt verfertigtes Ku-

pfergeschirr auf der Landschaft zum Verkauf herum- tragen. Die Handhabe dieser Verordnungen auf der Landschaft liegt den Oberst- und Landvögten ob.

Durch eine besondre Verordnung ist das mannigfaltige und nicht selten schädliche Schachern der Juden eingeschränkt. Ohne zuvor angesuchte und erhaltene Bewilligung des Kleinen Rathes, darf kein Jude bey Strafe sich in hiesigem Land aufhalten. Jene Bewilligung wird gewöhnlich für wenige Tage, vermittelst eines kanzleyischen Passes ertheilt, den der Jude beym Eingang in das Land und beym Ausgang aus demselben durch Unterbeamtete unterschreiben lassen, und nachwärts zurücksenden muß. Die Aufsicht hierüber ist auf der Landschaft den Ober- und Landvögten, in der Stadt aber dem Stadthauptmann und Stadtschreiber anvertraut, welchem letztern jede Beherbergung eines Juden anzuzeigen ist. Ausserdem ist allen Juden untersagt, Weinlager in hiesigem Land zu halten, und mit einländischem Wein Handel zu treiben.

§. 14.
Vom Münzwesen.

Der Werth einer jeden Sache, die verkauft werden kann, wird gewöhnlich durch Geld bestimmt, und bey wirklichem Verkauf dadurch ersetzt. Nichts ist also für den gesellschaftlichen Verkehr überhaupt, und für die Handelschaft besonders, unentbehrlicher als Geld. Die Metalle, woraus dasselbe größtentheils gemünzt wird, sind Gold, Silber und Ku-

pfer. Hauptsächlich nach dem gegenseitigen Verhältniß der Kostbarkeit dieser Metalle werden Korn und Schrot (der innere Gehalt und das Gewicht), wie auch die Währung (der Werth) einer jeden Münzsorte bestimmt. Diese Bestimmungen heissen der Münzfuß, und sind, so wie überhaupt die Befugniß zu münzen, ein wichtiges Vorrecht der Landesregierung; wenn nicht etwa besondre Privilegia hin und wider eine Ausnahme machen. Daher sind, beynahe auf allen Münzen, entweder das Bild eines Landesfürsten, oder die Insignien (bildliches Erkenntnißzeichen der höchsten Gewalt) eines Staates zu sehen. Daher werden auch falsche Münzer und Stempelschneider unter die eigentlichen Staatsverbrecher gezählt. Grössere Staaten haben indeß, wegen ihres ausgebreiteten Verkehrs, den Vortheil, daß auch auswärtige, besonders kleinere Staaten sich ihres gemünzten Goldes, vorzüglich ihrer groben Gold- und Silbersorten bedienen.

Auch unser Vaterland befindet sich in dem erwähnten Fall. Hauptsächlich ist bey uns französisches Geld, neue Louisd'ors oder Schiltliduplonen, nebst ganzen und halben Cronenthalern, im Umlauf. Allein die Landesobrigkeit bestimmt durch Mandate, was diese fremden Münzsorten gelten sollen. So hat sie z. B. den Werth der vom Jahr 1726. bis z. J. 1784. in Frankreich geschlagnen Schiltlidublonen und der deutschen Carld'ors, von gehörigem Gewicht, auf 10. fl. 10. ß.; den Preiß

der Schiltliduplonen v. J. 1785. hingegen, wegen ihres geringern Gehalts, auf 9 fl. 30 ß. gesetzlich festgesetzt. Wofern einem solchen Goldstück 2. oder mehrere Gran (V. 16.) am Gewicht abgehen, so sollte es ganz ausser den Cours (Umlauf) kommen. Die unter Ludwig dem XIV. geschlagnen alten Louisd'ors und die spanischen Dublonen sind zu 8. fl. 16. ß.; die Mard'or zu 6. fl. 33. ß. 4. Hlr.; die halben Mard'or zu 3. fl. 16. ß. 8. Hlr.; die kopfwichtigen Dukaten (wovon nämlich 68. auf eine Mark (V. 16.) Goldes gehen,) zu 4. fl. 30. ß.; die Cronenthaler zu 2. fl. 20. ß. und die bayerischen oder andre deutsche Konventionsthaler, so wie die Piaster, zu 2. fl. 8. ß. gerufen. Damit aber, durch die häufigen Veränderungen des Münzwesens im Ausland, die Schuldverschreibungen nicht an ihrem wahren Werth verlieren, so kann kein Gläubiger, dem irgend ein ausgelehntes Kapital abbezahlt wird, zur Annahme von Goldsorten durch seinen Schuldner gezwungen werden; eben deswegen ist auch den Kanzleyen aufgetragen, in allen Schuldinstrumenten die Rückbezahlung in Zürich-Münz und Währung, nach dem hiesigen Münzfuß, ausdrücklich zu bedingen. Was übrigens andre fremde Geldsorten von schlechterem Gehalt betrifft, so ist es bey hoher Geldstrafe verboten, solche in das Land zu bringen, oder Zahlungen an Arbeiter u. s. f. damit zu leisten. Dieses Verbot erstreckt sich auf alle sogenannte Reichs- Appenzeller- St. Galler- Churer- und Luzerner- Münze, auch auf

alle eidgenössischen oder fremden Scheidemünzen überhaupt. Dasselbe wird von Zeit zu Zeit erneuert, und damit hauptsächlich der Ueberfluß an kleiner Münze zu verhüten getrachtet, dessen eben so schädliche als unvermeidliche Folge es ist, daß die grössern Geldsorten desto häufiger aus dem Lande gehen, und in ihrem Werthe steigen; wodurch mittelbar auch die Lebensmittel, besonders das fremde Getreide, vertheuert werden. Erst neulich sind daher, (nebst den abgeschliffenen halben Cronenthalern,) auch die französischen 30. und 15. Sous-Stücke gänzlich verrufen worden. Uebrigens hat die Obrigkeit auch zuweilen schlechte Geldsorten, welche sich etwa in grosser Menge in das Land eingeschlichen hatten, — unter Verrufung derselben, — nach Maaßgab des hiesigen Münzfusses, einwechseln lassen. Die Handhabe aller dieser Verordnungen ist der Münzkommission, und in Ansehung der Landschaft, den Ober- und Landvogteyämtern aufgetragen.

Von dem eignen wichtigen Münzrecht unsrer Landesobrigkeit wird ein, durch die Umstände eingeschränkter und zugleich so billiger Gebrauch gemacht, daß dasselbe zu den Staats-Einkünften nichts beytragen kann. Nichts destoweniger muß das Falschmünzen, um der öffentlichen Sicherheit des Eigenthums willen, auch bey uns als todeswürdig angesehen werden (III. 3.). Der erwähnten Münzkommission ist die Aufsicht über die obrigkeitliche Münzstätte anvertraut. In derselben werden

vornehmlich einfache und doppelte Dukaten, ganze und halbe Zürich-Thaler, halbe, Quart- und Achtels-Gulden, Schillinge, Rappen und Angster geschlagen. Die Dukate ist zu 4. fl. 30. ß.; der Thaler zu 2. fl.; der halbe Thaler oder Gulden zu 40. ß.; der Schilling zu 4. Rappen oder 6. Angster gerufen. Die Quartgulden heissen Ortsgulden oder Vierbätzler; die Achtelsgulden Zweybätzler, der Batzen zu 2 ½. ß. gerechnet. Ideale Münzen sind, neben dem Batzen, — der Thaler, welcher zu 1. fl. 32. ß.; das Pfund (Heller), so zu 20. ß.; die Mark Silber, welche zu 5. Pf.; der Kreuzer, wovon 60. zu einem Gulden; der Sechser oder Pfenning, wovon 6. zu einem ß., und der Heller, wovon 12. zu einem ß. gerechnet werden. Der nunmehr angenommene Münzfuß ist der sogenannte 22. fl. Fuß; d. h. es müssen aus einer Mark feinen Silbers, nach Rheinischem Gewicht, 22. fl. gemünzt werden.

§. 15.
Von der Zinskommißion. Obrigkeitliche Sorge für die Probhältigkeit der Metalle.

Sowohl für den Rentier, welcher von seinem auf Zinsen geliehenen Geld lebt, als für den Kaufmann, Handwerker und Bauer, die zur Betreibung ihrer Gewerbe und zum Anbau des Landes der Geldanliehungen bedürfen, — ist es höchst wichtig, daß diese letztern auf einen billigen und sichern Fuß nach deutlichen Vorschriften (III. 16 — 23.) statt haben. Zwey besondere Uebel in dieser Rücksicht

sicht bewogen die Landesobrigkeit, vor ungefähr 40. Jahren, zur Errichtung einer Art von Leihbank, die unter dem Namen der Zinskommißion bekannt ist. Es war nämlich auffallend, daß die, (wegen des Mangels an Gelegenheit sein Geld auswärts auf Zinsen zu leihen,) allzugrosse Leichtigkeit Geld zu borgen hin und wieder dazu beytrug, den Landmann in drückende Schulden zu vertiefen; und daß, aus gleicher Ursache, unbegüterte Leute, besonders Dienstboten ihre kleinen Ersparnisse selten auf eine sichere Weise zinstragend machen konnten. Diesen Uebeln wurde durch die erwähnte obrigkeitliche Kommißion damit abgeholfen, daß dieselbe nach und nach, für den mäßigen Zins von 3 ½ vom Hundert, beträchtliche Geldsummen im Lande borgte, (wozu die Obrigkeit einen Beyschuß von 50000. fl. auf 4. Jahre, ohne Zinsen, und in der Folge für 2. vom Hundert gab;) — und diese Summen hernach ausser Landes, mit möglichster Sicherheit, für grössere Zinsen wiederum auslehnte. Der hieraus, bey der sorgfältigsten Verwaltung, entstandene beträchtliche Gewinst, wurde jährlich und wird immer noch zu dem zinstragenden Kapital der Bank geschlagen, und dient einzig und allein zur Sicherheit ihrer Schuldgläubiger, bey etwa entstehendem Verlurst. Die Grösse dieses Kapitals, welches sich auf beynahe 3. Millionen fl. beläuft, — die Menge von Personen, welche, des mäßigen Zinses ungeachtet, immer noch Schuldverschreibungen oder Obligationen der Zins-

kommißion zu kaufen suchen, — und endlich die grosse Anzahl der minder beträchtlichen Obligationen beweisen genugsam, wie nützlich und zweckmäßig diese Anstalt überhaupt, und besonders für unbegüterte Leute ist, die hauptsächlich auf die Sicherheit ihres Eigenthums bedacht seyn sollten.

Der innre Gehalt der Metalle, die von den Gold- und Silber-Arbeitern, wie auch von den Zinngiessern und zu ehernen Geschirren auf mancherley Weise verarbeitet werden, ist, zu Verhütung eines leicht möglichen Betrugs, — obrigkeitlich festgesetzt. Die erwähnten Handwerke haben hierüber ihre besondern Pflichten und Vorschriften. Die verarbeitete und probhältige Waare wird mit einem Z. als dem Zeichen unsrer Stadt gestempelt. Die Probhältigkeit der Metalle nöthigen Falls obrigkeitlich zu untersuchen, liegt dem Wardyn ob.

§. 16.

Von den Maassen und Gewichten.

Ein Maaß ist jede angenommene Grösse, nach welcher man andre unbekannte Grössen bestimmt. Zu gleichmäßiger Bestimmung der unbekannten Schwere andrer Gegenstände dienen die Gewichte. In Absicht auf allen Verkehr und Handel in der menschlichen Gesellschaft, sind die obrigkeitlichen Verfügungen über Maasse und Gewichte von grosser Wichtigkeit. Hätte man keine unabänderlichen Mutter-Maasse und Gewichte obrigkeitlich festgesetzt, womit alle übrigen, die von Privatpersonen

gebraucht werden, gänzlich übereinstimmen müß-
ten, — so würde die gröste Unsicherheit den täg-
lichen Verkehr mit allen Nothwendigkeiten des Le-
bens stören. Damit also die öffentliche Treue und
das Zutrauen der Käufer in dieser Rücksicht bey-
behalten werden, müssen alle Maasse und Gewich-
te, nebst den Waagen, deren man sich zu Stadt
und Land zum Verkauf bedient, — ohne Ausnahme,
durch eigens bestellte Personen untersucht, und
falls man sie richtig findet, auf schickliche Weise
zum Gebrauch bezeichnet werden. Zu dem Ende
hat man diesen Personen Maasse und Gewichte
zugestellt, die den in genauer obrigkeitlicher Ver-
wahrung liegenden vollkommen gleich sind. Aehn-
liche befinden sich auf dem Rathhaus zu öffentli-
chem Gebrauch. Die Maasse zu Stadt und Land
werden durch die sogenannten Fechter und Sin-
ner, — die Gewichte und Ellen, besonders in den
Jahrmärkten, von dem Großweibel, — und die Waa-
gen und Gewichte der Krämer und Müller, zu
Stadt und Land, von dem Münzwardyn geprüft.
Die gehörige Bezeichnung der richtig gefundenen
Maasse und Gewichte, heißt Fechten; die Prüfung
der Maasse für flüßige Dinge aber wird die Sinn
genannt. Der Fechter bedient sich für die Maasse
des Hirses, der Sinner des Wassers. Schon be-
zeichnete Maasse für flüßige Dinge wiederum prü-
fen, heißt Ueberschütten. Alle diese Verrichtungen
haben ihre festgesetzte, mäßige Belohnung.

Die bey uns angenommenen Längenmaasse sind:

1. Der Werkschuh. Derselbe wird in 12. Zolle, und jeder Zoll wird in 12. Linien abgetheilt. Er ist ungefähr 11. Linien kleiner als der französische Schuh. ($\frac{1336}{1440}$ Sekunden.)

2. Die aus 2. Werkschuhen bestehende Krämer-Elle. 2. Ellen gehören zu einem Staab. Der 4te Theil einer solchen Elle heißt ein Vierling, und der 8te Theil ein halber Vierling. Verhältnißmäßig sind die französische Elle und Staab kleiner.

3. Die Ruthe, welche 10. Werkschuhe hat.

4. Das Klafter, oder der zum Messen des Brennholzes gebräuchliche Holzschuh, von ungefähr 6. Werkschuhen.

360. Quadrat-Ruthen oder 36000. Quadrat-Schuhe (Werkschuhe in's gevierte) machen eigentlich eine Juchart aus. Allein es wird gewöhnlich eine Juchart Reben und ein Mannwerk Wiesen zu 32000., (letzteres hin und wieder nur zu 28000.) Quadrat-Schuhen; eine Juchart Holz hingegen zu 40000. solchen Schuhen gerechnet. Der 4te Theil von einer Juchart heißt auch ein Vierling.

Unsre sogenannten troknen Maasse für die glatten Früchte sind:

1. Das Viertel, welches bestrichen 1296. Zürcher-, oder 1035. französische Kubik-Zolle enthält. Der Würfel des Zürcher-Fusses hält 1728. Zürcher-, oder 1380. französische Kubikzolle.

2. Der viermal kleinere Vierling.

3. Das Immi, der 9te Theil eines Viertels.

4. Das Mäßli, der 4te Theil eines Vierlings, nebst dem halben Mäßli.

Für den Mütt, wozu 4. Viertel, und für das Malter, wozu 2. Mütte gerechnet werden, hat man Säcke.

Zur Ausmessung der Hülsenfrüchte wird ein etwas grösseres Viertel gebraucht. Dasselbe hat ebenfalls die obigen Abtheilungen. Nur werden zu dem Malter dieses sogenannten rauchen Maasses 16. Viertel gerechnet.

Sogenannte nasse oder Maasse für flüßige Dinge, sind bey uns folgende:

1. Der Kopf, welcher 230 2/5. Zürcher-, oder 184. französische Kubikzolle enthält. 7 1/2. solche Köpfe betragen ein sogenanntes nasses Viertel, welches folglich dem Würfel des Zürcher-Fusses gleich ist; 3. solche Viertel geben 4. trokne.

2. Die eigentliche Landmaaß, wovon zwo auf einen Kopf gehen. Um den 7ten Theil kleiner als diese Landmaaß ist die im Stadtbezirk, zum Weinausschenken gebräuchliche, Stadt- oder Schenk-Maaß.

3. Die halbe Land- oder Stadt-Maaß, das Quärtli genannt.

4. Der Stotzen; die Hälfte einer halben Land- oder Stadt-Maaß.

5. Zum Ausmessen des Weins wird häufig die gesinnete Tause gebraucht, welche 16. Köpfe enthalten soll. 2. Tausen werden zu einem Eimer, und 3. zu einem Saum gerechnet. Da-

bey ist zu bemerken, daß bey Verkaufung des lautern Weins, gewöhnlich 2. Köpfe vom Eimer abgezogen werden. Daher sinnet man die Tausen zu 16. und zu 15. Köpfen Der Eimer von 32. Köpfen heißt das trübe, und der von 30. Köpfen das lautere Maaß.

In den Gegenden um Winterthur, Eglisau und Stein herum, wie auch in den Dorfschaften nahe bey Schafhausen, Diessenhofen, Rapperschweil u. s. f., sind seit langer Zeit die ähnlichen Maasse dieser erwähnten Städte eingeführt. Der in 4. Eimer eingetheilte Winterthurer-Saum ist ungefähr um 4. Maaß kleiner als der Zürcher. 7 ½. solche Saum gehen auf ein sogenanntes Fuder Wein. 1. Winterthurer-Mütt glatten Maasses thut nach Zürcher-Maaß, 1. Mütt, 2. Vierl. 3 13/32. Mäßli. 3. Viertel rauchen Maasses in Winterthur machen 4. Zürcher-Viertel aus. 20. Schafhauser- oder Eglisauer-Mütte glatten Maasses sind ungefähr 22 Zürcher-Mütten gleich. Das rauche Schafhauser-Maaß ist um 1/32. grösser. Das Schafhausische trübe Weinmaaß ist beynahe dem lautern Maaß in Winterthur gleich. In Winterthur sowohl als in Eglisau werden die Mutter-Maasse gehörig aufbewahrt; auch sind besondre Fechter und Sinner daselbst angestellt.

Unsre angenommenen Gewichte sind folgende:

1. Das Krämergewicht, d. h. ein Pfund von 36. Lothen (18. Unzen); 16. Lothe dieses Gewichtes sind ⅔. Pr. C. schwerer als das köllnische Mark-

gewicht. 100. solche Pfunde machen einen Centner aus; der vierte Theil eines Pfundes wird ebenfalls ein Vierling genannt.

2. Das in den Seidenhandlungen gebräuchliche, leichte oder sogeheissene Antorfer-Pfund von 32. Lothen (16. Unzen).

3. Die Mark von 16. Lothen; markweise werden die edeln Metalle in den Münzen u. s. w. gewogen. Das Loth wird in 4. Quintli, das Quintli in 4. Pfenning (2. Heller), und der Pfenning in 17. Gran abgetheilt.

In Schafhausen und Eglisau hat das Pfund 40. Loth, die in Zürich 38. Loth, 3. Quintli, 1 ½. Pfenning wiegen; folglich ist der Schafhauser-Centner 102 ½. Zürcher-Pfunden gleich.

§. 17.

Vom Strassenbau.

Zu den wichtigsten Anstalten, ohne welche die Handelschaft und der gesellschaftliche Verkehr unter den Menschen überhaupt beynahe unmöglich wären, — gehören hauptsächlich auch die Anlegung und Unterhaltung der Strassen. Für unser Land ist der Strassenbau, besonders wegen der so nöthigen Einfuhr des Getreides, und wegen unsrer blühenden Handlung, noch unentbehrlicher als irgendwo. Eben deswegen ist er ein Hauptgegenstand der obrigkeitlichen Bemühungen, und steht unter der unmittelbaren Aufsicht, theils einer besondern Kommißion, theils der Ober- und Land-

vögte. Nach den Mandaten über diesen Gegenstand liegt die Anlegung der Heer- und Landstrassen, nebst ihrer Unterhaltung, natürlicher Weise immer den nächsten Gemeinden und Ortschaften hauptsächlich ob, weil dieselben auch den grösten Vortheil davon ziehen. Zu dem Ende müssen die Dorfsvorgesetzten sowohl die Mannschaft als die Züge (Gespanne von Pferden oder Ochsen) in ihren Bezirken genau verzeichnen, in Rotten eintheilen, und wenn es erforderlich ist, zur Strassenarbeit unparteylich aufbieten. Wer alsdann ohne gültige Ursache ausbleibt, wird zum Vortheil der Gemeinde obrigkeitlich gebüßt. Für die Armen wird das nöthige Werkgeschirr von den Gemeinden selbst angeschafft, und in Verwahrung genommen. Der den Gemeinden, welche an die 4. Haupt-Landstrassen (S. unten) grenzen, nach der dermaligen Einrichtung, — annoch obliegende Unterhaltungs-Antheil, besteht neben der nöthigen wöchentlichen Reinigung und Verbesserung der Besetze (des Pflasters) durch die Dorfschaften, — vornehmlich im Oeffnen der Seitengraben durch die Anstösser, und im Liefern der erforderlichen Steine und des nöthigen Griens. Diese Arbeiten, besonders die Abdeckung der Griengruben, die Säuberung des Griens und die Lieferung desselben auf die angewiesnen Plätze, werden immer verrichtet, wenn der Landmann für sich selbst am wenigsten dabey versäumt. Was die Unterhaltung der Nebenwege, oder sogenannten Kommunikations-Strassen be-

trifft, so sind dazu die anstossenden Güterbesitzer verpflichtet; insofern nicht besondere Verkommnisse etwas anderes bestimmen.

Oberwähnte Mandate verordnen überdem: 1. Daß alle Heer- und Landstrassen die Breite von 24. Schuh haben sollen, die Gräben oder Runze zu beyden Seiten ungerechnet; von welcher Vorschrift jedoch, (wegen angrenzender besonders nützlicher Obstbäume, oder kostbaren Landes,) schon manche günstige Ausnahme statt gefunden hat. 2. Daß zu Beybehaltung der nöthigen Trockenheit auf diesen Strassen, die an sie grenzenden Bäume und Hecken von Zeit zu Zeit gehörig ausgehauen, — keine jungen Bäume näher, als 10. Schuhe betragen, an dieselben gepflanzt, — auch auf keinen Strassen von solcher Art, oder durch Dorfschaften, Mistpfützen und das Futtern des Viehes geduldet werden sollen. 3. Daß, mit Ausnahme einspänniger, kleiner Chaisen oder Wagen, deren sich die Boten und dergleichen Leute bedienen, — niemand keine Gabelfuhr, sondern nur allein den Weitgeleiswagen und die Deichselfuhr auf solchen Strassen gebrauche. 4. Daß man sich bey Spannung (Hemmung) der Räder an Lastwagen eines hölzernen Radschuhes bediene, — daß die Fuhrwerke überhaupt mitten in der Strasse, — schwer beladene Wagen aber niemals hinter einander in dem gleichen Geleiß fahren, — auch daß nur Fußgänger die Fußwege gebrauchen sollen. 5. Daß endlich weder fremde noch einheimische Fuhrleute grössere Lasten,

als von höchstens 50. Centnern, (den Wagen ungerechnet,) durch unser Land führen, und daß sie an gehörigen Orten die Beobachtung dieses Befehls mit sogenannten Ladzedduln beweisen sollen. Wer diese nützlichen Vorschriften ausser Acht setzt, wird von den angeführten Behörden gehörig bestraft.

Obgleich die Vortheile guter Strassen, besonders für das Landvolk, jene mit dem Strassenbau verbundenen Beschwerden einleuchtend überwiegen, — so hat sich dennoch unsre Obrigkeit die möglichste Erleichterung dieser Beschwerden jederzeit sehr angelegen seyn lassen. Hin und wieder hat sie grosse Summen auf den Strassenbau, vorzüglich zur Schadloshaltung angrenzender Güterbesitzer, zur Erbauung von Brücken, Koulissen u. s. w., verwandt. Besonders aber ist die obrigkeitliche Bestellung der Wegknechte für unsre 4. Haupt-Landstrassen höchst wohlthätig für das Landvolk, und der Billigkeit angemessen gewesen. Diese Hauptstrassen führen von Zürich aus: 1. Durch Kloten, Bülach und Eglisau, bis an die Grenzmarke. 2. Durch Basserstorf, Winterthur und Elgg bis an die Grenzmarke. 3. Durch Altstetten nach Baden, und 4. Durch Höngg ebenfalls dahin. Jedem Wegknecht auf diesen Strassen ist ein bezeichneter Bezirk übergeben, mit dessen Unterhaltung er sich täglich und fleißig beschäftigen, auch überdem Fehlbare gegen die obrigkeitlichen Wegmandate, und gegen die Verordnungen in Be-

zug auf Abwege oder Nebenstrassen (III. 3. 9.), theils warnen, theils verzeigen muß. Wenn übrigens, durch ausserordentliche Zufälle, (Ueberschwemmungen, tiefen Schnee u. s. w.,) eine dieser Strassen beträchtlich beschädigt oder unfahrbar würde, — so müßten die Gemeinden selbst, mit genugsamer Mannschaft, dem Uebel wieder abhelfen, und eben so den Wegknechten zur Festmachung solcher Personen behülflich seyn, die sich etwa, um verdiente Strafe auszuweichen, — flüchtig machen wollten. Einzig zur Besoldung jener Wegknechte, die unter der nähern Aufsicht ihrer Dorfsvorgesetzten stehen, — ist dermalen ein Weggeld auf den erwähnten 4. Hauptstrassen festgesetzt, welches auf jede Stunde Wegs, für jedes Pferd oder Stück Zugvieh, (mit einigen Einschränkungen und nöthigen Ausnahmen, zum Vortheil der Bürger und Landleute,) — einen Kreuzer beträgt. Zur Einziehung dieser mäßigen Abgabe sind besondere Personen bestellt, von denen man für die Entrichtung derselben Empfangscheine, oder sogenannte Zollzeichen, zur Vorweisung an Behörde empfängt. Reichlich wird die, vermittelst dieser Einrichtung, auf die Fuhrleute und Reisenden fallende Beschwerde, durch die seit einigen Jahren hin und wieder gemachten, so wichtigen und kostbaren Strassenverbesserungen ersetzt.

§. 18.

Wie in gewöhnlichen Zeiten dafür gesorgt wird, daß Stadt und Land mit Getreide, Mehl und Brod von guter Beschaffenheit, hinlänglich und in billigen Preisen versehen werden.

In gewöhnlichen Jahren wachsen auf unsrer Landschaft etwas mehr als ¾. Theile des nöthigen Getreides aller Art; angenommen, daß jede Person jährlich ungefähr 2 ½. Mütt verzehre. Unter dieser Voraussetzung müßten nicht weniger als 100000. Mütt fremdes Getreide, alljährlich in unser Land, zum Unterhalt seiner Einwohner gebracht werden. Bey dieser Frucht-Einfuhre finden zwar benachbarte Staaten, besonders das Schwabenland, sehr beträchtliche Vortheile. Dennoch wäre unser Vaterland, ohne die sorgfältigsten Anstalten, in grosser Abhängigkeit von diesen Staaten. Daher beeifert sich die Landesobrigkeit, theils dieses Bedürfniß fremden Getreides, an sich betrachtet, zu vermindern, — theils demselben, nach Erforderniß der jedesmaligen Umstände, abzuhelfen. Sie befördert möglichst den einheimischen Getreidebau und die Pflanzung aller gesunden Nahrungsmittel, welche den Mangel an Brod ersetzen können, besonders wenn Theurung zu besorgen steht (V. 6.). Zu diesen Nahrungsmitteln gehören vornehmlich die für unsre Landschaft äusserst wichtigen Erdapfel, deren Ertrag so reichlich, und zugleich vor so vielen Zu-

fällen gesichert ist. Demnach ist aller Verkauf einheimischer Feldfrüchte, bey Häusern und Speichern, an Fremde oder ausser Landes, bey Konfiskationsstrafe und einer Geldbusse von 100. Pf., auf immer verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Brod und Mehl. Die Einfuhre hingegen des fremden Getreides wird durch den öffentlichen Kornmarkt in der Hauptstadt, und durch die obrigkeitlichen Verordnungen in Bezug auf diesen Markt und wider den Kornwucher, — nach Möglichkeit begünstigt.

Auf unserm freytäglichen Kornmarkt, wohin das fremde und einheimische Getreide zum Verkauf gebracht wird, — dürfen eidgenößische Angehörige sowohl als Bürger und Landleute, (versteht sich nur zu ihrem eignen Gebrauch,) einkaufen. Derselbe steht unter sorgfältiger Aufsicht einiger Regierungsglieder, welche die Zollherren genannt werden, weil sie zugleich einen obrigkeitlichen Zoll von allen auf den Kornmarkt gebrachten Früchten zu beziehen haben. Neben diesem Zoll, welcher nicht mehr als einen Sechser auf den Mütt beträgt, wird (mit geringen Ausnahmen) von den nämlichen Früchten, durch einen Beamteten, ein 1/4. Immi (V. 16.) von jedem Mütt, zu Handen des Staats eingezogen. Diese unter dem Namen das *Immi* bekannte Abgabe gehört zu den wichtigsten Staatseinkünften. Die Zollherren haben überdem alle Handlungen auf dem Kornmarkt zu bestrafen, wodurch jemand betrogen, oder Ruhe und Ord-

nung gestört wird; mit Ausnahme wichtiger Vergehungen, die an den Kleinen Rath berichtet werden müssen. Was den Kornwucher (Vorkauf oder Handel auf Gewinn mit Getreide) betrifft, so wird derselbe zu Stadt und Land möglichst gehindert. Ausser dem grossen Kornmarkt in der Hauptstadt und den kleinern zu Winterthur, Eglisau u. s. f., darf man zu keinem andern als zu seinem eignen Hausgebrauch, Früchte von Bürgern oder Landleuten kaufen, oder an solche verkaufen. Die Fehlbaren in dieser Rücksicht sind der nämlichen Strafe wie solche unterworfen, die Früchte ausser Landes verkaufen. Jedoch hat in Bezug auf die Stadt- und Landmüller, die den Mehlhandel treiben, in Ansehung der erstern aber nur auf Zusehen hin, — eine Ausnahme statt. Auch Becker und Wirthe in grosser Entfernung von der Stadt, können von den verordneten Zollherren, zu Fruchteinkäufen ausser den Märkten, die nöthige Bewilligung erhalten. Alle diese Müller, Becken und Wirthe aber müssen nichts desto weniger, von allen gebrauchenden Früchten, den gehörigen Zoll und das Immi entrichten. Diese Anstalten überhaupt vermehren die Anzahl der Käufer auf dem Kornmarkt, verschaffen dadurch den Verkäufern einen sichern Absatz, und erhalten zugleich, wofern keine ausserordentlichen Umstände eintreten, — das Getreide in mäßigem Preise. Endlich wird auch dafür gesorgt, daß die öffentlich zuverkaufenden Feldfrüchte von guter Beschaffenheit seyen. Die dießfalls nöthige

Aufsicht ist einigen Regierungsgliedern aufgetragen, welche die Kornschau heissen. Das obrigkeitliche Verbot des frühzeitigen Erndens hat auch den angeführten Endzweck.

Genau nach Maßgab des sorgfältig berechneten, mitlern Getreide-Preises auf dem Kornmarkt, welcher Preis der Fruchtschlag heißt, — wird wöchentlich auch der Preis des Mehls und Brodes, für Stadt und Land, durch die Zollherren festgesetzt. Diese obrigkeitliche Bestimmung, bey welcher nicht die mindeste Willkühr statt hat, heißt die Brodschatzung, und wird jedesmal, theils in den öffentlichen Blättern, theils in den Kirchen auf der Landschaft bekannt gemacht. Sie unterscheidet zwo Hauptgattungen, nämlich schwarzes und weisses Mehl und Brod. Alle Müller und Becken sind nicht nur an diese Brodschatzung, sondern auch an mancherley gesetzliche Vorschriften, in Bezug auf die Art wie sie mahlen und backen sollen, — gebunden. Die Handhabe dieser Vorschriften liegt auf dem Lande den Ober- und Landvögten, in der Stadt aber einer obrigkeitlichen Kommißion ob, die der R. u. B. Versammlung über die Beobachtung derselben Bericht zu erstatten hat. Besonders wird dadurch für gehörige Beschaffenheit und Gewicht des Mehls und Brodes gesorgt. Alle Müller sind verbunden, jedem der es verlangt, das Mehl von seinem eignen Getreide unverändert zukommen zu lassen. Beym Verkauf des Mehls ist das Gewicht eingeführt. Zu dem

Ende müssen alle Müller zu Stadt und Land ordentliche Kennel-Waagen und gefochtene Gewichte haben, die alle 3. Jahre von dem obrigkeitlichen Wardyn visitiert werden müssen. Wer in der Stadt Getreide mahlen läßt, kann vermittelst der öffentlichen Mehlwaage erfahren, ob er das gehörige Gewicht an Mehl und Kleyen erhalte. Alljährlich wird von erwähnter Kommißion zweymal eine Mehlprobe vorgenommen, und nach derselben jenes Gewicht in Bezug auf das beste, mittelmäßige und schlechte Getreide bestimmt. Die Trockenheit des Mehls wird mit Stahlstangen geprüft, die jeder Stadtmüller und jede Landgemeinde haben sollte. Dem Müller zu Stadt und Land gebührt als Mahlerlohn ein Vierling vom Mütt; dieser 16te Theil kann auch an Geld, nach Maaßgab des Getreidepreises, bezahlt werden; niemals aber darf der Müller mehr als 20. ß. fordern. Für Kellerlohn ist ein Immi festgesetzt. Das Gewicht und die Beschaffenheit des Brodes, in den Beckenladen zu Stadt und Land, werden durch obrigkeitlich bestellte Brodwäger von Zeit zu Zeit untersucht. Aus einem Mütt Korn muß der Großbeck oder Vogezer, nach Abzug seines Backerlohns, 40. Brode, jedes von 2 ¼. Pfunden, — und der Kleinbeck oder Feiler 66 ⅔. Pfunde an kleinern weissen Broden backen. Jeder Pfister (Becker) muß seine Brode mit einem eignen Zeichen kennbar machen. Zu Brodwägern in der Stadt wählt der Grosse Rath einige Regierungsglieder,

mit

mit der Befugniß, die kleinern Vergehungen, in obigen zwey Rücksichten, auf angemessene Weise zu bestrafen.

§. 19.

Oeffentliche Anstalten gegen Getreide-Theurung und Hungersnoth.

Wenn in gewöhnlichen Jahren das Bedürfniß fremden Getreides so groß ist, wie dringend muß nicht dasselbe, bey eintretendem Mißwachs oder Wetterschaden auf unsrer Landschaft, sogleich werden! Ueberdem können eben diese Landplagen oder irgend ein verderblicher Krieg uns, zum Theil oder ganz, der Zufuhre aus Deutschland berauben. Unter solchen ungewöhnlichen Umständen ist grosse Theurung beynahe unvermeidlich; aus Theurung würde zuweilen Hungersnoth entstehen, wenn nicht durch ausserordentliche Anstalten solchen Uebeln möglichst vorgebogen wäre. Diese heilsamen Anstalten hat die Landesobrigkeit größtentheils der sorgfältigen Obsorge ihrer Kornkammer, und der nähern Aufsicht des Kornmeisters anvertraut. Sie schränken sich nicht auf das nützliche aber unzulängliche Mittel ein, daß die Obrigkeit, wenn die Ausfuhre in Schwaben gesperrt wird, aus entfernten Ländern mit grossen Kosten Getreide herbeyschafft. Das Hauptrettungsmittel ist vielmehr der wichtige und kostbare Getreidevorrath des Staates, wozu noch kleine Fruchtvorräthe der hiesigen Zünfte und einzelner Gemeinden auf der Landschaft kom-

men. Hierzu kann man in gewissem Sinn auch den Getreidezehnten rechnen, welcher fremden Stellen gehört, aber bey eintretender Theurung, entweder obrigkeitlich aufgekauft wird, oder wenigstens nicht ausser das Land gebracht werden darf. Die obrigkeitlichen Kornmagazine enthalten, nebst einer beträchtlichen Provision an Reis, beynahe so viel Getreide, daß damit ein ganzes Jahr durch die gewöhnliche Einfuhre aus der Fremde ersetzt werden könnte. Jede in diesen Magazinen entstandene Lücke wird, so bald es immer möglich ist, sorgfältig ergänzt. Ein grosser Theil aller zur Aufbewahrung bestimmten Früchte wird gedörrt, und läßt sich auf diese Weise weit länger aufbewahren, ohne Abgang, und ohne unschmackhaftes Brod zu geben. So ansehnlich diese kostbaren Staatsvorräthe sind, so darf man doch, bey entstehender Theurung, — nur mit kluger Sparsamkeit daraus schöpfen, damit nicht, wenn etwa eine zwote Ernde fehlschlagen, oder die Zufuhre Jahre lang gehemmt würde, (wovon man auch schon traurige Beyspiele hat,) — Bürger und Landleute ohne Rettung der schrecklichsten Hungersnoth ausgesetzt werden. Daher begnügt man sich anfänglich, wenn das Brod ungewöhnlich theuer zu stehen kömmt, — theils die Ausfuhre aller Nahrungsmittel überhaupt möglichst einzuschränken (V. 21.), — theils die Käufer auf dem freytäglichen Kornmarkt zu hindern, daß sie etwa mehr Getreide einkaufen, als ihr ringendes Bedürfniß oder ihr Gewerbe er-

fordert, — theils auch der geschwächten Zufuhre auf eben diesen Kornmarkt, durch Früchte aus den Staats-Magazinen, in der Stille, oft mit beträchtlichem Verlurst, nachzuhelfen. Steigt das Getreide dennoch immer im Preis, und äussert sich zugleich ein grosser Mangel an andern Lebensmitteln, — so entschließt sich die Obrigkeit den dürftigen Familien auf der Landschaft, welche durch ihre Seelsorger Unterstützung verlangen, für einen mäßigen Preis, Mehl, Brod und Reis zu verabfolgen. Aehnliche Erleichterungen fliessen der Bürgerschaft aus ihren Zunft-Vorräthen zu.

Während der grossen Theurung in den Jahren 1770. bis 1772., ließ die Landesobrigkeit mehr als 26000. Mütt Korn an die Bürgerschaft und auf das Land, größtentheils Viertelweise, und für sehr mäßige Preise, verkaufen. In der gleichen Zeit wurden ungefähr 82000. Mütt, theils auswärts zum Behuf des Kornmarkts obrigkeitlich aufgekauft, theils aus den öffentlichen Magazinen auf diesen Markt zum Verkauf gebracht. Ausserdem aber ließ die Regierung im Jahr 1771., als der Mütt Korn bis auf 17. fl. zu stehen kam, 15309. Mütt, für den Preis von 6. fl. der Mütt, an Mehl und Brod, unter die dürftigsten Familien auf dem Lande austheilen. Der Verlurst des Staates in Bezug auf alle diese Ausgaben, während der Theurung, betrug beynahe 200000. fl. Auch im Jahr 1790., als der Mütt Korn auf dem Markt ungefähr 9. fl., und das Brod eben so viele Schillinge ko-

ſtete, — wurden 5206. Mütt zum Theil gedörrtes Getreide, für den Preis von 6. fl. gerechnet, nebſt 260. Centnern Reis, das Pf. für 3. ß., auf die Landſchaft obrigkeitlich ausgetheilt. Jede dürftige Perſon erhielt wöchentlich, durch ihre Dorfsvorgeſetzten, 2. Pf. Mehl oder eine Portion Reis, und das ſchmackhafte Brod, aus dieſem Mehl gebacken, kam ſie nur auf 6. ß. zu ſtehen. Für die entlegene Herrſchaft Sax ſorgte man noch beſonders. Im gleichen Jahr hatte die Obrigkeit 4540. Mütt Korn aus ihren Magazinen, zum Vortheil des Publikums, auf dem Kornmarkt verkaufen laſſen, und den Zünften 1375. Mütt gedörrte Früchte in mäſſigem Preis abgetreten. Dennoch waren die obrigkeitlichen Kornmagazine ſehr bald, aber freylich nicht ohne groſſe Koſten, widerum mit Getreide angefüllt, das man gröſtentheils aus der Ferne hatte kommen laſſen. Von ganz ähnlicher Art, aber noch weit koſtbarer und die Staatskräfte beynahe erſchöpfend, iſt die Unterſtützung aus den Kornmagaſinen, wodurch die Regierung, bey der gegenwärtigen, ſchon 2. Jahre anhaltenden und ſo groſſen Theurung, — den Käufern auf dem Kornmarkt, beſonders aber den dürftigen Haushaltungen auf der Landſchaft zu Hülfe gekommen iſt, und noch jetzt zu Hülfe kömmt. Sehr zu wünſchen wäre es übrigens, daß ſich die Landgemeinden, beſonders ſolche, die beträchtliche zum Theil ungebaute Gemeindsgüter beſitzen, nach dem rühmlichen Beyſpiel der Dorfſchaften Ellikon an der Thur, Andelfingen,

Wülflingen, Pfungen u. a. m., je länger je mehr beeifern möchten, Fruchtvorräthe, vorzüglich von gedörrtem Getreide, anzuschaffen.

§. 20.

Obrigkeitliche Anstalten und Vorschriften in Rücksicht auf das Schlachtvieh zu Stadt und Land.

Es ist ein nicht seltener Vorzug republikanischer Staaten, daß darin für alles, was zum Vortheil und zur Bequemlichkeit aller Einwohner überhaupt, besonders aber zum bessern Unterhalt der minder Begüterten und Armen dient, vorzügliche Sorge verwandt wird. Desto weniger ist es sich zu verwundern, daß man auch in unserm Vaterland auf mancherley Weise bedacht ist, theils dem Publiko alle Arten gesunder Nahrungsmittel in möglichst grosser Menge und für billige Preise zu verschaffen, — theils den Betrug, welcher mit diesen Lebensbedürfnissen vorgehen könnte, zu hindern, — theils den Verkauf derselben, ausser den hierzu bestimmten Plätzen oder Gebäuden, und zum Nachtheil ärmerer Käufer, zu verhüten. In allen diesen Rücksichten ist besonders für die verschiednen Fleischarten gesorgt.

Was das Schlachtvieh überhaupt betrifft, so ist einer obrigkeitlichen Kommission die nähere Obsorge in Ansehung dieses Gegenstandes anvertraut. Nach angehörtem Bericht derselben wird von der R. u. B. Versammlung selbst die Fleischtaxe, d. h. der Preis aller Fleischarten, auf eine den Umständen

und den Bedürfnissen sorgfältig angemessene Weise festgesetzt. Solches geschieht, insofern nicht etwa ausserordentliche Umstände eintreten, jährlich nur zweymal; im Frühling und Herbst. Auch wird die Fleischtaxe, nebst dem verhältnißmässigen Preis der Würste und Kerzen (Talglichter), stets den öffentlichen Blättern einverleibt. Hierbey ist zu bemerken, daß auf der Landschaft jedes Pf. Rindfleisch immer um 4. Hlr., und jedes Pf. Kalb- oder Schaaffleisch um 2. Hlr., wohlfeiler als in der Stadt verkauft werden muß; wogegen die Landmetzger, in Rücksicht auf den Verkauf des sogenannten 5ten Liedes, wozu der Kopf, die Füsse und die Eingeweide des geschlachteten Stück Vieh's gehören, — hinwider einigen Vortheil geniessen. Der sogenannte Fürkauf oder Wucher mit Mastvieh, ist bey Konfiskations-Strafe und 20. Pf. Geldbusse, gänzlich verboten. Grosses Vieh muß der einheimische Käufer, (dermalen auch sogar der patentierte Viehhändler, den Viehmandaten v. J. 1794. zufolge,) wenigstens 6. Wochen und 3. Tage an eignem Futter halten; Kälber hingegen 3. Wochen und 3. Tage (III. 13.). Eidgenössischen Metzgern ist übrigens der Einkauf von Mastvieh, unter Bedingung einer gegenseitigen Erlaubniß, gestattet. Die Handhabe dieser Verordnung liegt in der Stadt der Fürkauf-Kommission, und auf der Landschaft den Ober- und Landvögten ob. Rücksichtlich auf unzeitige Kälber, S. Abschn. V. §. 7. In der Stadt und auf dem Lande ist niemand eigentlich befugt, zu einem

andern als zu seinem eignen Hausgebrauch, Vieh zu schlachten; es sey denn, daß man eigenthümlich oder lehensweise, ein besonderes Schlacht-Recht zum Fleischverkauf (Metzgbank) besitze (II. 12.).

Die Stadtmetzger müssen alles Vieh, zum Gebrauch der Bürgerschaft, in der öffentlichen Metzg schlachten und verkaufen. In dieser Metzg ist die Bezahlung mit baarem Geld allgemein eingeführt. Die Metzger bestimmen wöchentlich unter sich selbst, was für Arten, und wie viel Stücke Vieh jeder von ihnen abschlachten solle, welches nicht nur zu ihrem Vortheil, sondern auch dazu dient, daß das Publikum immer frisches Fleisch bekömmt. Alles Schlachtvieh muß lebendig in die Metzg gebracht werden. An diese letztere sind alle Einwohner der Stadt gebunden; doch dürfen sie in benachbarten Land-Metzgen, entweder selbst oder durch ihr Gesinde, Fleisch abholen. Wer diesen unter dem Namen des Bannes bekannten Einschränkungen zuwiderhandelt, wird, nach Maßgab der Umstände, von dem Metzger-Handwerk gebüßt (II. 12.). Hinwieder müssen alle Metzger zu Stadt und Land, (erstere, nebst den Metzgern aus den innern Vogteyen, alljährlich,) die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten, in Ansehung der Fleichtaxe u. s. f., eidlich versprechen; auch stehen sie sämmtlich unter obrigkeitlicher Aufsicht, und werden für pflichtwidrige Handlungen gehörig bestraft. Diese Aufsicht kömmt in der Stadt 3. Regierungsgliedern zu, welche die Fleischschätzer heissen, und von dem

Grossen Rath erwählt werden. Auf der Landschaft wird sie von den Ober- und Landvögten, mit Vorbehalt des Strafrechtes, ihren Unterbeamteten überlassen. Den Fleischschätzern ist besonders die Handhabe der obrigkeitlichen Metzgordnung aufgetragen. Dieselbe enthält alle nöthigen Vorschriften, in Bezug auf den Einkauf des Schlachtviehs, auf den Verkauf und das Auswägen des Fleisches, auf unwährschaftes Fleisch u. s. f. Sie zielt hauptsächlich darauf ab, daß nur gesundes Fleisch an jeden der es zuerst begehrt verkauft werde, und daß nur etwa Kranke oder Arme einigen Vorzug geniessen. Nach Anleitung der obrigkeitlichen Taxe, wird der Verkauf-Preis des täglich geschlachteten Fleisches, durch die Fleischschätzer selbst näher bestimmt; von welcher Verrichtung ihr Name herrührt. Nur das Schweinefleisch wird von der Meisterschaft selbst, jedoch unter obrigkeitlicher Aufsicht geschätzt; wogegen jeder Bürger den Zug, d. h. das Recht hat, sich jedes von einem Metzger gekaufte Schwein, zu seinem Hausgebrauch, für den Kaufpreis abtreten zu lassen. Den Fleischschätzern ist endlich noch die Entscheidung solcher Streitigkeiten, die in der Metzg vorfallen oder auf das Schlachtvieh Bezug haben, nebst der Bestrafung aller kleinern Vergehungen in den angeführten Rücksichten, zum Theil auch in Bezug auf die Landschaft, — obrigkeitlich aufgetragen.

§. 21.

Besondere Verordnungen und Anstalten, in Bezug auf die Fische, auf das Salz, auf den

Wein, auf Baumfrüchte, Milch, Butter, Käse, Gemüse und Gewild; wie auch in Absicht auf die Ausfuhre aller Nahrungsmittel und Lebensbedürfnisse überhaupt, bey eintretendem Mangel.

Die Oberaufsicht über den Fang und den Verkauf der Fische, ist einer besondern Kommission anvertraut. Alljährlich wird von der R. u. B. Versammlung selbst der Preis aller Fisch-Arten festgesetzt. Der Zürichsee, die Limmat und andre Gewässer sind ein Eigenthum des gemeinen Wesens. Daher ist zwar das Fischen mit der Angel auf denselben, unter gewissen Einschränkungen, dem Bürger und zum Theil auch dem Landmann erlaubt. Nur in dem sogenannten Schanzengraben, bis zu dem Auslauf in die Limmat darf gar nicht gefischet, auch nichts den Fischen schädliches in denselben geschüttet werden, weil er als ein allgemeiner Fischbehalter betrachtet wird. Hingegen der Garn-Fischfang auf jenen Gewässern, ist mit wenigen Ausnahmen ein Vorrecht, womit einige Fischer, gegen gewisse jährliche Gebühren, obrigkeitlich belehnt werden. Diese bestellten Fischer dürfen ihre Ausbeute, in der Stadt, nur auf dem öffentlichen Fischmarkt verkaufen, welcher unter der nähern Aufsicht zweyer Glieder aus obgedachter Kommission steht. Auch sind sie zur Beobachtung einer obrigkeitlichen Fischerordnung verpflichtet. Dieselbe bestimmt genau, was für Arten Fische, an welchen Orten und zu was für Jahrszeiten sie gefangen werden dürfen,

auch die Werkzeuge deren man sich zum Fischfang bedienen darf, nebst den unerlaubten Mitteln Fische zu fangen, die ihrer Vermehrung schädlich wären. Fehlbare in allen solchen Rücksichten belegt die erwähnte Kommission mit angemessenen Geldbussen. Auch wird von derselben die Fischerordnung alljährlich den sämmtlichen Fischern, und allen Personen die zum öffentlichen Fischverkauf gebraucht werden, vorgelesen und eingeschärft. Uebrigens sollte jeder Bürger oder Landmann, der sich mit dem Fischfang abgeben will, die Regeln desselben genau kennen lernen.

Das Salz ist unter allen Lebensbedürfnissen, welche die Natur unserm Vaterland gänzlich versagt hat, das wichtigste. Die Regierung hat daher schon längst Verträge mit verschiednen auswärtigen Staaten, besonders aber mit Bayern geschlossen, wodurch allein Stadt und Land mit gutem Salz hinlänglich versehen werden. Diese Verträge, die man von Zeit zu Zeit erneuern muß, erfordern eine beständige Sorgfalt, welche zunächst der obrigkeitlichen Salzdirecktion aufgetragen ist. Die eigentliche Führung des obrigkeitlichen Salzhandels aber liegt dem Salzhausschreiber und seinen Untergebnen ob. Der Salzverkauf wird zu Stadt und Land durch eigens patentierte Auswäger besorgt, die ihr Salz in vorgeschriebnen Preisen, beym Gewicht und trocken, verkaufen müssen; auch auf der Landschaft unter näherer Aufsicht der Ober- und Landvögte stehen. Der Preis des Salzes ist jederzeit so billig, als es

die Umstände, besonders in Rücksicht auf den Ankauf ausser Landes, und die Lieferungskosten nur immer erlauben. Dermalen kostet das Pf. 2. Zürcher-Schillinge und 8. Hlr. Uebrigens gehört der ausschließliche Salzhandel zu den wichtigsten Zweigen der so nothwendigen Staats-Einnahme. Daher ist auch der Schleichhandel mit Salz bey grosser Strafe untersagt (III. 3.). Gleichmässig verboten ist gegenwärtig, wegen der ausserordentlichen Schwierigkeit, dieses unentbehrliche Bedürfniß in hinreichender Menge aus Deutschland zu erhalten, — aller Salz-Verkauf ausser Landes.

Rücksichtlich auf den Wein ist hier zu bemerken, daß die Regierung, zu einiger Erleichterung der Bürgerschaft, besonders der unbegüterten Familien, von Zeit zu Zeit aus den Stadtämtern brauchbare Weine, in gemässigtern Preisen als die gewöhnlichen sind, verkaufen läßt. Daher der Ausdruck, die Aemter öfnen. Auch verbietet das Weinmandat (V. 6.) den schädlichen Auf- und Fürkauf der einheimischen Weine.

Die Baumfrüchte tragen auf unsrer Landschaft sehr vieles zur Brod-Ersparniß bey. Daher ist das Ziehen gebrannter Wasser aus Äpfeln und Birnen, wie auch das Vermosten derselben, insofern sie zum Aufbewahren gedörrt werden könnten, obrigkeitlich verboten. Auch hat die Regierung schon mehrmals den Wunsch geäussert, daß man in ansehnlichen Dörfern, durch gemeinsame Errichtung grosser Oefen, sich das Obst-Dörren erleichtern möchte.

An Butter und Käse würde unser Kanton grossen Mangel leiden, wenn nicht benachbarte Orte sich ihres Ueberflusses an diesen so nützlichen Produckten der Landwirthschaft gerne entledigten. Deßwegen ist das Verpachten der Milch an fremde Senten bey Strafe verboten. Wer aber Käse und besonders Butter zum Verkauf in die Stadt bringt, ist an einen dazu bestimmten, öffentlichen Freytags-Markt gebunden. Der Preiß der Butter wird von den zur Aufsicht über diesen Markt gesetzten Regierungsgliedern, nach Beschaffenheit der Umstände, wöchentlich bestimmt, und zuweilen in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Neben denjenigen Landleuten, welche eigne Senten halten, dürfen keine andern Händler, als gewisse eigens hierzu bestellte, Butter und Käse zu Markte bringen. Allein zu dem Ende hin müssen diese Produckte, in angewiesnen Bezirken, hauptsächlich ausser dem Kanton, von diesen Händlern aufgekauft werden. Die Milch hat ebenfalls ihren bestimmten Preiß, welchen die Obrigkeit von Zeit zu Zeit nach Billigkeit festsetzt.

Nicht nur das Obst und Gemüse, sondern auch das Gewild und Geflügel, welches in die Stadt zum Verkauf gebracht wird, — muß auf öffentlichen Plätzen feil gehalten werden; erst hernach darf man solches in den Strassen feilbieten. Was das Gewild besonders betrifft, so sind zu Vermeidung des Ruins der Jagd mancherley Einschränkungen festgesetzt, womit sich jeder Liebhaber bekannt ma-

chen muß. Vorzüglich ist zu bemerken, daß das eigentliche Jagen und Fangen des Gewilds und Feder-Wildprets nur von dem Bartolomäus-Tag bis zu Ende des Jahrs gestattet wird, welche Zeit man, wenn etwa die Feldfrüchte ungewöhnlich lange stehen bleiben, — noch mehr einzuschränken pflegt (V. 6. VI. 6.). Der Gemüsemarkt steht unter der nähern Aufsicht des Großweibels. Unzeitige Früchte werden dem Verkäufer weggenommen, übertriebne Preise aber obrigkeitlich heruntergesetzt.

Ueberhaupt wird zu Stadt und Land kein schädlicher Wucher mit Obst, Milch, Butter, Käse und allen angeführten Lebensmitteln geduldet. In beträchtlicher Menge dürfen dieselben niemals ausser Landes versandt, oder von Fremden aufgekauft werden. Vergehungen in diesen Rücksichten, hauptsächlich aber die Milch-Verfälschung und aller Betrug in Absicht auf die vorgeschriebnen Milch- und Obst-Maasse (III. 8.), werden ernstlich bestraft; auch belohnt man die Anzeiger derselben. Die Handhabe der Verordnungen über diesen Gegenstand liegt in der Stadt der sogenannten Fürkauf-Kommission, auf der Landschaft hingegen den Ober- und Landvögten ob.

Wenn aus irgend einer Ursache einheimische Nahrungsmittel, oder auch andre wichtige Lebensbedürfnisse sehr im Preise steigen, und folglich schwer zu bekommen sind, — so ist die Obrigkeit auf möglichste Erleichterung dieses Mangels, durch Einschränkung oder gänzliche Hinderung der Ausfuhre

von solchen Bedürfnissen, — vermittelst zweckmässi,
ger Verordnungen und Vorsichts-Anstalten im
Kaufhaus (V. 12), sorgfältig bedacht. Daher
rühren z. B. die nachdrücklichen, (jedoch auf unbe-
stimmte Zeit und zum Theil nicht ohne nothwendige
Ausnahmen,) errichteten Verbote des Verkaufs aller
eigentlichen Nahrungsmittel, vorzüglich der Feld-
früchte, des Brods und Mehls, der Erdapfel und
Baumfrüchte, (wie auch des Unschlitts, der Lein-
wand, des Leders u. s. f.,) — ausser hiesiges Land.
Was die erwähnten Hauptnahrungsmittel beson-
ders betrifft, so ist gegenwärtig nicht nur die
Ausfuhre derselben unter irgend einem Vorwand,
sondern auch der Wucherhandel damit, bey Strafe
an Leib, Ehre und Gut verboten.

§. 22.

Vorsorge der Regierung in Absicht auf die Brenn- und Bau-Materialien; wie auch auf die Bauhandwerke selbst.

Unter einem kalten Himmelsstrich, wie der uns-
rige, und bey einer starken Bevölkerung, ist das
Bedürfniß der Brennmaterialien besonders groß
und dringend. Dieselben kommen, ungeachtet der
vielen waldichten Gegenden auf unsrer Landschaft,
sehr theuer zu stehen. Solches fällt hauptsächlich
den Einwohnern der Stadt beschwerlich. In der
Absicht diese Beschwerde zunächst für die Bürger-
schaft, und mittelbar für das ganze Land zu erleich-
tern, hat die Regierung schon längst einen kostbaren

Holzhandel selbst übernohmen. Dieser ausschliessliche Handel wird mit der Mark und benachbarten Orten, überhaupt mit dem sogenannten Oberland geführt, welches einen grossen Ueberfluß an Holz besitzt. Zum Vortheil des Publikums büßt der Staat alljährlich eine beträchtliche Summe dabey ein. Die Besorgung dieser ganzen Anstalt ist einer besondern Kommission aufgetragen, welche zugleich die Aufsicht über den Holzverkauf hat. Nebst dem obrigkeitlich eingekauften, muß alles andre zu Wasser in die Stadt geführte Brennholz von den Verkäufern an die Schiff- oder Holz-Ländi (Landung) gebracht werden. Daselbst wird es von dem bestellten Holzmesser pflichtmässig gemessen. Die gesetzliche Länge der Holzstöcke sind 3. Schuh. Was den Verkauf dieses Holzes betrifft, so hat derselbe bloß in öffentlich bekannt gemachten mässigen Preisen, und zwar auf eine Weise statt, welche für den minder begüterten Theil der Bürgerschaft besonders sehr vortheilhaft ist. Es ist nämlich obrigkeitlich verordnet, daß jährlich jeder Bürgerfamilie ohne Ausnahme, wenigstens 3 — 4. Klafter, wo möglich Buchen, oder aber Buchen- und Laubholz, — jeder Hintersäß-Haushaltung aber 2 — 3. Klafter Tannen- oder Laubholz, — auf Begehren zukommen sollen. Die Ablieferung des Holzes gegen baare Bezahlung erfolgt nach der Zeitordnung, in welcher die Käufer sich bey der Kommission auf gehörige Weise gemeldet haben, und aufgezeichnet worden sind. Da aber der grössere Theil des Brennholzes

bloß zur Winterszeit gebraucht wird, und es mancher Familie an Plaz zur Aufbewahrung von Brennmaterialien mangelt, so wird alljährlich ein beträchtlicher Theil des obrigkeitlichen Holzes auf das sogenannte Schänzli zur Aufbewahrung gebracht, uud daselbst auf gleiche Weise wie an der Ländi, zu der den Partikularen gelegnesten Zeit verkauft. Für diejenigen Gewerbe und Handwerke endlich, welche einer grossen Menge Holzes nothwendig bedürfen, haben billige Ausnahmen, in möglichst gleichem Verhältniß, jedoch nur alsdann Plaz, wenn das Publikum auf oberwähnte Weise befriedigt worden ist; auch wird ihnen hauptsächlich das für gewöhnliche Haushaltungen unbrauchbare Holz zugetheilt. In Ansehung desjenigen Brennholzes, welches auf der Achse ab der Landschaft in die Stadt geführt, und bey ganzen Wagen verkauft wird, — ist den Stadtbewohnern untersagt, einander in den Kauf zu fallen, und den Käufern vorgeschrieben, daß sie dieses Holz vor ihrer Wohnung in das Maaß sollen setzen lassen; wird hierzu der obrigkeitliche Holzmesser gebraucht, so beträgt sein festgesetzter Lohn für jedes Klafter 4. ß.

Von dem Brennholz, welches alljährlich in den obrigkeitlichen Waldungen nächst bey der Stadt, (dem Sihlwald, Forst u. s. f.) gefällt wird, gehört ein grosser Theil zu den mässigen Besoldungen der Regierungsglieder und vieler Unterbeamteten. Mehr als 800. Klafter Sihlholz aber kommen, für den äusserst geringen Preiß von 1. fl. 21. ß.

das

das Klafter, verwittweten oder unverheuratheten Bürgerinnen, die eine eigne Haushaltung führen, oder auch andern armen Bürger familien, ausschließlich zu. Dieses Holz heißt daher das Wittfrauenholz. Auch der Fuhrlohn, sowohl für das in den obrigkeitlichen Waldungen gefällte, als für das sogenannte Ländiholz und das ab dem Schänzli, in alle Gegenden der Stadt, — ist genau festgesetzt. Die übrigen obrigkeitlichen Waldungen dienen, theils zu den Baubedürfnissen der so zahlreichen Gebäude, welche die Landesobrigkeit unterhält, theils zu dem Hausgebrauch ihrer Beamteten auf der Landschaft u. s. f.

Hin und wieder auf unserer Landschaft gräbt man auch Turben oder Torf, und erspart dadurch nicht wenig Brennholz. Dieses Torfgraben wird von Seite des Staats sorgfältig begünstigt. Den Torf, der zu Wasser oder auf Wagen zum Verkauf bey'm Klafter in die Stadt gebracht wird, können die Käufer in obrigkeitlichen Körben, wovon 12. ungefähr ein Klafter enthalten, — messen und sich zutragen lassen. Auch die Holz-Kohlen werden in Körben verkauft, wovon einer bestrichen 14. Viertel enthält. Das Klafter Torf hat seinen bestimmten Preiß, dermalen 2. fl. 20. ß. In dem öffentlichen Torf-Magazin befindet sich, zu gleichem Gebrauch wie zur Winterszeit von dem Holzvorrath gemacht wird, — stets ein ansehnlicher Vorrath von Torf und Schiefer-Kohlen.

Endlich läßt die Regierung, um dem Holzmangel

für die Zukunft sicher abzuhelfen, — mit grossen Unkosten Steinkohlen graben. Solches geschieht hauptsächlich zu Käpfnach am Zürichsee. Die ganze Einrichtung des dortigen Bergwerks, welches unter Aufsicht einer obrigkeitlichen Kommission steht, hat den Staat beynahe 20000. fl. gekostet. Dennoch ist der Preis dieser Steinkohlen sehr mässig, so daß die jährliche Ausbeute nicht einmal zur Bezahlung der damit verbundnen Kosten hinreicht. Die Obrigkeit begünstigt den Gebrauch der Steinkohlen, vorzüglich zum Ziegel- oder Kalch-Brennen, und für die Feuer-Essen. Da sie aber weniger kostbar als andre Brennmaterialien, und wie die Erfahrung schon lange bewiesen hat, keineswegs schädlich sind, so wäre zu wünschen, daß sie auch zur Feurung in den gewöhnlichen Oefen, der öffentlichen und Privatgebäude, in grösserer Menge gekauft würden. In den Wachtstuben der Stadtwache darf keine andre Feurung gebraucht werden.

Auch in Rücksicht auf die Baumaterialien, ist die Regierung für die Bedürfnisse des Publikums möglichst besorgt. Mit vielen Kosten läßt sie am obern Zürichsee einen Steinbruch, unter sorgfältiger Aufsicht, bewerben. Zu allen Arten gebakner Steine und Dachziegel liegen in dem Bauamt bestimmte Formen. Auch ist das Maaß jeder Art von Laden, Latten, Schindeln, Scheyen und Rebstickeln obrigkeitlich festgesetzt. Nur am Freytag dürfen diese Bedürfnisse auf den Sonnenplatz in der Stadt zu Markte gebracht werden, woselbst

man sie obrigkeitlich untersucht, und wo die bestimmten Maaße auf einer Tafel ausgehängt sind. Zu jeder Zeit aber kann man eine besondere Bewilligung erhalten, zu eignem Gebrauch Schifsladungen davon einzuführen. Diese schriftliche Bewilligung heißt ein Abladzeddul. Die bestimmte Länge aller Arten von Laden und Latten sind 18. Schuh; Brügkladen müssen 2 ½, Falzladen 1 ½, Täfelladen 1, Kistenladen ½, ganze Doppellatten allwegen 4 ¼, halbe allwegen 2 ¾, Dachlatten 1 ½ Zolle dick, und 2 ¾ Zolle breit seyn. 12. Schuh sind die festgesetzte Länge der Scheyen, 8. oder 6. Schuh der Rebstickel, und 16. Zolle der Schindlen; diese letztern müssen überdem 3 ½ Zoll breit und so zusammengebunden seyn, daß 2 ½ Bürden 1000. Stück enthalten. Zu der Bürde Rebstickel gehören 50. Stück. Bruchsteine und Sand werden bey der Ledi (Schiffsladung), Kalch bey dem Malter von 16. Viertel verkauft.

Was die sogenannten Bau-Handwerke selbst betrifft, so ist durch eine besondere Polizey-Verordnung festgesetzt, was von Personen, die bauen lassen, den Meistern, sowohl zu Handen ihrer Gesellen als für sie selbst, entweder bloß an Geld ausbezahlt, oder auch zum Theil an Speiß und Trank gereicht werden soll. Ueberdem schreibt diese Ordnung vor, was dem Bauenden, für Pläne und Zeichnungen, Ausbesserung des Geschirrs u. s. f., verrechnet werden darf. Ihre Handhabe liegt der sogenannten einfachen Bauspähn-Kommission,

und den Verordneten zur Ziegelg'schau ob. In Rücksicht auf den Verkauf der zum Bauen ebenfalls unentbehrlichen Eisennägel, ist den Nagelschmieden zu Stadt und Land eine obrigkeitliche Taxe vorgeschrieben, die stets an ihren Werkstätten angeschlagen seyn muß, und welche zugleich die Währschaft der Nägel in Länge uud Gewicht bestimmt. Im Stadtbezirk stehen diese Nagelschmiede unter der Oberaufsicht einer besondern Kommission, welche befugt ist, die erwähnte Taxe mit dem Preis des Eisens in billiges Verhältniß zu setzen; auf der Landschaft aber stehen sie unter der Aufsicht ihrer Ober- und Landvögte.

§. 23.

Von der Armen-Besorgung zu Stadt und Land überhaupt, besonders aber von dem Allmosenamt.

So wie in allen Staaten, also darf auch in dem unsrigen natürlicher Weise niemand, vom gemeinen Wesen, bloß in der Eigenschaft eines Bürgers oder Landmanns, seinen Unterhalt erwarten, — so lange es ihm möglich ist, sich denselben, durch Anstrengung seiner Leibes- und Geisteskräfte, selbst zu verschaffen. Daher ist in den Verordnungen unsrer Landesobrigkeit über diesen Gegenstand deutlich festgesetzt, daß nur solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die aus irgend einer Ursache offenbar ausser Stande sind, sich selbst und ihre etwanige Haushaltung durch ihren Fleiß redlich zu

ernähren, und die noch überdem von ihren Verwandten nicht hinlänglich unterstützt werden können (II. 7.), — berechtigt seyn sollen, auf öffentliche Unterstützung Anspruch zu machen. Aller Gassenbettel hingegen, wodurch nur der schädliche Müssiggang begünstigt und würdigen Armen das Allmosen entzogen wird, ist nachdrücklich verboten (V. 29.). Zum Unterhalt der wirklich hülflosen Personen und Kinder zu Stadt und Land, dienen mancherley Anstalten. Auf der Landschaft sind alle Gemeinden eigentlich verpflichtet, ihre Armen von dieser Art selbst zu erhalten. Nur wenige Dorfschaften aber bestreiten die damit verbundenen Unkosten ganz, viele hingegen wenigstens zum Theil, aus ihren beträchtlichen Kirchen-, Säklein-, Kapell-, Spend- oder auch Gemeindgütern. Alle diese Fonds zusammengenommen betragen, nach einer neuern Berechnung, ungefähr 2. Millionen Gulden, sind aber ausserdem zu einer grossen Menge anderer Ausgaben bestimmt, die zum Theil schon durch ihre Namen angedeutet werden (VI. 6—10.). Sie stehen unter obrigkeitlicher Aufsicht der Ober- und Landvögte, Gerichtsherren, Pfarrer u. s. w.; und werden, theils durch Verzinsung der dazu gehörigen Kapitalien und Gefälle, theils durch das sogenannte Säkligeld (VI. 6.), durch Vermächtnisse und andre zufällige Einnahmen (I. 8. II. 4.), — vor Erschöpfung gesichert.

Allein die grössere Zahl der Kirchgemeinden auf der Landschaft wäre gänzlich ausser Stand, ihre

Armen gehörig zu erhalten, wenn nicht die Landesobrigkeit ihnen zu Hülfe käme. Solches geschieht durch das sogeheissene Allmosenamt. Ein Hauptzweig der jährlichen Einnahme dieser grossen, und zunächst für die Bürgerschaft bestimmten Armen-Anstalt, ist das Säkligeld, welches in den Stadt-Kirchen gesammelt wird, und jährlich über 30000. Pf. beträgt; dazu kommen noch 3 — 4000. Pf. an sogenannten Gottesgaben, die von den Stadtgeistlichen ausgetheilt werden, und ansehnliche Vermächtnisse von verstorbnen Bürgerspersonen. Ausserdem besitzt das Allmosenamt mancherley Gefälle, die vor der Glaubensverbesserung katholischen Kloster-Geistlichen zugehört hatten, und einen beträchtlichen Fond, der aus großmüthigen Vergabungen entstanden ist, deren Summe sich bis Ende d. J. 1793., (ohne die ansehnlichen Stiftungen für arme Studierende in Anschlag zu bringen,) — auf 447,599. Pf. beläuft. Eine obrigkeitliche Kommission, welche die Allmosenspflege heißt, hat die Oberaufsicht über das ganze Institut. Dieser Stelle müssen die Rechnungen über alle Kirchengüter auf der Landschaft zur Einsicht vorgelegt werden. An sie dürfen die Seelsorger und Stillständer jeder Landgemeinde ihre Armen von gesetzlicher Art, nach den hierüber vorgeschriebnen Regeln, zur Unterstützung empfehlen. Die Armen selbst müssen sich persönlich vor der Allmosenspflege stellen. Finden sie wirklich Unterstützung, und es geht hernach irgend eine wesentliche Veränderung mit ihnen vor, so ist

solches an die Allmosenspflege wieder einzuberichten. Landgebürtige Stadt- Hintersässen, und Hintersässen auf dem Lande müssen sich, im Fall dringender Armuth, ebenfalls bey ihren eigentlichen Seelsorgern in ihrer Heimath melden, und werden alsdann wie andre Gemeindsgenossen betrachtet. Was nun die wohlthätige Hilfe des Allmosenamtes selbst betrifft, so zerfällt solche hauptsächlich unter folgende 4. Rubricken: 1.) Allmosen an Brod, 2.) an Geld, 3) an mancherley Kleidungsstücken und Wäsche, 4.) an Andachts- und Schulbüchern, besonders für die Landjugend. Das sogeheissene Armenbrod, welches viele dürftige Haushaltungen erhalten, muß in der Stadt des Samstags aus dem Allmosenamt, — auf der Landschaft aber des Sonntags aus der Kirche jeden Orts, von den Armen selbst abgeholt werden. Das hierzu für den entferntern Theil der Landschaft benöthigte Brod wird in den sogenannten äussern Allmosenämtern, Töß, Rüti, Kappel und Küßnacht gebaken, und alldort ohne Beschwerde der Allmosensgenössigen abgeholt. Die Ausgaben an Geld bestehen in sogenannten Jahr- und Monatgeldern, Neujahrsgeschenken, Schullöhnen, Hand- und Badsteuern, bezahlten Arzneyen für Arme zu Stadt und Land; ferner in Lehrlöhnen für dürftige Bürgerssöhne, die man Handwerke lernen läßt, in Allmosen für durchreisende Fremde, u. s. f. Die Wäsche und Kleidungsstücke aber, welche das Allmosenamt an festgesetzten

Tagen austheilt, sind vornehmlich zur Beschützung der empfohlnen Armen gegen die Winterkälte bestimmt, und heissen daher Winterkleider. Alle diese Ausgaben des Allmosenamtes, wozu noch einige andre von ähnlicher Natur, nebst den mässigen Verwaltungs-Unkosten kommen, — betragen jährlich mehr als 70000. Pf., ohne die beträchtliche Brod-Austheilung durch die äussern Allmosenämter in Anschlag zu bringen. Ein Bürger, der für sich selbst oder seine Haushaltung das Allmosenbrod empfängt, darf den Zunftgeboten, — und ein Landmann im gleichen Fall, den Gemeindsversammlungen nicht mehr beywohnen; weil man beyde für allzu abhängig von fremdem Einfluß hält. Unverschuldete Armuth, die sich schämt öffentlich um Unterstützung zu bitten, kann besonders in der Stadt, und in ausserordentlichen Fällen, theils bey ihren Seelsorgern, theils bey wohlthätigen Privat-Gesellschaften und Personen, klugen Rath und freygäbige Erleichterung finden.

§. 24.

Von der öffentlichen Besorgung kranker Armen zu Stadt und Land; hauptsächlich von dem Spithal, der Wundg'schau, und der Spannweid.

Für kranke Arme wird bey uns besonders durch den grossen öffentlichen Spithal gesorgt. Einheimische Arme zu Stadt und Land, die mit einer unheilbaren Gemüths- oder Leibeskrankheit behaftet

sind, und deren Verwandte oder Gemeinden ausser Stand wären sie gehörig zu versorgen, können von der über den Spithal gesetzten obrigkeitlichen Kommission, unter dem Namen von Hauskindern, für beständig in dieses Institut aufgenommen werden. Sie müssen aber dazu von ihren Vorgesetzten, unter gehöriger Anzeige ihrer Umstände, empfohlen seyn. Auch wird den aufgenommenen Landleuten ein jährliches Tischgeld von wenigstens 32. Pf. auferlegt. Ausserdem müssen sie einige nothwendige Kleidungsstücke mitbringen. Andre Kranke können, Nothfälle ausgenommen, nicht in den Spithal kommen, ohne der sogenannten Wundg'schau vorgestellt worden zu seyn. Findet diese letztere, daß die Gesundheitsumstände solcher Kranken nothwendig eine sorgfältige Besorgung im Spithal erfordern, so werden sie alsdann, so lange es nöthig ist, gegen geringe Bezahlung, — oder im Fall grosser Armuth unentgeldlich, — in dieser wohlthätigen Anstalt verpflegt. Die Anzahl solcher Patienten beträgt im Lauf eines Jahrs gewöhnlich über 800. Endlich giebt es noch im Spithal sogenannte Pfründer, d. h. mehr und minder betagte Personen beyderley Geschlechts, die sich darinn mit obrigkeitlicher Zulassung, für eine gewisse Summe, die der Pfrundschilling heißt, eine bestimmte Kost ausbedungen, und also gewisser Massen verleibdinget haben. Was solche Pfründer mitbringen, oder während ihres Aufenthaltes im Spithal etwa noch erben, fällt nach ihrem Tod dieser Anstalt zu, insofern

kein besondres Verkommniß hierüber getroffen worden ist. Die Zahl aller in gewöhnlichen Jahren im Spithal befindlichen Personen, beläuft sich ungefähr auf 600. Unter diesen sind dermalen 317. Hauskinder, ungefähr 120. Patienten, 80 — 90. Beamtete, Abwarten und Dienstboten, und endlich etwa 80. Pfründer. Von den nothwendigen Ausgaben für eine so grosse Menschenzahl, kann man sich aus folgenden Thatsachen einen klaren Begriff machen; daß nämlich innert den Mauern des Spithals alljährlich ungefähr 3000. Mütt Getreide von verschiedner Art, (mit Inbegriff dessen so in Geld berechnet ausgegeben wird,) — 8 — 900. Eimer Wein, 500. Centner Fleisch, 76 — 78. Centner Butter, 90 — 100. Centner Salz, 2 — 300. Viertel Erdapfel, 60. Centner Kerzen, 300. Klafter Holz und 80. Klafter Torf verbraucht, auch kaum weniger als 400. Hemder ausgetheilt werden; andrer Kleidungsstücke und der Wäsche zu geschweigen. Nun berechne man noch die Unterhaltungskosten so grosser Gebäude, so vieler Betten u. s. f., und man wird leicht einsehen, daß obschon die Jahr-Einkünfte dieses wichtigen Institutes ungefähr 50000. fl. betragen, dennoch seine Aufrechthaltung die sorgfältigste Aufsicht und Oekonomie erfordert. Uebrigens hat dasselbe seinen Flor vorzüglich frommen Vermächtnissen der Bürgerschaft zu danken, dergleichen noch alle Jahre von wohlthätigen Personen dahin gemacht werden. Diese segensvollen Vergabungen belaufen sich nur seit dem J. 1636.,

von 549. Personen, auf 433,235. Pf., (die sogenannten Gottesgaben nicht mit eingerechnet,) — also im Durchschnitt genommen jährlich auf 2742. Pf. Wie sehr ist nicht die beständige Fortdauer einer so heilsamen und zweckmässigen Wohlthätigkeit zu wünschen! Der ganze Spithal zeichnet sich vor vielen ähnlichen Anstalten, durch die in demselben herrschende Reinlichkeit und liebreiche Behandlung der Kranken, vortheilhaft aus. Diese letztern geniessen eine gesunde und weit bessere Nahrung, als sie gewöhnlich zu Hause haben. Auch werden sie von den bestellten Aerzten und Wundärzten auf das sorgfältigste behandelt. Nur solche, die sich aus Liebe zum Müssiggang krank stellen, oder sonst mit Betrug umgehen, müssen nach Verdienen gestraft werden. Für die oft zahlreich in dieser Anstalt befindlichen Kinder, ist noch besonders durch eine von der asketischen Gesellschaft (VI. 13.) gestiftete, und unter ihrer Aufsicht stehende Schule gesorgt, worinn sie einen angemessenen Unterricht erhalten. Uebrigens steht der ganze Spithal unter der sehr mühvollen, dennoch aber ganz unentgeldlichen Oberaufsicht einer schon erwähnten Kommission, welche die Spithalpflege heißt. Derselben ist der Spithalmeister oder eigentliche Verwalter dieses Instituts, nebst den verschiednen Aerzten und Wundärzten untergeordnet. Sie hat ihre mannigfaltigen Geschäfte, in näherem Bezug auf die einzelnen Zweige dieser sehr ausgedehnten Verwaltung, unter ihre Mitglieder zweckmässig abgetheilt, und

trachtet überhaupt jedem Mißbrauch, besonders in den Krankenzimmern, so bald möglich vorzubiegen. Alljährlich wird auch von dem Geheimen Rath, welcher die Jahrrechnung des Spithals einsieht und beurtheilt, eine förmliche Inspektion desselben vorgenommen.

Die Wundg'schau, welche aus einigen Regierungsgliedern, Aerzten und Wundärzten besteht, versammelt sich alle Dienstage, und hat bestimmte Vorschriften, nach welchen sie für die ihr vorgestellten Kranken, — mögen es Landleute, Dienstboten oder Handwerksgesellen seyn, — möglichst besorgt ist. Was die Landleute besonders betrifft, so müssen dieselben Empfehlungsschreiben von ihren Seelsorgern mitbringen, worinn ihre ganze Lage und überdem anzuzeigen ist, ob der Arztlohn für sie und nöthigen Falls ein Tischgeld, aus ihrem eignen Vermögen, oder aber von ihren Verwandten, oder auch von ihrer Gemeinde bezahlt werden könnten. Findet die Wundg'schau, bey Untersuchung des Zustandes eines Patienten, daß derselbe nothwendig aufgenommen werden sollte, so hat solches wirklich auf die schon angeführte Weise statt. Im entgegengesetzten Fall aber, welcher weit häufiger eintritt, wird der Kranke nur mit den nöthigen Arzneyen versehen, oder auch nach sorgfältiger Verrichtung irgend einer chirurgischen Operation an seinem Körper, — in kurzer Zeit wieder heimgesandt. In diesen Rücksichten sind den Aerzten, Wundärzten und Apothekern sehr mässige Taxen

vorgeschrieben. Der Wundg'schau liegt besonders ob, sorgfältig nachzuforschen, ob diese Taxen gehörig beobachtet werden, — auch die Apotheken, aus welchen die Armen mit Arzneyen versehen werden, gehörig visitieren zu lassen. Noch andre Kranke empfiehlt die Wundg'schau der Allmosenspflege, zur Unterstützung an Geld oder Wäsche (V. 23.). Venerische Kranke übergiebt man zur Heilung dem besoldeten Arzt in dem besondern Kranken- oder Blatternhaus am Oetenbach. Personen aus der Stadt, die mit ansteckenden Krankheiten von vorzüglich gefährlicher Art, wie es z. B. zuweilen die Ruhr ist, behaftet sind, werden bis zu ihrer Heilung ebenfalls sorgfältig abgesöndert. Hierzu dient ein besonderes, unter der Oberaufsicht des Sanitätsrathes stehendes Lazareth vor der Stadt, im Schummel genannt, welches mit Betten und allen Nothwendigkeiten zum Behuf der Kranken versehen ist.

Für einheimische, mit bösartigen Hautkrankheiten oder dem Krebs behaftete Personen ist die wohlthätige Stiftung an der Spannweid hauptsächlich bestimmt. Solche Personen werden auf Anordnung der Wundg'schau, so lange es erforderlich ist, in diesem Institut sorgfältig verpflegt; wird ihr Zustand für unheilbar gehalten, so können sie mit Bewilligung des Kleinen Raths als beständige Patienten angenommen werden. In solchem Fall müssen sie gewöhnlich Bett und Kasten mitbringen, auch jährlich ein sehr geringes Tisch-

geld abführen, wofür ihre Gemeinden zu sorgen haben, wenn solches ihnen selbst oder ihren Verwandten unmöglich fällt. Ausser der beträchtlichen aber veränderlichen Anzahl von Patienten, unterhält diese Stiftung noch 30. sogenannte Pfründer, deren Plätze in Erledigungsfallen auch von dem Kleinen Rath, an dürftige Verbürgerte oder Landesangehörige beyderley Geschlechts, unter angemessenen Bedingungen vergeben werden. Endlich wird das bey diesem Pfrundhaus befindliche Bad, zu gewissen Jahrszeiten, auf Veranstaltung der Wundg'schau, von sehr vielen mit zufälligen Leibesgebrechen behafteten Kranken gebraucht, welche alsdann eine geraume Zeit unentgeldliche Verpflegung geniessen. Die ganze Anstalt steht unter besonderer Aufsicht eines Rathsgliedes.

§. 25.
Von dem Waysenhaus und von dem Pfrundhaus bey St. Jakob.

Das schöne Waysenhaus in Zürich ist hauptsächlich aus großmüthigen Vermächtnissen und Beyträgen der Bürgerschaft gestiftet worden, welche mit Ende des Jahres 1793., 346,924. Pf. betrugen. Noch immer wird es zum Theil aus solchen Vermächtnissen und Allmosen, vornehmlich aber aus den Zinsen seines nunmehr die Summe von 200000. fl. übersteigenden Fondes unterhalten. Dasselbe ist daher ausschließlich für arme Bürgerskinder bestimmt, und steht unter der sorgfältigen

Oberaufsicht der Allmosenspflege. Ein Verwalter, der das ganze Oekonomiewesen besorgt, und mehrere theils Lehrer, theils Lehrerinnen, nebst verschiednen Dienstboten, sind bey demselben angestellt. Nur ganz dürftige Kinder, die wo nicht beyde Eltern, doch wenigstens ihren Vater, durch Tod oder Landesverweisung verloren haben, und deren Blutsverwandte überdem ausser Stande sind sie zu erhalten, — können von der Allmosenspflege in diese Anstalt aufgenommen werden. Die gewöhnliche Zahl der Waysenkinder beyderley Geschlechts beläuft sich auf 90. bis 100. Sie werden alle sehr gut genährt und gekleidet, auch in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen unterrichtet. Ausserdem lernen die Knaben ein wenig Zeichnen, und mancherley nützliche Handarbeiten in und ausser dem Waysenhaus, wodurch sie, nach Maaßgab ihrer Fähigkeiten, zu Künstlern, Handwerkern, Ladendienern u. s. f. gebildet werden können. Die Mädchen übt man, theils in bekannten weiblichen Arbeiten, theils in sogenannten Hausgeschäften, und trachtet brauchbare Haushälterinnen, Nätherinnen, Dienstmägde u. s. w. aus ihnen zu erziehen. Im 15ten bis 18ten Jahr, je nachdem sich schickliche Gelegenheit zur Auswahl einer Berufsart und zu weiterem Forkommen zeiget, — werden die Waysenkinder mit einer kleinen Mitgift an Kleidern und Wäsche entlassen. Uebrigens bleiben alle diese, bey Künstlern oder Handwerkern aufgedungnen

Knaben, so wie die an Dienste geordneten Töchter, unter der Aufsicht des Institutes, und müssen jährlich einen Bericht von ihrem Aufenthalt, nebst einem Zeugniß über ihr Verhalten von ihrem Meister oder ihrer Herrschaft, einsenden. Was jedes Kind, bey seiner Aufnahme in das Institut, etwa noch im Vermögen hat, oder auch nachher erbs- oder geschenksweise bekömmt, wird zusammengesparrt, an Zinsen gelegt, und demselben, sobald es volljährig ist, und insofern es nicht etwa selbst für längere Aufbewahrung bittet, — wider zugestellt. Die ganze Anstalt zeichnet sich nicht nur durch ihr prachtvolles Aussehen, sondern eben so sehr durch ihre innere Einrichtung, durch Reinlichkeit, wirthschaftliche Ordnung und liebreiche Behandlung der Kinder vortheilhaft aus. Auf der Landschaft haben edeldenkende Seelsorger des Winterthurer-Kapitels (VI. 3.), im J. 1758., auch eine kleine Einrichtung zur Versorgung von Waysen getroffen, welche seither ein wirkliches Institut geworden ist. Auf Unkosten des zusammengelegten Fondes werden einige arme Waysen aus den Pfarrgemeinden dieses Kapitels verkostgeltet und erzogen.

Das Pfrundhaus zu St. Jakob ist für betagte und zugleich dürftige Personen aus der Bürgerschaft bestimmt. Diese fromme Stiftung ist sehr alt, und hat ihren Flor ebenfalls grossentheils Vermächtnissen zu danken. 28. Greise und Matronen geniessen dermalen, in dieser wohlthätigen Anstalt, bis zu ihrem Absterben ein ruhiges

ges Leben, auf öffentliche Unkosten, da sie bloß Bett und Kasten mitbringen müssen. Was sie aber hinterlassen fällt dem Pfrundhaus eigenthümlich zu (III. 12. 28. 29.). Die Auswahl unter den Personen, welche bey entstehender Lücke um die Aufnahme in dasselbe bitten, hängt vom Kleinen Rath ab. Auch ist die Verwaltung des ganzen Institutes einem Rathsglied aufgetragen.

§. 26.

Verordnungen und Anstalten, zu Verhütung der Feuersgefahr zu Stadt und Land.

So ausgebreitet der Nutzen das Feuers ist, eben so schrecklich sind auch oft, und gewöhnlich durch die Schuld der Menschen, seine zerstörenden Wirkungen. Dem Entstehen dieses Uebels wird durch mancherley Vorschriften und Einrichtungen vorzubiegen getrachtet. Zu Stadt und Land ist, bey Strafe, jeder unvorsichtige Gebrauch des Schießpulvers,— so wie das Tobackrauchen an gefährlichen Orten, besonders in und bey Speichern, Scheunen, Holzschöpfen und Ställen, verboten. Eben so das Verlegen oder Dörren des Holzes und Hanfes in Oefen, — die Aufbewahrung von Spänen, Holz, Kohlen und andern verbrennlichen Materien in der Nähe von Feuerstätten (Feuerstellen) aller Art, — der Gebrauch eines ofnen Glutkessels in Laden, und eines offnen Lichtes in Holzhäusern, Ställen, Wagenschöpfen, auch auf Heuboden und an andern Orten, wo feuerfangende Materien aufbe-

wahrt werden, oder auf Strassen und Brücken; — endlich noch auf der Landschaft besonders, das Brodbacken zur Nachtzeit und an Sonntagen, — das sogenannte Rätschen (Reinigen des Hanfes von den Aglen, wobey Feuer gebraucht wird,) an gefährlichen Orten u. a. m. Minderjährigen noch unvorsichtigen Kindern darf gar kein offnes Licht zum Herumzünden gegeben werden. Vorräthe von Stroh, Oel, Branntwein oder andern feuerfangenden Materialien, müssen wo möglich ausser den Häusern, wenigstens aber in Kellern oder sonst an sichern Orten aufbewahrt werden; auch darf man das Oel zur Winterszeit nicht mit lebendigem Feuer flüßig machen. Vorzüglich aber ist jedermann verpflichtet, seine Kamine fleißig reinigen zu lassen, d. h. 3 bis 4. mahl jährlich wenn sie häufig gebraucht werden, und auf der Landschaft wenigstens 2. mahl. Weder Kohlen noch Asche, aus den Oefen oder andern Feuerstellen, darf man in hölzerne oder andre feuerfangende Geschirre auffassen; auch muß man solche immer sicher verwahren. Die Torfasche in der Stadt besonders muß entweder in sogenannten Dohlen (Gehaltern von Mauerwerk) aufbewahrt, oder aber in Geschirre von Kupfer oder Eisen geschüttet, und alsdann spätstens nach 3. Tagen, (bey ernstlicher Strafe und angedrohetem Ersatz des im Unterlassungsfall entstehenden Schadens,) verkauft werden: damit aber solches desto leichter geschehen könne, sind gewisse Käufer eigens bestellt, die

diese Asche einsammeln und auf vorgeschriebne Weise billig bezahlen. Sogeheissene Hurdkamine, Sechtöfen in Küchen, und Kamine worinn sich hölzerne Balken befinden, werden in der Stadt nicht geduldet; auch darf man grosse Waschen nur in Waschhäusern vornehmen.

Die nähere Aufsicht, in Bezug auf die Beobachtung aller dieser Vorschriften, ist in der Stadt einer Kommißion aufgetragen, welche die Ofen-g'schau heißt. In jeder Gegend der Stadt verfügen sich ein Par Kommißions-Glieder, zur Frühlings- und Herbstzeit, in alle Wohnungen, lassen darinn die Feuerstellen und alles was dazu gehört gehörig untersuchen, und verordnen die etwa zur Sicherheit erforderlichen Veränderungen. Wiederholte Vernachläßigungen der Eigenthümer können von der Kommißion mit Geldbussen, (bis auf 10. Pf ,) die dem Allmosenamt zufallen, belegt, oder an den Kleinen Rath zur Bestrafung gewiesen werden. Alle Schornsteinfeger sind bey Strafe verpflichtet, jeden gefährlichen Umstand rücksichtlich auf Kamine, Feuerstellen u. s. w., den sie in irgend einer Wohnung entdecken, dem Ofeng'schauer oder Kommißionsglied, unter dessen Aufsicht dieselbe steht, zu eröfnen. Eben so liegt ihnen die Anzeige aller Personen ob, die ihre Kamine nicht zu gehöriger Zeit säubern lassen; zu welchem Ende hin sie besondre Verzeichnisse führen müssen. Ueber beyde Stücke werden sie alljährlich von der versammelten Kommißion bey ihren Pflich-

ten befragt. Wer eine neue Feuerstelle von irgend einer Art errichten will, muß solches dem ersten Ofeng'schauer seines Quartiers anzeigen, welcher alsdann mit den ihm zugeordneten Handwerksleuten, nach vorgenommener Untersuchung, die zur Vermeidung aller Feuersgefahr erforderliche Anleitung giebt. Ohne obrigkeitliche Erlaubniß eine neue Hafnerwerkstatt aufzurichten oder eine eingegangne zu erneuern, — ist nachdrücklich verboten. Auch in den Dörfern und Gemeinden auf der Landschaft sind eigens bestellte Ofeng'schauer, unter Aufsicht der Ober- und Landvogteyämter, Gerichtsherren u. s. f. Dieselben müssen alle Feuerstellen unfehlbar zur Herbstzelt, und so oft es sonst noch erforderlich seyn möchte, genau untersuchen. Die Beobachtung der wichtigsten Vorsichtsregeln gegen Feuersgefahr wird in dem Landmandat selbst (VI. 12.), welches man alljährlich in allen Kirchen der Landschaft ablesen läßt, — auf das nachdrücklichste eingeschärft. Ueberdem wird in allen, besonders in abgebrannten Dörfern, sorgfältig Bedacht genommen, die neuen Häuser so weit als möglich von einander abzusöndern.

Vor Gewitterschlägen sind viele obrigkeitliche und Privatgebäude, durch sogenannte Blitzableiter, deren Nutzen hinlänglich erprobt ist, möglichst geschützt. Alle Blitzableiter in der Stadt stehen unter der Aufsicht einer obrigkeitlichen Kommißion. Es wird über sie ein besonderes Protokoll geführt, und nach demselben werden sie von Zeit

zu Zeit untersucht, damit nicht etwa aus ihrer zufälligen Beschädigung ein Unglück entstehe. Wer einen neuen Blitzableiter will errichten lassen, muß solches der Kommißion anzeigen, von welcher er alsdann die nöthige Erlaubniß und Anleitung erhält. In Ansehung der Blitzableiter auf der Landschaft werden ähnliche Vorsichtsregeln beobachtet.

Wenn in der Stadt, aus irgend einer andern Ursache als durch einen Gewitterschlag, Feuer in einem Hause ausgebrochen ist, (gesetzt auch, daß man dasselbe ohne grosses Aufsehen gelöscht habe,) — so werden dennoch die Bewohner des Hauses von der Reformationskammer hierüber zur Rede gestellt, und im Fall ihnen irgend eine Nachläßigkeit zur Last fällt, gehörig bestraft. Der nämlichen Stelle ist jeder Bürger verpflichtet alle Verwahrlosungen des Feuers anzuzeigen, die ihm etwa bekannt werden. Auf der Landschaft haben die Ober- und Landvogteyämter, nach jeder Feuersbrunst, die gleiche Verpflichtung, wie in der Stadt die Reformationskammer. Ueberhaupt müssen in solchen Fällen unvorsichtige Verwahrlosungen des Feuers mit desto grösserm Ernst bestraft werden, weil dadurch so viele unschuldige Nachbarn in das Unglück hereingezogen, und sowohl der rühmliche Diensteifer als das wohlthätige Mitleiden gegen würdige Brandbeschädigte vermindert werden können.

§. 27.

Sogenannte Lösch-Anstalten zu Stadt und Land.

Nicht minder wichtig als die Vorsichtsmittel gegen Feuersgefahr sind die Anstalten, wodurch man jeder schon ausgebrochnen Feuersbrunst Einhalt zu thun sucht. Sehr viel kömmt darauf an das Uebel bald zu entdecken. Daher befinden sich auf den Thürmen der hiesigen Stadt sogeheissene Hochwächter, die zur Nachtzeit genaue Achtung geben, ob nirgends kein Feuer ausgebrochen seye, und in den durch eine obrigkeitliche Anleitung bestimmten Fällen, die Stadtbewohner sogleich mit dem Feuerhorn aus dem Schlafe wecken. Alle Nacht- und Dorfwächter zu Stadt und Land sind zu gleicher Aufmerksamkeit auf das Feuer verpflichtet, und müssen, auf der Landschaft, zu Erfüllung dieser Pflicht von den Vorgesetzten pünktlich angehalten werden. Zum Löschen selbst ist das Wasser am unentbehrlichsten. Daher liegt in Dorfschaften, denen es an fliessendem oder stehendem Gewässer fehlt, den Vorgesetzten ob, zu veranstalten, daß nicht nur das Quellwasser in grosse Brunntröge gesammelt, sondern daß auch sogenannte Feuer-Rosen (kleine Teiche) ausgegraben werden. An dem nöthigen Löschgeräthe ist hauptsächlich in der Stadt, und in dem weit grössern Theil der Landschaft, kein Mangel. Die kostbaren Stadt-Feuerspritzen, nebst der dazu gehörigen Mannschaft, ste-

hen unter beständiger Aufsicht von 4. Regierungs-gliedern, die ihre vorgeschriebnen Pflichten haben. Alljährlich werden damit Probübungen vorgenommen. Auch hält man 2. Schiffe zum Gebrauch bey Feuersbrünsten, längst der Limmat, stets in Bereitschaft. Endlich ist über die obrigkeitlichen Feuerleitern und Feuerhacken ein besonderer Aufseher gesetzt. Alle Landgemeinden besitzen wenigstens eine, wo nicht mehrere Feuerspritzen, nebst einer verhältnißmäßigen Anzahl von Schläuchen, Feuerleitern, Feuerhacken, Feuerkübeln, Windlichtern u. s. f. Diese Geräthschaften, besonders die Feuerspritzen, zu deren Anschaffung hin und wieder die Obrigkeit beygetragen hat, — müssen sorgfältig aufbewahrt, und von den Vorgesetzten öfter gehörig untersucht werden. Eben so die Wasserbehälter. Schläuche von Hanf sind weit besser als lederne. Endlich sind in der Stadt und in allen Landgemeinden sogenannte Feuerläufer eigens bestellt, die entferntern Feuersbrünsten mit Löschgeräthe zueilen müssen.

In Rücksicht auf Feuersbrünste in der Stadt besonders, sind zu Beybehaltung einer zweckmäßigen Ordnung, nicht nur unter den Löschenden sondern auch unter der ganzen Bürgerschaft, die sorgfältigsten Anstalten getroffen. Jeder obrigkeitliche Beamtete, jeder Bürger geistlichen und weltlichen Standes, jeder Einwohner und Handarbeiter hat in solchem Fall seinen angewiesnen Posten und bestimmte Verrichtungen, die er nicht vernach-

läßigen darf, ohne zur Verantwortung gezogen zu werden. Der Kleine Rath versammelt sich auf dem Rathhaus, und die wehrhafte Bürgerschaft bey ihren Pannern (IV. 7.). Auf was Art und Weise von der bewafneten Mannschaft die Stadtpforten und übrigen Posten zu besetzen, wie dieselben zu visitieren seyen u. s. f., ist umständlich in der Sturm- und Feuer-Ordnung vorgeschrieben. Die gewöhnliche Stadtwache muß sich sogleich auf ihre Hauptwache verfügen. Ist das Feuer zur Nachtzeit ausgebrochen, so werden die Strassen gehörig erleuchtet. Was aber die Löschung selbst betrifft, so ist die Aufsicht hierüber 2. Rathsgliedern, die Feuerhauptleute heissen, und 14. durch die Zünfte ernannten Feuroffiziers, nebst den erwähnten Aufsehern über die Feuerspritzen u. s. f., anvertraut. Zum Zutragen des Wassers, Niederreissen der Mauern und ähnlichen Verrichtungen werden die Zimmerleute, Maurer, Dachdecker und Küfer mit ihrem Gesinde, nebst den Hintersässen gebraucht. Alle diese Leute müssen mit Feuereimern und solchem Geräthe dem Platz zueilen, wo eine Feuersbrunst entstanden ist, und alsdann den Befehlen der Feueroffiziers gehorchen; jeder Hintersäß ist zu dem Ende verpflichtet, eine Tause (V. 16.) sammt einem Schüffi (Werkzeug zum Schöpfen) anzuschaffen und brauchbar zu unterhalten. Zum Flüchten der Mobilien, sind theils auf allen Zünften sogenannte Hilfsmänner eigens bestellt und mit Säcken zu diesem Gebrauch versehen; theils hat man die öffentlichen Gebäude und

Plätze genau bestimmt, wohin die geflüchteten Mobilien aus jeder Gegend der Stadt in Sicherheit gebracht werden können, und ausserdem die Einrichtung getroffen, daß zu gleichem Ende nöthigen Falls auch Wagen herbeykommen. Endlich sind rücksichtlich auf dieses sogenannte Flöchnen, dem Pannerhauptmann, in dessen Wacht die Feuersbrunst entstanden ist, noch besondere Obliegenheiten vorgeschrieben. Personen, die sich durch vorzüglichen Eifer und Entschlossenheit bey der Löschung des Feuers ausgezeichnet haben, werden nicht selten obrigkeitlich belohnt. Aehnliche Lösch-Einrichtungen sind auf den Fall getroffen, wenn innert oder nächst an den Kreuzen (II. 12.) Feuer ausbricht.

Entsteht eine Feuersbrunst auf der Landschaft, so müssen die Ortsvorgesetzten sich ungesäumt dazu begeben, und zur Löschung des Feuers, bis keinerley Gefahr mehr vorhanden ist, mit Rath und That nach Möglichkeit beytragen; auch die Verfügung treffen, daß nach gänzlich gelöschtem Feuer, dennoch vier und zwanzig Stunden lang eine Wache auf der Brandstätte verbleibe. Ferner eilen, wenn sich ein solches Unglück zuträgt, die Feuerläufer aus den benachbarten Gemeinden mit ihrem Löschgeräth zu Hülfe. Ueberdem muß der nächste Beamtete durch Eilboten, (die von Stund zu Stund abgelöst werden können,) den Kleinen Rath, — und in den äussern Vogteyen auch den Landvogt des Orts, — so bald möglich von dem unglücklichen Vorfall benachrichtigen. Alsdann,

oder wenn sonst in der Stadt eine Feuersbrunst auf dem Lande bemerkt wird, versammeln sich der Stadthauptmann, der Land-Feuerhauptmann und andre Feueroffiziers um zweckmäßige Hülfsanstalten zu treffen Vermuthet man, daß die Feuersbrunst in einer von den innern Vogteyen entstanden sey, so eilt der Land-Feuerhauptmann mit den Feuerläufern persönlich auf die Brandstätte.

§. 28.

Von der Brandkasse in der Stadt; und wie auf der Landschaft den Brand- Wasser- und Wetterbeschädigten u. s. f. möglichste Hülfe geleistet wird.

Aller erwähnten Anstalten ungeachtet, entstehen dennoch nicht selten Feuersbrünste, hauptsächlich auf unsrer Landschaft, wodurch zuweilen mehrere Familien ihr Eigenthum einbüssen, und in die größte Armuth versetzt werden. Diese Familien sind besonders zu bedauern, wenn der Blitzstrahl oder irgend ein unvermeidlicher Zufall an ihrem Unglück Schuld ist.

In der Stadt ist für die Erleichterung solcher Unglücksfälle, durch die sogenannte Brandkasse gesorgt. Der Plan zu diesem nützlichen Institut wurde von Privatpersonen entworfen, und im J. 1782. obrigkeitlich gutgeheissen. Eine von der Regierung, aus allen Klassen der Bürgerschaft gewählte Kommißion, verwaltet dasselbe unentgeldlich

und sorgfältig. Beynahe alle Häuserbesitzer haben daran freywilligen Antheil genommen. Jeder von diesen Eigenthümern bezahlt jährlich von so viel tausend Gulden, als der angenommene Werth seiner Wohnung beträgt, — eben so viele Halbgulden, gegen einen Empfangschein, in die Brandkasse. Dieser Werth muß nöthigen Falls von unpartheylichen und verständigen Handwerksmännern billig bestimmt werden. Dagegen wird jedem solchen Eigenthümer, im Fall seine Wohnung ganz oder zum Theil, jedoch ohne seine Schuld, vom Feuer verzehrt würde, der erlittene Schade, nach Maaßgab jenes angenommenen Werthes, gänzlich ersetzt. Jede Unterlassung des jährlichen Beytrags wird natürlicher Weise als eine Verzichtleistung auf den versprochnen Ersatz für das laufende Jahr angesehen.

Auf dem Lande findet keine solche Einrichtung statt. Hingegen werden die Familien, deren Wohnungen ein Raub der Flammen geworden sind, von ihren Verwandten oder Nachbarn gewöhnlich unverweilt und liebreich aufgenommen. Der Kleine Rath pflegt einer jeden solchen Familie sogleich eine kleine Brandsteuer von 1. Mütt Korn und 10. Pf. Geld zu schenken. Hernach bewilligt er den Brandbeschädigten, je nach Beschaffenheit ihrer Umstände und des erlittenen Schadens, die Einsammlung einer öffentlichen Kirchensteuer, in der Vogtey wozu sie gehören, oder zugleich in mehrern Vogteyen, oder in der Hauptstadt selbst. Bey sol-

chen Gelegenheiten werden die Kirchgemeinden, durch ihre Prediger, zu milden Beyträgen feyerlich aufgefordert. Zuweilen auch verordnet die Obrigkeit, anstatt der Kirchensteuern, sogenannte Handsteuern, die von Haus zu Haus, unter Vorweisung eines obrigkeitlichen Patents, eingesammelt werden. Ueberdem erhalten die Brandbeschädigten immer beträchtliche Unterstützungen an Lebensmitteln, oder Materialien zur Widerherstellung ihrer Wohnungen, theils von ihren eignen, theils von benachbarten Gemeinden. Durch diese ausgezeichnete Wohlthätigkeit der Bürgerschaft und des Landvolkes, wird jeder Brandschaden auf der Landschaft oft mehr als zur Hälfte ersetzt. Wenigstens hat es, in keinem solchen Fall, den Verunglückten bisher an hinlänglicher Unterstützung gemangelt. Die rühmliche Freygäbigkeit unsers Freystaates erstreckt sich auch nicht selten auf Brandbeschädigte in den Gemeinvogteyen (IV. 1.). Am öftersten wird solchen Brandbeschädigten für den ganzen Staat von der Landesobrigkeit allein gesteuert.

Wenn grosse Ueberschwemmungen auf unsrer Landschaft schreckliche Verwüstungen angerichtet, oder wenn Hochgewitter einen Theil der Feldfrüchte gänzlich verheert haben, so wird den Gemeinden, die ein solches Unglück betroffen hat, auf ähnliche Art wie den Brandbeschädigten, mildreich geholfen. Der Kleine Rath bewilligt in solchen Fällen ebenfalls Steuern zu Stadt und Land, besonders sogenannte Saamensteuern (an Getreide), damit man

die verwüsteten Felder wieder ansäen könne. Auch ist die ausgezeichnet wohlthätige Nachsicht der hiesigen Bürger gegen arme Schuldner, die unter einer solchen Landplage gelitten haben, — hinlänglich bekannt. Grosse Vieh-Seuchen haben auch schon zu ausserordentlichen Steuern in der Stadt und auf dem Lande Anlaß gegeben.

Ueberhaupt verdient die christliche Freygäbigkeit der Hauptstadt gegen das Landvolk, die dankbarste Zuneigung dieses letztern. Um sich hiervon hinlänglich zu überzeugen, darf man bloß einen Blick auf die Einkünfte des Allmosenamtes und des Spithals, und auf nachfolgendes Verzeichniß von dem Ertrag der ausserordentlichen Kirchen- und Handsteuern werfen, welche nur seit dem Anfang unsers Jahrhunderts in hiesiger Stadt gesammelt worden sind:

	fl.	ß.	Hlr.
Vom Jahr 1704 bis 1713.	17150.	=	=
— — — 1714 = 1723.	41782.	3.	5
— — — 1724 = 1733.	60740.	13.	4.
— — — 1734 = 1743.	33957.	34.	8.
— — — 1744 = 1753.	48200.	3.	=
— — — 1754 = 1763.	32369.	9.	4½.
— — — 1764 = 1773.	57659.	8.	7.
— — — 1774 = 1783.	83971.	20.	3.
— — — 1784 bis auf izt.	105,931.	34	5.
Also in weniger als 100 J. eine Sume von	481,762 fl.	7 ß.	½ Hl.

Werden diese freygäbigen Steuern, und die grossen Aufopferungen der Landesobrigkeit, bey eintretender Theurung und in andern ausserordentli-

chen Fällen, — den gewöhnlichen Ausgaben so vieler öffentlichen Institute zum Besten des Landvolkes, in verhältnißmässigem Anschlag beygezählt; so zeigt sich bald, daß durch alle in diesem Abschnitt erwähnten wohlthätigen Kanäle, jährlich weit grössere Summen aus der Stadt auf die Landschaft zurückfliessen, als die Zehnten, Grundzinse und alle übrigen Beyträge des Landvolkes an die eigentlichen Staatseinkünfte betragen können.

§. 29.

Sogenannte Polizey-Anstalten, gegen einheimisches sowohl als fremdes Bettelvolk und Diebsgesindel.

So sehr auf der einen Seite die würdige Armuth öffentliche und Privat-Unterstützung verdient, (auch wirklich in unserm Vaterland so reichlich erhält,) — so nothwendig ist es auf der andern Seite, dem Müssiggang überhaupt, besonders aber dem schädlichen Strassenbettel Einhalt zu thun, um eine Menge moralischer und politischer Uebel vorzüglich von dem Landvolk abzuhalten. Die zu dem Ende getroffenen Einrichtungen, welche im engern Sinn die Landespolizey heissen, haben zugleich auf die in unser Land dringenden fremden Gauner Bezug, und dienen auch in dieser Rücksicht zur Sicherstellung des Lebens, des Eigenthums und der Nahrungsvorräthe des Landmanns, welche ohne dieselben, — ungeachtet der im IIIten Abschnitt angeführten Bestrafung der Diebe und Betrieger, — in steter

Gefahr wären. Diese obrigkeitlichen Anstalten stehen unter Aufsicht theils der Patrouille-Kammer und des Stadthauptmanns (IV. 7.), theils der Ober- und Landvögte. Hauptsächlich werden dazu die Stadt- und Land-Harschiers und Profosen, auf der Landschaft aber noch die Dorf- und eingeführten Nebenwächter gebraucht. Die Nebenwachten müssen von den erwachsnen und wehrhaften Dorfsgenossen umwechselnd gethan werden. Nahe an der Stadt und auf den Grenzen sind einige Wachthäuser mit beständigen Wächtern besetzt. Alle diese und andre herumstreifende Polizeydiener haben ihre bestimmten Obliegenheiten. Die Pflichten der Harschiers sind in einer besondern Instrucktion enthalten. Die Hauptvorschriften aber in Bezug auf diesen für die öffentlichen Sicherheit so wichtigen Gegenstand, enthält die Dorfwachten-Ordnung. Kraft derselben darf zu Stadt und Land weder einheimisches Bettelvolk noch fremdes Gesindel, das keinen nützlichen Beruf oder erlaubte Geschäfte glaubwürdig bescheinen kann, geduldet werden. Das erstere muß in seine Heimath, das letztere zum Land hinaus, — von je der nächsten Gemeinde in die andre, — durch die Dorfwachten oder bestellte Personen geführt werden. Deßwegen treffen auch die Dorf- und Nebenwachen verschiedner Gemeinden zu gewissen Stunden zusammen; eben so die Stadtprofosen mit den Dorfwächtern oder Profosen der nächsten Gemeinden. Werden weggeführte Leute zum zweyten Mahl betreten, so müssen sie zu Stadt

und Land der obrigkeitlichen Behörde zugebracht werden, und haben Gefängnißstrafe oder Züchtigung an der Stud zu erwarten, ehe man sie wiederum auf obige Art wegführt. Auf gleiche Weise muß alles verdächtige Gesindel und Krämervolk, das entweder gar keine oder unrichtige Pässe bey sich führt, und sich zuweilen unter freyem Himmel lagert, vor die obrigkeitliche Behörde gebracht werden. Ausserdem ist in der Dorfwachten-Ordnung allen Reisenden untersagt, Nebenstrassen und Abwege zu gebrauchen; auf diesen letztern sind gewöhnlich dießfällige Verbote an Pfosten angeschlagen. Fremde Personen müssen zum Uebernachten in die Wirthshäuser gewiesen, und wenn sich irgendwo solche Leute eindrängen, so muß hiervon dem ersten Vorgesetzten des Orts Nachricht gegeben werden. Die Uebernahme von sogenannten Bettelfuhren ist den Grenz-Gemeinden, und eben so ist den Schiffleuten ernstlich untersagt, verdächtige Leute über den Zürichsee, oder andre Gewässer und Flüsse zu führen. Nur in den Städten und in Gemeinden welche an den Hauptstrassen liegen, darf den Handwerksgesellen, aus Kirchen- oder Gemeindgütern, ein Zehrpfenning in der Meinung abgereicht werden, daß dieselben sich übrigens des Bettelns enthalten. Aus gleicher Ursache werden in der Hauptstadt selbst diese Gesellen, durch gedruckte Warnungen, die sie bey den Pforten erhalten, nach ihren Herbergen (II. 11.) gewiesen. Da aber ungeachtet aller dieser Vorkehrungen, die Zahl der diebischen Bettler sich

von

von Zeit zu Zeit in unserm Land vermehrt, — so wird zuweilen durch einen ausserordentlichen Streifzug oder Ziehung eines Kordons, welcher ungefähr 100. Mann erfordert, der arbeitsame Landmann von dieser gefährlichen Beschwerde möglichst befreyt. Die Unkosten der angeführten Polizey-Anstalten sind natürlicher Weise den Gemeinden verhältnißmässig auferlegt; doch bestreitet die Regierung selbst einen beträchtlichen Theil derselben. Uebrigens können weder diese Kosten, noch der Zeitaufwand, den die umwechselnden Nebenwachen auf der Landschaft nothwendig erheischen, gegen den wichtigen Nutzen jener Anstalten in Betrachtung kommen.

§. 30.

Polizey-Verordnungen in Absicht auf schon verübte Diebstähle oder Einbrüche, wie auch in Bezug auf verdächtige fremde Krämer und Steuer-Einsammler. Etwas vom Zuchthaus.

In Rücksicht auf schon verübte Einbrüche und beträchtliche Diebstähle, ist obrigkeitlich verordnet, daß in jeder Kirchgemeinde stets 6. Männer eigens gewählt seyn sollen, welche, sobald sich ein solcher Vorfall ereignet hat, den Thätern nachsetzen müssen. Nur solchen fremden Krämern und Keßlern, von denen sich glauben läßt, daß sie mit ihrem Waarenverkauf sich ehrlich ernähren können, ertheilt die Patrouille-Kommission die hierzu erforderlichen Bewilligungs-Patente (V. 1. 3.). Hin-

gegen müssen alle unpatentierten fremden Krämer und Keßler auf der Landschaft, wie auch alle herumschweifenden Musikanten, von den Unterbeamteten fortgewiesen, und wofern sie nicht Folge leisten, in den äussern Vogteyen dem Landvogteyamt, in den innern aber der Patrouille-Kammer zugeführt werden (V. 13.). Ohne besondre obrigkeitliche Erlaubniß darf niemand, bey empfindlicher Strafe, mit Brand- oder Steuerbriefen in der Stadt oder auf dem Land Allmosen einsammeln. Alle fremden Steuersammler müssen daher an die verordnete Steuer-Kommission gewiesen, und wenn sie Verdacht erwecken, durch die Dorfwachten dem Stadthauptmann zugeführt werden, welcher den etwa sich zeigenden Betrug nach Verdienen zu bestrafen hat. In Amts- Kirchen- und Gemeinds-Rechnungen dürfen keine Steuern an solche unbekannte Leute zum Vorschein kommen.

Schon in mehrern Seln des Abschn. II. und III. ist der Verwahrung in das Zuchthaus, als einer Strafe für viele Verbrecher und mancherley Vergehungen, Erwähnung geschehen. In der That ist das Zuchthaus eine, für die öffentliche Sicherheit und zweckmässige Bestrafung des Lasters, höchst nothwendige Anstalt. Eine beträchtliche Anzahl mehr und minder strafbarer Menschen, (50—60), deren Absönderung von der menschlichen Gesellschaft für diese letztere, oder wenigstens für ihre Familien, oder auch für sie selbst, ein dringendes Bedürfniß geworden ist, — werden hier auf eine ihren Kräf-

ten, Fähigkeiten, Geschlecht, Alter und Stand möglichst angemessene Weise, verwahrt und beschäftigt. Man behandelt sie mit so vieler Schonung als der Grad ihrer Strafbarkeit erlaubt. Einige werden zuweilen zum Kehren der Strassen, und zu ähnlichen Arbeiten ausser dem Zuchthaus gebraucht. Andre müssen, wenn sie gewisse Handwerke erlernt haben, zum Vortheil des Hauses dieselben treiben. Die meisten, besonders die Weibspersonen, sind mit Baumwolle-Spinnen, Weben seidner Zeuge, Strumpfstricken und andern Handarbeiten beschäftigt. Endlich giebt es noch von Zeit zu Zeit solche, die für ein grösseres Tischgeld, in besondern Zimmern eine bessere Kost geniessen, und sich nach Willkühr beschäftigen können. Die Aufenthaltszeit dieser ungleichartigen Menschen im Zuchthaus ist sehr verschieden; eben so das Tischgeld, welches den meisten auferlegt wird, aber gewöhnlich ihren Gemeinden oder Verwandten zur Last fällt. Die ganze Anstalt wird von einer obrigkeitlichen Kommission besorgt und verwaltet. Niemand darf ohne Verfügung oder Bewilligung des Kleinen Raths in das Zuchthaus aufgenommen, oder aus demselben entlassen werden. Alle obrigkeitlichen Stellen oder Verwandtschaften, welche die Aufnahme irgend einer Person in dasselbe suchen, müssen sich daher an den Kleinen Rath wenden, welcher erst nach aufgenommenem Verhör mit dieser Person, (durch einen Ausschuß der erwähnten Kommission,) — das Ansuchen auf gutfindende Weise bewilligt oder abschlägt. Un-

ter den Befehlen der Kommission steht der eigentliche Aufseher oder Zuchtmeister, nebst seinem Gesinde. In Absicht auf die Entlassungen ist auch eingeführt, daß zuvor ein Bericht der Geistlichen, denen die Seelsorge im Zuchthaus anvertraut ist, — über das Verhalten der zuentlassenden Personen, dem Kleinen Rath erstattet werden muß. Ungeachtet der erwähnten Kostgelder und dessen was durch die Arbeiten der Züchtlinge für die Zuchtanstalt selbst gewonnen wird, erfordert dieselbe dennoch jährlich einen sehr beträchtlichen Aufwand, welchen man aus mancherley obrigkeitlichen Zuschüssen, und den Zinsen eines sorgfältig gesammelten Fondes bestreitet.

§. 31.
Von den Mitteln zur Bestreitung aller erwähnten Staats-Ausgaben, und von unsrer Finanz-Verwaltung überhaupt.

Wenn man auf die öffentlichen Anstalten zurücksieht, wovon die Rede gewesen ist, (wie z. B. das Kriegswesen, die obrigkeitlichen Fruchtvorräthe und mancherley gemeinnützige Institute,) — was ist wol natürlicher als die Frage: Wie kann unser Staat alle damit verknüpften Ausgaben bestreiten? Um desto natürlicher ist diese Frage, wenn überdem in Betrachtung gezogen wird, wie viel geistliche und weltliche Aemter die Regierung besoldet, wie viel kostbare Gebäude zu Stadt und Land sie unterhält, und unter wie viel kleinern Rubricken der Vortheil

und das Ansehen des Staates grossen Aufwand erfordern. Auch läßt sich die Sache, (wie es in vielen andern Ländern der Fall wäre,) nicht etwa aus drückenden Abgaben erklären, weil unsre glückliche Verfassung solche keineswegs zuläßt. Vielmehr sind die nothwendigen Beschwerden des Bürgers und Landmanns, in Rücksicht auf die Staats-Einnahme, theils sehr unbedeutend, theils auf uralte Rechte und Gesetze gegründet, woran man in neuern Zeiten gar nichts abgeändert hat. Ueberhaupt liegt die ganze Beantwortung der obigen Frage zum Theil schon in den vorigen §eln; hauptsächlich aber in dem Umstand, daß die Staatsverwaltung selbst grossentheils ganz unentgeldlich, wenigstens nirgends mit so geringen Kosten verknüpft ist. Zur Bestreitung also aller gewöhnlichen Ausgaben der Republik, sind vermittelst einer sorgfältigen Staatswirthschaft, — die angeführten Lehen- und Grundzinse, Zehnten u. s. f. (III. 15. V. 5.), der kaufmännische und andre Zölle (V. 12.), der Salzhandel (V. 21.), nebst einigeu minder beträchtlichen Einkünften, vollkommen hinreichend. Unter diesen letztern erfordern allein die Abzuggelder und das Wein-Umgeld, theils wegen ihrer vorzüglichen Wichtigkeit, theils wegen ihres Ursprungs und der Pflichten die darauf Bezug haben, — eine besondre, im folgenden §. enthaltene Erörterung.

Ueberhaupt aber ist zu bemerken, daß alle angeführten Staats-Einkünfte, nicht nur bey ihrer Einsammlung wiederum mit Ausgaben verknüpft,

sondern auch grossentheils von zufälliger Natur sind. Desto sorgfältiger ist die Regierung schon lange darauf bedacht gewesen, für ausserordentliche Zeitumstände und ungewöhnliche Bedürfnisse, die immer häufiger werden, — beträchtliche Geldsummen zu ersparen, und auf mancherley Art auswärts an Zinse zu legen. Ohne diese Vorsicht hätte der Fall vielleicht eintreten können, daß die Einkünfte des Staates für seine Ausgaben unzulänglich geworden wären. Wie nothwendig ist also eine aufgeklärte und sorgfältige Staatswirthschaft! — Die Hauptzweige derselben sind der Oberaufsicht des Rechenrathes (I. 4.) übergeben, dessen besondre Kanzley aus dem Rechenschreiber und seinem Substituten besteht. Jeder Beamtete, jeder Bürger oder Landmann sollte nicht nur willig die leichten Beschwerden tragen, welche die Erhaltung des Staates nothwendig macht, sondern sich auch zur angenehmen Pflicht rechnen, die Zunahme der Staats-Einkünfte, soviel von ihm abhängt, zu befördern. Vorzüglich aber ist zu wünschen, daß die edle Denkungsart unsrer Vorväter, die aus ihrem Privat-Vermögen so viele gemeinnützige Anstalten, besonders für Arme und Kranke, theils gestiftet, theils reichlich unterhalten haben, — unter uns fortdauern, und den wohlthätigen Absichten der Landesregierung stets zu Hülfe kommen möge.

§. 32.

Vom Abzug und Weinumgeld besonders.

Die Abzuggelder (Erbgulden und Nachsteuer)

sind aus dem billigen Grundsatz zu erklären, daß wer sich die Vortheile der Glieder irgend einer Gesellschaft oder eines Staates zu Nutz macht, auch an dem Verlurst und den Beschwerden derselben verhältnißmässigen Antheil zu nehmen verpflichtet sey. Hieraus folgt natürlich, daß einer jeden fremden oder einheimischen Person, die durch Erbfolge, Aufgebung des Landrechtes u. s. f. (I. 7.), dem gesammten Vermögen unsrer Bürger und Landleute einen Antheil auf immer entzieht, und in fremde Staaten verpflanzt, — eine Entschädigung dafür mit Grund abgefordert werden könne; damit sie nicht etwa nur Vortheile von unserm Vaterland gezogen habe, sondern auch die ungewissen künftigen Beschwerden seiner Einwohner zum voraus mittragen helfe. Diese Entschädigung ist um so viel billiger, da die öffentlichen Einkünfte, durch jede Verminderung des gesammten Vermögens der Einwohner, wenigstens mittelbar, ebenfalls geschmälert werden. Natürlicher Weise wird sie (der Regel nach) von der Landesobrigkeit, welche die Staats-Einkünfte zu verwalten hat, — eingezogen. Sie beträgt den 10ten Theil des in die Fremde fallenden Eigenthums, und ist unter dem Namen des Abzugs bekannt. Daß aber auch von demjenigen Vermögen, so erbsweise aus der Stadt auf die Landschaft und umgekehrt, oder aber von einer Vogtey in die andre fällt, — der 20ste Theil als Abzug entrichtet werden muß, kömmt daher, weil die Stadt und ihre Vogteyen vormals ganz verschiedne

Landesherren hatten. Eben daraus läßt sich erklären, daß sogar einige Munizipal-Städte und Gemeinden, kraft rechtmässiger Urkunden, besondre Abzugsrechte geniessen. Ueberhaupt aber ist es einleuchtend, daß jeder Bewohner des Staats, zum Besten desselben, am willigsten etwas beytragen wird und soll, wenn ihm eine Erbschaft zufällt. Auch hat eine Menge alt-hergebrachter Uebungen und Verkommnisse, sowohl in Rücksicht auf auswärtige Staaten, als in Ansehung der einländischen Vogteyen, mancherley erleichternde Ausnahmen veranlasset, die in der obrigkeitlichen Abzugsordnung vollständig enthalten und festgesetzt sind. Derselben zufolge haben nicht nur alle Unterbeamteten, sondern auch die Erben, Verwandten und Hausgenossen verstorbner Personen, die abzügiges Gut hinterlassen, zur Anzeige dieser Abzugsfälle an höherem Ort eine besondre Pflicht. Die Handhabe der ganzen Verordnung, ist in Absicht auf die Bürgerschaft, einigen Regierungsgliedern anvertraut, welche die Pfund-Schillinger heissen, weil von jedem als Abzug der Obrigkeit zugefallenen Pf. (20. ß.), 2. ß. zu ihrer Besoldung bestimmt sind. Auf der Landschaft liegt dieselbe den Ober- und Landvögten ob.

Das Wein-Umgeld ist eine Beschwerde, die in der Stadt und zum Theil auch auf der Landschaft, nach dem Beyspiel vieler andern Staaten, mit dem Vorrecht Wein auszuschenken verbunden ist. Dieselbe fällt aber mittelbar und unmerklich auf

eine grosse Anzahl fremder und einheimischer Personen, weil die Wirthe und Weinschenken, bey'm Verkauf der Getränke, wovon sie das Umgeld bezahlt haben, sich des kleinern Stadt-Maaßes bedienen. Sie beträgt den 10ten Theil des gelösten Geldes von allem Wein, Most und Bier, so bouteillenweise verkauft oder ausgeschenkt werden. Eine besondre, allen Wirthen und Weinschenken im Stadtbezirk zugestellte Ordnung, bestimmt genau die Art, wie dieser zehnte Theil von denselben entrichtet werden muß, und was die zum Bezug des Umgelds verordneten Beamteten in solcher Rücksicht zu beobachten haben. Alle Fasse, woraus Wein geschenkt wird, müssen bey Strafe gesinnet (V. 16.) und gehörig versiegelt werden: Auch die Bouteillen zum Weinschenken werden gesinnet, und überdem sind obgedachte Wirthe und Weinschenken verpflichtet, obrigkeitlich bezeichnete Weinmaaße von jeder Art zu haben. In diesen Rücksichten wird alljährlich von dem Großweibel und 2. bestellten Sinnern eine Untersuchung vorgenommen. Die Handhabe dieser Umgelds-Ordnung liegt einigen Regierungsgliedern ob, die von Zeit zu Zeit alle Wirthe und Schenkwirthe im Stadtbezirk vor sich kommen lassen, und ihnen die Beobachtung ihrer Umgelds-Pflichten einschärfen. Von ähnlicher Beschaffenheit, aber weit unbeträchtlicher als diese Staats-Einnahme, ist das Mülli-Umgeld.

VI. Abschnitt.

Von den öffentlichen Anstalten und obrigkeitlichen Verordnungen in Bezug auf unsre Religion, auf die Lehrer derselben, auf den öffentlichen Gottesdienst, auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend, auf Sittenverderbniß und Verschwendung, auf Wissenschaften, Künste, u. s. f.

§. 1.

Von unsrer Religion und ihren Lehrern überhaupt, theils in moralischer, theils in politischer Rücksicht.

Die christliche Religion, in ihrer Reinheit, ist das wohlthätigste Geschenk Gottes für alle Menschen. Sie lehrt Weisheit und Tugend, zeigt den Weg zu zeitlicher und ewiger Glückseligkeit. Desto mehr ist es zu bedauern, daß sie jetzt noch, in vielen Ländern, durch schädliche Irrthümer oder Leidenschaften verunstaltet wird. Auch in unserm Vaterland wäre solches ohne die seligen Glaubensverbesserer, besonders den grossen Zwingli, vielleicht noch der Fall. Diesen erleuchteten Männern ist es hauptsächlich zu danken, daß die Stadt Zürich schon im Jahr 1524. dem römisch-katholischen Glauben abgesagt, und sich hernach mit dem ganzen Kanton zur evangelischen Religion, und zwar zur reformierten Kirche (Gemeinschaft) bekannt

hat. Durch eben diese frommen Männer ist die H. Schrift selbst die gesezliche und einzige Richtschnur unsers Glaubens geworden. Dieser Grundsatz vorzüglich unterscheidet die reformierte Kirche, so wie zum Theil alle Protestanten überhaupt, — von den Katholiken. Ein anderer eben so wichtiger Grundsatz unsrer Religion, (welcher seither auch in katholischen Ländern Eingang gefunden hat,) betrifft die äussere Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, die Personen der Religionslehrer, die vormals so reichen Stiftungen zum Unterhalt derselben, u. a. m. Alle diese Sachen betrachtet die reformierte Kirche als ganz unabhängig von dem Wesen der Religion. Folglich stehen sie bey uns unter der Oberaufsicht der Landesobrigkeit, und unter den nämlichen Gesetzen, denen alle Bürger und Landleute gehorchen müssen. Diese letztern sind zu Stadt und Land in *Kirchgemeinden* bestimmt eingetheilt, damit die christliche Seelsorge sich über alle erstrecke. Auch sind, durch gesetzliche Uebung, die Stunden auf allgemein bekannte Weise festgesetzt, in welchen (theils an unsern Sonn- und Feyertagen, theils in der Woche,) Gottesdienst für Erwachsne und Kinder gehalten wird, die H. Sakramente zugedient, Leichen zur Erde bestattet werden, u. s. w. Einen allgemeinen *Buß- und Bättag* bestimmt alljährlich die evangelische Eidgenossenschaft, durch ihre Gesandten auf der frauenfeldischen Tagsatzung (IV. 1.). Am 16ten Merz d. J. 1794., am 15ten Merz d. J. 1795. und am

10ten Aprill d. J. 1796. feyerte die ganze Eidgenossenschaft, beyder Religionen, gemeinsam einen ausserordentlichen Bätt- und Danktag, für das geniessende ausgezeichnete Friedensglück unsers Vaterlandes, während des schrecklichsten Krieges in dem größten Theil von Europa. Uebrigens wird, mehr aus politischen als moralischen Gründen, kein andrer öffentlicher Gottesdienst, als der reformierte, in unserm Kanton gestattet.

Was die Religions-Lehrer überhaupt betrifft, so machen dieselben seit Jahrhunderten, beynahe in allen Ländern der Erde, eine absönderliche, vom Staat besoldete Menschen-Klasse aus, die der geistliche Stand oder die Geistlichkeit genannt wird. Dieselbe wird auch bey uns auf öffentliche Unkosten unterhalten, und ist vom Militardienst, — womit sich ihr Friedensberuf nicht verträgt, — gänzlich befreyt. Wie gering wäre, ohne diesen wichtigen Stand, der Einfluß unsrer beglückenden Religion! Wer würde, ohne denselben, alle Menschen-Klassen und Alter in den nützlichen Wahrheiten der Religion unterrichten, ihre seligmachenden Vorschriften öffentlich und täglich einschärfen, Irrende zurechtweisen, Kranke und Sterbende trösten u. s. f. Diese und ähnliche Verrichtungen können nur solchen Personen anvertraut werden, die mancherley dazu nöthige Kenntnisse und Eigenschaften durch eine gelehrte Erziehung erworben, auch überdem Zeit und Muße haben, sich mit der häuslichen sowohl, als mit der moralischen Lage unsrer Bürger

und Landleute auf's genaueste bekannt zu machen. Schon hieraus zeigt sich genugsam, wie unentbehrlich der geistliche Stand, wie wichtig sein Einfluß auf die Wohlfahrt des ganzen Staates, und wie billig es ist, daß derselbe durch anständige Besoldung drückender Unterhaltungs-Sorgen enthoben werde. Niemand wird bey uns, ohne sorgfältige Prüfung, unter die Geistlichkeit aufgenommen. Diese Aufnahme heißt die Ordination. Nach derselben muß der ordinierte Geistliche oder Exspektant (Kandidat), bey der Synode oder Versammlung der ganzen Geistlichkeit, eidlich versprechen, daß er das Evangelium nach Innhalt der H. Schrift predigen, und der Landesobrigkeit Gehorsam leisten wolle. Von dieser letztern hängt auch seine Entsetzung, sowohl von dem geistlichen Stand selbst als von besondern Kirchen-Aemtern, nöthigen Falls ab.

§. 2.

Wie unsre Republick, in frühern und spätern Zeiten, für die reformierte Kirche und ihre Lehrer, im Allgemeinen und durch wirkliche Landes-Gesetze, gesorgt hat.

Seit der gesegneten Glaubens-Verbesserung hat unsre Landesobrigkeit, — mit unermüdetem Eifer und grossem Geldaufwand, — theils solche Anhänger der reformierten Kirche, die mit unserm Freystaat in genauem Verhältniß standen, gegen ungerechte Verfolgung möglichst zu beschützen gesucht, — theils

den heilsamen Einfluß unsrer Religion zu Stadt und Land befördert. Die dem Staat heimgefallnen Besitzungen und Schätze der Klöster und katholischen Geistlichen, wurden den reformierten Kirchen- und Schullehrern, oder den bekannten frommen Anstalten für die Erziehung der Jugend, für Arme, Kranke u. s. f., oder endlich den Gemeinden selbst zu ähnlichem Gebrauch (V. 23.) zugeeignet; auch wird noch immer für den Unterhalt der Geistlichkeit, der Kirchengebäude u. s. w., sehr freygäbig gesorgt (VI. 3. 6—10.). Besonders aber hat sich vormals die Landesregierung so wie überhaupt unsre Voreltern zu Stadt und Land, durch liebreiche Aufnahme bedrängter Protestanten, und durch grosse Unterstützungen, die sie ihren Glaubensgenossen und den Lehrern derselben in fremden Ländern zusandte, lange und rühmlich ausgezeichnet. Ein Theil dieser Unterstützungen wird noch jetzt gemeinschaftlich mit andern evangelischen Kantons fortgesetzt. Auch ist der französische Gottesdienst in der Hauptstadt, nebst dem besondern Fond, aus welchem seine Unkosten grossentheils bestritten, und ausserdem verschiedne Allmosen ausgetheilt werden, — ein bleibendes Denkmal von thätigem Mitleiden gegen die armen Hugenotten, welche König Ludwig der XIVte aus Frankreich vertrieben hatte. Nur allein in dem kurzen Zeitpunkt v. J. 1683. bis z. J. 1692. wurden für diese Glaubensgenossen, nach einer genauen Berechnung, in den Stadtkirchen 68631. fl. 27. ß. 10. Hlr., und in den Landkirchen 22043. fl.

24. ß. 8. Hlr. öffentlich gesteuert. Zu diesen Summen fügte die Obrigkeit beynahe 60000. fl. hinzu, und an die durchgereisten Vertriebnen hatte man überdem, in den öffentlichen Aemtern, 2959. Mütt. Korn und 14771. fl. ausgetheilt; der Hülfe zu geschweigen, welche die im Land Gebliebnen erhielten.

Die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten und Einrichtungen stehen gänzlich unter der Obsorge des Kleinen Raths. Derselbe hat aber die nähere Aufsicht über diese Gegenstände, die Ordination und mancherley Verfügungen in Bezug auf die Geistlichkeit, auf die Landschulen u. s. f., dem sogenannten Examinator-Konvent anvertraut, welches aus den 12. Vorstehern der Geistlichkeit und einigen Regierungsgliedern besteht (VI. 3. 10). Die nämlichen Gründe, aus welchen nur Ein öffentlicher Gottesdienst in unserm Land geduldet wird, erlauben keineswegs, daß irgend ein Mitglied der Landesregierung sich zu einer andern als zu der reformierten Kirche bekenne. Daher muß jeder Bürger, der in den Grossen Rath aufgenommen wird, feyerlich beschwören, daß er nöthigen Falls unsre Kirche mit seinem Vermögen und Leben zu beschützen trachten wolle. Endlich haben die schon angedeuteten Ursachen zu folgenden Gesetzen Anlaß gegeben, deren Anwendung aber höchst selten statt findet. Jede einheimische Person zu Stadt und Land verliert durch Abschwörung der reformierten Religion ihr Bürger- oder Landrecht, und wird

nachher in jeder Rückſicht als ein Fremder betrachtet. Der Genuß jener Rechte, nebſt dem haushäblichen Aufenthalt in unſerm Kanton, iſt jedem Bürger oder Landmann, der eine Katholikin geheurathet hat, bis zu derſelben Religionsänderung oder Abſterben unterſagt. Perſonen, welche vor dem 25ſten Jahr ihres Alters auf irgend eine Weiſe zum Abfall verleitet worden ſind, können nachher, wenn ſie in den Schooß unſrer Kirche zurückkehren, ihr verlornes Bürger- oder Landrecht wiederum erlangen (I. 7. II. 3.). Hingegen dürfen Fremde von katholiſcher und von jeder andern Religion, die ſich entweder zu Stadt und Land aufhalten, oder ſonſt mit Bürgern und Landleuten in irgend einem Verkehr ſtehen, um ihres Glaubens willen, weder von Privatperſonen, noch von irgend einer obrigkeitlichen Behörde, im geringſten benachtheiliget werden (I. 4. 6.). Schädliche Wortwechſel über die Religion mit fremden Religionsgenoſſen, beſonders aber alle Schimpf- und Spottreden oder Drohungen gegen dieſelben, ſind nachdrücklich verboten, und werden im Entdeckungsfall, zu Stadt und Land, von der richterlichen Behörde mit empfindlicher Strafe belegt; ſo wie hinwieder Angehörige, die auf ſolche Art von Fremden beleidigt werden, ebenfalls obrigkeitlichen Schutz und Genugthuung erhalten. Uebrigens beeifert ſich unſre würdige Geiſtlichkeit den chriſtlichen Grundſatz auszubreiten, daß man, — weit entfernt jemanden, um verſchiedner Religionsmeinungen willen, zu haſſen oder gar zu ver-

verfolgen,) — vielmehr alle Menschen lieben, und allen ohne Unterschied ihre Ueberzeugung in Religions-Sachen lassen müsse, weil es eben so thöricht als ungerecht ist, einem vernünftigen Wesen gesetzlich vorschreiben zu wollen, was es glauben und nicht glauben müsse.

§. 3.

Einrichtung und Besoldung unsers geistlichen Standes.

Die stationierte, d. h. mit Stellen versehene Geistlichkeit in der Stadt besteht aus 10. Chorherren (Kanonicis) des Stifts zum grossen Münster den Pfarrern bey St. Peter und bey'm Fraumünster, dem Leutpriester und 4. Helfern, dem französischen Pfarrer, 13. Filialisten, und verschiednen theils Professoren theils Präzeptoren. Der erste Chorherr ist Pfarrer an der Hauptkirche, (dem grossen Münster,) und zugleich das Haupt der ganzen Geistlichkeit; er heißt daher oberster Pfarrer oder Antistes. Von den übrigen Chorherren stehen noch 2. neben ihm an der gleichen Kirche, die Archidiakons genannt werden, einer ist Pfarrer bey den Predigern, und die andern bekleiden gewisse Lehrstellen am Gymnasio in verschiednen Wissenschaften. Unter diesen Lehrstellen befindet sich auch die weltliche Professur der Naturlehre und Mathematik, welche gewöhnlich einem Arzt aufgetragen wird. Alle Chorherren, nebst den Pfarrern bey St. Peter und bey'm Fraumünster, haben

den Beysitz im Examinator-Konvent. Der Leutpriester und die 4. Helfer sind den Pfarrern an den angeführten 4. Hauptkirchen zugeordnet. Unter den sogenannten Filialisten befinden sich der Pfarrer am Oetenbach und sein Helfer, nebst dem Pfarrer im Spithal; die übrigen sind Prediger bey (meistens kleinern) Gemeinden nahe an der Stadt. Die Zahl der Professoren und Präceptoren, denen auch der Inspektor des Zuchthofes (VI. 8.), und einige Professoren an der Kunstschule (VI. 9.) beygezählt werden, — bleibt sich nicht immer gleich, weil gewisse Professorstellen vereinigt werden können, und weil die Anzahl der Schulklassen im Gymnasio zuweilen verändert werden muß (VI. 8.).

Die ganze stationierte Landgeistlichkeit besteht aus 150 — 160. Personen, und ist in 9. sogenannte Kapitel abgetheilt. Jede Kirchgemeinde hat wenigstens einen Seelsorger. Zu diesen 9. Kapiteln kommen noch, nebst dem besondern Kapitel der Exspektanten, 3. aus dem Thurgäu und 1. aus dem Rheinthal; weil, durch gewisse Verträge, die evangelischen Gemeinden in diesen Vogteyen, in Bezug auf Kirchenzucht, Ehesachen und ähnliche Angelegenheiten, der Obsorge unsrer Landesobrigkeit unterworfen sind, auch größtentheils mit zürcherschen Seelsorgern versehen werden. Jedes Kapitel hat einen, von der Synodalversammlung gewählten Dekan, nebst 2. zugeordneten Mitgliedern, die Kammerer und Notar heissen, — an seiner Spitze (VI. 5.).

Die Besoldung der Geistlichkeit sollte natürlicher Weise den Kirchgemeinden selbst obliegen, an deren moralischer Verbesserung die Seelsorger arbeiten. Indeß haben verschiedne Umstände, besonders aber die edle Denkungsart der Vorwelt dazu beygetragen, daß die Gemeinden dieser Beschwerde größtentheils enthoben sind; welches für den ärmern Theil der Landschaft eine vorzügliche Wohlthat ist. — Das von Karl dem Grossen und mehrern Kaisern reichlich begabte Stift zum Grossen Münster hat seine Einkünfte, seit der Kirchen-Reformation, zum Theil beybehalten. Es verwaltet dieselben durch einen seiner Chorherren, der in dieser Rücksicht Verwalter genannt wird, und 2. Regierungsglieder, die der Großkeller und Kammerer heissen; unter Mitaufsicht einer obrigkeitlichen Pflege. Von dieser Verwaltung wird der Landesregierung alljährliche Rechnung abgelegt. Von dem Stift beziehen alle Chorherren, auch die meisten Professoren und Präceptoren, ihre mässigen Besoldungen. Die übrigen Stadtprediger und Lehrer am Gymnasio werden aus den vormaligen Einkünften der reichen Abtey Fraumünster und anderer Stiftungen besoldet, welche Einkünfte bey der Glaubensänderung dem Staat heimgefallen waren. Die Besoldungen der Landgeistlichkeit an Zehnten, Kompetenzen aus obrigkeitlichen Aemtern u. s. w., haben alle einen ähnlichen Ursprung, sind aber hin und wieder von der Obrigkeit selbst beträchtlich vermehrt worden. Diese letztere hat sich vor einigen Jahren,

durch gegründete Vorstellungen, wie mancher würdige Seelsorger bey seinem geringen Einkommen beynahe darben müsse, bewogen gesehen, die Besoldung einer jeden von ihr zu vergebenden Land-Pfarre wenigstens auf 90. Stück Getreides, (das Stück zu 5. fl. gerechnet,) zu erhöhen. Diese Erhöhung kostet den Staat alljährlich ungefähr 7000. Pf., welche, nebst ansehnlichen Beyträgen aus einigen reichen Zunftgütern, in einen besondern Fond fliessen. Aus demselben werden alle gewöhnlichen und auch ausserordentliche Zulagen von mancherley Art, die der Kleine Rath geistlichen Personen, oder nach derselben Absterben, ihren Familien bewilligt, ebenfalls bestritten. Auch wird er von einer eignen Kommission verwaltet. Aus mehrern minderwichtigen Hülfsquellen, die man hauptsächlich frommen Privat-Vermächtnissen zu danken hat, fliessen noch jährlich viele kleine Unterstützungen für die ältern Exspektanten, für schlecht besoldete Prediger und Schuldiener, besonders im Thurgäu und Rheinthal, und für die Predigerswittwen. Die Unterhaltung der Pfarrgebäude, und nöthigen Falls ihre Erbauung, liegen beynahe aller Orten dem Kirchen-Patron ob. Auch dieser Umstand veranlaßt alljährlich grosse und sich immer vermehrende Staatsausgaben. Was könnte daher in jeder Rücksicht billiger und natürlicher seyn, als die allgemein eingeführte Gewohnheit der Landleute, ihre Dankbarkeit für die wichtigen Bemühungen der Seelsorger, durch freywillige und hin und wieder reichliche Geschenke zu bezeugen?

§. 4.

Von den geistlichen Wahlen besonders.

Unsere geistlichen Stellen überhaupt sind mit wenigen Ausnahmen, (in Absicht auf die Stadt Schafhausen, die Munizipalstadt Winterthur u. s. f.,) — an die ordinierten einheimischen Geistlichen ausschließlich gebunden. Zu dem größten Theil der geistlichen Aemter können, jedoch mit verschiednen Einschränkungen, nur die 20. ältesten oder zuerst ordinierten Exspektanten, nebst den bereits stationierten Geistlichen, welche mit ihnen in Ansehung des Kandidaten-Alters gleich stehen, — befördert werden; daher man von diesen 20. Exspektanten sagt, sie seyen in der Zahl. Auf mehrere Pfarrstellen haben auswärts stationierte Mitglieder unserer Geistlichkeit, in gewissen Jahren, ausschließlichen Anspruch. Endlich geniessen auch diejenigen Kandidaten, welche zwar noch nicht in der Zahl, aber bereits über 3. Jahre ordiniert sind, vor den nachfolgenden Exspektanten, zu gewissen Stellen, eine vorzügliche Wahlfähigkeit. Uebrigens hängen alle diese Beförderungen größtentheils von der Landesregierung ab. Der Antistes, die 2. Archidiakons, und die Pfarrer bey'm Fraumünster und bey den Predigern werden von dem Grossen Rath, aus 8. wahlfähigen Geistlichen gewählt, die das Examinatorkonvent zu dem Ende vorschlägt. Hingegen besitzt die Gemeinde bey St. Peter das Recht, ihren Pfarrer und seinen Helfer selbst zu wählen. Das

Wahlrecht in Bezug auf die übrigen Chorherren und Glieder der stationierten Stadt-Geistlichkeit, wie auch auf die Lehrstellen am Gymnasio (VI. 8.), steht bey verschiednen Behörden. In Ansehung der Landschaft hingegen, kömmt die Auswahl der meisten Seelsorger dem Kleinen Rath allein zu. Jedoch läßt sich derselbe einen Vorschlag einreichen, der dem Examinatorkonvent auf schon erwähnte Weise obliegt. Hin und wider auf unsrer Landschaft besitzen fremde Fürsten oder Gotteshäuser, (nebst dem Zehnten,) auch das Kirchen-Patronat. Diesen sogenannten Kollatoren schlägt der Kleine Rath, bey jeder vorfallenden Erledigung, 3. Geistliche, (die er zuvor selbst aus dem gewöhnlichen Vorschlag der Examinatoren gewählt hat,) zu beliebiger Auswahl vor. Auch wird der von dem Kirchenpatron wirklich ernannte Pfarrer, nicht eher obrigkeitlich bestätigt, als bis nach vorgenommener Untersuchung erhellet, daß er sich auf keine unerlaubte Weise um seine Stelle beworben habe. Auf die nämliche Weise werden die an unsre Geistlichkeit gebundenen, aber größtentheils von fremden Kollatoren abhängigen Kirchenämter in den Gemeinvogteyen besetzt. Hingegen geniessen der Stand Schafhausen und einige Privatpersonen, die Kollaturrechte auf unsrer Landschaft besitzen, in Absicht auf die Ausübung derselben, noch einigen Vorzug. Endlich hat die Pflege des Stiftes zum grossen Münster, in Absicht auf ein Par Landpfarren, ein uneingeschränktes Kollaturrecht.

Die neuen Prediger in der Stadt fangen ihre Verrichtungen bloß mit einer Einweihungs-Predigt an; auf der Landschaft hingegen werden die neuerwählten Seelsorger, von dem Ober- oder Landvogt des Orts und von den Kapitels-Vorstehern, feyerlich ihren Gemeinden vorgestellt, und hierauf eingesegnet.

§. 5.

Von den unsrer Geistlichkeit vorgeschriebnen Pflichten, von ihrer Synode und von den Kirchen-Stillständen.

Die schon angedeuteten, wichtigen Pflichten des geistlichen Standes, sind in der sogenannten Prädikanten- (Prediger-) Ordnung näher bestimmt und vorgeschrieben. Dieselbe enthält eine ausführliche Anleitung, wie überhaupt alle gottesdienstlichen Verrichtungen unsrer Geistlichkeit, besonders ihre Predigten, ihre Kinderlehren (Katechisationen), und die Vorbereitung der Jugend zum Genuß des H. Abendmahls, zu allgemeiner Erbauung beschaffen seyn sollen. Sie zeigt ferner was jeder Seelsorger, in Rücksicht auf Eheverlöbnisse, auf Armen- und Kirchengüter, auf die Hausbesuchungen in seiner Gemeinde, auf den Schulunterricht, auf Kranke und Sterbende, auf die Sitten überhaupt, auf Irrgläubige, Schwermüthige und freywillige Sündenbekenntnisse, auf Zurechtweisung fehlbarer Personen u. s. f., — zu beobachten habe. Endlich ist der Prädikanten-Ord-

nung eine umständliche Anweisung beygefügt, wie das Privatleben der Seelsorger und ihrer Familien eingerichtet seyn müsse, damit sie, als Beyspiele wahrer Frömmigkeit und Rechtschaffenheit, ihren Mitchristen vorleuchten. Neben diesen Pflichten ihres geistlichen Berufs hat die stationierte Geistlichkeit noch besondere Civil-Obliegenheiten. So z. B. ist sie zu genauer Führung der Tauf- Ehe- und Todten-Matrickeln (Register) und anderer Verzeichnisse, zu Ausfertigung der Tauf- und Todten-Scheine, zu mancherley Berichtserstattungen an das Ehegericht, die Allmosenspflege und andre Behörden verpflichtet (II. 3. 4. 5. 6. III. 27. IV. 3. 7. V. 1. 2. 4. 23. 24.).

Auf der Landschaft werden durch die Kapitels-Vorsteher in allen Kirchgemeinden sogenannte Visitationen alljährlich vorgenommen; wobey man den Dorfsvorgesetzten selbst, über das Betragen ihres Seelsorgers in allen Rücksichten, ein gewissenhaftes Zeugniß abfordert. Von dem Erfolg einer jeden solchen Visitation wird dem Examinator-Konvent, hauptsächlich durch Einsendung der schriftlichen Antworten eines jeden Seelsorgers, auf gewisse umständlich vorgeschriebne Fragen, — Bericht erstattet.

Unsre ganze, theils zu Stadt und Land, theils auswärts (VI. 3.) stationierte und unstationierte Geistlichkeit ist der sogenannten Zürcherschen Synode einverleibt. Diese versammelt sich alljährlich zweymahl, im Frühling und nach dem Herbst, auf

dem hiesigen Rathhaus; nachdem am Tage zuvor die Vorsteher der Stadt-Geistlichkeit, nebst den sämmtlichen Dekans, sich in einer Vorsynode, über den jedesmaligen Zustand unsrer Kirche berathen haben. Der Synode selbst wohnen ein Bürgermeister und mehrere angesehene Regierungsglieder bey. Jedesmal wird in dieser Versammlung von den Amtsverrichtungen und dem Lebenswandel aller Geistlichen, in ihrer Abwesenheit, ein öffentliches Zeugniß abgelegt. Hernach hält einer von den Dekans einen umständlichen Vortrag, worinn gewöhnlich der Zustand unsers Landes, in mannigfaltiger Rücksicht auf Religion und Sitten, geschildert wird. Diesen Vortrag nimmt hierauf die Synode in Berathung, und die jedesmaligen Wünsche der Geistlichkeit, in den angeführten Rücksichten, oder auch in Bezug auf sie selbst, werden nachwärts der Landesregierung zu heilsamer Verfügung hinterbracht. Die ganze feyerliche Handlung beschliessen der Antistes und der Bürgermeister, mit nachdrücklichen und schicklichen Vorstellungen an die anwesenden Prediger und Jugend-Lehrer.

In genauer Verbindung mit dem geistlichen Stand stehen die sogenannten Kirchenstillstände (Versammlungen der Kirchenältesten), aller Gemeinden zu Stadt und Land. Diese Stillstände müssen überhaupt ein wachsames Aug auf die Sitten und den Schulunterricht tragen, Fehlende zurechtweisen, Uebertretungen der obrigkeitlichen

Mandate an der Behörde verzeigen, sich über die dienlichsten Mittel berathen, kranken oder armen Gemeindsgenossen Hülfe zu leisten, mancherley zufällige Aufträge von höherem Ort sorgfältig erfüllen u. s. f. (II. 5. V. 2. 4. VI. 7. 10. 12.). Ihr Name rührt von dem Umstand her, daß sie auf der Landschaft, nach dem sonntäglichen Morgen-Gottesdienst, zu Besorgung ihrer Geschäfte, in den Kirchen stehen bleiben. Zu den Stillständen in der Stadt, gehören neben den Seelsorgern, verschiedne Regierungsglieder und Zugeordnete. Auf dem Lande bestehen die Stillstände zuvörderst aus dem Land- oder Obervogt, Amtmann oder Gerichtsherr, (versteht sich nur von Dorfschaften, worinn solche Beamtete wohnhaft sind;) — ferner aus den Seelsorgern eines jeden Orts, auch aus mehrern Unterbeamteten und Dorfsvorgesetzten, die hin und wieder auf verschiedne Weise, und zum Theil nur für eine bestimmte Zeit gewählt werden. Dergleichen Vorgesetzte sind die Untervögte, Weibel, (Seckelmeister, Kirchenpfleger,) Richter, Geschworne, Ehegaumer, Schulmeister u. s. f. Die Bestätigung aller gewählten Stillständer von dieser Art hängt gesetzlich von den Ober- oder Landvögten ab. Denselben ist auch die nähere Aufsicht über die Verrichtungen der Stillstände anvertraut. In Absicht auf diese Verrichtungen, die der Seelsorger eines jeden Orts in ein besonderes Protokoll verzeichnen muß, — hat die Regierung eine bestimmte Vorschrift der Prädikanten-Ordnung beygefügt.

§. 6.

Anstalten und Verordnungen in Bezug auf den öffentlichen Gottesdienst.

Der Einfluß des öffentlichen Gottesdienstes, auf die Gemüther der Menschen und ihre ganze Glückseligkeit, ist so ausgedehnt und heilsam, daß auch seine äussere Einrichtung, in so weit sie dazu beytragen kann, ihn jedermann ehrwürdig und feyerlich zu machen, — nothwendig von grosser Wichtigkeit seyn muß. Diese Einrichtung allein hängt von der weltlichen Obrigkeit ab, und die unsrige ist so weit von dem Gedanken entfernt, in Absicht auf das Wesen des Gottesdienstes, irgend etwas vorschreiben zu wollen, daß sie z. B. die allgemeine Einführung des im Jahr 1787. verbesserten Gesangbuchs gänzlich der Zeit und den wachsenden Einsichten aller Kirchgemeinden überläßt. Jedoch müssen, bey den verschiednen gottesdienstlichen Handlungen, durchgängig diejenigen Gebets- und übrigen Formeln, welche in der sogenannten Kirchenordnung vom J. 1769. enthalten sind, beybehalten werden, damit eine anständige Gleichförmigkeit statt habe.

Das erste äusserliche Bedürfniß der gottesdienstlichen Versammlungen sind die Kirchengebäude. Weder in der Stadt noch auf dem Lande fehlt es an geräumigen und anständigen Kirchen, deren Unterhaltung den Gemeinden selbst größtentheils obliegt; aber auch die Regierung trägt hin und

wieder auf verschiedne Weise vieles dazu bey. Muß eine Kirche ganz oder grossentheils neu aufgeführt werden, so sucht man durch Verkaufung der Kirchenstühle, die Bestreitung der Unkosten zu erleichtern. Die so nützliche Einsammlung des Kirchen-Allmosens oder des Säckligeldes, wird in der Stadt an allen Sonn- und Festtagen; auf der Landschaft hingegen, in den weit mehrern Gemeinden, nur an dem ersten Sonntag eines jeden Monats und an den H. Festen, hauptsächlich aber zu Ernd- und Herbstzeiten vorgenommen. Ferner ist dafür gesorgt, daß die christlichen Versammlungen in den Kirchen, so wenig als möglich, durch äusserliche Gegenstände an ihrer Andacht gestört, hingegen aber an die natürliche Gleichheit aller Menschen vor Gott, auch durch sinnliche Eindrücke erinnert werden. Daher müssen in der Stadt, alle erwachsnen Bürgerspersonen beyderley Geschlechts, an Sonn- und Festtagen, eine gleichförmige Kirchenkleidung von schwarzer Wolle tragen, die in dem Sittenmandat (VI. 12.) genau vorgeschrieben ist. Aehnliche Bestimmungen enthält das sogenannte Landmandat (VI. 12.), in Ansehung der Bürgerspersonen auf dem Lande, und in Bezug auf die Kirchenkleidung aller Landleute überhaupt bey der Kommunion, und bey Zudienung der Heil. Taufe.

Was die Unterlassung aller körperlichen Arbeiten an Sonn- und Festtagen betrifft, die für das arbeitsame Landvolk vorzüglich wohlthätig ist, so hat un-

ser Vaterland dieselbe mit der ganzen Christenheit gemein. In mancher Polizey-Rücksicht sucht man ebenfalls eine anständige Stille an christlichen Feyertagen zu erzielen. In der Stadt sind an solchen Tagen die Pforten während des Gottesdienstes verschlossen. Auch ist alles Fahren und Reiten auf das Land, von Läutung des ersten Zeichens zur Morgenpredigt an, bis Abends um 3. Uhr, verboten; mit wenigen Ausnahmen für Fremde, für Aerzte und für dringende Nothfälle, in welchen ein schriftlicher Erlaubnißschein von dem Stadthauptmann ertheilt wird. Alles Besuchgeben oder Herumlaufen während des sonntäglichen Gottesdienstes ist bey Strafe untersagt. Auf Fehlbare in dieser Rücksicht wird von Regierungsgliedern, die zur gottesdienstlichen Zeit in der Stadt herumgehen, besonders Achtung gegeben. Mittägliche Gastgebote dürfen an Sonntagen weder in öffentlichen noch in Privathäusern gehalten werden; auch müssen bis noch geendigtem Gottesdienst, alle Schenkhäuser für einheimische Gäste bey Strafe verschlossen bleiben. Gelärm und Unfug auf den Strassen sind auch in den Predigtstunden an Werktagen untersagt. Alle diese Vorschriften enthält das sogenannte Sabbats-Mandat für die Stadt, dessen Handhabe der Reformationskammer aufgetragen ist, und welches an bestimmten Tagen von den Kanzeln abgelesen wird. Kraft desselben sollte jede Person den öffentlichen Gottesdienst, in der Kirchgemeinde wozu

sie gehört, fleißig besuchen; Prediger, Stillständer und Schullehrer sollten auch den Kinderlehren beywohnen, und Aufsicht über die Anwesenden tragen.

Für die Landschaft hat die Obrigkeit ein ähnliches Sabbats-Mandat errichtet, welches alljährlich in allen Gemeinden, nach gehaltener Predigt über diesen Gegenstand, von der Kanzel gelesen wird. Die Handhabe desselben liegt den Ober- und Landvogteyämtern ob, denen die Stillständer alle Personen, so sich dawider vergangen haben, zur Bestrafung anzeigen müssen. Diesem Mandat zufolge, müssen die Wirths- und Schenkhäuser, — für einheimische Gäste, — an Sonntagen bis nach der Kinderlehre, an Kommunionstagen aber gänzlich geschlossen seyn. Ueberdem sind darinn, rücksichtlich auf Sonn- und Festtage, alle Gastgebote, (so wie in der Stadt) ferner das Brodbacken (V. 26.), das Getreidemahlen, die Jagd, das Hüten des Viehs durch Kinder während der Kinderlehre, überhaupt alle Handlungen untersagt, wodurch der öffentliche Gottesdienst vernachläßigt, oder die sonntägliche Andacht gestört wird. Endlich enthält dieses Sabbatsmandat ebenfalls ein nachdrückliches Ansinnen, daß die Landleute den sonntäglichen Gottesdienst, nebst den Wochenpredigten, in den Gemeinden wozu sie gehören, fleißig besuchen, und sich anständig dabey betragen sollen.

§. 7.

Von der Erziehung unsrer Jugend überhaupt. Haus- und deutsche Schulen in der Stadt besonders.

Unstreitig hängt die künftige Wohlfahrt unsers Staates, so wie das Glück seiner Einwohner in moralischen Rücksichten, grossentheils von einer zweckmäßigen Erziehung der Jugend ab. Diesem wichtigen Gegenstand haben, seit langer Zeit, viele einsichtsvolle Menschenfreunde, unter dem Schutz der Regierung, ihre Zeit und beßten Kräfte gewidmet. Auch zeichnen sich unsre Schulanstalten zu Stadt und Land vor vielen auswärtigen rühmlich aus. Alle Kinder der Bürgerschaft und des Landvolkes geniessen, dank sey es der obrigkeitlichen Sorgfalt! auf verschiedne Weise, einen nützlichen Unterricht.

In der Stadt werden alle Eltern, die ihre Kinder in keine Schule gehen, sondern im Müßiggang herumschweifen lassen, durch die verordneten Kirchenstillstände zur Erfüllung jener elterlichen Pflicht angehalten, und im Weigerungsfall der Reformations-Kammer zur Bestrafung angezeigt; damit keine jungen Bürger in schändlicher Unwissenheit und mancherley Lastern aufwachsen. Den ersten Unterricht empfängt die Stadtjugend, beyderley Geschlechts, in den sogenannten Hausschulen. Derselbe besteht im Buchstabieren, im Lesen, in den Anfängen des Schreibens und in

Gedächtnißübungen, wozu der eingeführte Katechismus gebraucht wird, damit zugleich der erste Grund zum Religions-Unterricht gelegt werden könne. Diese 7. Schulen haben ihren Namen daher, weil sie zum Theil in den Privatwohnungen der Schulmeister gehalten werden. Nur für einige hat man, auf eine nachahmungswürdige Weise, in der Kirchgemeinde für die sie bestimmt sind, aus Privat-Beyträgen einen Schulfond gesammelt, und bequeme Zimmer gemiethet. Inzwischen sind den Hausschulmeistern ihre Pflichten, besonders auch in Absicht auf das sittliche Betragen der Kinder, ausführlich vorgeschrieben. Auch haben die Pfarrer, Helfer und Stillständer, in deren Amtsbezirk sich solche Hausschulen befinden, eine besondre Pflicht, dieselben von Zeit zu Zeit zu visitieren. Endlich werden halbjährlich öffentliche Examina (Prüfungen der Schulkinder) darinn gehalten. Die ganze angeführte Schulordnung erstreckt sich auch über die 2. sogenannten deutschen Schulen, worinn nur Knaben in den Anfängen des menschlichen Wissens, die sie schon von den Hausschulmeistern gelernt haben, etwas weiter gebracht werden. Solches ist besonders vom Religions-Unterricht zu verstehen. Auch sucht man die Knaben in diesen 2. Schulen mit den Anfangsgründen der deutschen Sprachlehre bekannt zu machen, und lehrt sie, theils Zahlen, theils Latein, lesen und schreiben. Ueber diese Schulanstalt ist ein besonderes Kollegium zur Aufsicht gesetzt, welches

ches aus einigen Häuptern der Regierung und der Geistlichkeit besteht, und von welchem die Wahl der deutschen Schulmeister abhängt. Beyde Schulen haben ausserdem besondre Visitatoren und eigne Zimmer, die eine in der grossen, die andre in der kleinen Stadt.

§. 8.

Von dem Stadt-Gymnasio, und dem sogenannten Zuchthof.

In dem öffentlichen Gymnasio für die Bürgerschaft, welches vorzüglich der gelehrten Erziehung gewidmet ist, geniessen dermalen 250 — 260. Jünglinge und Knaben einen zweckmässigen und sehr nützlichen Unterricht. Zu demselben gehören sowohl die 5 auf einander folgenden Real oder lateinischen Schulen, als die 2. sogenannten Lezgen (Kollegien). Ein Knabe, der in die erste lateinische Schule aufgenommen werden soll, muß die Vorkenntnisse besitzen, welche man sich in den deutschen Schulen erwirbt, und das 8te Jahr seines Alters angetreten haben. Je nachdem die vorhandenen Schüler mehr oder weniger zahlreich sind, haben bald 2. bald mehrere von den 5. Real-Schulen gedoppelte Klassen. Die erforderlichen Promotionen der Schulknaben, aus jeder von diesen 5. Schulen in die andre, werden halbjährlich, jedoch so vorgenommen, daß die gewöhnliche Zeit, welche ein Knabe in allen zusammengenommen zubringen muß, 8. Jahre beträgt. In allen Klassen ist der Unterricht nach

Maßgaab der Verstandeskräfte und wachsenden Kenntnisse der Schuljugend eingerichtet. Hauptsächlich hat derselbe auf die Religion, auf die lateinische und zum Theil auch auf die griechische Sprache Bezug. Doch bemüht man sich auch den Schülern, in so weit es ihr Alter erlaubt, die Anfangssätze, theils der Rechen- und Meßkunst, theils der Geschichte nnd Erdbeschreibung, so wie die Hauptregeln des richtigen Denkens und Urtheilens beyzubringen. Vorzüglich aber wird von den Lehrern in allen diesen Schulen getrachtet, der Jugend ein sittsames und anständiges Betragen, Hochachtung für Gott und gottesdienstliche Verrichtungen, Vertragsamkeit, Ordnungsliebe und andre nützliche Fertigkeiten anzugewöhnen. Der Lehrer der obersten Klasse ist den Chorherren (VI. 3.) zugeordnet; derjenige der nächstobersten Klasse führt den Namen Provisor, und die übrigen Lehrer heissen Präceptoren.

Aus der 5ten Real-Schule kommen diejenigen Knaben, die sich entweder dem geistlichen Stand widmen, oder sonst gelehrte Kenntnisse erwerben wollen, als Studenten in das untere Kollegium bey'm Fraumünster. Hier müssen die Studenten 2, hernach aber in dem obern Kollegio bey'm grossen Münster, (welches in 3. auf einander folgende Klassen eingetheilt ist,) 5 — 6. Jahre zu bringen. Das untere Kollegium wird auch die Siebende und das obere die Achte (Lezge) genannt, weil man vormals 6. lateinische Schulen durchlaufen mußte, um Student zu werden. In beyden Kollegien werden

nicht nur die lateinische, die griechische und die hebräische Sprache, sondern auch viele andre Wissenschaften, die dem Gelehrten und dem Staatsmann, vorzüglich aber dem Prediger und Schullehrer unentbehrlich sind, — von mehrern geschickten Professoren gelehrt. Nur diejenigen Studenten, welche sich dem geistlichen Stand widmen, sind an alle Lehrstunden gebunden. Die Schulen sowohl als die Kollegien haben ihre besondern Visitatoren. Auch werden in denselben alle 6. Monate öffentliche Examina gehalten, wobey ein, auf bestimmte Zeit, unter den Häuptern der Geistlichkeit gewählter Schulherr den Vorsitz führt. Die Rangordnung der Schulknaben und der Studenten im untern Kollegio, hängt bey jeder öffentlichen Prüfung, hauptsächlich von dem Umstand ab, ob ihnen in dem sogenannten Publiko, d. h. in aufgetragnen Probübersetzungen aus dem Deutschen in das Lateinische, mehr oder weniger Sprachfehler zu Schulden gekommen sind. Diejenigen Studenten, welche die festgesetzte Zeit in dem obern Kollegio zugebracht haben, und die Ordination (VI. 1. 2.) verlangen, müssen sich noch besonders in mehreren Wissenschaften prüfen lassen, und mit den erforderlichen Kenntnissen vorzüglich ein untadelhaftes Betragen verbinden. Nicht nur ist der Unterricht in dem ganzen Gymnasio, für die Zuhörer und Schüler, mit Ausnahme der üblichen, aber sehr unbeträchtlichen Geschenke, ganz unentgeldlich (VI. 3.); sondern es werden überdem arme Studenten und Schulknaben

aus öffentlichen Fonds, die man rühmlichen Privatvermächtnissen zu danken hat, zweckmässig unterstützt. Vorzüglich werden bey der jährlichen Feyerlichkeit, welche die Bücher-Zensur heißt, ansehnliche Belohnungen des Fleisses an Büchern unter die studierende Jugend ausgetheilt. Seit einigen Jahren ist auch eine Ausschreibung von Preisfragen für das obere Kollegium eingeführt. Jünglinge aus unsern Municipalstädten und junge Protestanten aus eidgenössischen oder fremden Staaten, können auf gewohnte Weise, nicht nur an dem Unterricht in beyden Kollegien Theil nehmen, sondern auch sich prüfen und ordinieren lassen. Die fromme Wohlthätigkeit unsrer Voreltern hat noch besonders für eine bestimmte Zahl studierender Protestanten aus Ungarn, die gute Zeugnisse mitbringen, durch gestiftete jährliche Stipendia gesorgt. Ueber die Beförderungen der studierenden Jugend aus einer Klasse in die andre, und ähnliche Schul-Angelegenheiten, verfügt eine besondere Versammlung der geistlichen Vorsteher unsrer Kirche und Schulen, die Verordneten zur Lehr genannt, unter dem Vorsitz des Schulherren. Die Oberaufsicht aber über das ganze Gymnasium steht bey den sogenannten obersten Schulherren (Schulrath). Zu diesem ansehnlichen Kollegio gehören: der ältere Bürgermeister, das ganze Examinator-Konvent, (die weltlichen Examinatoren des grossen Rathes ausgenommen,) und 3. andre Rathsglieder. Von demselben werden alle Chorherren, Professoren und

Präzeptoren, die Lehrstellen am Gymnasio beklei-den, — gewählt, mit Ausnahme des weltlichen Professors der vaterländischen Geschichte, dessen Wahl vom Kleinen Rath abhängt.

In naher Verbindung theils mit dem Gymnasio, theils mit dem Allmosenamt, steht der sogenannte Zuchthof. Diese wohlthätige Stiftung dient zum unentgeldlichen Unterhalt verbürgerter und dem geistlichen Stand gewiedmeter Jünglinge, von der Zeit an da sie die 5te lateinische Schule besuchen, bis nach ihrer Ordination. Die Anzahl dieser Jünglinge, die grossentheils Söhne von Landgeistlichen sind, ist dermalen auf 15. festgesetzt; wozu noch 5. Kostgänger für ein bestimmtes Tischgeld kommen. Ihre Plätze werden vom Kleinen Rath vergeben. Sie stehen unter sorgfältiger Aufsicht eines Inspektors geistlichen Standes, der vom Täglichen Rath gewählt wird, und nach genauen Vorschriften das ganze Oekonomiewesen des Institutes besorgt. Ueberdem ist eine besondere Kommission von Regierungsgliedern und Vorstehern der Geistlichkeit zur Oberaufsicht über diese Anstalt gesetzt.

§. 9.

Von der Kunstschule, der Töchterschule, und den übrigen Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten in der Stadt.

Hauptsächlich für Jünglinge, die entweder zur Krämerey und zum Kaufmannschaft, oder aber zur Krämerey und zum Handwerksstand bestimmt sind, ist im J. 1773. die

nützliche Kunstschule obrigkeitlich gestiftet worden. Dieselbe ist in 3. auf einander folgende Klassen abgetheilt; in jeder Klasse müssen die Schüler ein Jahr zubringen. Ein Knabe, der zum Kunstschüler angenommen werden soll, muß das 12te Jahr seines Alters angetreten haben, und mit Ausnahme der lateinischen Sprache, ungefähr die Vorkenntnisse besitzen, die man in den beyden ersten Realschulen erlangt. Die Anzahl der Kunstschüler beläuft sich dermalen nur auf etwa 40. Wenn jährlich weniger als 20. Bürgersknaben in diese Anstalt aufgenommen werden, so haben, bis diese Zahl vollständig ist, auch Knaben der Landleute, und nach denselben Fremde den Zutritt. Die Kunstschüler werden in der Religion, in der Geometrie, bürgerlichen Architektur und Mechanik, in der Naturgeschichte, in der Geschichte und Erdbeschreibung, in der französischen Sprache, in der Schreib-, Rechen-, Buchhaltungs- und Zeichnungskunst, wie auch im Choralgesang unterrichtet. Jährlich wird ein öffentliches Examen gehalten, wobey man den Zuhörern alle Schulübungen vorzulegen pflegt. Das Institut ist mit Landkarten, Modellen, Zeichnungen u. s. f. hinlänglich versehen, und hat eigne Schulzimmer. Auch ist der ganze Unterricht für die Schüler unentgeldlich, indem die sämmtlichen Professoren und Lehrer aus einem Schulfond besoldet werden, welcher aus den Beyträgen der Regierung und einiger öffentlichen Fonds entstanden ist. Diese 7. Lehrer, die theils geistlichen, theils weltlichen Stan-

des sind, wählt der Kleine Rath. Uebrigens steht das ganze Institut unter der Oberaufsicht einiger Häupter und Glieder von der Regierung und Geistlichkeit, welche die Schulherren der Kunstschule heissen; auch hat es noch besondere weltliche Visitatoren, die das engere Kollegium der Schulherren ausmachen, und deren Aufsicht wöchentlich umwechselt.

Schon lange hat die Erfahrung gezeigt, daß ein zweckmässiger Unterricht der weiblichen Jugend, für das Glük der bürgerlichen Gesellschaft, nicht minder wichtig sey, als gute Lehranstalten für die Knaben. Deßwegen stiftete ein edler Menschenfreund im J. 1774. die Töchterschule. Der beträchtliche Unterhaltungs-Fond dieser Anstalt, welche nunmehr auch ein eignes Haus besitzt, und darinn die hinterlassene Bibliothek ihres grösten Wohlthäters, des sel. Professor Bodmers verwahrt, entstand aus freywilligen Privat-Beyträgen. Die Unterrichtsfächer sind dermalen unter zwo besoldete Lehrerinnen abgetheilt. Die in 3. Klassen abgesönderten Schülerinnen bringen in jeder Klasse 8. Monate zu, so daß die ganze Lehrzeit 2. Jahre dauert. Die festgesetzte Zahl von Schülerinnen für jede Klasse ist 20., also für die ganze Anstalt 60. Sie werden theils in der Religion und Moral, theils in der Lese-, Schreib- und Rechenkunst, theils in mancherley hauswirthschaftlichen Kenntnissen auf's sorgfältigste unterrichtet. Dieser ganze Unterricht ist für die Schülerinnen unentgeldlich, und der wahren Bestimmung dieser

Bürgerstöchter sehr angemessen. Zur Aufnahme in diese Schule ist die Zurüklegung des 12ten Jahres erforderlich. Dieselbe steht unter der sorgfältigen Aufsicht von 8. Kuratoren, die sich selbst ergänzen, und die Rechnung über die ökonomische Besorgung der Anstalt alljährlich allen Wohlthätern derselben mittheilen. 6. Plätze in dieser Anstalt sind für Töchter unverbürgerter Eltern ausschliessend bestimmt.

Ehe die Stadtjugend beyderley Geschlechts den Zutritt zur H. Kommunion erhalten kann, genießt sie noch, neben den Kinderlehren, einen besondern und sorgfältigen Religions-Unterricht bey den Seelsorgern ihrer Gemeinden, welcher unter dem Namen der *Unterweisungen* bekannt ist. Diesen Unterricht können die Studenten auch bey einigen Lehrern am Gymnasio erhalten.

Noch gehören zu den Unterrichts-Anstalten in der Stadt mehrere Privat-Institute, die man als nützliche Früchte jenes neuen und allgemeinen Eifers betrachten kann, womit das ganze Erziehungs-Wesen zu verbessern gesucht wird. So z. B. eine Schule für die *Kinder armer Hintersässen*, eine *Zeichnungs-Schule*, eine *Indüstrie-Schule* für Töchter, das *Kadetten-Institut* (IV. 9.), die wöchentlichen *Gesellschaften* der Schulknaben unter Aufsicht ihrer Lehrer oder andrer Jugendfreunde u. s. f. Endlich sind die sogenannten *Neujahrskupfer* ein nützliches Mittel, mancherley Kenntnisse unter der ältern Jugend in Umlauf zu bringen, oder republi-

kanische und edle Gefühle in jungen Gemüthern aufzuwecken. Am Bächtoltag nämlich giebt jeder Bürger, nebst dem Wachtgeld (IV. 8.), pflichtmässig eine kleine Gabe von 6. ß. auf seine Zunft, die ursprünglich zur Heitzung (Feurung) bestimmt war; daher heissen diese Zuschüsse, dergleichen auch auf fremde Zünfte und verschiedne Gesellschaftshäuser, von vielen Bürgern, zum Theil nach Willkühr gegeben werden, — Stubenhitzen. Dieselben läßt die Bürgerschaft, durch ihre eignen, festlich gekleideten Kinder, in alle Zunft- und Gesellschaftshäuser hintragen. Alsdann erhalten diese Kinder auf der Stadtbibliothek (VI. 13.), auf der Chorherren (VI. 13.), auf dem Schwarzen Garten (I. 2.), auf beyden Musik-Säälen (VI. 13.), wie auch von der Feuerwerker- und von der militarischen Gesellschaft (IV. 9.), eigens verfertigte Aufsätze und dazu gehörige Kupfer oder Pläne, zum Gegengeschenk. Einige dieser Aufsätze enthalten das Leben eines vaterländischen Staatsmanns oder Gelehrten, oder irgend eine schöne That unsrer Vorväter; andre haben auf die Naturgeschichte Bezug; noch andre sind poetischen, oder mathematischen und militarischen Innhalts, mit Rücksicht auf die Uebungen unsrer Militz. Alles an denselben ist national; auch machen sie schon grosse und lehrreiche Sammlungen aus.

§. 10.

Erziehungs-Anstalten auf der Landschaft.

In allen Landgemeinden ist für eine, dem nütz-

lichen Beruf des Landmanns angemessene Auferziehung der Jugend, durch eine oder mehrere Schulen ebenfalls gesorgt. Die meisten Gemeinden haben besondre Schulgebäude, und die Land-Schulmeister werden von dem Examinator-Konvent, nach sorgfältiger Prüfung ihrer Fähigkeiten gewählt. Diese Schulmeister sind hin und wieder zugleich Siegriste (Küster) oder Vorsinger in den Kirchen, und werden auf mancherley Art besoldet. Bey den sogenannten Freyschulen, die von frommen Vermächtnissen herrühren, geniessen sie ein bestimmtes mässiges Gehalt, gewöhnlich aus den Kirchengütern; bey den übrigen Schulen werden sie aus kleinen Beyträgen der Schulkinder unterhalten. Für Kinder dürftiger Eltern wird der Schullohn aus den öffentlichen Armen-Anstalten häufig bezahlt. In Rücksicht auf viele Dorfschaften wäre freylich zu wünschen, daß die Schulzimmer geräumiger wären, daß nirgends mehr 2. Schulmeister in dem nämlichen Zimmer Schule halten müßten, besonders aber, daß die Schulmeister von ihren Gemeinden besser besoldet würden. Durch erklekliche Beyträge zur Verbesserung dieser wichtigen Mängel, könnten die Landleute weit mehr Gutes und Gott Wohlgefälliges stiften, als durch die nicht seltene Erbauung kostbarer Kirchen, wozu leider die menschliche Eitelkeit oft am meisten beyträgt. Inzwischen haben wohlthätige Privatpersonen in der Stadt, durch Zusammenschiessung eines nicht unbeträchtlichen Fondes dafür gesorgt, daß solche Landschulmeister, die

besonders schlecht besoldet sind, alljährlich, wenigstens kleine Zulagen erhalten. Die Oberaufsicht über alle Landschulen ist dem Examinator-Konvent, und die nähere Obsorge in Bezug auf dieselben, theils den Ober- und Landvögten, theils vornehmlich den Dekans und Pfarrern obrigkeitlich anvertraut. Ohne Einwilligung des Examinator-Konvents darf keine neue Schule auf der Landschaft errichtet werden. In allen Landschulen werden die jüngern Kinder beyderley Geschlechts, je nach Beschaffenheit ihres Alters, besonders zur Winterszeit, beynahe täglich im Lesen, Schreiben, Singen und in den Anfangsgründen der Rechenkunst, vorzüglich aber in der Religion unterrichtet. Man läßt sie ferner den eingeführten Katechismus, biblische Sprüche, Psalmen, geistliche Lieder u. s. f. auswendig lernen. Ueber ihr Verhalten in allen Rücksichten, besonders aber über ihr sittliches Betragen, wird zur Einsicht der Schul-Aufseher, ein besondrer Schulrodel geführt. Auf dieses Betragen haben die Schulmeister, theils in der Kirche, theils in und ausser der Schule, ihr Hauptaugenmerk zu richten. Von Zeit zu Zeit müssen die Schulen von dem Seelsorger und den Stillständern eines jeden Orts besucht, auch alljährlich ein öffentliches Examen in denselben gehalten werden. Für ältere, der täglichen Schule bereits entlassene Kinder, und jüngere Dienstboten, sind eigne Repetier- (Wiederholungs-) Stunden, und für die Schuljugend überhaupt, nützliche Singübungen eingeführt. Erwachsne Kna-

ben und Töchter erhalten einen besondern Religions-Unterricht von ihrem Seelsorger, ehe sie zur H. Kommunion gelassen werden. Alles dieses, (so wie überhaupt die Lehrart und die Pflichten der Lehrer,) — ist in einer obrigkeitlichen Schreib- und Lehr-Ordnung vorgeschrieben, die von Zeit zu Zeit öffentlich vorgelesen wird, und den Schulmeistern genau bekannt seyn sollte. In dieser Verordnung sind auch die Lehrzeiten im Sommer und Winter, nebst der eigentlichen Einrichtung der Repetier-Stunden, — die Bedingungen, unter denen man die Kinder der Schule entlassen darf, — die Art, wie theils der geringe Schullohn zu beziehen ist, theils die Schulgebäude unterhalten werden müssen, — die nothwendigen Einschränkungen in Bezug auf das Besuchen fremder Schulen u. a. m., ausführlich bestimmt. Eltern, die ihre Kinder entweder gar nicht oder saumselig zur Schule schicken, werden, kraft eben dieser Verordnung, von ihrem Seelsorger und den Vorgesetzten, zur Erfüllung ihrer elterlichen Pflicht nachdrücklich ermahnt; im Fall eines fortdauernden Ungehorsams aber, von ihren Ober- oder Landvögten, durch wirkliche Strafen dazu angehalten. Auch darf der Zutritt zur H. Kommunion keinem erwachsenen, aber auf obige Weise vernachläßigten, oder etwa ausser Landes gewesenen Kind eher gestattet werden, als bis dasselbe das Versäumte nachgebracht hat. Endlich ist das Kastgeben (Taglöhnen) der Kinder, wodurch dieselben an dem in den Jugendjahren so heilsamen Schulunterricht verkürzt wer-

den, von der Obrigkeit zweckmässig eingeschränkt. Bis zur Entlassung aus der täglichen Schule dürfen die Kinder gar nicht rastgeben, hernach aber, bis sie zur H. Kommunion gelassen worden sind, bloß bey ihren Eltern, oder wenigstens in ihren Gemeinden, und ohne die Repetier-Stunden zu versäumen. Auch späterhin dürfen sie in fremden Dorfschaften nur mit Einwilligung ihrer Eltern rastgeben, und müssen zu dem Ende Zeugnisse von ihren Pfarrern mitnehmen, worinn sie den Seelsorgern jener Gemeinden zur Aufsicht empfohlen werden. Falls sie aus diesen letztern widerum hinwegziehen, so ist das Vorwissen der dortigen sowohl, als ihrer eigentlichen Seelsorger, neuerdings erforderlich.

Was die Erziehungs-Anstalten in den Municipal-Städten betrifft, so hat besonders die Stadt Winterthur, (nebst vielen andern gemeinnützigen Anstalten,) sehr wohl eingerichtete, lateinische Schulen.

§. 11.

Von den Sittengesetzen überhaupt, und von den unsrigen besonders. Allgemeine Sittenmandate für Stadt und Land.

Nicht allein die groben Auswüchse des Lasters, die der Arm des Kriminal-Richters erreicht, sondern viele weniger auffallende Fehler und Handlungen des Leichtsinns, untergraben oft den Wohlstand ganzer Familien, und nach und nach den

Flor des Staates selbst. Zu diesen Handlungen gehört hauptsächlich ein Aufwand, der entweder das besitzende Vermögen übersteigt, oder für die Eitelkeit andrer Menschen und die allgemeine Nachahmungssucht besonders anstekend ist. Diesem in Republiken vorzüglich gefährlichen Uebel, kann zwar durch ein gutes Beyspiel der angesehensten und reichsten Familien, durch eine sorgfältige Erziehung der Jugend, durch öffentliche Hochschätzung eines redlichen Fleisses und ähnliche Mittel, mit gewisserem Erfolg Einhalt gethan werden, als durch obrigkeitliche Befehle und Verbote. Dennoch wird jede väterliche Regierung sich auch wirklicher Mandate bedienen, wenn sie dadurch Sparsamkeit und andere häusliche Tugenden befördern, und hingegen mancherley schädliche Ausschweifungen verhüten zu können glaubt.

In unserm Vaterland sind schon seit langer Zeit solche Sittengesetze eingeführt, deren Einfluß noch immer heilsam, obgleich nicht in wünschbarem Grade gewesen ist. Diese Gesetze erstrecken sich auf alle Bewohner unsers Staates ohne Unterschied, vorzüglich aber auf die Reichen und Vornehmen, weil die Landesobrigkeit dabey nicht nur zur Absicht hat, eine regelmässige und eingezogne Lebensart unter allen Volksklassen möglichst beyzubehalten, sondern auch weil sie allem sorgfältig vorzubiegen sucht, was die republikanische Gleichheit auffallend beleidigen müßte.

Wegen der natürlichen Verschiedenheit zu Stadt

und Land, in Berufsarten, Gebräuchen u. s. f., sind zwey eigentliche und grössere Sittenmandate, — eines für die Bürgerschaft, das andre für die Landleute, — in gesetzlicher Kraft. Zwey kleinere Mandate von ähnlicher Natur haben auf alle Staatsbewohner Bezug. Das erste verbietet, bey empfindlicher Strafe, das allzugewöhnliche Schwören und Fluchen, nebst allen schändlichen Reden, wodurch die dem höchsten Wesen schuldige, tiefe Verehrung entweiht, oder der Anstand und gute Sitten verletzt werden. Das zweyte enthält viele landesväterliche Warnungen vor überflüssigem, oder kostbarem Essen und Trinken, in Wirths-, Trink-, Gesellen- und Schenkhäusern. In demselben wird alles Uerten-Aufschlagen an solchen Orten, d. h. jede Art seine Zeche anders als mit baarem Geld auf der Stelle zu bezahlen, bey Strafe für die Gäste sowohl die solches verlangt haben, als für den Wirth selbst, — verboten. Alle Wein- und ähnliche Schulden, oder gar Bürgschaften und Verschreibungen, die von unbezahlten Zechen herrühren, sind kraft dieses Mandates gänzlich ungültig. Dasselbe sollte, besonders auf der Landschaft, von allen Hausvätern beherzigt werden. Die Handhabe dieser beyden Sittenmandate steht, in der Stadt, bey der Reformations-Kammer (VI. 12.), — auf dem Land aber, bey den Ober- und Landvögten. Alle Kirchenstillständer und Unterbeamteten sind zu näherer Aufsicht, in Bezug auf die Beobachtung solcher Vorschriften, und zur Verzeigung der Uebertretungsfälle, verpflichtet.

§. 12.

Von dem Grossen Mandat für die Stadt, und von dem Landmandat für die Landleute.

Die besondern Sittengesetze für die Stadtbewohner und alle Bürgerspersonen zu Stadt und Land, sind hauptsächlich in dem sogenannten Grossen Mandat enthalten. Desselben Handhabe ist die Hauptbeschäftigung der von dem Grossen Rath, durch das heimliche Mehr (I. 3.), erwählten Reformations-Kammer. Der Innhalt dieser Verordnung kann hier nur überhaupt angezeigt werden, sollte aber allgemein bekannt seyn, da dieselbe unter die ganze Bürgerschaft ausgetheilt worden ist, auch zu bestimmter Zeit von den Kanzeln verlesen wird. Das Tragen verschiedner kostbaren Stoffe, Pelzwerke und Edelsteine, auch andrer Putzsachen, ist darin gänzlich untersagt. Andre Bestimmungen desselben haben auf die Kleidung der Kinder und der Dienstboten, wie auch auf das Leidtragen für Verstorbne Bezug. In allen diesen Rücksichten hat der Gesetzgeber unnützen Aufwand einzuschränken gesucht. Den nämlichen Endzweck haben seine Einschränkungen, in Absicht auf sogenannte Gratulations- (Glückwünschungs-) Besuche bey Ehrenbeförderungen, auf Zunftmahlzeiten, auf die Auftritte der Landvögte und Amtleute, auf Pfarr-Einsätze (Einsetzungen von Pfarrern), Leichenbegängnisse, Vermählungen, Braut-, Tauf- und Neujahrsgeschenke an Täuflinge, (wodurch sich die wohl-

thäti-

thätige Denkungsart begüterter Privatpersonen zu Stadt und Land besonders auszeichnet); ferner auf Hochzeit-, Bad- oder ähnliche Schenkungen, und endlich auf Conzerte und Bälle. Diese letztern dürfen nicht in Wirths- oder andern öffentlichen Häusern gehalten werden; auch müssen die Bälle um 9. Uhr ein Ende nehmen. Illuminationen von öffentlichen und Privatgebäuden sind gänzlich verboten. Vorzüglich wichtig ist ferner das nachdrükliche Verbot aller Hazardspiele und überhaupt des hohen Spiels. Den Dienstboten ist das Spielen mit Karten oder Würfeln gänzlich untersagt. Sowohl um schädlichen Aufwand zu verhüten, als um der Sicherheit unsrer eben so engen als volkreichen Strassen willen, ist der Gebrauch von Kutschen oder Chaisen, zum Besuchgeben in der Stadt und in den Vorstädten, nachdrücklich verboten. Eben so sind es alle nächtlichen Unfugen, zu deren Verhütung bey Gelegenheit der sogenannten Zunftmahlzeiten, — die Besuchung fremder Zunfthäuser ebenfalls unerlaubt ist. Endlich verbietet das Grosse Mandat noch besonders, daß in Wirths- und Schenkhäusern, die Gäste sich nicht länger als bis um 9. Uhr abends aufhalten, und daß etwa solche Häuser von jungen Knaben besucht werden, weil hieraus in Bezug auf die Gesundheit und Sittlichkeit der Jugend viel Böses entstehen könnte (III. 12). Die Pflichten der Wirthe und Schenkwirthe in diesen Rücksichten, werden denselben alljährlich von der Reformations-Kammer besonders zu Gemüthe

geführt. Für die meisten Uebertretungsfälle bestimmt das Mandat selbst verhältnißmässige Geldbussen. In andern solchen Fällen hängt die Bestrafung von dem Befinden des Richters, (der Reformations-Kammer,) und den dabey vorkommenden Umständen ab.

Eine ganz ähnliche Bewandtniß hat es mit den für die Landschaft eigens bestimmten Sittengesetzen. Dieselben sind in dem sogenannten Landmandat enthalten, dessen Handhabe den Ober- und Landvögten obliegt. Dieses Mandat wird alljährlich in allen Landkirchen, nach gehaltener Predigt über seinen Innhalt, von der Kanzel abgelesen. Nachher werden die Stillstände versammelt, und durch ihre Vorsteher zu sorgfältiger Aufmerksamkeit, ob jederman die allgemein bekannten Mandats-Artikel gehörig beobachte, und zur Verzeigung der Fehlbaren an höherem Ort, ernstlich ermahnt. Diese Aufsicht ist eine der wichtigsten Pflichten aller Unterbeamteten und Kirchenstillständer. Was das Landmandat selbst betrifft, so enthält dasselbe ebenfalls eine Kleider-Ordnung für die Landleute, und mancherley Verbote in Absicht auf Hochzeit-, Tauf- und Leichen-Mähler (Mahlzeiten), auf ausserordentliche Verehrungen an geist- oder weltliche Beamtete, auf Hochzeit-, Tauf-, Neujahrs- und ähnliche Geschenke. Hauptsächlich aber werden darinn nachdrücklich verboten: alle Spiele mit Karten und Würfeln, alle Wetten und hohes Kegelspiel, alle

nächtlichen Unfugen, alle Winkelwirthschaften, das Tanzen mit Ausnahme besonderer Anläße, und endlich das Uebersitzen in den Wirths und Schenkhäusern, d. h. ein längerer Aufenthalt in denselben, als bis um 9. Uhr Abends zur Sommers-, und bis um 8. Uhr zur Winterszeit. Die Beweggründe zu allen diesen Verboten liegen klar am Tage, vorzüglich in Absicht auf das Uebersitzen, woraus so leicht Trunkenheit und nächtliche Schlägereyen (III. 5.) entstehen. Noch sind in dem Landmandat viele ernstliche Warnungen vor dem sündlichen Schwören, vor betrüglichem Lachsnen (Gaukeleyen) (III. 8. V. 1.), vor der schädlichen Verleumdungs- Zank- und Schelt-Sucht, vor gefährlichem Raufen und Schlagen, besonders mit Prügeln oder ähnlichen Werkzeugen, — kürzlich enthalten.

§. 13.

Oeffentliche Anstalten, Gesellschaften und Verordnungen, in Bezug auf Wissenschaften und Künste.

Wissenschaften und Künste haben einen, oft unsichtbaren, aber höchst wichtigen und dauernden Einfluß auf den Flor aller Staaten, und auf das moralische Glük ihrer Einwohner. Durch die Wissenschaften werden die Sitten gebessert und veredelt, nützliche Kenntnisse aller Art in Umlauf gebracht, schädliche Vorurtheile ausgerottet u. s. f. Durch die Künste verschaffen viele Familien sich

ihren Unterhalt; und das ganze Menschengeschlecht gewinnt durch sie an Bequemlichkeit und mannigfaltigem Vergnügen.

In Rücksicht auf die Wissenschaften besonders, fehlt es bey uns weder an Anstalten noch an obrigkeitlicher Aufmunterung. Gröſstentheils aus Beyträgen aufgeklärter und gemeinnütziger Privatpersonen ist die ansehnliche Bürgerbibliothek entstanden. Dieselbe enthält, nebst merkwürdigen Handschriften, eine zweckmässig abgetheilte Sammlung der wichtigsten und brauchbarsten Werke, in allen Fächern des menschlichen Wissens. Noch immer wird sie, theils durch Ankauf neuer Bücher und der Fortsetzungen schon vorhandener Werke, theils durch den Umstand vermehrt, daß von allen, irgendwo, mit einem Privilegio der hiesigen Regierung, oder auch nur mit Erlaubniß der Bücherzensur gedruckten Schriften, ein Exemplar in diese Bibliothek abgeliefert werden muß. Auf die Unterhaltung der Wasserkirche, worinn sie aufbewahrt wird, hat die Regierung schon grosse Summen verwandt. Die Besorgung der Bibliothek selbst ist zunächst einem Bibliothekar, zween Adjunkten und einem Sekretär aufgetragen. Zur nöthigen Oberaufsicht, die eigentlich der Regierung zusteht, hat sich schon längst ein zahlreiches Kollegium von Liebhabern der Wissenschaften vereinigt, wovon jeder, bey seiner Aufnahme in diese Gesellschaft, einen Beytrag an das Institut entrichtet. Uebrigens steht die Bibliothek wöchentlich

zweymahl allen Bürgern zur Benutzung offen. Auch kann Jeder einen oder mehrere Bände der Bibliothek, auf bestimmte Zeit, zur Einsicht, und gegen einen Empfangschein, nach Hause kommen lassen, — muß aber für den Schaden gutstehen, den sie nehmen könnten.

Das Chorherren-Stift zum grossen Münster besitzt ebenfalls eine ansehnliche Bücher- und Handschriften-Sammlung, in welche von allen hier gedruckten Schriften ein Exemplar abgegeben wird. Dieselbe ist, so wie mehrere Privatbibliotheken, für Litteraturfreunde zugänglich. Von der stationierten Stadtgeistlichkeit ist eine, unter dem Namen die Gelehrten auf der Chorherren bekannte, besondere Gesellschaft, (wozu auch die Doctores der Arzneykunst gehören,) — gestiftet worden. Von Ebenderselben werden, nach einer gewissen Ordnung, auf das Namensfest Kaiser Karls des Grossen (VI. 3.), ferner auf den Festtag der alten Stadtpatronen, St. Felix, Regula und Exupranz, (deren Bildnisse das Stadtinnsiegel enthält,) wie auch bey Gelegenheit der christlichen Feste, und bey Beförderungs-Anläßen, nützliche Orationen (öffentliche Reden) in lateinischer Sprache, über religiose und wissenschaftliche Gegenstände gehalten. Aehnliche Vorlesungen trägt man der studierenden Jugend in den Ferien (Vakanzen), vornehmlich zu ihrer eignen Belehrung auf.

Noch gehören zu den wissenschaftlichen Anstal-

ten, wozu der Staat vieles beygetragen hat: die sogenannte Anatomie im Spithal, woselbst ein obrigkeitlich besoldeter Lehrer, zum Unterricht für angehende Aerzte und Wundärzte menschliche Körper zerschneidet; die neue Sternwarte auf dem Münsterthurm, und der botanische Garten, worinn eine grosse Anzahl merkwürdiger Gewächse und Pflanzen gezogen wird.

Mit den 2. letztern Instituten steht die physikalische oder naturforschende Gesellschaft (IV. 9. V. 9.) in naher Verbindung. Dieselbe besitzt nicht nur eine kostbare Büchersammlung, sondern auch einen grossen Vorrath von mancherley mathematischen und physikalischen Instrumenten, (zu nützlichen Beobachtungen,) — welcher alljährlich vermehrt wird. Diese Gesellschaft beschäftigt sich überhaupt mit allem was zur Naturkunde gehört, und hat von Zeit zu Zeit ihre Arbeiten durch den Druck bekannt gemacht.

Vielleicht weniger bekannt, aber auch von grossem Nutzen, sind die Bemühungen der sogenannten ascetischen Gesellschaft. Ihre Mitglieder zu Stadt und Land sind alle geistlichen Standes, und beschäftigen sich mit gemeinnützigen Untersuchungen, in Bezug auf die Religion und auf den sittlichen Zustand unsers Landes, mit Verfertigung zweckmässiger Erbauungs-Schriften, oder Berufs-Anleitungen für Prediger und Schullehrer, mit Besuchung von Kranken und Mißethätern u. s. w. (V.

24.). Endlich tragen auch die, der vaterländischen Geschichte gewidmete, helvetische Gesellschaft, und mancherley Lesezirkel in der Stadt und auf dem Lande, zu Verbreitung nützlicher Kenntnisse, mehr und weniger bey.

Ueberhaupt haben alle Wissenschaften ihren dermaligen Flor, und vornehmlich ihre Ausbreitung, grossentheils der wichtigen Buchdruckerkunst zu danken. Weil aber diese Kunst auf mancherley, für den Staat höchst schädliche Weise, gemißbraucht werden kann, so ist die Landesobrigkeit zu einer sorgfältigen Aufsicht über ihre Anwendung verpflichtet. Hauptsächlich um diese wichtige Aufsicht zu erleichtern, hat man die Buchdruckereyen zu Ehehaften gemacht (II. 12.), und auf die Hauptstadt allein eingeschränkt. Ohne vorhergegangne Untersuchung und Genehmigung der sogenannten Bücherzensur, darf keine Handschrift, von wem sie auch herrühren mag, in unserm Kanton dem Druck übergeben, — und eben so wenig dürfen, ohne Bewilligung der Zensur, auswärts gedruckte Bücher oder Blätter, oder auch neue Kupferstiche, von irgend jemand feilgeboten, oder in den Buchhandlungen verkauft werden. Fehlbare in dieser Rücksicht werden von der Zensur, in wichtigern Fällen aber vom Kleinen Rath selbst bestraft. Auch in der Fremde ist jeder Bürger oder Angehörige, in Ansehung solcher Aufsätze, die auf unsern Staat, unsre Kirche, einzelne einheimische Kollegien oder Privatpersonen einen Be-

zug haben, — auf erwähnte Weise, an die hiesige Bücherzensur gebunden. Diese Zensur-Kommission besteht aus zwey Regierungsgliedern und mehrern Häuptern der Geistlichkeit. Eine besondere Vorschrift enthält die Regeln, nach welchen sie, bey ihren unter sich getheilten Verrichtungen, verfahren muß. Kraft derselben darf überhaupt nichts gedruckt oder verkauft werden, was dem Ansehen der Religion, der Ruhe oder der Ehre des Staates, den guten Sitten, oder der Civil-Ehre irgend einer Privatperson nachtheilig seyn könnte. Für Kirchen- und Schulbücher darf nur ein bestimmter mässiger Preis gefordert werden; desto unnachtheiliger für die Käufer ist das ausschließliche Recht eines einzelnen Buchdruckers, einige dieser Bücher zu drucken. Ein solches Eigenthumsrecht wird zuweilen auch, zum Behuf andrer nützlicher Werke, obrigkeitlich ertheilt.

Was endlich die schönen Künste betrifft, so sind mehrere Anstalten in Bezug auf dieselben, theils zum Vergnügen der Kenner und des Publikums, theils zum Unterricht junger Künstler, — von begüterten Liebhabern gestiftet worden. Der Zeichnungs-Institute ist schon Erwähnung geschehen (VI. 9.). Noch gehört zu denselben der mit gypsernen Modellen für Zeichner und Bildhauer versehene Kunstsaal. Mit vorzüglichem Eifer hat man sich immer, unter obrigkeitlicher Begünstigung, zu Stadt und Land, auf die Vokal- und Instrumen-

tal-Musik gelegt. Diese Liebhaberey verdrängt manche schädliche Ergötzung, scheucht die Sorgen von den Stirnen der Stadtbewohner, und erheitert die Gemüther des Landvolkes, sowohl in den Arbeits- als in den Ruhestunden. Zwey öffentliche Institute in der Stadt, auf dem Musiksaal und auf der deutschen Schule, und mehrere Privat-Gesellschaften in verschiednen Gegenden des Landes, erhalten die zahlreichen Liebhaber in thätigem Wetteifer.

Register.

A.

C.

D.

E.

H.

J.

K.

Krimi-

M.

N.

O.

P.

W.

Verbesserungen.

Seite.	Linie.	Anstatt	lies:
5.	2. v. unten.	unter	unser
8.	10.	baut	baut,
—	3 u. 4. v. unt.	Gesezen liegen, nicht selten,	Gesezen, liegen nicht selten,
45.	2. v. unt.	den Einbrüchen	bey Einbrüchen
54.	10.	umwechselnd	halbjährlich umwechselnd
64.	5.	umwechselt	jährlich umwechselt
69.	11.	Elg	Elgg
71.	4.	Civilsachen	Civilsachen
86.	11. v. unt.	umwechselnden	jährlich umwechselnden
92.	9. — —	audern	andern
94.	4.	Ausschuß	Ausschluß
95.	14. v. unt.	Gemütbe	Gemüthe
97.	4 u. 5.	ehrlich	ehlich
109.	9. v. unt u. a. a. O. m.	Geldanliehungen	Geldanleihungen
120.	8. v. unt.	Nuhe	Ruhe
143.	8. — —	ausliehen	ausleihen
146.	6.	12 Pf.	10 Pf.
152.	7.	Obsbaumes	Obstbaumes
153.	5. v. unt.	gebauen	gebaut
193.	7 u. 8. — — u. a. a. O. m.	Sparrhafens (Sparrtopfes	Sparhafens (Spartopfes
194.	8 u. 12. v. unt. u. a. a. O. m.	Antrit und autrit	Antritt und antritt
200.	4.	eine	einer
211.	10.	geschriebe unnd	geschrieben und
225.	3 u. 5. v. unt. u. a. a. O. m.	Korp	Korps
259.	14. v. unt.	besondes	besonders
266.	10. — —	umständllch	umständlich
276.	2. — —	gehindet	gehindert
278.	2.	ihnen ob	ihnen ob,
297.	3.	Tanf-	Tauf-
322.	1. v. unt.	ringendes	dringendes
353.	15.	Nebels	Uebels
356.	14.	Herbstzelt	Herbstzeit
398.	12. v. unt.	(so wie in der Stadt)	so (wie in der Stadt);
411.	6. — —	auch alljährlich	auch muß alljährlich
417.	7.	9. Uhr	9. Uhr abends
419.	5.	Abends	abends

nser
ut,
en,
ten,
hen
um=
lnd
felt
lgg
hen
ech=
den
ern
luß
the
lich

lei=
gen
uhe
hen
Pf.
nes
aut
ens
ses
und
ritt
ner
und
rps

bers
lich
bert
ob,
uf=
des
bels
zeit
der
ht);
all=
rlich
nds
nds

